BAG -SB

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

## Reform der Verbraucherinsolvenz
Stellungnahmen zum Regierungsentwurf

## Zentrale Effekte der Schuldnerberatung
aus der Perspektive der Ratsuchenden

## Hauswirtschaftliche Beratung
als nachhaltige Ergänzung zur Schuldnerberatung

1

2013

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · 28. Jahrgang, März 2013
ISSN-Nr. 0934-0297

## Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

# Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

**Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126**
**e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de**

# Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,**

**liebe Kolleginnen und Kollegen,**

am 14.01.2013 lud der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages neun Sachverständige zu einer öffentlichen Anhörung zum Entwurf der Bundesregierung zu einem „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ ein. Die Zusammensetzung der Sachverständigen (Bankenfachverband e.V., Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und aus der wissenschaftlichen Judikative) erfolgte auf Einladung der Parteien.

Nach ihren jeweils auf fünf Minuten stark limitierten Eingangsstatements, konnten die Sachverständigen (vorausgesetzt, sie wurden gefragt) in den drei Fragerunden der Abgeordneten und Berichterstatter in die Details der Reformpläne gehen.
Mehrheitlich wurde bei dieser Anhörung die Quote von 25 Prozent zur Erlangung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren von den Sachverständigen (auch von dem Sachverständigen der FDP) kritisiert. Nicht nur die Ungleichbehandlung der Schuldner (s. S. 26 ff), sondern auch die Entwertung der Forderungen von zahlungskräftigen Schuldnern, die zu einer Verknappung und damit Verteuerung des Kreditangebotes führen könnte, wurden als Kritikpunkte aufgeführt.

Zu den im Gesetzesentwurf erwähnten Änderungen, wie der Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Schuldnerberatungsstellen im außergerichtlichen Einigungsversuch, nahmen insbesondere Dr. Claus Richter (Beiratsmitglied der BAG-SB) und Guido Stephan (Vorstandsmitglied der BAG-SB) ausführlich Stellung.
Die 2. und 3. Lesung des Gesetzesentwurfes im Bundestag wurde bereits mehrfach verschoben und ist im April 2013 geplant. Dies lässt darauf schließen, dass die Politiker im Rechtsauschuss in den strittigen Punkten derzeit keinen Konsens finden.

Wie wichtig jedoch eine Stärkung der Schuldnerberatung ist, zeigt die Studie von Prof. Harald Ansen, die er im Auftrag und mit der Unterstützung der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg durchführte (s. S. 65 ff). Aufgrund der multiplen Probleme vieler überschuldeter Menschen fordert er u.a. die weitere systematische Vernetzung der Schuldnerberatung mit anderen sozialen Diensten.

Dass diese Netzwerke sinnvoll sind, stellt der Bericht der Hauswirtschaftlichen Beratung der Landeshauptstadt München (s. S. 73 ff) dar. In der Dokumentation über ihr 30jähriges Bestehen werden die Notwendigkeit und die stetige Erweiterung der haushaltsökonomischen Begleitung deutlich. Da diese Tätigkeiten von der professionellen Sozialen Arbeit nicht geleistet werden können, werden ehrenamtliche Helfer und Helferinnen eingesetzt. Durch fortlaufende Schulungen und permanente fachliche Begleitung werden auch im Ehrenamt Qualitätsstandards gesetzt.

Immer schneller werdende gesellschaftliche Prozesse und Änderungen in der Gesetzgebung fordern von der Schuldner- und Insolvenzberatung neue konzeptionelle Ansätze und Strategien.

Sie möchten die aktuellsten Informationen zu den weiteren Entwicklungen aus erster Hand erhalten?
Dann kommen Sie zu der Jahrestagung der BAG-SB vom 24. - 25.04.2013 nach München.

Wir freuen uns auf Sie.

*Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB*

# I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

# Inhalt

**in eigener sache** ..... 6

**terminkalender-fortbildung** ..... 8

**gerichtsentscheidungen** ..... 12

**meldungen** ..... 24

**themen**

**R**eform der Verbraucherinsolvenz
Stellungnahmen zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Verkürzung des Restschulbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“
*Dr. Claus Richter (AK InsO der AG SBV), Jana Brockfeld (Verbraucherzentrale Bundesverband- vzbv), Prof. Dr. Ulrich Heyer (Richter am Amtsgericht Oldenburg) Guido Stephan (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.)* ..... 26

**U**ntersuchung zentraler Effekte der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg aus der Perspektive der Ratsuchenden
*Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Soziale Arbeit, Faezeh Samari M. A. Soziale Arbeit* ..... 65

**berichte**

**H**auswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer – eine nachhaltige Ergänzung zur Schuldnerberatung
*Christa Kaindl, Dipl. Soz.päd und Ingrid Spohn, Dipl. Soz.päd. Schuldner- und Insolvenzberatung im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München* ..... 73

**H**auswirtschaftliche Beratung in Zahlen – Ein Streifzug durch 30 Jahre Dokumentation der Hauswirtschaftlichen Beratung
*Dr. Tatjana Rosendorfer, Diplom Ökotrophologin, München* ..... 76

**F**allberichte der Hauswirtschaftlichen Beratung

Wenn die Belastung krank macht *Erika Zormaier, München* ..... 82

Wenn die Rente nicht reicht *Helmut Riess, München* ..... 82

Balanceakt Alleinerziehend *Ilona Panhans, München* ..... 83

**arbeitsmaterial**

**S** wie Sachaufklärungsreform ..... 85

**F** wie Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe ..... 87

**R** wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe ..... 90

**P** wie Pfändungsfreigrenzen ..... 92

**jahresübersicht 2012** ..... 93

**stellenangebote** ..... 97

## Jahresfachtagung 2013

# Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt

**Tagungsprogramm**

**Mittwoch, 24.04.2013**

13:00 *Ankunft und Stehcafé*

13:30 **Begrüßung BAG-SB**
Klaus Hofmeister

**Grußworte**

14:00 **Überschuldungsforschung im Nebel?**
Dr. Dieter Korczak
GP-Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, München

14:45 **Schuldenatlas 2012**
Philipp Ganzmüller, geschäftsführender Gesellschafter, Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG

15:30 **Überschuldungsreport iff**
Michael Knobloch, wissenschaftlicher Mitarbeiter, institut für finanzdienstleistungen e.V., Hamburg

16:15 *Kaffeepause*

16:45 **Bundestatistik**
Ralf Droßard, Referatsleiter Vierteljährliche Verdiensterhebung, Arbeitskostenindex, Überschuldung, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

17:30 **Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung**
Prof. Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen

19:00 *Abendprogramm*

Termin: 24.04. bis 25.04.2013

Ort: Landeshauptstadt München
Neues Rathaus

**Achtung !**
Preissenkung durch die Kooperation mit der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung.

Kosten: 279,- € Tagungspreis
239,- € Mitgliederpreis

**Donnerstag, 25.04.2013**

09:30 **Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt**
Prof. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg

10:30 **Rahmenbedingungen der professionellen Schuldnerberatung**
Heinz Blome M. A., Schuldner- und Insolvenzberatung Detmold

11.15 *Kaffeepause*

11:45 **Qualität kostet Geld**
**Zur Finanzierung und rechtlichen Verankerung von Schuldnerberatung**
Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein

12:45 *Mittagessen*

13:45 **Qualitätsstandards in der Schuldnerberatung**
Elfi Hörmann, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Jena

**Die Umsetzung von Qualitätsstandards in der Praxis**
Alis Rohlf, Leiterin Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

**Qualitätsmanagement in SB-**Österreich
Peter Niederreiter, Geschäftsführer der Schuldenberatung Salzburg

15:15 *Kaffeepause*

15:45 **Gesprächsrunde Anspruch und Wirklichkeit im Beratungsalltag**
Bernhard Guttenbacher, SB Diak. Werk Pfalz in Speyer

Martin Holleschovsky, Herzogsägmühle, Schuldnerberatung Schongau

Susanne Wilkening, Arbeiterwohlfahrt Berlin Spree-Wuhle e.V.

Cornelia Zorn, Arbeitslosenverband Deutschland, Stralsund

Moderation Dr. Werner Sanio

17:00 *Ausklang*

# ANMELDUNG

*…für Tagungsgäste*

BAG -SB

Für unsere Mitglieder steht ein separates Anmeldungsformular auf unserer Homepage zur Verfügung.

## zur Jahresfachtagung vom 24. - 25. April 2013 in München

- ❑ Tagungspauschale (inkl. Verpflegung) 279,00 € (Nichtmitglieder)

**Weiterhin möchte ich**

- ❑ eine Übernachtung inkl. Frühstück im Einzelzimmer (25.04. – 26.04.2013)
- ❑ eine Übernachtung inkl. Frühstück im Doppelzimmer (25.04. – 26.04.2013)

Die Preise für ein Einzelzimmer variieren zwischen 79,- und 99,- € pro Übernachtung inkl. Frühstück. Der Preis für ein Doppelzimmer beträgt 45,- € pro Person (eine Übernachtung inkl. Frühstück) Die Vergabe der günstigen Zimmer richtet sich **nach Eingang der Anmeldung**.

**Vorname, Name:** _____

**Tel. dienstl.:** _____

**email:** _____

**Beruf:** _____

**Rechnungsanschrift**

**Institution:** _____
(bei Privatzahlern: Vorname, Name)

**Straße:** _____

**PLZ, Ort:** _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

**Achtung:** Die Anmeldung gilt als verbindlich. Bei Stornierung sind die entstandenen Kosten zu tragen.

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB)**
**Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel**

**per Fax: 0561-711126**

**Anmeldeschluss 08.04.2013**

# terminkalender - fortbildung

## Das Pfändungsschutzkonto
### Erfahrungen, Handhabung und spezielle Fragen

Inhalt: Die Sicherung des Unpfändbaren war und ist Aufgabe der Schuldnerberatung. Das P-Konto wirft dabei weiter Fragen auf, denen man nach Abschaffung der anderen Schutzvorschriften nicht mehr ausweichen kann. Was kann bescheinigt werden? Wann sind Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen? Wie kann man Banken und Gerichte zur richtigen Handhabung bewegen? Welche zusätzlichen Anträge sind sinnvoll? Was ist mit dem P-Konto in der InsO? Und nicht zuletzt: Wie kann man kontrollieren, ob richtig gerechnet wurde?

Die Veranstaltung liefert eine wiederholende, systematische Darstellung der Rechtslage und einen Überblick über die erste Rechtsprechung. Angestrebt ist ein Erfahrungsaustausch der Beratungskräfte. Ziel sind einsetzbare Handlungsempfehlungen und Taktiken.

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Beratungskräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

**Referent:** RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

**Termin:** Dienstag, 04.06.2013

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

## „Haftungsfalle Internet“ und andere Fernabsatzgeschäfte

Inhalt: Neben den stationären Handel tritt zunehmend der Konsum über andere Kanäle. Gerade bei der Beratung (und der Präventionsarbeit) mit jungen Erwachsenen, aber eben nicht nur dort, tauchen verstärkt Probleme mit Fernabsatzgeschäften auf. Handyverträge, Klingeltöne, Clubmitgliedschaften, Musiktitel aus dem Internet oder der Kauf über ebay führen bei Internetanbietern auch zu rechtlichen Problemen.

Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel.

Fragen nach dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen, Widerrufsrechten, Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen, Informationspflichten, Urheberrechtsverletzungen oder der Titulierung müssen häufig anders behandelt werden als bei sonstigen Rechtsgeschäften. Hinzu kommen Probleme des grenzüberschreitenden Handels.

Die Veranstaltung bringt Licht in das rechtliche Dunkel. Daneben werden Handlungsoptionen gerade auch im Umgang mit unseriösen Anbietern dargestellt.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

**Referent:** RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

**Termin:** Mittwoch, 05.06.2013

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

**Anmeldung/Information:**
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

## Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht ist auch nach seiner Reform in ständiger Bewegung. Entscheidungen nach altem Recht haben oft sehr lange Bestand, da die Betroffenen die Notwendigkeit der Änderung gerade dann nicht sehen, wenn der Unterhalt nicht gezahlt werden kann.

Erst langsam entwickelt sich eine Rechtsprechung zum neuen Recht. Letztlich tauchen neue Probleme auf, wie z.B. Kinderbetreuungskosten als Sonderbedarf.

Sowohl auf Seiten der Berechtigten als auch auf der der Verpflichteten müssen in einer Schuldnerberatung unterhaltsrechtliche Fragen erörtert werden. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung eines Verpflichteten selten sinnvoll sind, wenn der Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.

Im Vordergrund der Veranstaltung steht der Kindesunterhalt. Fragen der Höhe, der Art des Übergangs auf Dritte, der Erwerbsobliegenheit und des fiktiven Einkommens, der Titulierung, der Abänderung, der Zwangsvollstreckung sowie die Behandlung in der Insolvenz und die Grundzüge des Ehegatten- und Verwandtschaftsunterhalts (z.B. Elternunterhalt) sind Inhalt des Seminars.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

**Referent:** RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

**Termin:** Dienstag, 29.10.2013 und Mittwoch, 30.10.2013

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

**Anmeldung/Information:**
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de

BAG -SB

anzeige

## Fortbildungsangebot in Rostock 2013

**Einkommens- und Budgetberatung (eibe) e.V. anerkannter Träger der Weiterbildung und anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung nach § 305 InsO**

K 11/13: Schuldenprävention und Finanzkompetenz für private Haushalte und in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
26.08.2013 – 30.08.2013 Kosten: 400,00 €

K 12/13: Grundkurs Schuldnerberatung
16.09.2013 – 20.09.2013 Kosten: 400,00 €

K14/13: Beratung nach der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenzverfahren) und Bearbeitung von Praxisfällen
07.10.2013-11.10.2013 Kosten: 400,00 €

K15/13: Kommunikation und Gesprächsführung in der Beratungspraxis, Beratungspsychologie
11.11.2013 – 15.11.2013 Kosten: 400,00 €

Dozenten: RA. C. Gärtner, Dr. S. Glania, Ch. Kalmeier, S. Lüdtke, Dr. B. Sobkowiak, G. Zemlin

Ort: 18057 Rostock, Doberaner Str. 43c; weitere Informationen unter 0381/2019377

## 2 SGB II

Termin: Dienstag, 09. April 2013
Referentin: Ursula Löw,
Arbeitslosenberatungsstelle Düsseldorf
Inhalte:
- Voraussetzungen für ALG II/SozG (Alter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit etc.)
- Welche Leistungen gibt es (Regel-, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II)?
- Voraussetzungen für Darlehen (z.B. Mietkaution, Abwendung Stromsperre)
- Aufrechnung nach SGB II bei Darlehen bzw. Rückforderungen

## 3 Unterhaltsrecht

Termin: Dienstag, 11. Juni 2013
Referentin: Evelyn Runge, Stadt Bochum
Inhalte/Themenschwerpunkte:
- Unterhaltsverpflichtungen im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erwerbsobliegenheiten des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kindesunterhaltsansprüche / Ehegattenunterhaltsansprüche
- statusrechtliche Probleme (Vaterschaft, Anerkennung, Anfechtung)
- Rangfragen nach § 1609 BGB
- Titulierung von Unterhaltsansprüchen
  - Titel
  - die Besonderheit der Abänderung nach §§ 238, 239 u. 240 FamFG
- Er- und Bearbeitung praktischer Fragestellungen und Ansätze zur Lösung, Fallbeispiele

## 4 Mit Mut in die Medien

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Schuldnerberater/innen**

Termin: Dienstag, 09. Juli 2013
Referent: Jürgen Groß,
Journalist und Medientrainer, Hamburg
Inhalte:
- Was interessiert Menschen und Medien?
- Dialog mit der Öffentlichkeit und professionelle Selbstdarstellung
- Begegnung mit Presse und Hörfunk
- Spielregeln beim Umgang mit JournalistInnen
- Kleines Einmaleins der Pressearbeit.

## 5 Immobilien in der Zwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenz

Termin: Donnerstag, 07. Nov, 10.00 Uhr bis Freitag, 08. Nov. 2013, 16.00 Uhr
Ort: **Die Wolfsburg Kath. Akademie, Falkenweg 6, 45478 Mülheim**
Kosten inkl. Übernachtung und Verpflegung:
155,00 € für LAG Mitglieder,
205,00 € für Nichtmitglieder
Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg
Inhalte:
- Eigentumsformen bei Grundeigentum
- Grundsicherungsrechte, sonstige Rechte an Grundstücken
- Ablauf der Zwangs- oder Teilungsversteigerung
- Die Immobilie in der Verbraucherinsolvenz
- Strategien für die Beratung

**Anmeldebedingungen:**

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Erst durch die schriftliche Bestätigung der LAG werden die Anmeldungen rechtsverbindlich. Mit Eingang der Anmeldung kommt der Fortbildungsvertrag gemäß folgenden Bedingungen zustande. Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen.

Die LAG SB NRW behält sich vor, vom Fortbildungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Anmelder unverzüglich bei Ausfall mitgeteilt.

Für eine Absage seitens des Anmelders gilt:

- Die Absage ist kostenfrei, wenn sie spätestens 7 Tage vor Beginn eingeht
- Für später eingehende Absagen berechnen wir 50 % der Teilnehmergebühr
- Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers werden die vollen Gebühren fällig.

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Die Veranstaltungsgebühren betragen für die Seminare **1-4 je 35,- Euro für LAG-Mitglieder, 60,- Euro** für Nichtmitglieder und sind nach Rechnungserhalt vor Beginn zu entrichten.

Über aktuelle Änderungen bzw. Informationen informieren wir Sie per E-Mail.

Seminarunterlagen sowie Heiß-/Kaltgetränke und belegte Brötchen sind in den Gebühren (Seminare 1-4) enthalten.

Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltungen nicht barrierefrei sind und wir wegen des hohen Verwaltungsaufwandes keine Bildungsschecks akzeptieren können.

Die Anmeldebestätigungen versenden wir in der Regel 6 bis 8 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

**Veranstaltungsort Seminare 1-4:**

Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, statt.

(Nähe HBF, Fußweg ca. 10 Minuten, Wegbeschreibung anbei).

Zeit:

Seminare 1-4: Beginn 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr

Anmeldung zur Forbildung ist **auch online möglich über www.lag-schuldnerberatung-nrw.de**

## Verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung

☐ 2 – SGB II 09. April 2013

☐ 3 – Unterhaltsrecht 11. Juni 2013

☐ 4 – Mit Mut in die Medien 09. Juli 2013

☐ 5 – Immobilien in der Zwangsvollstreckung 07. bis 08. Nov. 2013

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor Veranstaltung vorliegen.

Name

Vorname

Institution

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

e-mail

Themenwünsche

Datum / Unterschrift

Mitglied ☐ ja ☐ nein

**Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:**

LAG Schuldnerberatung NRW, Frau Hornung
c/o Marianne von Weizäcker Stiftung
Grünstraße 99, 59063 Hamm
Tel.: 02381/21 007 • Fax: 21008

# gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt*

## Engeltklauseln für Pfändungsschutzkonten

*BGH, Beschluss vom 13.11.2012 - XI ZB 500/11*

**Leitsatz des Gerichts:**
**Die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltene Bestimmung über die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn hiernach**

- **der Kunde bei Umwandlung seines schon bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ein über der für das Girokonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat oder**
- **das Kreditinstitut bei der Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt.**

**Tenor**
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. November 2011 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
**Tatbestand**
Der Kläger, ein eingetragener Verein, nimmt nach seiner Satzung Verbraucherinteressen wahr und ist als qualifizierte Einrichtung gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die beklagte Sparkasse bietet in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis im Abschnitt „Persönliche Konten (Lohn-, Gehalts-, Rentenkonto)“ verschiedene Preismodelle für Privatkonten an. Das Preis- und Leistungsverzeichnis enthält insoweit in Ziffer 1.6 folgende Klausel:

| | |
|---|---|
| „P-Konto (Pfändungsschutzkonto) | |
| Grundpreis monatlich | 10,00 EUR |
| Restliche Preise | analog Giro-Ideal“ |

Der Grundpreis für das in Bezug genommene Preismodell „Giro-Ideal“ beträgt 3 € monatlich, für einzelne Geschäftsvorfälle werden zusätzliche Postenpreise erhoben. Für das Preismodell „Giro-Balance“ verlangt die Beklagte als monatlichen Grundpreis 10 €, sofern der Kunde ein Durchschnittsguthaben von 1.250 € pro Monat unterschreitet; bei Überschreitung dieses Guthabens wird der Kunde vom Grundpreis freigestellt. Eine zusätzliche Vergütung fällt beim Preismodell „Giro-Balance“ nur für den Ausfüllservice für Eil- und telefonische Überweisungen an. Letzteres gilt auch für das Preismodell „Giro-Live“, dessen Grundpreis sich auf 3 € monatlich beläuft.

Der Kläger wendet sich gegen die im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Kontoführungsgebühr für das Pfändungsschutzkonto. Er ist der Ansicht, die Klausel sei unwirksam, weil sie einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht standhalte. Mit der Unterlassungsklage nach § 1 UKlaG nimmt er die Beklagte darauf in Anspruch, in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis die Verwendung dieser oder einer inhaltsgleichen Klausel gegenüber Privatkunden zu unterlassen. Zudem verlangt er, ihm gemäß § 7 UKlaG die Befugnis zur Bekanntmachung der Urteilsformel zuzusprechen.
Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolgreich gewesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

**Entscheidungsgründe**
Die Revision hat keinen Erfolg.
**I.** Das Berufungsgericht, dessen Urteil in BeckRS 2012, 10222 veröffentlicht ist, hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:
Die beanstandete Regelung im Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten sei nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Befugnis des Klägers zur Veröffentlichung der Urteilsformel folge aus § 7 UKlaG. Die streitige Klausel sei nicht gemäß § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle entzogen. Ausgehend von den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Überprüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sei das Argument der Beklagten hinfällig, das Pfändungsschutzkonto stelle ein eigenständiges Kontomodell dar, bei dem die Ausgestaltung des dafür verlangten Entgelts der Überprüfung entzogen sei.

Bereits das Landgericht habe zudem eine Abweichung der angegriffenen Klausel von der gesetzlichen Regelung sowie eine damit verbundene, gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten im Sinne von § 307 Abs. 1 und 2 BGB zutreffend bejaht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verstießen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein Entgelt gefordert werde, gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB. Die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos auf Verlangen des Kunden sei ebenfalls als eine solche Tätigkeit zu qualifizieren, für die kein Entgelt verlangt werden dürfe. Denn hiermit genüge die Beklagte letztlich nur - vorsorglich - ihrer Pflicht als Drittschuldnerin, zugunsten des Schuldners bestimmte Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Die Beklagte nehme also genau die Tätigkeiten vor, die sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

bereits vor Einführung von § 850k Abs. 7 ZPO habe erbringen müssen, ohne ihren Kunden dafür ein zusätzliches Entgelt in Rechnung stellen zu dürfen. Letzten Endes entbinde die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos die Beklagte sogar von der Notwendigkeit, in jedem Pfändungsfall nochmals zu überprüfen, bis zu welcher Höhe das Guthaben des Schuldners pfändungsfrei sei. Nicht nur für den Schuldner, sondern auch für die Beklagte als Drittschuldnerin werde somit die Auszahlung von Beträgen aus dem Pfändungsschutzkonto erleichtert. Wenn die Beklagte für ein Pfändungsschutzkonto einen gegenüber dem Modell „Giro-Ideal" höheren Preis in Rechnung stelle, sei das nichts anderes als die Erhebung eines zusätzlichen Entgelts für ein als Pfändungsschutzkonto geführtes Konto „Giro-Ideal". Das aber sei nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB unzulässig.

Hiergegen spreche auch nicht der Wortlaut von § 850k Abs. 6 Satz 3 ZPO, wonach das Entgelt des Kreditinstituts für die Führung des Pfändungsschutzkontos mit den dort geschützten Beträgen verrechnet werden dürfe. Ein als Pfändungsschutzkonto ausgestaltetes Girokonto müsse die Beklagte nicht völlig entgeltfrei führen. Sie dürfe daher den für das Konto „Giro-Ideal" festgelegten Preis verlangen. § 850k Abs. 6 Satz 3 ZPO enthalte in diesem Zusammenhang nur die Klarstellung, dass der Gesetzgeber das Pfändungsschutzkonto hinsichtlich der Gebührenpflicht nicht gegenüber dem üblichen Girokonto habe besser stellen wollen. Der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts decke sich im Übrigen mit den Ausführungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in dessen Beschlussempfehlung zu § 850k Abs. 7 ZPO, die vom Gesetzgeber übernommen worden sei.

**II.** Diese Ausführungen halten revisionsrechtlicher Prüfung stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist.
1. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verwendung der angegriffenen Klausel.
a) Entgegen der Ansicht der Revision ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die beanstandete Klausel nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle unterliegt.

aa) § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Darunter fallen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weder bloß deklaratorische Klauseln noch solche, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung oder das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen. Hat die Regelung hingegen kein Entgelt für eine Leistung zum Gegenstand, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht wird, sondern wälzt der Verwender durch die Bestimmung allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten oder für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab, so ist sie kontrollfähig. Solche (Preis-)Nebenabreden werden durch § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der AGB-Kontrolle entzogen (Senatsurteile vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 16, vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 26, vom 7. Juni 2011 - XI ZR 388/10, BGHZ 190, 66 Rn. 19, vom 8. Mai 2012 - XI ZR 61/11, WM 2012, 1189 Rn. 36 und vom 22. Mai 2012 - XI ZR 290/11, WM 2012, 1383 Rn. 10, für BGHZ vorgesehen, jeweils mwN). Diese Unterscheidung gilt auch dann, wenn die Entgeltklausel in einem Regelwerk enthalten ist, das - wie hier das Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten - Preise für Einzelleistungen bei der Vertragsabwicklung festlegt (Senatsurteil vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 383; Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 3. Aufl., AGB-Banken Rn. 281; Pamp in Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 5. Aufl., Klauseln B 53).

bb) Danach hat das Berufungsgericht die angegriffene Entgeltklausel zu Recht als kontrollfähige Preisnebenabrede eingeordnet.
(1) Ob eine Klausel eine kontrollfähige Preisnebenabrede oder eine kontrollfreie Preisabrede enthält, ist durch Auslegung zu ermitteln (Senatsurteil vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 29 mwN). Das vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Klauselverständnis unterliegt dabei nach § 545 Abs. 1 ZPO in der gemäß Art. 29 Nr. 14a, Art. 111 Abs. 1 Satz 1, Art. 112 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 - FGG-Reformgesetz) seit dem 1. September 2009 geltenden Fassung der uneingeschränkten revisionsrechtlichen Nachprüfung. Zwar sind Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Rechtsnormen, so dass ihre Auslegung grundsätzlich Sache des Tatrichters ist. Wie der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 545 Abs. 1 ZPO zum Ausdruck gebracht hat (BT-Drucks. 16/9733, S. 302), sind Allgemeine Geschäftsbedingungen aber wie revisible Rechtsnormen zu behandeln und infolgedessen vom Revisionsgericht frei auszulegen, da bei ihnen ungeachtet der Frage, ob sie über den räumlichen Bezirk eines Berufungsgerichts hinaus Verwendung finden, ein Bedürfnis nach einheitlicher Handhabung besteht (BGH, Urteile vom 9. Juni 2010 - VIII ZR 294/09, NJW 2010, 2877 Rn. 11 und vom 8. Juni 2011 - VIII ZR 305/10, WM 2011, 2146 Rn. 20; Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 305c Rn. 20; Musielak/Ball, ZPO, 9. Aufl., § 546 Rn. 6).
Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden wird (Senatsurteile vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 29 und vom 7. Juni 2011 - XI ZR

388/10, BGHZ 190, 66 Rn. 21; jeweils mwN). Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders. Außer Betracht bleiben dabei solche Auslegungsmöglichkeiten, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend und daher nicht ernstlich in Betracht zu ziehen sind (Senatsurteil vom 7. Dezember 2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 Rn. 29).

(2) Gemessen hieran erweist sich das Verständnis der beanstandeten Klausel als kontrollfähige Preisnebenabrede durch das Berufungsgericht als richtig. Es entspricht auch der nahezu einhelligen, zu vergleichbaren Entgeltregelungen ergangenen Rechtsprechung der Instanzgerichte (KG Berlin, WM 2012, 267 ff.; OLG Dresden, Urteil vom 24. Mai 2012 - 8 U 132/12, juris Rn. 22 ff.; OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908 ff.; WM 2012, 1911, 1912 ff.; OLG Bamberg, Urteil vom 2. Mai 2012 - 3 U 237/11, S. 6, n.v.; OLG Bremen, Urteil vom 23. März 2012 - 2 U 130/11, juris Rn. 28 ff.; OLG Schleswig, WM 2012, 1914, 1915 ff.; OLG Naumburg, Urteil vom 27. Mai 2011 - 10 U 5/11, S. 5 ff., n.v.; LG Bamberg, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 O 445/10, juris Rn. 18 ff.; LG Erfurt, Urteil vom 14. Januar 2011 - 9 O 1772/10, juris Rn. 21 ff.; LG Halle, ZVI 2011, 35 f.; LG Leipzig, ZVI 2011, 73, 74; aA LG Frankfurt/Main, ZVI 2012, 32, 33 ff.; ZIP 2012, 114, 115 f.) sowie der überwiegenden Auffassung im Schrifttum (Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 850k Rn. 16, 18 f., 24; Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 11. Aufl., Spez. AGB-Werke Teil 4 (2) Banken (Kreditinstitute) Rn. 51; Graf von Westphalen, NJW 2012, 2243, 2244 f.; Lapp/Salamon in jurisPK-BGB, 6. Aufl., § 307 Rn. 120.2; Strube in Bankrechtstag 2010, S. 115, 125; wohl auch Fölsch/Janca, ZRP 2007, 253, 254; aA Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 998 ff.; ders., ZVI 2012, 35 f.; Homann, ZVI 2010, 405, 411).
Die streitige Klausel regelt weder den Preis für die Führung eines Pfändungsschutzkontos als vertragliche Hauptleistungspflicht der Beklagten (a) noch ein Entgelt für eine gesondert vergütungsfähige Sonderleistung (b). Die insoweit von der Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts erhobenen Einwände greifen nicht durch.

(a) Die angegriffene Klausel enthält keine kontrollfreie Vereinbarung über den Preis für die Führung des Pfändungsschutzkontos als von der Beklagten zu erbringender vertraglicher Hauptleistung. Das Pfändungsschutzkonto stellt entgegen der Ansicht der Revision weder eine besondere (neue) Kontoart bzw. ein eigenständiges Kontomodell mit gegenüber dem zugrundeliegenden Girovertrag selbständigen Hauptleistungspflichten (so aber Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 998h, 998i) noch ein „aliud“ gegenüber dem Girokonto (so LG Frankfurt/Main, ZVI 2012, 32, 34) dar. Es ist vielmehr ein herkömmliches Girokonto, das gemäß § 850k Abs. 7 ZPO durch eine - den Girovertrag ergänzende - Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden „als Pfändungsschutzkonto geführt“ wird (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908, 1909; WM 2012, 1911, 1913; OLG Schleswig, WM 2012, 1914, 1916; OLG Naumburg, Urteil vom 27. Mai 2011 - 10 U 5/11, S. 7, n.v.; OLG Bamberg, Urteil vom 2. Mai 2012 - 3 U 237/11, S. 6 f., n.v.; LG Bamberg, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 O 445/10, juris Rn. 21; vgl. auch Schmalenbach in Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl., § 675f Rn. 15). Dabei liegt in der Vereinbarung über die Führung des (Giro-)Kontos als Pfändungsschutzkonto insbesondere nicht ihrerseits der Abschluss eines selbständigen, vom schon bestehenden oder neu abzuschließenden Girovertrag zu trennenden Zahlungsdiensterahmenvertrags im Sinne von § 675f Abs. 2 Satz 1 BGB mit besonderen Hauptleistungspflichten (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908 f.; WM 2012, 1911, 1913; OLG Schleswig, WM 2012, 1914, 1916; aA LG Frankfurt/Main, ZVI 2012, 32, 33 f.; ZIP 2012, 114, 115; jurisPK-BGB/Schwintowski, 6. Aufl., § 675f Rn. 5) vor. Dieser Annahme stehen der klare Wortlaut des Gesetzes, der Regelungszusammenhang der für das Pfändungsschutzkonto geltenden Vorschriften sowie Sinn und Zweck eines Pfändungsschutzkontos entgegen.

(aa) Das in § 850k ZPO näher geregelte Pfändungsschutzkonto ist durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707), in Kraft getreten am 1. Juli 2010, eingeführt worden. Danach wird gemäß § 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO “in einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag“ zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart, dass „das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt“ wird. Gemäß § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO kann der Kunde jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut „sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt“. Nach dem - eindeutigen - Wortlaut dieser Bestimmungen findet das Pfändungsschutzkonto seine Grundlage daher lediglich in einer die Art und Weise der Kontoführung betreffenden Zusatzabrede zu dem Girovertrag über das vorhandene oder neu einzurichtende Girokonto (Grothe in Zwangsvollstreckung aktuell, 2010, § 1 Rn. 18; Sudergat, ZVI 2010, 445, 448 f.; ders., Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 431). Das gilt insbesondere auch für die Umwandlung eines schon bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, durch die nur die bisherige Kontoführung des Girokontos entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 850k ZPO geändert wird (LG Erfurt, Urteil vom 14. Januar 2011 - 9 O 1772/10, juris Rn. 21; aA Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 998h). Der gesetzliche Pfändungsschutz wird danach insgesamt als eine Zusatzleistung bereitgestellt, die auf dem über das schon bestehende oder neu eingerichtete Girokonto abgeschlossenen Girovertrag - als dem Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne von § 675f Abs. 2 BGB (vgl. dazu Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 675f Rn. 22; Mayen in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 47 Rn. 25) - aufbaut (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908, 1909; WM 2012, 1911, 1913).

(bb) Diese die Kontoführung betreffende Zusatzleistung ist keine vertragliche Hauptleistung der Beklagten.
(aaa) Mittels des Pfändungsschutzkontos soll ein automatischer gesetzlicher Basispfändungsschutz gewährleis-

tet werden (Zöller/Stöber, ZPO, 29. Aufl., § 850k Rn. 2). Die Einrichtung von Pfändungsschutzkonten bezweckt, dem von Pfändungen betroffenen Kunden ohne aufwändiges gerichtliches Verfahren die Geldmittel zu sichern, die er zur Sicherung seines existenziellen Lebensbedarfs benötigt (Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/7615, S. 13, 14). Wird das Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet, kann daher der Kunde hierüber in Höhe der aktuellen monatlichen Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen frei verfügen (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO); anders als nach bisher geltendem Recht (§ 850k Abs. 1 ZPO in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung) bedarf es keines Freigabebeschlusses des Vollstreckungsgerichts mehr, um das Girokonto trotz eingehender Kontopfändungen nutzen zu können. Das Kreditinstitut hat den Freibetrag von sich aus aufzustocken und den höheren Freibetrag ohne Entscheidung des Vollstreckungsgerichts zu beachten, wenn der Kunde durch entsprechende Bescheinigungen einen höheren Bedarf nachweist (§ 850k Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 ZPO). Kann der Kunde den erforderlichen Nachweis nicht eindeutig erbringen, hat das Vollstreckungsgericht, wie auch in anderen Sonderfällen, auf Antrag des Kunden über die richtige Berechnung des Freibetrages zu entscheiden (§ 850k Abs. 4 und Abs. 5 Satz 4 ZPO). In einem Monat nicht verbrauchte Beträge muss das Kreditinstitut in den folgenden Kalendermonat übertragen (§ 850k Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 ZPO). In Höhe des so errechneten Freibetrages ist dem Kunden die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr - wie bei einem herkömmlichen Girokonto - im Rahmen des vertraglich Vereinbarten, sei es durch Barabhebungen, Überweisungen, Lastschriften oder Einzugsermächtigungen, uneingeschränkt möglich (§ 850k Abs. 5 Satz 1 ZPO).

(bbb) Der Leistungsinhalt eines Pfändungsschutzkontos deckt sich danach grundsätzlich mit den Leistungen, die ein Kreditinstitut aufgrund des Girovertrages bei der Führung eines herkömmlichen Girokontos erbringt. Hinzu kommt lediglich, dass das Kreditinstitut die jeweiligen Pfändungsfreibeträge entsprechend den Vorgaben des § 850k ZPO zu berücksichtigen hat und diese bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen sowie bei der Verrechnung eigener Forderungen beachten muss (vgl. § 850k Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 3 ZPO; BT-Drucks. 16/7615, S. 13). Diese Besonderheit rechtfertigt es indessen nicht, die Einrichtung und Führung eines Pfändungsschutzkontos als vertragliche Hauptleistungspflicht des Kreditinstituts anzusehen.

Hauptleistungspflichten sind nach allgemeinen Grundsätzen nur die für die Eigenart des jeweiligen Schuldverhältnisses prägenden Bestimmungen, die für die Einordnung in die verschiedenen Typen der Schuldverhältnisse entscheidend sind (Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 241 Rn. 5; Staudinger/Olzen, BGB, Neubearbeitung 2009, § 241 Rn. 146). Bestimmungen, die diese Hauptleistungspflicht verändern, ausgestalten oder modifizieren, gehören dagegen nicht zur eigentlichen Leistungsbeschreibung (BGH, Urteil vom 30. Juni 1995 - V ZR 184/94, BGHZ 130, 150, 156 mwN). Hiermit verbundene Tätigkeiten stellen vielmehr auf die Hauptleistungspflicht bezogene bloße Nebenleistungspflichten dar, die der Vorbereitung, der ordnungsgemäßen Durchführung und der Sicherung der Hauptleistung dienen und diese ergänzen (vgl. Palandt/Grüneberg, aaO; Staudinger/Olzen, aaO Rn. 151).

Bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag wie dem Girovertrag sind Hauptleistungspflichten regelmäßig die vom Geldinstitut als Zahlungsdienstleister zu erbringenden Zahlungsdienste (vgl. § 675f Abs. 2 Satz 1 BGB), insbesondere die Führung des laufenden Kontos und die Ausführung der Zahlungsvorgänge (Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 675f Rn. 7). Demgegenüber hat § 850k ZPO, der die Ausführung einzelner Zahlungsdienste beschränkt und die Verrechnung von Forderungen regelt, keinen selbständigen leistungsbeschreibenden Charakter. Die Vorschrift modifiziert und erweitert lediglich die Kontoführung als Hauptleistungspflicht des Geldinstituts aus dem bestehenden oder neu abzuschließenden Girovertrag (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908, 1909; WM 2012, 1911, 1913). Damit verbunden sind laufende Kontroll-, Dispositions- und Überwachungstätigkeiten in Bezug auf das vorhandene bzw. neu einzurichtende (Giro-)Konto. Diese Tätigkeiten stellen aber für sich gesehen keine Zahlungsdienste im Sinne der §§ 675c ff. BGB und daher vor allem keine zahlungsdienstvertraglichen Hauptleistungspflichten des Kreditinstituts dar (vgl. LG Bamberg, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 O 445/10, juris Rn. 21). Vielmehr handelt es sich um Nebenleistungen, die mit dem hinzutretenden Pfändungsschutz notwendig einhergehen und im Rahmen der Führung des Girokontos zu erbringen sind (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27. Mai 2011 - 10 U 5/11, S. 7, n.v.; OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908, 1909; WM 2012, 1911, 1913).

(b) Die streitige Klausel enthält ferner keine kontrollfreie Abrede über das Entgelt für eine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte Sonderleistung der Beklagten. Vielmehr wälzt die Beklagte hiermit Kosten für Tätigkeiten auf ihre Kunden ab, zu deren Erbringung sie gesetzlich verpflichtet ist.

(aa) Die Beklagte erfüllt, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, durch die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto eine ihr durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegte gesetzliche Pflicht.

(aaa) Das gilt zunächst für die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto. Nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO kann ein Kunde, der bereits ein Girokonto unterhält, jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Hierdurch hat der Gesetzgeber den Zugang zum gesetzlichen Pfändungsschutz abgesichert, der nach vollständigem Auslaufen des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes seit dem 1. Januar 2012 ausschließlich durch die Einrichtung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto gewährt wird (vgl. § 850l ZPO aF; Art. 1 Nr. 8, Art. 7, 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes, BGBl. I 2009, S. 1707).

Der Annahme einer gesetzlichen Verpflichtung der

Beklagten zur Führung des Pfändungsschutzkontos steht dabei - anders als die Revision meint - nicht entgegen, dass die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nach § 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO eine vorherige vertragliche Vereinbarung voraussetzt (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908, 1909; WM 2012, 1911, 1914; OLG Naumburg, Urteil vom 27. Mai 2011 - 10 U 5/11, S. 8, n.v.; aA Grothe in Zwangsvollstreckung aktuell, 2010, § 1 Rn. 71 ff.; Goebel, Kontopfändung, 2010, § 2 Rn. 592). Die Revisionserwiderung weist zutreffend darauf hin, dass eine gesetzliche Verpflichtung nicht nur vorliegt, wenn der gesetzlichen Regelung unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung zukommt. Vielmehr ist eine solche Verpflichtung auch dann anzunehmen, wenn der Normadressat - kraft gesetzlicher Anordnung - auf Verlangen eines anderen zum Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung verpflichtet ist. So liegt der Fall hier. Der Gesetzgeber hat § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO als durchsetzbaren Rechtsanspruch des Kunden ausgestaltet, wobei hier dahin stehen kann, ob dieser Anspruch vom Kreditinstitut vergleichbar einem Kontrahierungszwang zu erfüllen ist (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Aufl., § 850k Rn. 81; Goebel, aaO Rn. 496; Fölsch/Janca, ZRP 2007, 253, 254; Sudergat, ZVI 2010, 445, 449) oder das Umwandlungsverlangen sich als einseitiges Gestaltungsrecht des Kunden darstellt (Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 850k Rn. 22). Denn jedenfalls umfasst § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO nach seinem eindeutigen Wortlaut sowie dem schuldnerschützenden Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht nur die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, sondern auch die Rechtspflicht, das derart umgewandelte Konto als Pfändungsschutzkonto zu führen, solange der Zahlungsdiensterahmenvertrag über das Girokonto ungekündigt fortbesteht (KG Berlin, WM 2012, 267, 268).

(bbb) Ein Kreditinstitut ist aber auch im Falle der Neueröffnung eines Girokontos, das im selben Geschäftsgang sogleich als Pfändungsschutzkonto eingerichtet wird, gesetzlich verpflichtet, dieses als Pfändungsschutzkonto zu führen (OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 16. März 2012 - 6 U 114/11, S. 4 f., n.v.; LG Erfurt, Urteil vom 14. Januar 2011 - 9 O 1772/10, juris Rn. 25). Dabei spielt es im Streitfall keine entscheidende Rolle, dass die Beklagte aufgrund des Kontrahierungszwanges nach § 5 Abs. 2 BaySpkO auf Verlangen des Kunden ein Girokonto auf Guthabenbasis einrichten muss. Die gesetzlichen Vorgaben des § 850k ZPO und damit insbesondere die aus § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO folgende Rechtspflicht, das Girokonto auf Verlangen des Kunden als Pfändungsschutzkonto zu führen, gelten bei der Kontoeröffnung unabhängig von einem etwaigen Kontrahierungszwang der Sparkassen nach landesrechtlichen Vorschriften. Selbst wenn das Kreditinstitut ein Girokonto für den Kunden ohne derartige Rechtspflicht eröffnet und hierbei zugleich die Führung des neu eingerichteten Kontos als Pfändungsschutzkonto vereinbart, macht das aus der Bereitstellung des gesetzlichen Pfändungsschutzes als solcher keine rechtlich nicht geregelte, gesondert vergütungsfähige Zusatzleistung (vgl. LG Erfurt, Urteil vom 14. Januar 2011 - 9 O 1772/10, juris Rn. 25). Vielmehr erfüllt das Kreditinstitut auch in diesem Falle mit der Führung des Pfändungsschutzkontos die ihm durch § 850k Abs. 7 ZPO im Rahmen der Daseinsvorsorge gesetzlich zugewiesene Pflicht.

(bb) Der Einordnung der Führung des Pfändungsschutzkontos als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Kreditinstituts steht, anders als die Revision meint (ebenso Goebel, Kontopfändung, 2010, § 2 Rn. 592), nicht entgegen, dass ein Pfändungsschutzkonto grundsätzlich auch nur vorsorglich, also unabhängig davon eingerichtet werden kann, ob im Einzelfall eine Kontopfändung bereits erfolgt ist oder überhaupt droht. Bei der insoweit gebotenen generalisierenden und typisierenden Betrachtung (vgl. BGH, Urteil vom 28. Oktober 1999 - IX ZR 364/97, WM 2000, 64, 65) ist ausschlaggebend, dass ein Kunde jedenfalls im Regelfall die Einrichtung und Führung eines Pfändungsschutzkontos gerade deshalb verlangen wird, weil er sich hierdurch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des gesetzlichen Pfändungsschutzes sichern will (vgl. auch Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 1000, wonach das mit einer Kontopfändung belegte Pfändungsschutzkonto in der Praxis der Regelfall sein werde).

(c) Die von der Revision verfochtene Einordnung der Klausel als kontrollfreie Preishauptabrede ist auch nicht deshalb geboten, weil andernfalls - bei Wegfall der streitigen Bestimmung - eine Preisvereinbarung für die Kontoführung gänzlich fehlte.

Eine kontrollfähige Preisnebenabrede setzt zwar denknotwendig das Vorhandensein einer Preishauptabrede voraus. Diese fehlt jedoch vorliegend bei Einordnung der beanstandeten Klausel als Preisnebenabrede nicht (OLG Bamberg, Urteil vom 2. Mai 2012 - 3 U 237/11, S. 6, n.v.; LG Erfurt, Urteil vom 14. Januar 2011 - 9 O 1772/10, juris Rn. 21, 24; aA Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 998d, 998k; Homann, ZVI 2010, 405, 411).

(aa) Wird ein vorhandenes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, richten sich die Hauptleistungspflichten - wie dargelegt (siehe oben II. 1. a) bb) (2) (a) (bb) (bbb)) - nach dem in Gestalt des Girovertrages bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber. Dabei gilt die bisherige Entgeltabrede nach § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB fort (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1911, 1913; Ahrens, NJW-Spezial 2011, 85; Zimmermann/Zipf, ZVI 2011, 37 f.). Preishauptabrede bei der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist daher die Vereinbarung über den Preis für das bereits bestehende Girokonto (OLG Bamberg, Urteil vom 2. Mai 2012 - 3 U 237/11, S. 6, n.v.; LG Erfurt, Urteil vom 14. Januar 2011 - 9 O 1772/10, juris Rn. 21, 24).

(bb) Wird ein Girokonto neu eröffnet und dabei sogleich als Pfändungsschutzkonto eingerichtet, fehlt es ebenfalls nicht an einer vertraglichen Preisregelung, die bei Unwirksamkeit der angegriffenen Klausel gemäß § 306 Abs. 1, Abs. 2 BGB an deren Stelle treten könnte. Der Preis bestimmt sich in diesem Falle ebenso wie die Hauptleistungspflichten des Kreditinstituts nach dem Zahlungsdiensterahmenvertrag, der dem neu eröffneten Girokonto zugrunde liegt. Entschei-

det ein Kunde sich für die Neueröffnung eines Girokontos, das im selben Geschäftsgang sogleich als Pfändungsschutzkonto eingerichtet wird, so erhält er nämlich im Ergebnis nichts anderes als das gewünschte - um die Pfändungsschutzfunktion ergänzte - Girokonto (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 2. Mai 2012 - 3 U 237/11, S. 6 f.).
(aaa) Sofern das Pfändungsschutzkonto - wie hier - auf der Grundlage eines im Preis- und Leistungsverzeichnis in Bezug genommenen konkreten Preismodells mit vergleichbarem Leistungsinhalt geführt und abgerechnet wird (im Streitfall: „Giro-Ideal"), gilt gemäß § 675 Abs. 4 Satz 1 BGB in Verbindung mit Nr. 17 Abs. 1 Satz 2 AGB-Sparkassen (bzw. Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 AGB-Banken) der Preis für dieses Bezugsmodell als vereinbart. Das ist hier der Preis für das Modell „Giro-Ideal" mit einem Grundpreis von 3 € und den im Einzelnen vorgesehenen zusätzlichen Postenpreisen.
(bbb) Enthält das Preis- und Leistungsverzeichnis demgegenüber hinsichtlich des Pfändungsschutzkontos keine eindeutige Bezugnahme auf ein konkretes, vom Kreditinstitut für Girokonten angebotenes Preismodell, so gilt gemäß Nr. 17 Abs. 3 AGB-Sparkassen (bzw. Nr. 12 Abs. 1 Satz 3 AGB-Banken) in Verbindung mit §§ 612, 632 BGB die übliche Vergütung für ein Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt stillschweigend als vereinbart (allg. hierzu Bunte, AGB-Banken und Sonderentgelte, 3. Aufl., AGB-Banken Rn. 285).

Auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag als einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit werk- und dienstvertraglichem Charakter (vgl. § 675c Abs. 1 BGB; Palandt/Sprau, BGB, 71. Aufl., § 675f Rn. 1) finden die allgemeinen Vorschriften der §§ 612, 632 BGB entsprechende Anwendung (Palandt/Sprau, aaO Rn. 18; Erman/Graf von Westphalen, BGB, 13. Aufl., § 675f Rn. 43; MünchKommBGB/Casper, 6. Aufl., § 675f Rn. 48). § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB lässt eine stillschweigende Vereinbarung über den Preis der vertraglichen Hauptleistung zu (vgl. MünchKommBGB/Casper, aaO). Welche Vergütung für die Inanspruchnahme der Kontoführung als vertragliche Hauptleistung üblich ist, bestimmt sich dabei nach allgemeinen Grundsätzen. Maßgebend ist danach, welche Vergütung für gleiche oder ähnliche Dienstleistungen an dem betreffenden Ort nach einer festen Übung gewöhnlich gewährt zu werden pflegt (vgl. BGH, Urteile vom 24. Oktober 1989 - X ZR 58/88, MDR 1990, 542 und vom 4. April 2006 - X ZR 80/05, NJW-RR 2007, 56 Rn. 14; Palandt/Weidenkaff, BGB, 71. Aufl., § 612 Rn. 8). Gemessen hieran ist der Preis für die Kontoführung - und damit Preishauptabrede bei fehlender Bezugnahme auf ein konkretes Preismodell für Girokonten - der innerhalb der Spannbreite im Bankverkehr üblicher Entgelte liegende Preis für ein Gehaltskonto mit vergleichbarem Leistungsumfang, das das betreffende Kreditinstitut Neukunden im Allgemeinen anbietet.

(d) Der Kontrollfähigkeit der beanstandeten Klausel steht schließlich auch nicht entgegen, dass die Beklagte das Pfändungsschutzkonto in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis als eigenständiges Preismodell behandelt, die Klausel daher die - als solche kontrollfreie - Kontoführungsgebühr für das herkömmliche Girokonto als vertragliche Hauptleistung mit umfasst und die Beklagte das zusätzliche Entgelt für die Führung als Pfändungsschutzkonto nicht gesondert ausweist.
(aa) Klauseln, in denen kontrollfähige Nebenabreden mit kontrollfreien Hauptabreden zusammengefasst sind, unterliegen ebenfalls der Inhaltskontrolle (BGH, Urteile vom 18. Mai 1995 - IX ZR 108/94, BGHZ 130, 19, 31 f. und vom 13. November 1997 - IX ZR 289/96, JZ 1998, 730). Denn es hängt häufig nur vom Zufall ab, ob Haupt- und Nebenpflichten in einem Vertrag zusammengefasst werden. Die bloße rechnerische Zusammenfassung eines Entgelts für die Erbringung einer gesetzlich geschuldeten Nebenpflicht mit dem Preis für die Hauptleistung kann nicht dazu führen, dass die Klausel insgesamt kontrollfrei ist (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 1995 - IX ZR 108/94, BGHZ 130, 19, 32; Strube in Bankrechtstag 2010, S. 115, 124 f. unter Hinweis auf § 306a BGB; aA Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 998c). Zum einen steht der Begriff der kontrollfreien Hauptleistung nicht zur Disposition des Verwenders Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Senatsurteil vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 383). Zum anderen hinge es ansonsten vom Zufall oder von der einseitigen Gestaltungsmacht des Verwenders in Bezug auf die klauselmäßige Behandlung von Haupt- und Nebenabreden ab, ob eine Entgeltregelung der Inhaltskontrolle unterliegt oder nicht. Diese Erwägungen gelten auch für die streitbefangene Klausel.
(bb) Auf die sprachliche Teilbarkeit der Klausel kommt es dabei für die Kontrollfähigkeit der darin enthaltenen Preisnebenabrede nicht entscheidend an (vgl. BGH, Urteil vom 13. November 1997 - IX ZR 289/96, JZ 1998, 730; anders noch BGH, Urteil vom 18. Mai 1995 - IX ZR 108/94, BGHZ 130, 19, 32, 35 f.; siehe dazu allg. Schmidt in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 11. Aufl., § 306 Rn. 13a mit Fn. 67). Dem stünde das Regelungsziel des § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB entgegen, nur solche Klauseln der Kontrolle zu entziehen, die unmittelbar den Preis der synallagmatischen Hauptleistungspflicht regeln. Auch könnte der Klauselverwender, wäre die Teilbarkeit der Klausel von ausschlaggebender Bedeutung, durch Schaffung einer - wie hier - zwar inhaltlich, aber nicht sprachlich teilbaren Klausel die Inhaltskontrolle ausschließen. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 306 Abs. 1 BGB, der zur Gesamtunwirksamkeit unteilbarer Klauseln führt (BGH, Urteil vom 17. Dezember 1986 - VIII ZR 279/85, WM 1987, 349, 351), sind Preishaupt- sowie Preisnebenabreden enthaltende, sprachlich nicht teilbare Klauseln daher zum Zwecke der Kontrolle der Preisnebenabrede insgesamt der Inhaltskontrolle unterworfen. Etwaige durch die Gesamtunwirksamkeit der Klausel entstehende Lücken sind gemäß § 306 Abs. 1, Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Preise für das Kontomodell zu schließen, das dem Pfändungsschutzkonto zugrunde liegt.

b) Der hiernach eröffneten Inhaltskontrolle hält die angegriffene Klausel nicht stand. Die Berechnung eines zusätzlichen Entgelts für die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto in Form höherer Kontoführungsgebühren ist vielmehr, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das entspricht der nahezu einhelligen instanzgerichtlichen Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung in der Literatur (siehe dazu die Nachweise unter II. 1. a) bb) (2); ebenso Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl., § 850k Rn. 2; Bunte in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 17 Rn. 36; Busch, VuR 2007, 138, 140; Ernst, JurBüro 2011, 452, 456; Zimmermann/Zipf, ZVI 2011, 37 ff.; Stritz, InsbürO 2012, 207, 212; einschränkend Engel in Kontoführung & Zahlungsverkehr, 4. Aufl., Rn. 1232; Stoll/Sauer, EWiR 2012, 367, 368; ablehnend Bitter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 33 Rn. 38d; ders., ZIP 2011, 149, 151; Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 998 ff. unter fehlerhaftem Hinweis Rn. 1000 auf OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 19. Mai 2011 - 13 U 50/11, S. 2, n.v., wo das Vorliegen eines Pfändungsschutzkontos gerade verneint wird; Goebel, Kontopfändung, 2010, § 2 Rn. 576 ff., 594, 597; Frings/Lücke/von Oppen/Saager/Weber, Das Pfändungsschutzkonto, 2010, S. 20; Grothe in Zwangsvollstreckung aktuell, 2010, § 1 Rn. 68 ff., 73 ff.).

aa) Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar (Senatsurteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 385 f. und vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 21 mwN). Zu den wesentlichen Grundgedanken auch des dispositiven Rechts gehört, dass jeder Rechtsunterworfene solche Tätigkeiten auszuführen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch hierauf besteht daher nur, wenn dies im Gesetz ausnahmsweise besonders vorgesehen ist. Ist das - wie hier - nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht gesondert in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden abgewälzt werden.

(1) Gegen die Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall wendet die Revision erfolglos ein, dass Kreditinstitute Kontoführungsentgelte nach § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB innerhalb der Grenzen der §§ 134, 138 BGB grundsätzlich frei vereinbaren und bei der Preisgestaltung je nach dem Umfang der Kontoführung differenzieren dürften (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 1996 - XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, 14). Denn dieses Preisbestimmungsrecht gilt - wie die Revision verkennt - von vorneherein nur für Entgeltabreden, die unmittelbar den Preis für die vertraglich vereinbarte Hauptleistung regeln und deshalb der Inhaltskontrolle entzogen sind, nicht aber für formularmäßig erhobene Bankentgelte, mit denen Aufwand für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Nebenpflichten auf den Kunden abgewälzt wird.

Hieran hat sich durch das in Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl. EU 2007 Nr. L 319, S. 1) ergangene neue Zahlungsdiensterecht (§§ 675c ff. BGB) nichts geändert (Senatsurteil vom 22. Mai 2012 - XI ZR 290/11, WM 2012, 1383 Rn. 40 f., für BGHZ bestimmt; Staudinger/Omlor, BGB, Neubearbeitung 2012, § 675f Rn. 41 f.; aA Erman/Graf von Westphalen, BGB, 13. Aufl., § 675f Rn. 34). In Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Entgelte für gesetzlich geregelte Nebenpflichten aus § 675c bis § 676c BGB sind in Umsetzung von Art. 52 der Zahlungsdiensterichtlinie nur ausnahmsweise unter den in § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB genannten Voraussetzungen zulässig (Senatsurteil vom 22. Mai 2012 - XI ZR 290/11, WM 2012, 1383 Rn. 40 f., für BGHZ bestimmt). Für andere Nebenpflichten, die sich - wie hier - nicht aus dem Zahlungsdiensterecht ergeben, gelten die allgemeinen Regeln der §§ 307 ff. BGB und die Vorgaben der von der Harmonisierung des Zahlungsdiensterechts unberührten Klauselrichtlinie (Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG 1993 Nr. L 95, S. 29) uneingeschränkt fort (vgl. Staudinger/Omlor, aaO Rn. 42).

(2) Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass ein Kreditinstitut für die Führung eines Pfändungsschutzkontos keine höheren als die für das bestehende Girokonto vereinbarten bzw. als die üblichen - siehe oben II. 1. a) bb) (2) (c) (bb) - Kontoführungsgebühren erheben darf. Denn mit der Führung eines Pfändungsschutzkontos nimmt das Kreditinstitut in Erfüllung der ihm durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegten gesetzlichen Pflicht Tätigkeiten vor, die maßgeblich mit der Bearbeitung von Kontopfändungen verbunden sind. Solche Tätigkeiten waren bereits vor Einführung des Pfändungsschutzkontos zu erbringen, ohne dafür ein besonderes Entgelt verlangen zu können (vgl. dazu Senatsurteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 385 ff. und vom 19. Oktober 1999 - XI ZR 8/99, WM 1999, 2545, 2546). Ein Pfändungsschutzkonto muss deshalb zwar, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die in § 850k Abs. 6 Satz 3 ZPO geregelte Verrechnungsmöglichkeit für Kontoführungsgebühren zu Recht angenommen hat, nicht kostenlos geführt werden. Auch müssen Kreditinstitute Pfändungsschutzkonten nicht zwangsläufig zu den Konditionen ihres günstigsten Preismodells anbieten. Der mit der Führung eines Pfändungsschutzkontos verbundene Aufwand darf jedoch nicht durch ein Zusatzentgelt in Form höherer Kontoführungsgebühren auf die betroffenen Kunden abgewälzt werden.

(a) Das entspricht auch den Vorstellungen des Gesetzgebers, der zwar davon abgesehen hat, Kontoführungsgebühren für Pfändungsschutzkonten ausdrücklich zu verbieten

oder diese zu deckeln (Nolte/Schumacher, ZVI 2011, 45, 48; Bericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/8312, S. 26), höhere Kontoführungsgebühren für Pfändungsschutzkonten aber auch nicht ausdrücklich erlaubt hat. Zudem hat der Gesetzgeber sich bewusst gegen die Regelung von Kostenerstattungsansprüchen für die Bearbeitung von Pfändungen durch den Drittschuldner entschieden (BT-Drucks. 16/7615, S. 16). Darüber hinaus stützen die Gesetzesmaterialien, die - wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat - bei der Auslegung maßgeblich zu berücksichtigen sind (BGH, Urteil vom 30. Juni 1966 - KZR 5/65, BGHZ 46, 74, 80 f.), die Auffassung, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Entgelte für die Führung von Pfändungsschutzkonten erhoben werden dürfen.

Wie der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner vom Bundestag gebilligten Beschlussempfehlung (BT-Drucks. 16/12714, S. 17) in Anlehnung an die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Zulässigkeit von Entgelten für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, darf die Erlangung des gesetzlichen Pfändungsschutzes und damit der Zugang zum geschützten Existenzminimum nicht von einem Sonderentgelt für die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO abhängig gemacht werden. Gleichfalls unzulässig sind Kontoführungsentgelte, die die Preisgestaltung der Banken für ein allgemeines Gehaltskonto übersteigen.
Eine erhöhte Bepreisung von Pfändungsschutzkonten wäre deshalb auch mit dem Ziel der Reform des Kontopfändungsschutzes unvereinbar, den gesetzlichen Zugang zum Kontopfändungsschutz zu verbessern (vgl. Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 850k Rn. 24; Zimmerman/Zipf, ZVI 2011, 37, 38). Dies gilt nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unterschiedslos sowohl für die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto als auch für die Einrichtung eines neu eröffneten Girokontos als Pfändungsschutzkonto.
(b) Somit sind Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, mit denen Kreditinstitute für die Führung eines Pfändungsschutzkontos höhere Kontoführungsgebühren verlangen als für ein Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt, das entweder als Pfändungsschutzkonto fortgeführt oder als solches neu eingerichtet wird. Vergleichsmaßstab ist dabei entgegen der Ansicht der Revision nicht der bundesweit oder regional verlangte durchschnittliche Preis für ein im Bankenverkehr üblicherweise angebotenes Gehaltskonto, sondern die Preisgestaltung des einzelnen Kreditinstituts unter Berücksichtigung bestehender Vertragsabreden und zulässiger Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume (vgl. KG Berlin, WM 2012, 267, 269; OLG Schleswig, WM 2012, 1914, 1917; BT-Drucks. 17/5411, S. 4; aA LG Frankfurt/Main, ZIP 2012, 114, 116 und ZVI 2012, 32, 35; Werner, WuB I C 1.-2.12; Corzelius, GWR 2011, 573).
(c) Im Falle der Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung, ob in unzulässiger Weise höhere Kontoführungsgebühren erhoben werden, die fortgeltende Entgeltabrede für das bislang geführte Girokonto (Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 850k Rn. 24; einschränkend LG Halle, ZVI 2011, 35, 36; siehe auch oben II. 1. a) bb) (2) (c) (aa)). Bei der Neueröffnung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto dürfen keine Kontoführungsgebühren verlangt werden, die über dem geltenden Preis für ein Neukunden im Allgemeinen angebotenes Konto liegen (Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 850k Rn. 18). Maßgebend ist dabei entweder der Preis für das dem Pfändungsschutzkonto konkret zugrunde liegende Preismodell (siehe oben II. 1. a) bb) (2) (c) (bb) (aaa)) oder - sofern ein solches Bezugsmodell fehlt - der Preis für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (§ 675f Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. Nr. 17 Abs. 1 Satz 2 oder Nr. 17 Abs. 3 AGB-Sparkassen i.V.m. §§ 612, 632 BGB, siehe oben II. 1. a) bb) (2) (c) (bb) (bbb)). Ob eine Klausel Kunden unangemessen benachteiligt, bedarf dabei stets einer wertenden Betrachtung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Grund- und Postenpreise.
bb) Nach diesen Grundsätzen benachteiligt die angegriffene Klausel die Kunden der beklagten Sparkasse unangemessen. Die unangemessene Benachteiligung wird durch den Verstoß der Klausel gegen § 850k Abs. 7 ZPO als einem wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung indiziert (vgl. Senatsurteile vom 18. Mai 1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 390 und vom 21. April 2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 21). Wie das Berufungsgericht, dessen Ausführungen auch insoweit uneingeschränkter revisionsrechtlicher Kontrolle unterliegen (BGH, Urteil vom 4. Juli 1997 - V ZR 405/96, WuM 1997, 614), rechtsfehlerfrei festgestellt hat, liegt eine Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung und damit eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB darin, dass die Beklagte ihren Kunden für die Führung eines Pfändungsschutzkontos im Vergleich zu dem von ihr angebotenen Girokonto „Giro-Ideal“ einen um 7 € höheren Grundpreis in Rechnung stellt.
(1) Kunden, die bislang ein Konto „Giro-Ideal“ zum Grundpreis von 3 € unterhalten haben, müssen bei Umwandlung ihres Kontos in ein Pfändungsschutzkonto einen um 7 € höheren Grundpreis zahlen. Auch müssen Neukunden, denen das Bezugsmodell „Giro-Ideal“ ansonsten als allgemeines Gehaltskonto zu einem Grundpreis von 3 € zuzüglich der ausgewiesenen Postenpreise angeboten wird, für ein Pfändungsschutzkonto 7 € mehr bezahlen.
(2) Ferner werden durch die Verwendung der angegriffenen Klausel Inhaber anderer Kontomodelle benachteiligt, sofern diese die Umwandlung ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto verlangen. Denn das Pfändungsschutzkonto ist teurer als sämtliche sonstigen Kontomodelle. Während das Kontomodell „Giro-Live“ im Grundpreis 3 € kostet und nahezu sämtliche Leistungen inklusive sind, zahlt der Kunde nach Umwandlung seines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto einen Grundpreis von 10 € und zusätzlich die Postenpreise analog dem Preismodell „Giro-

Ideal“. Gleiches gilt für einen Kunden, der bislang ein Konto nach dem Modell „Giro-Balance“ unterhalten hat. Dieser muss zwar, sofern er auf Grund eingehender Pfändungen ein Durchschnittsguthaben von 1.250 € nicht mehr erreichen kann, für das Pfändungsschutzkonto denselben Grundpreis in Höhe von 10 € zahlen. Jedoch werden ihm nunmehr, über den Ausfüllservice für Eil-Überweisungen hinaus, weitere Geschäftsvorfälle analog dem Modell „Giro-Ideal“ in Rechnung gestellt.

cc) Gründe, die die Klausel nach Treu und Glauben gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.
(1) Die Beklagte kann sich zur Begründung der Angemessenheit der Entgeltklausel nicht auf § 850k Abs. 6 Satz 3 ZPO stützen (OLG Frankfurt/Main, WM 2012, 1908, 1910; WM 2012, 1911, 1914). Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Gesetzgeber habe in dieser Vorschrift nur generell geregelt, dass Kreditinstitute Kontoführungsentgelte entgegen § 394 BGB mit pfändungsfreiem Guthaben verrechnen dürfen (BT-Drucks. 16/12714, S. 20). Hierin liegt nicht zugleich die gesetzgeberische Billigung höherer Kontoführungsentgelte für Pfändungsschutzkonten. Vielmehr setzt § 850k Abs. 6 Satz 3 ZPO seinerseits voraus, dass die verrechenbaren Entgelte gesetzmäßig zustande gekommen sind und eine echte Gegenleistung für die Kontoführung darstellen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Aufl., § 850k Rn. 62). Verrechenbar sind danach, wie sich überdies aus dem systematischen Bezug der Vorschrift zu § 850k Abs. 7 ZPO ergibt, nur die Kontoführungsgebühren für ein herkömmliches Girokonto. Dies bestätigt auch die ausdrückliche Bezugnahme auf allgemeine Kontoführungsgebühren im Bericht des Rechtsausschusses, auf dessen Empfehlung § 850k Abs. 6 ZPO zurückgeht (BT-Drucks. 16/12714, S. 20).
(2) Der mit der Führung eines Pfändungsschutzkontos verbundene Bearbeitungsaufwand vermag die Erhebung eines höheren Entgelts ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Die insoweit in der Literatur ins Feld geführte Befürchtung, ohne Billigung höherer Kontoführungsgebühren werde der Druck auf die Kreditwirtschaft erhöht, Pfändungsschutzkonten entgegen dem Ziel der gesetzlichen Regelung zu kündigen (Bitter, ZIP 2011, 149, 151, 158 f.; vgl. auch Goebel, Kontopfändung, 2010, § 2 Rn. 581 f.; Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2. Aufl., Rn. 996 ff.), zwingt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Ob solche Kündigungen überhaupt wirksam wären (ablehnend etwa Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl., § 850k Rn. 24; Grothe in Zwangsvollstreckungsrecht aktuell, 2010, § 1 Rn. 31 f.; aA offenbar Goebel, Kontopfändung, 2010, § 2 Rn. 592), bedarf dabei keiner Entscheidung.

Der Senat verkennt nicht, dass mit der Durchführung des Nachweisverfahrens zur Ermittlung der Aufstockungsbeträge (§ 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO) und der Übernahme nicht verbrauchter Freibeträge in den Folgemonat (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO) ein organisatorischer Aufwand verbunden ist, der möglicherweise entgegen der Erwartung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 16/7615, S. 1; BT-Drucks. 16/12714, S. 17; siehe auch Graf-Schlicker/Linder, ZIP 2009, 989, 993) nicht durch die automatisierte Zurverfügungstellung des Pfändungsschutzes und den weitestgehenden Wegfall der Prüfung gerichtlicher Freigabebeschlüsse aufgefangen wird (vgl. Bitter, WM 2008, 141, 146 f.). Die Frage, ob dieser Umstand ggf. der Annahme einer unangemessenen Benachteiligung entgegensteht, ist jedoch auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten zu beantworten (Senatsurteil vom 28. Januar 2003 - XI ZR 156/02, BGHZ 153, 344, 350). Dabei ist im vorliegenden Fall in die gebotene Interessenabwägung maßgeblich einzustellen, dass die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nach dem Willen des Gesetzgebers die einzige Möglichkeit für den Kunden darstellt, den gesetzlichen Kontopfändungsschutz zu erlangen. Abgesehen davon handelt es sich bei der gesetzlichen Verpflichtung der Beklagten zur Führung von Pfändungsschutzkonten um eine grundsätzlich zulässige Indienstnahme für öffentliche Aufgaben.

2. Soweit in den Vorinstanzen dem Antrag des Klägers, ihm gemäß § 7 UKlaG die Befugnis zur Bekanntmachung der Urteilsformel mit der Bezeichnung der verurteilten Beklagten zuzusprechen, ebenfalls entsprochen worden ist, erhebt die Revision keine gesonderte Rüge. Diesbezügliche Rechtsfehler sind auch nicht ersichtlich.

3. Den Wert der Beschwerde der Beklagten sowie den Streitwert für das Revisionsverfahren für den auf Unterlassung der Verwendung der streitigen Entgeltklausel gerichteten Klageantrag bemisst der Senat, ausgehend von den hierzu in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen (BGH, Beschluss vom 28. September 2006 - III ZR 33/06, NJW-RR 2007, 497 Rn. 3), mit 3.000 €. Dem ist der Wert für den vom Kläger verfolgten weiteren Antrag, ihm nach § 7 UKlaG die Befugnis zur Bekanntmachung der Urteilsformel zuzusprechen, hinzuzurechnen. Dabei handelt es sich um einen selbständigen Streitgegenstand mit eigenem Streitwert (OLG Hamburg, MDR 1977, 142; Zöller/Herget, ZPO, 29. Aufl., § 3 Rn. 16 Stichwort „Veröffentlichungsbefugnis“; Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 7 UKlaG Rn. 8 mwN), der mit einem Zehntel des Wertes der Hauptsache, vorliegend also mit 300 €, in Ansatz zu bringen ist (vgl. Köhler/Bornkamm, aaO).

**Anmerkung:**
Wegen der Bedeutung der Entscheidung für die schuldnerberaterische Praxis wurde das vorliegende Urteil vollständig abgedruckt. In einer weiteren Entscheidung vom 13.11.2012 (Az. XI ZR 145/12) hat der 11. Zivilsenat des BGH genauso entschieden. Beide Entscheidungen sind in den Entscheidungsgründen nahezu wortgleich.
Mit beiden Urteilen beendet der BGH die seit dem Inkrafttreten der Kontopfändungsschutzreform kontrovers geführte Frage, ob für ein P-Konto eine höheres Kontoführungsentgelt verlangt werden darf als für ein übliches „Gehaltskonto“.

Der BGH hat dies in beiden Entscheidungen verneint.
Bei den beanstandeten Klauseln handele es sich um sogenannte Preisnebenabreden, die der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegen. Das P-Konto stelle keine besondere Kontoart gegenüber dem herkömmlichen Girokonto dar. Ihm liege vielmehr eine Nebenabrede zum Girovertrag zugrunde. Die mit der Funktion des P-Kontos verbundenen Tätigkeiten des Kreditinstituts seien Nebenleistungen, die zu den Hauptleistungen – der Führung des Girokontos und der Ausführung der Zahlungsvorgänge – hinzuträten und zu deren Vornahme das Kreditinstitut nach § 850k ZPO gesetzlich verpflichtet sei. Die streitigen Klauseln enthielten auch keine kontrollfreie Abrede über das Entgelt für eine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte Sonderleistung der Beklagten. Vielmehr wälzten die beklagten Kreditinstitute hierdurch Kosten für Tätigkeiten, zu deren Erbringung sie gemäß § 850k ZPO gesetzlich verpflichtet sind, auf ihre Kunden ab.
Werde ein vorhandenes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt, sei fortgeltende Preishauptabrede die Preisvereinbarung für das schon bestehende Girokonto. Werde ein Girokonto sogleich als P-Konto neu eröffnet, sei entweder das Entgelt des Preismodells zugrunde zu legen, auf das gegebenenfalls in der Klausel über das P-Konto Bezug genommen wird (etwa in der Sache XI ZR 500/11 das Modell «Giro-Ideal») oder aber – wenn eine solche Bezugnahme fehle – der Preis, für den das betreffende Kreditinstitut ein herkömmliches Girokonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt (ohne Pfändungsschutzfunktion) anbietet.
Klauseln halten Inhaltskontrolle nicht stand. Die beanstandeten Regelungen benachteiligten die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Denn die Beklagten erfüllten mit der Führung eines Girokontos als P-Konto lediglich eine ihnen durch § 850k Abs. 7 ZPO auferlegte gesetzliche Pflicht. Dafür dürften sie nach allgemeinen Grundsätzen kein gesondertes Entgelt – hier in Form höherer Kontoführungsgebühren – verlangen. Dass die Beklagten in beiden Streitfällen von Privatkunden für die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto ein höheres Entgelt als für das bisher schon bestehende Girokonto beziehungsweise als für ein neu eingerichtetes Girokonto (ohne Pfändungsschutzfunktion) verlangen, ergebe sich im Einzelnen aus einer Gegenüberstellung der jeweiligen Preise beziehungsweise der preislichen Auswirkungen einer Kontoumstellung. Gründe, die die beanstandeten Klauseln nach Treu und Glauben gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, seien weder dargetan noch sonst ersichtlich.

## Verbraucherinsolvenz: Verfahren für Änderung der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens mit Geld- und Naturalleistungen

*BGH, Beschluss vom 13.12.2012 – IX ZB 7/12*

**Leitsatz des Gerichts:**
**Hat der Drittschuldner bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens Geld- und Naturalleistungen zusammengerechnet, kann der Schuldner eine niedrigere Bewertung der Naturalleistungen nur im Wege der Klage vor dem Prozessgericht erreichen; ein beim Insolvenzgericht eingereichter Festsetzungsantrag gegen den Treuhänder ist unzulässig.**

Über das Vermögen des Schuldners wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner ist abhängig erwerbstätig. Sein Arbeitgeber führt den pfändbaren Teil des Arbeitslohns an den Treuhänder ab.
Der Schuldner beanstandete beim Insolvenzgericht die Berechnung des pfändbaren Teils seiner Bezüge, insbesondere die Einbeziehung des vom Arbeitgeber gestellten, auch für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nutzbaren Dienstwagens. Das Insolvenzgericht hat den Antrag abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Beschwerdegericht den Wert der Dienstwagennutzung abweichend festgesetzt und die Kosten der Beschwerde der Insolvenzmasse auferlegt. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will der Treuhänder die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegerichts und die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde erreichen.
Der BGH hat den angefochtenen Beschluss des Landgerichts aufgehoben und die sofortige Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen. Nach Auffassung des BGH war der Antrag des Schuldners, bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens die Naturalleistungen niedriger zu bewerten, wegen fehlender Zuständigkeit des Insolvenzgerichts unzulässig.
Nach § 36 Abs. 4 InsO sei das Insolvenzgericht zuständig für Entscheidungen darüber, ob ein Gegenstand nach den in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozessordnung, darunter auch diejenigen des § 850e ZPO, zur Insolvenzmasse gehört. Allein der Umstand, dass die Anwendung des § 850e Nr. 3 ZPO zwischen den Parteien des Rechtsmittelverfahrens streitig sei, führe noch nicht zu einer Zuständigkeit des Insolvenzgerichts als besonderes Vollstreckungsgericht. Voraussetzung sei vielmehr, dass die in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozessordnung eine Maßnahme oder eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vorsehen, für welche nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht zuständig werde.
Die Zusammenrechnung des in Geld zahlbaren Einkommens und der Naturalien obliege dem Drittschuldner, nicht dem Vollstreckungs- oder dem Insolvenzgericht. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es - anders als im Falle der Zusammenrechnung nach § 850e Nr. 2 ZPO - nicht. Damit

gebe es keine Grundlage für die vom Schuldner beantragte anderweitige Festsetzung des pfändbaren Betrages.

## Verbraucherinsolvenzverfahren: Aufhebung der Verfahrensstundung wegen unrichtiger Angaben des Schuldners über seine Verhältnisse

*LG Mühlhausen, Beschluss vom 12.03.2012 - 2 T 40/12 = VuR 2012, 447*

**Leitsätze:**
**1. Eine Aufhebung der Stundung nach § 4c Nr. 1 2. Alt. InsO setzt voraus, dass das Gericht eine hinreichend konkrete Erklärung über die Verhältnisse des Schuldners verlangt hat. Eine Aufforderung des Insolvenzverwalters bzw. an den Insolvenzverwalter reicht nicht aus.**
**2. Im Beschluss des Insolvenzgerichts, mit dem die Aufhebung angeordnet wird, müssen hinreichend konkrete Feststellungen zum subjektiven Tatbestand (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) getroffen werden. Ebenso ist es erforderlich, dass der Beschluss dokumentiert, dass, und wie das Ermessen des Insolvenzgerichts ausgeübt worden ist.**

**Anmerkung:**
Der Schuldner beantragte die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens über sein Vermögen. Gleichzeitig stellte er die Anträge, ihm Restschuldbefreiung zu erteilen und ihm die Verfahrenskosten zu stunden. Das Gericht stundete ihm die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und eröffnete das Insolvenzverfahren.
Diesen Beschluss hob das Amtsgericht jedoch unter Verkennung der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu Unrecht wieder auf, weil der Schuldner trotz Aufforderung keine Auskunft über sein Einkommen für die Monate September bis Dezember 2010 und ab März 2011 erteilte. Er habe sich auch nicht zum Ausbildungsverhältnis seiner Tochter geäußert. Da der Schuldner zur Auskunftserteilung (§ 97 InsO) verpflichtet sei, sei die Verfahrenskostenstundung aufzuheben.
Gegen diesen Beschluss legte der Schuldner Beschwerde ein. Das Landgericht hat die zulässige sofortige Beschwerde für begründet erachtet und den Beschluss des Amtsgerichts, durch den dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet worden waren, aufgehoben.

Das Landgericht hat seine Entscheidung auf folgende Gründe gestützt.

- Das Amtsgericht sei nicht darauf eingegangen, ob der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe. Es reiche nicht aus, dass ein Schuldner möglicherweise den objektiven Tatbestand des § 4c Ziff. 1 InsO verwirklicht hat.
- Da es sich bei der Aufhebung der Stundung um eine Ermessensentscheidung handele, hätte das Amtsgericht auch mit dem Ausmaß des Verstoßes und dessen Auswirkungen, dem Verschuldensgrad auf Seiten des Schuldners und etwaigen ausgleichende Bemühungen seinerseits sowie der Zeitdauer, die seit Bewilligung der Stundung verstrichen ist, auseinandersetzen müssen.
- Unabhängig von diesen beiden Punkten, die für sich schon zur Aufhebung des Beschlusses führten, habe der Schuldner auch nicht objektiv gegen den Tatbestand des § 4 c Ziff. 1 InsO verstoßen. Die Aufhebung der Stundung nach § 4 c Ziff. 1 InsO setzt voraus, dass der Schuldner eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben habe. Eine Aufhebung nach § 4c Abs. 1 Nr.1 könne nur erfolgen, wenn ein ausdrückliches Verlangen des Gerichts zur Abgabe einer Erklärung erfolgt sei. Das Verlangen müsse hinreichend konkret sein und auch auf die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis hinweisen.

Der Entscheidung des Landgerichts ist in vollem Umfange zuzustimmen:

**1. Die Verfahrenskostenstundung durch das Amtsgericht**
Die Anspruchsgrundlage für die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens ist § 4a InsO. Danach werden dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die Kosten des Verfahrens gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Gemäß Abs.2 erfolgt die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Gegen diese Regelung hat das Amtsgericht bereits verstoßen, da es die Stundung mit der Verfahrenseröffnung bereits bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet hat. Die gesetzliche Regelung, wonach für jeden Verfahrensabschnitt die Kostenstundung nach § 4a Abs. 3 S. 2 gesondert zu bewilligen ist, auch wenn der Schuldner in einem einheitlichen Antrag Kostenstundung für mehrere Verfahrensabschnitte begehrt, wird in der gerichtlichen Praxis häufig übersehen. Aus Praktikabilitätsgründen wird die Stundung für das gesamte Verfahren gewährt. Unter Verfahrensabschnitt ist jeder Teil des gesamten Insolvenzverfahrens zu verstehen, der besondere Kosten verursacht und für den bei der ursprünglichen Stundung noch nicht alle einer Restschuldbefreiung möglicherweise entgegenstehenden Umstände geprüft werden konnten (vgl. BT-Drucks. 14/5680, S. 21; BGH NZI 03, 665). Im Anwendungsbereich der §§ 304 ff. (Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren) fallen hierunter das „Eröffnungsverfahren“, das „gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren“, das „eröffnete (vereinfachte) Insolvenzverfahren“ und das „Restschuldbefreiungsverfahren“.

**2. Die Aufhebung der Stundung gem. § 4c InsO**
Eine Aufhebung der Stundung soll erfolgen, wenn sich auf Grund nachträglich bekannt gewordener Sachverhalte herausstellt, dass die Stundung nicht hätte bewilligt werden dürfen. Darüber hinaus dient die Möglichkeit der Stundungsaufhebung dazu, den Schuldner zur Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten anzuhalten und Pflichtverletzungen zu sanktionieren. Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht

die Aufhebung der Stundung auf § 4c Nr. 1 gestützt. Danach kann das Gericht die Stundung aufheben, wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat. Direkter Vorsatz ist der auf Herbeiführung einer fehlerhaften Stundungsentscheidung durch unrichtige Angaben gerichtete Wille, während bedingter Vorsatz vorliegt, wenn der Schuldner es für möglich hielt, dass seine Angaben falsch waren und es ihm darauf ankam, eine positive Stundungsentscheidung auch für den Fall der Unrichtigkeit der Angaben zu erreichen. Grobe Fahrlässigkeit ist ein Handeln, bei dem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt wurde, wenn ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben wurden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was sich jedem aufgedrängt hätte. Zu diesen subjektiven Tatbestandsmerkmalen hat das Amtsgericht keine Ausführungen gemacht.
Dies allein hätte schon die Aufhebung der amtsgerichtlichen Entscheidung gerechtfertigt.
Gemäß § 4c InsO „kann“ das Gericht die Stundung aufheben. Dem Gericht steht bei der Entscheidung über die Aufhebung der Stundung somit ein Ermessensspielraum zu. Auch wenn ein Aufhebungsgrund verwirklicht ist, muss deswegen nicht die Stundung aufgehoben werden. Die Vorschrift ist dem § 124 ZPO nachgebildet.
Im vorliegenden Fall haben auch die objektiven Voraussetzungen für eine Aufhebung nicht vorgelegen. Diese liegen nur vor, wenn der Schuldner eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Vermögensverhältnisse nicht abgegeben hat. Ein solches Verlangen des Gerichts muss hinreichend konkret sein und auf die Rechtsfolgen einer Fristversäumnis hinweisen. Im vorliegenden Verfahren kamen die Aufforderungen vom Verwalter. Sie betrafen auch nicht die mögliche Verfahrenskostenaufhebung. Es ging auch nur um die Erfüllung der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 97 InsO.

Es ist zwischen den unterschiedlichen Pflichten des Schuldners im Insolvenzverfahren klar zu unterscheiden. Die allgemeinen Pflichten des Schuldners sind in den §§ 20, 97 InsO normiert. So legt § 97 InsO die Auskunfts-, Mitwirkungs- und Präsenzpflichten des Schuldners fest, um eine effiziente Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. § 98 InsO regelt dementsprechend den Zwangsmittelkatalog gegen den Schuldner, um dessen Pflichten aus § 97 InsO durchzusetzen. Davon strikt zu trennen sind die Pflichtenverstöße, die der Schuldner gemäß den §§ 4a ff. InsO nicht begehen darf, und eine daraus eventuell resultierende Aufhebung der Verfahrenskostenstundung gemäß § 4c InsO. Das Amtsgericht hätte für den Schuldner erkennbar zwischen den einzelnen Normen und jeweiligen Rechtsfolgen unterscheiden müssen und in Bezug auf ein Fehlverhalten des Schuldners nicht generell mit der Stundungsaufhebung „drohen“ dürfen.

## Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

*VG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 26.10.2012 - 6 K 1837/12*

**Leitsatz:**
**Weder das „Wohlverhalten“ eines Schuldners in der Zeit zwischen Ankündigung der Restschuldbefreiung (vgl. § 291 Abs. 1 InsO) und deren Gewährung (vgl. § 300 Abs. 1 InsO), noch die Wahrung geordneter finanzieller Verhältnisse in der Zeit danach begründen atypische Umstände, die unter Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 120, 378) zu einer vorzeitigen Prüfung im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG zwingen, ob eine länger währende Speicherung der personenbezogenen Daten noch erforderlich ist.**

## Verbraucherinsolvenzverfahren: Aufhebung eines zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassenen; Zuständigkeit für diese Entscheidung

*AG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 03.01.2013 - 3 IK 825/12*

**Leitsätze:**
**1. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist auf Antrag des Schuldners ein gegen den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO) erlassener Haftbefehl (auch) außerhalb eines Beschwerde- oder Erinnerungsverfahrens aufzuheben, ohne dass es einer Mitwirkung des Vollstreckungsgläubigers bedarf.**
**2. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 89 Abs. 3 der InsO das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht.**

Die im Verbraucherinsolvenzverfahren befindliche Schuldnerin stellte den Antrag, den gegen sie ergangenen Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung außerhalb eines Beschwerde- oder Erinnerungsverfahrens aufzuheben. Diesem Antrag gab das Insolvenzgericht statt.
Zunächst hat das Insolvenzgericht seine Zuständigkeit als besonderes Vollstreckungsgericht für die Entscheidung über alle insolvenzspezifischen Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung, sofern ohne die Regelung des § 89 Abs. 3 InsO das allgemeine Vollstreckungsgericht zuständig wäre, bejaht.
Der Antrag der Schuldnerin sei auch begründet. Gemäß § 89 Abs. 1 InsO seien Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig. Nicht nur um eine vorbereitende Maßnahme, sondern bereits um eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Sinne der Vorschrift

handele es sich bei der Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung. Es bestehe kein Bedürfnis, Insolvenzgläubigern zu ermöglichen, die Abgabe der Versicherung zu ermöglichen, diese könnten vergleichbare Informationen regelmäßig aus den im Insolvenzverfahren zu erstellenden Unterlagen beziehen, insbesondere aus der Übersicht der Gegenstände der Insolvenzmasse nach § 153 InsO, deren Vollständigkeit der Schuldner auf entsprechenden Antrag eidesstattlich zu versichern habe. In Verbraucherinsolvenzverfahren der vorliegenden Art, die auf Eigenantrag eröffnet werden, stünden zusätzlich zu den genannten Verzeichnissen die vom Schuldner nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO einzureichenden Verzeichnisse des vorhandenen Vermögens und des Einkommens als Informationsquelle zur Verfügung, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern ist. Jeder Insolvenzgläubiger sei gehalten, die vorhandenen Informationen durch Beteiligung am Insolvenzverfahren zu nutzen, so dass es für die hier zu treffende Entscheidung keine Bedeutung habe, ob ein Gläubiger die bestehenden Möglichkeiten nutze oder nicht am Insolvenzverfahren teilnimmt.

Durchgreifende Interessen des Rechtsverkehrs am Fortbestand der Wirkungen des Haftbefehls bestünden nicht. Die Löschung der Eintragung entspreche in Fällen der vorliegenden Art sowohl der Zweckbestimmung des Schuldnerverzeichnisses als auch der Zielstellung der Insolvenzordnung, überschuldete Verbraucher zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu veranlassen. Das Schuldnerverzeichnis soll den Geschäftsverkehr vor besonders unzuverlässigen Schuldnern warnen und vor künftigen Schäden bewahren. Besonders unzuverlässig in diesem Sinne seien Schuldner, deren Vermögensverhältnisse in einem Insolvenzverfahren geordnet werden indessen nicht, was sich insbesondere daran zeige, dass die Eintragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Schuldnerverzeichnis gerade nicht vorgesehen ist.

# meldungen

*Österreich*

## SB-Qualitätsmanagement

BAG-SB ■ Neun der zehn „staatlich anerkannten Schuldenberatungen“ in Österreich sind seit Ende 2012 ISO-zertifiziert. (ISO 9001:2008). Dabei werden alle Arbeitsprozesse transparent und nachvollziehbar dokumentiert sowie der hohe Qualitätsstandard der Arbeit überprüft und aufgezeichnet.
Auf der diesjährigen Jahresfachtagung der BAG-SB e.V. in München wird ein Vertreter aus Österreich zu diesem Thema referieren.

*BGH*

## Verjährung bei Betriebskostennachforderung

BAG-SB ■ Der BGH hat in einem Urteil Ende 2012 entschieden, dass die Verjährungsfrist für eine Betriebskostennachforderung eines Vermieters erst dann beginnt, wenn der Vermieter von den, die Nachforderung begründeten Umständen, Kenntnis erlangt hat. Im zu entscheidenden Fall ging es um eine Nachforderung von 1.095,55 €, die der Vermieter erst stellen konnte, als ihm das Finanzamt eine rückwirkende Neufestsetzung der Grundsteuer für mehrere Jahre bekanntgab (AZ.: A VIII ZR 264/12).

*BGH*

## Aufsichtspflicht der Eltern bzgl. Internet

BAG-SB ■ Laut BGH-Urteil genügen Eltern Ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, wenn Sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehren. Weitere Maßnahmen der Eltern (Überwachung der Internetnutzung und Überprüfung des Computers des Kindes oder (teilweise) Internetsperren sind erst notwendig, wenn die Eltern konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.
Im vorliegenden Fall ging es um den download von 1.147 Audiodateien über ein Tauschbörsenprogramm, welches der 13-Jährige Sohn selbst installiert hatte. Für das öffentliche Zugänglichmachen von 15 Musikaufnahmen war von den Eltern Schadensersatz von insgesamt 3.000 Euro nebst Zinsen und eine Erstattung der Abmahnkosten von 2.380,80 Euro gefordert worden (Az.: I ZR 74/12).

*HMUELV*

## Netzwerk Finanzkompetenz gegründet

BAG-SB ■ Drei Mal im Jahr wollen sich Experten aus Bildung und Wirtschaft (u.a. Vertreter von VZ, LAG-SB Hessen, Sparkassen- und Giroverband Hessen,…) treffen, mit dem Ziel, das Finanzwissen junger Menschen in Hessen zu erweitern. Das hessische Verbraucherschutzministerium hält es für „völlig inakzeptabel“, dass bei den 18-25-Jährigen ein Anstieg von 30 % bei der Inanspruchnahme des

Privatinsolvenzverfahrens zu verzeichnen ist. In einem ersten Kooperationsprojekt zwischen der Hessischen Landesregierung und der Stiftung Warentest studieren nun zehn Schulklassen im Unterricht die Zeitschrift „Finanztest“ und ergänzen die monatliche Lektüre durch Projektarbeiten.

*BA Arbeitsschutz*

## Warnung vor zu langer Wochenarbeitszeit

BAG-SB ■ Wöchentliche Arbeitszeiten von deutlich mehr als 40 Stunden schaden nach Auffassung von den Experten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin der Gesundheit. Wer 48 Stunden und mehr arbeite, sollte kurzfristig oder zumindest innerhalb weniger Wochen einen Freizeitausgleich erhalten. Bei langfristiger Mehrarbeit über 40 Wochenstunden hinaus nähmen gesundheitliche Probleme wie Magen-Darm-Beschwerden oder Stressempfinden zu. Von einer Auszahlung angesammelter Überstunden wird daher abgeraten.
Wichtig sei für die Beschäftigten auch, dass Überstunden vorhersehbar verlangt würden.
Optimale Arbeitszeitmodelle, die man nur überstülpen müsse, gebe es allerdings nicht, sie müssten immer vor Ort ausgehandelt werden.

*INSM*

## Studie „Demografie und Wirtschaft“

BAG-SB ■ Die Altersgruppe 55 plus muss nach einer Projektion stärker als bisher im Arbeitsleben bleiben, damit das Wohlstandsniveau in Deutschland gehalten werden kann.
In der o.a. Studie wurden drei Szenarien verglichen. Dabei zeigte sich, dass das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen aller Bundesbürger im Jahr 2030 deutlich höher sein wird, wenn mehr Ältere eine Beschäftigung ausüben. Dieses Einkommen werde im Vergleich zu unveränderten Bedingungen um 10 Prozent höher liegen, wenn die Erwerbsquote insgesamt steigt und weniger Ältere arbeitslos sind. Die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, die Auftraggeber für die Studie war, fordert daher, das Renteneintrittsalter an die steigende Lebenserwartung zu koppeln.

*Statistisches BA*

## Grundsicherung im Alter

BAG-SB ■ Die Zahl der Empfänger von Grundsicherung hat einen neuen Höchststand erreicht. Rund 844.000 Menschen in Deutschland waren 2011 auf Hilfe vom Staat angewiesen, weil ihre Altersrente nicht reicht oder sie dauerhaft nicht arbeiten können. Die Zahl der Empfänger sei im Vergleich des Vorjahres 2010 um 5,9 Prozent gestiegen. Seit Einführung der Grundsicherung 2003 steigt die Zahl der Empfänger, z.B. 2005 waren es noch 630.000. Einen eindeutigen Grund für diese Steigerung gibt es nicht, sondern viele Faktoren spielten eine Rolle, etwa wenn andere Leistungen wie das Wohngeld neu geregelt würden. Voraussetzung für Grundsicherungs-Leistungen ist, dass die Betroffenen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen – also schon Altersrente beziehen oder dauerhaft arbeitsunfähig sind.

*Paritätischer Wohlfahrtsverband*

## Bericht zur regionalen Armutsentwicklung

BAG-SB ■ „Reicher Süden, armer Norden“ – In Baden-Württemberg und Bayern leben laut einem bundesweiten Vergleich nur wenig arme Menschen. Dagegen gelten Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Sachsen-Anhalt als Problemregionen mit den meisten Armen in Deutschland. Dies geht aus o.a. Bericht hervor.
Danach ist seit 2006 die Armutsgefährdungsquote in Deutschland stetig gestiegen und hat 2011 mit 15,1 Prozent einen neuen Höchststand erreicht. Das sind 12,4 Millionen Menschen – rund eine halbe Million mehr als noch 2010.
Als armutsgefährdet gilt, wer weniger als 60 Prozent des durchschnittlichen Monatseinkommens für seine Lebensführung zur Verfügung hat. Bei einem Single-Haushalt sind dies weniger als 848 Euro, bei einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren weniger als 1.781 Euro.
Für den Anstieg der Armut macht der Hauptgeschäftsführer des paritätischen Verbandes, „Armutslöhne“ sowie die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse verantwortlich, aber auch Einschränkungen für Wohnen und Heizen.

*DGB*

## Zwei Millionen junge Deutsche ohne Ausbildung

BAG-SB ■ Mehr als zwei Millionen junge Leute in Deutschland haben keinen Berufsabschluss. Das geht aus einer Auswertung von Statistiken hervor, die der Deutsche Gewerkschaftsbund vorgenommen hat.
2008 hatten sich Länder und Bund darauf verständigt, die Zahl der Schul- und Ausbildungsabbrecher bis 2015 um die Hälfte zu verringern. Laut der Untersuchung ist der Plan, die Quote zu halbieren, ausgeschlossen.
Nach den Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung haben 1,44 Millionen Menschen im Alter von 20 bis 29 Jahren keine Lehre abgeschlossen oder einen Beruf erlernt. Im Jahr 2010 entsprach dies 17,2 Prozent der Altersgruppe. 2009 lag der Wert bei 16,4 Prozent.
Die Zahl der Ungelernten bis 34 Jahre liegt sogar bei 2,2 Millionen.

# Reform der Verbraucherinsolvenz 2012

## Stellungnahmen zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

*Am 14. Januar 2013 führte der Rechtsausschuss des Bundestages zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte" eine Anhörung von Sachverständigen durch. Die Stellungnahmen von Dr. Claus Richter (AK InsO der AG SBV), Jana Brockfeld (Verbraucherzentrale Bundesverband- vzbv), Prof. Dr. Ulrich Heyer (Richter am Amtsgericht Oldenburg) und Guido Stephan (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.) sind nachfolgend abgedruckt.*

## Stellungnahme des Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO) der AG SBV*

*Mitglieder des AK-InsO: Hans-Peter Ehlen, Alexander Elbers, Klaus Hofmeister, Ralf Jeuschede, Marion Kemper, Friedrich Preußler, Dr. Claus Richter, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinhold.*

*Die Stellungnahme ist der besseren Lesbarkeit wegen in drei Teile gegliedert: In Teil I findet sich eine grundsätzliche Einschätzung der beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen in der 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform. Teil II enthält zusammenfassende Bewertungen zu den geplanten wesentlichen Änderungen im Verbraucherinsolvenz- und im Restschuldbefreiungsverfahren. Teil III beschäftigt sich ausführlich mit den vorgeschlagenen Regelungen und unterbreitet Vorschläge zur Änderung und Ergänzung.*

### I. Grundsätzliches zur zweiten Stufe der Reform des Insolvenzrechts

Am 18.01.2012 hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf für eine Reform des Insolvenzrechts mit wesentlichen Änderungen des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens vorgelegt. Kernpunkte der Änderungen sind Anreize für eine mögliche Halbierung der Wohlverhaltensperiode von sechs auf drei Jahre bei überobligatorischen Zahlungen des Schuldners, die Stärkung von Gläubigerrechten, unter anderem durch die Einführung zusätzlicher Gründe zur Versagung der Restschuldbefreiung, sowie die Umgestaltung des Einigungsversuches im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit dem Ziel der Stärkung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung.

Die AG SBV bewertet einige der Reformüberlegungen durchaus positiv, insbesondere dass durch die Beibehaltung der Kostenstundung auch künftig völlig mittellosen Personen durch das Verbraucherinsolvenzverfahren ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht wird. Ebenfalls zu begrüßen ist der vorgesehene Schutz der Mitglieder von genossenschaftlichen Wohnungen, der geplante Wegfall des Privilegs der zweijährigen vorrangigen und ausschließlichen Befriedigung für Abtretungsgläubiger, die Ausweitung der Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen auf das gesamte Verfahren sowie im Grundsatz die geplante Umgestaltung des Einigungsversuches.

Abzulehnen ist jedoch die Einführung zusätzlicher Barrieren, die das Erreichen der Restschuldbefreiung für die Schuldner unnötig erschweren. Noch mehr Versagungsgründe und weitere Ausnahmen bei der Restschuldbefreiung stehen einem wirtschaftlichen Neuanfang der Schuldner entgegen. Mit der Einführung neuer Versagungsgründe und Ausweitungen im Hinblick auf die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen wird das Gleichgewicht, die Interessen der Gläubiger zu wahren und die Belange der Schuldner zu schützen, einseitig zu Lasten der Schuldner verschoben.

Die 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform geht, wenn die vorgeschlagenen Änderungen so umgesetzt werden, zulasten der meisten Schuldner, denn die „Rechtswohltat" der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird nur die wenigsten Schuldner erreichen, da viele aufgrund ihres unzureichenden Einkommens und ihrer angespannten Lebensverhältnisse die hochgesteckten Voraussetzun-

* Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (DW EKD), Deutscher Caritasverband e. V. (DCV) Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Deut scher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)

gen für eine Verfahrensverkürzung nicht erfüllen können. Dagegen müssen viel mehr Schuldner als bisher befürchten, aufgrund von beabsichtigten zusätzlichen Hindernissen die Restschuldbefreiung nicht zu erreichen.

Die Vorschläge zur Umgestaltung des Einigungsversuchs und des Verfahrens der Zustimmungsersetzung gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nur durch weitere flankierende Regelungen dazu geeignet, das Ziel einer Stärkung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung auch tatsächlich zu erreichen.

Mit der Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird eine Entlastung der Gerichte angestrebt. Sie bringt zusätzliche Aufgaben für die Schuldner-und Insolvenzberatungsstellen: „Der Schuldner und die ihn unterstützende Schuldnerberatungsstelle haben somit künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen.“[1]

Die geplanten neuen Aufgaben für die Schuldner-und Insolvenzberatungsstellen und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen, aber auch die Kürzungen bei der Beratungshilfe, an die sich in vielen Bundesländern die Förderung der „geeigneten Stellen“ anlehnt, gefährden insgesamt die Finanzierung der Insolvenzberatung. Die AG SBV plädiert daher eindringlich an die Verantwortlichen des Gesetzgebungsprozesses, hierfür angemessene Lösungen zu finden.

Soll die 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform eine tatsächliche Verbesserung der bestehenden Rechtslage bringen, bedarf es weiterer Anstrengungen aller Beteiligten. Die AG SBV möchte mit ihren kritischen Bewertungen und Vorschlägen für Änderungen und Ergänzungen zu einem Gelingen des Reformvorhabens beizutragen. Gerne beantworten wir Rückfragen und sind bereit, unsere Auffassungen im persönlichen Gespräch darzulegen.

## II. Zusammenfassende Bewertung der geplanten Änderungen im Verbraucherinsolvenz-und im Restschuldbefreiungsverfahren

### 1. Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren

Die Zusammenführung des außergerichtlichen mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren wird von der AG SBV grundsätzlich begrüßt. Dass der obligatorische außergerichtliche Einigungsversuch grundsätzlich beibehalten wird, findet unsere Zustimmung. Die beiden Neuregelungen, mit denen die Chancen für den außergerichtlichen Einigungsversuch wesentlich erhöht werden sollen, werden ausdrücklich unterstützt:

- In den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, wird ein Einigungsversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr zwingend verlangt.
- Der außergerichtlich begonnene Einigungsversuch kann auf Antrag des Schuldners mit einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren fortgesetzt werden. Dem Schuldner wird es ermöglicht, die Zustimmung ablehnender Gläubiger zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan vom Insolvenzgericht ersetzen zu lassen.

Es freut uns, dass der Entwurf die Vorschläge der Schuldnerberatung aufgreift und an das Ausstellen der Bescheinigung gewisse Anforderungen stellt, indem die Bescheinigung nach § 305 InsO nur auf der Grundlage **persönlicher Beratung** und nach **eingehender Prüfung** der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ausgestellt werden darf.

Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der Vorgabe von Kriterien, die in der Regel als Grundlage der Bewertung der Aussichtslosigkeit eines Einigungsversuchs dienen sollen. Hier müssen den geeigneten Personen und Stellen mehr Befugnisse eingeräumt werden, im Einzelfall auch zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Ausschließlich starre Kriterien sind jedenfalls für die Bewertung der Aussichtslosigkeit nicht sinnvoll.

Die Neuerung, dass die Initiative für das Zustimmungsersetzungsverfahren vom Schuldner und den sie unterstützenden geeigneten Personen und Stellen ausgehen soll, wird gut geheißen. Den im Entwurf formulierten Auftrag, dass die Schuldner und die sie unterstützenden Schuldnerberatungsstellen künftig eine größere Verantwortung für das Verfahren zu übernehmen haben, nehmen wir gerne an.

Die Vorschläge reichen jedoch nicht aus, um die gewünschte Stärkung der gütlichen Schuldenbereinigung auch tatsächlich zu erreichen. So schwächt z. B. der Umstand, dass die in den Plan nicht einbezogenen Gläubiger von seiner Wirkung nicht erfasst sind, das außergerichtliche Einigungsverfahren massiv. Der Diskussionsentwurf vom April 2003 sah zur Lösung dieses Problems einen geeigneten Vorschlag vor. Auch das Fehlen eines Moratoriums zur Untersagung der Zwangsvollstreckung befördert die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung nicht.

Die AG SBV appelliert an die Verantwortlichen im Bundesministerium der Justiz, die von der “Stephan-Kommission“ als Arbeitsgruppe des „Runden Tisches Verbraucherinsolvenz“ vorgeschlagenen alternativen Abläufe und

1 Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen, Januar 2012, S. 28.

ergänzenden Regelungen für den Einigungsversuch und das Zustimmungsersetzungsverfahren aufzugreifen. Beteiligt sind - neben Vertretern der Verbände der Schuldnerberatung und der Anwaltschaft - auch die Vertreter maßgeblicher Verbände der privaten und öffentlichen Gläubiger, insbesondere die Deutsche Kreditwirtschaft, der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen, die Bundesfinanzverwaltung und die Bundesagentur für Arbeit.
Da sich alle Verbände auf das gemeinsame Papier „Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung“ geeinigt haben, ist eine breite Akzeptanz auf Seiten von Gläubiger- **und** Schuldnerberatungsverbänden gegeben, sich aktiv um eine Vermeidung aufwändiger Insolvenzverfahren zu bemühen.[2]

## 2. Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung

Das generelle Ziel, eine Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens vorzunehmen, wird von der AG SBV geteilt. Wir stimmen dem BMJ zu, dass die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens im europäischen Vergleich unverhältnismäßig lang ist und dass „gescheiterte Unternehmer und Personen, die aufgrund alltäglicher Risiken – wie Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit – in die Überschuldung geraten, vielfach keine jahrelange Bewährung, sondern einen raschen finanziellen Neuanfang benötigen.“ Dies trifft jedoch nach den Erfahrungen der Schuldnerberatung für **alle** überschuldeten Menschen zu.
Die Annahme, dass dem Schuldner bisher Anreize gefehlt hätten, sich in besonderem Maße um eine Befriedigung der gegen ihn bestehenden Forderungen zu bemühen, blendet aus, dass der Schuldner bisher bereits seine pfändbaren Vermögens- und Einkommensanteile abzuführen hat und im Verfahren eine ganze Reihe von Obliegenheiten erfüllen muss. Auf dem Hintergrund der bereits existierenden Auflagen lässt sich die Gläubigerbefriedigung nicht durch Anreize beschleunigen. Die Verknüpfung der Verfahrensdauer mit einer Befriedigungsquote ignoriert die unzureichenden Einkommens-und/ oder prekären Lebensverhältnisse von vielen überschuldeten Menschen und schafft bei der Restschuldbefreiung ein verfassungsrechtlich fragwürdiges Zweiklassenrecht.
Quotenregelungen sind aus Sicht der Schuldnerberatung abzulehnen. Sinnvoller und unabdingbar für ein funktionierendes Verbraucherinsolvenzverfahren mit den erwünschten sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Effekten ist aus Sicht der AG SBV die Einführung einer für alle spürbar kürzeren Wohlverhaltensperiode. Deshalb schlägt die AG SBV vor, die Zeit bis zur Erlangung der Restschuldbefreiung für alle Schuldner auf insgesamt vier Jahre zu verkürzen.

2 Arbeitsgruppe(Stephan-Kommission): „Runder Tisch Verbraucherinsolvenz“: Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung, Januar 2012

## 3. Stärkung der Gläubigerrechte

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Gläubiger vor. Diesen Regelungen wird von der AG SBV an den Stellen zugestimmt, wo sie dazu führen, dass Gläubiger ihre Rechte besser wahrnehmen können. Dies gilt für den zukünftig möglichen schriftlichen Antrag eines Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung und - mit den vorgebrachten Einschränkungen[3] - für die zulässige nachträgliche Antragstellung, wenn ein Gläubiger erst nach dem Schlusstermin von einem Versagungsgrund erfahren hat. Die Einführung neuer Versagungstatbestände sowie die Ausweitung der ausgenommenen Forderungen wird von der AG SBV abgelehnt.

Die AG SBV stimmt uneingeschränkt der Absicht zu, die Rechte der ungesicherten Gläubiger zu stärken, in dem der 2-jährige Abtretungsvorrang im Verfahren abgeschafft werden soll. Die vorgesehene Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs trägt dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung Rechnung und erhöht die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Sie dient insofern auch der Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches.

## 4. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- **Versagung der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahren von Amts wegen**

Nach dem Gesetzentwurf soll das Insolvenzgericht zukünftig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Entscheidung über die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens treffen. Das Gericht versagt diese von Amts wegen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat vorliegt oder der Schuldner mit einer Sperre wegen Versagung der Restschuldbefreiung in einem vorherigen Verfahren belegt ist. Auch bei einer Verurteilung des Schuldners wegen einer zum wirtschaftlichen Nachteil eines Insolvenzgläubigers begangenen Straftat kann der Zugang zum Restschuldbefreiungsverfahren versagt werden. Die im Entwurf vertretene Auffassung, dass durch diese Eingangsentscheidung des Gerichts den Gläubigern nicht vorgegriffen wird, trifft nicht zu. Denn diese sollen, so der Entwurf an anderer Stelle, die Möglichkeit haben, bewusst von einem Versagungsantrag abzusehen, wenn sie ihre Befriedigungschancen über den Weg der ausgenommenen Forderung wesentlich höher einschätzen. Wird dem Schuldner jedoch aufgrund der Prüfung des Gerichts von Amts wegen der Zugang zum Verfahren versagt, so muss sich der "bevorrechtigte" Gläubiger das pfändbare Einkommen des Schuldners wieder mit allen Gläubigern teilen.

3 siehe unter III. 4.2.

Die AG SBV lehnt eine Versagung der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahren von Amts wegen ab, weil hier unnötig in die Rechte der Schuldner und Gläubiger eingegriffen wird.

- **Eintragung der Erteilung der Restschuldbefreiung in das Schuldnerverzeichnis**

Die Eintragung der Erteilung der Restschuldbefreiung in das Schuldnerverzeichnis steht dem zeitnahen wirtschaftlichen Neuanfang entgegen. So verweigern Vermieter potentiellen Mietern auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen neuen Mietvertrag. Dies ist mit der vom Gesetzgeber ausdrücklich verfolgten Zielsetzung eines raschen wirtschaftlichen Neuanfangs nicht zu vereinbaren; die Zeit der Stigmatisierung des Schuldners würde unnötig verlängert.

- **Einführung einer Frist für Feststellungsklagen der Gläubiger**

In vorangegangenen Reformvorschlägen wurde die Rechtslage bei der Anmeldung und Feststellung von Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung verändert, mit dem Ziel einer frühzeitigen Klärung im Verfahren, ob gegen den Schuldner Forderungen geltend gemacht werden, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Die Klage eines Gläubigers auf Feststellung seiner Forderung als solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ist allerdings an keine Frist gebunden.
Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für die im Wege der Feststellungsklage herbeizuführende Klärung, ob eine Forderung auf einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung beruht, eine Frist einzuführen.

## 5. Weitere Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

- **Änderung der funktionellen Zuständigkeit – Übertragung auf die Rechtspfleger**

Aus Sicht der Schuldnerberatung ist es weiterhin geboten, die funktionelle Zuständigkeit für das Verbraucherinsolvenzverfahren bei den Richtern zu belassen, insbesondere unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der Entscheidungen im Zustimmungsersetzungsverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren für den Schuldner.

- **Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften**

Die Absicht, die Mieter von genossenschaftlichen Wohnungen durch eine entsprechende Änderung des Genossenschaftsgesetzes vor dem Verlust ihrer Wohnung zu schützen, wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Schutz ist - so wie im Entwurf vorgesehen - auch außerhalb des Verbraucherinsolvenzverfahrens vonnöten. Die Mitgliedschaft von Schuldnern in einer Wohnungsgenossenschaft bedeutet derzeit für die Schuldnerberatungsstellen einen erhöhten Beratungs- und Arbeitsaufwand, denn die Gefahr der Wohnungskündigung besteht in vielen Fällen bis weit nach Insolvenzeröffnung. Für die geplante Änderung des Genossenschaftsgesetzes ist es daher höchste Zeit.

- **Klarstellung zum Insolvenzantrag und Wegfall der gesetzlichen Fiktion der Antragsrücknahme**

Künftig sollen vom Schuldner nur noch die Angaben gefordert werden können, die in den amtlichen Formularen ausdrücklich vorgesehen sind. Die AG SBV stimmt den vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der vom Schuldner mit seinem Antrag vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen zu. Konsequent ist die Absicht, die gesetzliche Fiktion der Antragsrücknahme aufzugeben. Bei Zurückweisung des Antrages steht dem Schuldner zukünftig die sofortige Beschwerde zu. Diese Änderungen sind zu bejahen, denn sie bewahren den Schuldner vor nicht sachgerechten Anforderungen im Rahmen der Insolvenzantragsstellung.

- **Schriftlichkeit des Verfahrens**

Die AG SBV begrüßt es, dass der Gesetzentwurf die bisherige Unterscheidung zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen beibehält, da sie sich in der Praxis weitgehend bewährt hat. Sie unterstützt auch die geplanten Änderungen zur Erleichterung der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, z. B. dass die Verfahren künftig regelmäßig schriftlich durchgeführt werden sollen. Das entspricht schon heute ganz überwiegend der Praxis und hat sich bewährt.

- **Insolvenzverwalter statt Treuhänder**

Mit dem Wegfall der Regelungen zum „vereinfachten Insolvenzverfahren“ (§§ 312 bis 314 InsO) wird zukünftig in den Verbraucherinsolvenzverfahren statt des Treuhänders ein Insolvenzverwalter mit erweiterten Befugnissen eingesetzt. Die AG SBV gibt zu bedenken, dass allein diese Änderung eine deutliche Steigerung der Verfahrenskosten zur Folge hat, da hierdurch die Mindestvergütung von 600 Euro auf 800 Euro erhöht wird. Die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters soll sogar 1.000 Euro betragen, wenn die für den Insolvenzantrag erforderlichen Unterlagen nicht von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt werden. Eine entsprechende „Vergütung“ der Personen und Stellen für ihre entlastende Tätigkeit ist jedoch nicht vorgesehen.

## 6. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass sich der Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Haushalte auf geringfügige Aufwendungen begrenzen wird. Infolge der Aufhebung der Regelungen zum vereinfachten Insolvenzverfahren werden künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenzverwalter an Stelle der Treuhänder tätig. Dies führt zu einer nicht unerheblichen Steigerung der Verfahrenskosten, die prinzipiell zwar von den Schuldnern zu tragen, wegen der Kostenstundung häufig aber ganz oder zum Teil von den öffentlichen Haushalten zu übernehmen sein werden.
Außerdem erfolgt eine Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Haushalte, wenn die bisherige Förderung der Länder durch den Wegfall der obligatorischen außergerichtlichen Einigung und der damit verbundenen Neufassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Artikel 9 des Referentenentwurfs) geringer wird, der Beratungsaufwand jedoch bestehen bleibt (näheres siehe unter III.1.1). Zu befürchten ist, dass sich die Förderung der Länder in der Folge dieser Neuregelungen um bis zu 50 % reduzieren könnte. Dies würde den Bestand der gemeinnützigen Schuldner-und Insolvenzberatung in den Ländern mit fallbezogener Förderung gefährden.

# III. Anmerkungen und Vorschläge zu den geplanten Regelungen im Einzelnen

Die AG SBV versteht ihre Aufgabe, eine Stellungnahme abzugeben, auch darin, konkrete Vorschläge zu Ergänzungen und Änderungen einzelner Paragraphen zu geben. Diesem Anliegen folgt der Abschnitt III.

## 1. Zur Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Wir sehen in den vorgeschlagenen Regelungen gute Ansätze, die einvernehmliche Schuldenbereinigung zwischen Schuldnern und Gläubigern zu verbessern. Es sind jedoch einige wesentliche Änderungen und Ergänzungen notwendig, um das vorgegebene Ziel einer Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs tatsächlich zu erreichen.

Dringend sollten die „Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung“[4] Berücksichtigung finden, die von den beim „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“ beteiligten Verbänden vorgeschlagen werden. Dies gilt insbesondere für die Anregungen, ein Moratorium zum Zwangsvollstreckungsschutz, ein dem Insolvenzantrag vorgeschaltetes Zustimmungsersetzungsverfahren und die Allgemeinverbindlichkeit des Schuldenbereinigungsplans für alle Gläubiger einzuführen.

Als eines der Ziele für die vorgeschlagenen Änderungen wird im Entwurf die Entlastung der Insolvenzgerichte genannt. Die Schuldnerberatungsstellen erhalten dafür weitere Aufgaben. Die folgenden Vorschläge zielen deshalb auch darauf, nicht nur entbehrliche Belastungen der Gerichte, sondern auch unnötige Belastungen der Schuldnerberatungsstellen zu vermeiden.

### 1.1 Qualifizierte Bescheinigung nach eingehender Beratung und gründlicher Prüfung

- **Zu Nr. 33: Änderung von § 305 InsO-E zu Buchstabe a**

**Bescheinigung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners**
Im Entwurf ist vorgesehen, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit nicht mehr unternommen werden muss. Die geeignete Person oder Stelle kann darüber eine Bescheinigung ausstellen. In den Referentenentwurf hat Eingang gefunden, dass die Bescheinigung (ob über die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern eines Planes) auf der Grundlage **persönlicher Beratung** und **eingehender Prüfung** ausgestellt werden soll.

**Bewertung**
Grundsätzlich begrüßt die AG SBV, dass Pläne nur noch dann versandt werden müssen, wenn sie auch eine Chance auf Annahme haben. Da der außergerichtliche Einigungsversuch gegenwärtig obligatorisch ist, müssen derzeit auch Pläne versandt werden, bei denen Gläubiger wie auch Schuldner wissen, dass sie aufgrund der Substanzlosigkeit, keine Chance auf Durchsetzung haben. Das schwächt den außergerichtlichen Einigungsversuch massiv, da dieser Umstand zum Teil eine generelle Verweigerungshaltung der Gläubiger gegenüber jeglichen Planlösungen ausgelöst hat. Auch sinnvolle Pläne werden oft nicht mehr gelesen und abgelehnt.
Irrig ist jedoch die Annahme, dass große Kapazitäten in den Beratungsstellen dadurch freigesetzt werden, dass Pläne nicht mehr versandt werden müssen. Wenn in aussichtslosen Fällen keine außergerichtlichen Einigungsversuche mehr unternommen werden müssen, entlastet dies die Schuldnerberatungsstellen nicht. Der Aufwand für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Bestandsaufnahme der Gläubiger und Forderungen und die persönliche Beratung bleibt gleich hoch.

4 Arbeitsgruppe (Stephan-Kommission): „Runder Tisch Verbraucherinsolvenz“: Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung Januar 2012

**Das Versenden von Plänen ist nur ein Modul am Ende einer Kette von Tätigkeiten,** die durch die Beratungsstellen zwingend durchgeführt werden müssen, wenn entweder eine stabile Planlösung erreicht werden soll oder aber auch insolvenzfeste Unterlagen für den Antrag zu erstellen sind.

**Folgende Module gehören zu einer qualifizierten persönlichen Beratung:** Aufklärung über das Verfahren mit Blick auf die individuelle Situation des Schuldners, Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend klären, Existenz sichern; Recherchearbeit hinsichtlich der Forderungen betreiben, Forderungen auf Rechtmäßigkeit überprüfen, Sanierungsmöglichkeiten eruieren, Entscheidungshilfen für den weiteren Entschuldungsweg geben u. v. m. Entscheidend bleibt, dass wir es mit Menschen in sehr individuellen Lebenslagen zu tun haben, die für eine Planlösung oder auch für ein Insolvenzverfahren, wenn man einen Drehtüreffekt vermeiden will, persönlich und wirtschaftlich stabil werden müssen.
Dieses ist auch dem Gesetzgeber bewusst, schreibt er doch in seiner Begründung: „Voraussetzung für das Ausstellen der Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs oder über die Aussichtslosigkeit eines solchen ist eine eingehende Prüfung der Finanz-und Vermögensverhältnisses des Antragstellers durch die geeignete Person oder Stelle. Diese der Bescheinigung vorangehende Analyse der finanziellen Situation des Schuldners hat erhebliche Bedeutung für die Qualität der Bescheinigung. „Ein bloßes Ausstellen der Bescheinigung ohne diese eingehende Vorarbeit wäre für alle Beteiligten wertlos. Es ist eine gründliche Prüfung und Beratung des Schuldners erforderlich, um den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen. Schließlich ist eine umfassende und qualifizierte Beratung durch eine geeignete Person oder Stelle am besten geeignet, den unerwünschten Drehtüreffekt zu vermeiden.“[5]

An das Ausstellen der Bescheinigung über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs oder über die Aussichtslosigkeit eines Einigungsversuchs werden zu recht hohe Anforderungen gestellt.
Die hohen Anforderungen stehen jedoch in krassem Gegensatz zu der vorgesehenen Vergütung. Für geeignete Personen sieht der Referentenentwurf in Artikel 9 zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vor, dass für die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung die Gebühr 60 € beträgt. Für geeignete Stellen ist keine analoge Regelung enthalten, da dies Ländersache ist.
Mit einer Gebühr von 60 € ist die im Gesetzentwurf formulierte Prüfung in Verbindung mit den „eingehenden Vorarbeiten“ nicht leistbar.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen, Januar 2012, S. 57

Da sich etliche Bundesländer bei der Finanzierung der geeigneten Stellen an den Beratungshilfesätzen orientieren, steht zu befürchten, dass die Finanzierung der Beratungsstellen nicht mehr in ausreichendem Maße sichergestellt ist. Dieser Umstand kann, wo die Notwendigkeit der qualifizierten Beratung allseits betont wird, nicht gewollt sein.

### 1.2 Kein Einigungsversuch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit

Der Entwurf sieht in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E vor: „offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung in der Regel, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als fünf Prozent ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.“

**Bewertung**
Formalkriterien sind nicht geeignet, Abgrenzungsmerkmale zwischen potentiell erfolgreichen und offensichtlich nicht erfolgreichen Einigungsversuchen festzulegen. Die Klausel „in der Regel“ ist nicht hinreichend und ausreichend für einen sachgerechten Umgang mit der Entscheidung darüber, ob ein Einigungsversuch aussichtsreich ist oder nicht.

Die Legaldefinition, was unter „offensichtlich aussichtslos“ zu fassen ist, schränkt die Handlungsmöglichkeiten der geeigneten Stellen ein, da sie zu eng gefasst ist. Die Erfahrungen von Schuldnerberatungsstellen zeigen, dass eine außergerichtliche Einigung auch bei Quoten unter 5 % oder bei einer Anzahl von 20 und mehr Gläubigern möglich ist. In solchen Fällen zeigt es sich immer wieder – insbesondere in Verbindung mit einem Zustimmungsersetzungsverfahren – dass eine Einigung erzielt werden kann. Auch die individuelle Lebenslage und Lebensgeschichte des Schuldners kann eine entscheidende Rolle bei der Einschätzung spielen, ob außergerichtliche Pläne trag- und haltbar sind.

Alle am „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“ beteiligten Verbände sehen ebenfalls in Formalkriterien, die zur Bewertung der Aussichtslosigkeit herangezogen werden sollen, keine Lösung: „Es besteht Einigkeit darüber, dass starre Kriterien für die Bewertung der Aussichtslosigkeit nicht sinnvoll sind.“[6]

Aus Sicht der AG SBV sollte auf rein formale Kriterien (hier unter 5 % Quote und über 20 Gläubiger) verzichtet werden, da sich Aussichtslosigkeit damit nicht hinreichend definieren lässt und das einzelfallabhängige Ausloten der Chancen einer außergerichtlichen Einigung unnötig eingeengt wird. Es sollte der Sachkunde, Praxisnähe und Erfahrung der geeigneten Stellen überlassen werden, nach pflichtgemäßem Ermessen die Chancen für einen außergerichtlichen Einigungsversuch zu beurteilen.

6 Runder Tisch Verbraucherinsolvenz: „Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung“ Januar 2012

**Änderungsvorschlag**
§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E sollte wie folgt geändert werden: „eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens-und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes erfolglos versucht worden ist oder nach Einschätzung der geeigneten Person oder Stelle offensichtlich aussichtslos wäre; die wesentlichen Gründe für die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern des Planes sind zu benennen. Die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind.

### 1.3 Informationen der Gläubiger über die Forderungen und Sicherheiten

**§ 305 Absatz 2 Satz 2 InsO-E**

**Klare und umfassende Informationen der Gläubiger über ihre Forderungen**
Unabdingbar ist es, dass verlässliche, umfassende Informationen über die beteiligten Gläubiger und ihre Forderungen vorliegen, um die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung abschätzen zu können. In der Praxis gibt es immer wieder Probleme, dass Gläubiger auf die Aufforderung in § 305 Abs. 2 InsO entweder gar nicht reagieren oder nur unzureichende Informationen geben. Hier gibt es gesetzlichen Nachbesserungsbedarf. Eindeutige Regelungen sind notwendig.
Die Gläubiger sollten außerdem dazu verpflichtet werden, Auskunft über vorhandene Sicherheiten zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Zudem fehlen Sanktionen, wenn sich Gläubiger im außergerichtlichen Einigungsversuch verweigern und erst im Zustimmungsersetzungsverfahren die verlangten Angaben zu ihren Forderungen beibringen.
Die Prüfung der Forderungen durch die geeigneten Stellen könnte erheblich unterstützt und erleichtert werden, wenn an einigen Stellen des Gesetzes Konkretisierungen vorgenommen würden. Diese sind im Einzelnen:

**Auswirkungen des Plans auf Sicherheiten der Gläubiger**
Gemäß § 305 Absatz 1 Nummer 4 InsO-E „ist in den Plan aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.“ Den Schuldnern sind die Sicherheiten der Gläubiger jedoch häufig nicht bekannt. Dies führt immer wieder dazu, dass Sicherheiten nicht bewertet und angemessen in den Plänen berücksichtigt werden können. Es ist den Gläubigern durchaus zuzumuten, dass sie den Schuldnern neben der Höhe ihrer Forderung auch die ggf. bestehenden Sicherheiten angeben und nachweisen bzw. erklären, dass keine Sicherheiten bestehen.

**Übermittlung von Forderungsaufstellungen**
Gemäß § 305 Absatz 2 Satz 2 sind die Gläubiger bislang verpflichtet, dem Schuldner die Höhe der Forderung (aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten) kostenfrei zu übermitteln.
Die Forderungsaufstellung ist nicht nur zur Erstellung des Forderungsverzeichnisses für die Insolvenz unerlässlich, sondern auch zur Prüfung der Forderung und somit auch zur Beurteilung der Sinnhaftigkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs. Die geeignete Stelle ist darauf angewiesen, **detaillierte** Forderungsaufstellungen von den Gläubigern zu erhalten. Nur auf diesem Wege ist die notwendige Prüfung der Rechtmäßigkeit von Forderungen (z. B. Verjährung, Höhe der Kosten etc.) durch die geeigneten Stellen möglich. Je intensiver hier geprüft werden kann, desto eher ist eine außergerichtliche Einigung möglich, weil sich z. B. die Forderungen wegen unberechtigter Teile reduzieren lassen oder Gläubiger gänzlich wegfallen. Eine lediglich betragsmäßige Aufschlüsselung nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten ist dafür nicht ausreichend.

**Änderungsvorschlag**
§ 305 Abs. 2 Satz 2 InsO sollte, um die vorgenannten Probleme zu vermeiden, wie folgt ergänzt werden:
Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten dem Schuldner … eine schriftliche Aufstellung…zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen anhand detaillierter Forderungsaufstellungen anzugeben und - falls vorhanden - bestehende Sicherheiten zu benennen und nachzuweisen.

## 2. Zur Zustimmungsersetzung und zum Schuldenbereinigungsplan

### 2.1 Antrag und Verfahren der Zustimmungsersetzung

- **Zu Nr. 34: Änderung von § 305a Antrag auf Zustimmungsersetzung**

Die Änderung räumt dem Schuldner künftig die Möglichkeit ein, das Insolvenzgericht bereits im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs einzuschalten und die Ersetzung der Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan zu beantragen.

Die AG SBV befürwortet es ausdrücklich, dass die Entscheidung, ob ein Zustimmungsersetzungsantrag gestellt wird, allein beim Schuldner liegt. Auf die Schuldnerberatungsstellen kommt die Aufgabe und Verantwortung zu, den Schuldner bei seiner Entscheidung zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen, um die Anforderungen an die Zulässigkeit und Begründetheit des Zustimmungsersetzungsantrags zu gewährleisten.

**Formale Anforderungen an die Zustimmungsersetzung (§ 305a Abs. 2 InsO-E)**
Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist nur zulässig, wenn der Plan bereits von der Kopf-und Forderungsmehrheit der Gläubiger angenommen wurde. Damit das Gericht diese Zulässigkeitsvoraussetzung prüfen kann, wird der Schuldner in § 305a Absatz 2 Satz 2 InsO-E verpflichtet, alle zu dem Schuldenbereinigungsplan eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger vorzulegen.

Nach Auffassung der AG SBV wird durch diese Vorschrift ein unnötiger zusätzlicher Aufwand für den Schuldner und die ihn beratende Stelle sowie eine unnötige zusätzliche Belastung für die Gerichte produziert.
Die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Zustimmungsersetzung nach § 305a InsO-E können auch durch die geeigneten Personen oder Stellen in der „Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs“ (Anlage 2 des Insolvenzeröffnungsantrages) bzw. in der Anlage 2 A bestätigt werden.
Diese Vorgehensweise wäre verfahrensökonomischer, würde die Gerichte vor zusätzlichen Unterlagen bewahren und zugleich den Arbeits-und Kostenaufwand für die beratenden Personen und Stellen begrenzen.

**Änderungsvorschlag**
In § 305a Abs. 2 InsO-E wird auf die Formulierung „Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen“ verzichtet. Stattdessen wird die Anlage 2A des Antragsvordrucks „Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans“ um die Rubrik erweitert, ob und wie die Gläubiger auf den außergerichtlichen Einigungsvorschlag reagiert haben.
Alternativ könnte dies auch in den neu zu gestaltenden Antrag auf Zustimmungsersetzung nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO-E aufgenommen werden.

- **Zu Nr. 37: Änderung von § 309 InsO-E Ersetzung der Zustimmung**

**Angaben der Gläubiger zur Forderungshöhe und zu den Sicherheiten -§ 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO-E**
Der Entwurf sieht im Zustimmungsersetzungsverfahren keine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans mehr vor. In der Beratungspraxis ist zu beobachten, dass Gläubiger trotz Aufforderung ihre Forderungen bzw. bestehende Sicherheiten nicht oder nicht vollständig melden. Ein Zustimmungsersetzungsverfahren wäre somit einfach zum Scheitern zu bringen, wenn ein Gläubiger erst jetzt seine tatsächlich bestehende Forderung mitteilt. Damit das Zustimmungsersetzungsverfahren nicht daran scheitert, sollte § 309 InsO dahingehend ergänzt werden, dass die Grundlage für die Zustimmungsersetzung die Mitteilung des Gläubigers über Forderungshöhe und Sicherheiten im außergerichtlichen Verfahren ist. Im Falle der Nichtmeldung des Gläubigers hat er den Nachweis zu erbringen, warum er auf den Schuldenbereinigungsplan erst jetzt reagiert.

**Änderungsvorschlag**
§ 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO-E wird wie folgt geändert: Einfügung nach „...im Zweifel zugrunde zu legen, dass die Forderung eines Gläubigers seinen Angaben gemäß § 305 Abs. 2 Satz 2 entspricht.“

**2.2 Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans**

- **Zu Nr. 36: § 308 Abs. 3 InsO-E Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans**

§ 308 Absatz 3 regelt die Wirkungen des rechtskräftig angenommenen Schuldenbereinigungsplans. Für Gläubiger, deren Forderungen nicht in den Plan aufgenommen worden sind, gilt die Wirkung des Plans nicht. Sie können vom Schuldner Erfüllung verlangen.

**Bewertung und Änderungsvorschlag zur Aufwertung des Schuldenbereinigungsplans: Wirkungen für alle Gläubiger**
Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung müssen die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans für alle Gläubiger gelten. Dies wäre die Lösung für ein in der Praxis kaum vermeidbares Problem, dass - trotz einer akribischen Bestandsaufnahme der Schulden - in einer beachtlichen Anzahl von Fällen einzelne Gläubiger nicht ermittelt werden können. Dies ist insbesondere bei Schuldnern der Fall, deren Verbindlichkeiten lange Jahre zurückliegen, wo es zu einem Forderungsverkauf gekommen ist, sich der Gläubiger beispielsweise nach Umfirmierung nicht mehr gemeldet hat oder die über keine oder nur wenige Unterlagen verfügen. Somit besteht die Gefahr, dass ein nicht auffindbarer Gläubiger die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans mit Beitreibungsmaßnahmen zunichtemacht. Ansonsten bleibt dem Schuldner nur der – teure – Weg in das gerichtliche Verfahren.[7]

Das Problem, dass (außer-)gerichtliche Pläne keine Wirkung auf unbenannte Gläubiger entfalten, ist auch dem Gesetzgeber nicht neu.

Während der Diskussionsentwurf 2003 zur InsO-Reform vorsah, dass sich die Wirkungen des Plans auch auf nicht beteiligte Gläubiger erstrecken, belässt es der aktuelle Entwurf bei der derzeitigen Regelung in § 308 Abs. 3 InsO, dass der Schuldenbereinigungsplan nur für die im Plan berücksichtigten Gläubiger wirkt. Die damit nach dem Diskussionsentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass der Schuldner auch durch einen Schuldenbereinigungsplan vollständig von seinen Verbindlichkeiten befreit werden kann, hätte die

7 Im Einzelnen siehe Lunkenheimer/ Zimmermann: Reformbedarf zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung, ZVI 2004, 317

vom Gesetzgeber im Referentenentwurf betonte Aufwertung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach sich gezogen, und würde zudem die Insolvenzgerichte entlasten.[8]

§ 308 Absatz 4 Satz 1 des damaligen Disk-Entwurfes zur InsO-Reform enthielt eine sog. „Abgeltungsklausel", wonach – ähnlich wie bei der Restschuldbefreiung in § 301 I 2 InsO – auch die Forderungen erlöschen, die nicht im Schuldenbereinigungsplan enthalten sind. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schuldner die Aufnahme der Gläubiger in den Schuldenbereinigungsplan nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat (§ 308 Absatz 4 Satz 2 DiskE InsOÄndG 2003).

Außerdem birgt der Referentenentwurf eine Benachteiligung der Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren. Der im Regelinsolvenzverfahren mögliche Insolvenzplan wirkt gemäß § 254 InsO auch gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

**Änderungsvorschlag**
Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände plädiert daher dafür, die Vorschläge des Diskussionsentwurfs vom 17. April 2003[9] zu § 308 Abs. 3 und 4 InsO und zu § 309 InsO in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Vorschläge waren gut begründet, an strenge Anforderungen geknüpft und wesentliche Säule der Stärkung des Einigungsversuches. Mögliche verfassungsmäßige Bedenken hiergegen können nicht geteilt werden. Ebenso wie bei der Restschuldbefreiung hat zuvor eine Veröffentlichung zu erfolgen. Es ist dem deutschen Recht nicht fremd, dass nach einem formalen Verfahren auch diejenigen von einer Maßnahme betroffen sind und diese hinnehmen müssen, die keine Kenntnis von einer Veröffentlichung genommen haben. Die Befreiung von den im Schuldenbereinigungsplan nicht genannten Forderungen wird dem Schuldner nur dann gewährt, wenn er diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unberücksichtigt gelassen hat
Auch die an der Arbeitsgruppe (Stephan-Kommission) „Runder Tisch Verbraucherinsolvenz" beteiligten Verbände haben sich in der gemeinsamen Erklärung „Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung" darauf verständigt, dass unbekannte Gläubiger in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden können: „Unbekannte Gläubiger können in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden. Hierfür sind eine Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen und eine gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplanes unerlässlich. Die Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen dient dazu, den Gläubigern die Beteiligung an den Verhandlungen zu ermöglichen. Die gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplans erfolgt, um unbekannt gebliebenen Gläubigern eine ausreichende Widerspruchsfrist einzuräumen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung so auszugestalten, dass entsprechende Anreize für alle Beteiligten gesetzt werden, dass alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Schuldner durch vorwerfbares Handeln nicht alle vorhandenen Gläubiger benennt oder Gläubiger sich in vorwerfbarer Weise nicht am Verfahren beteiligen." In der „Stephan-Kommission" sind gleichermaßen Schuldner - wie auch Gläubigerverbände vertreten. Auch die beteiligten Gläubigerverbände unterstützen die Forderung nach der Allgemeinverbindlichkeit von Plänen!

### 2.3 Weitergehende Änderungen und Ergänzungen

**• Moratorium bei der Zwangsvollstreckung**
Die AG SBV hält es für unverzichtbar, dass Zwangsvollstreckungen durch einzelne Gläubiger während des außergerichtlichen Einigungsversuchs untersagt sind. Dazu wäre vom Schuldner ein entsprechender Antrag zu stellen.
Die Arbeitsgruppe (Stephan-Kommission) der am „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz" beteiligten Verbände unterbreitet in den „Eckpunkten zur außergerichtlichen Einigung" einen entsprechenden Vorschlag:

„3. b) Liegen die Voraussetzungen für eine erfolg versprechende Möglichkeit einer einvernehmlichen Schuldenregulierung vor, kann der Schuldner die Untersagung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen für die Dauer von drei Monaten beantragen. Bei Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen sind auf Antrag des Schuldners im Zeitraum dieser drei Monate keine Termine anzusetzen. Gleichzeitig kann der Schuldner einen Antrag auf Veröffentlichung der Aufnahme der Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan stellen mit dem Ziel, einen möglichen Plan für allgemeinverbindlich zu erklären.

c) Der Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung kann in Anlehnung an die aktuelle BGH-Sperrfrist-Rechtsprechung in der Regel nur alle drei Jahre gestellt werden. Das Gericht veröffentlicht bei Stattgabe die Untersagung der Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis, dass der Schuldner Vergleichsverhandlungen führt und hierbei von der der geeigneten Person oder Stelle i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten wird."[10]

8 Vgl. G. Pape: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung. Erste Anmerkungen zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, in: ZInsO 9/2003, 393 Siehe auch Schmerbach: InsO-Änderungsgesetz 2005 – ein Ausblick, ZInsO 13/2004, 699: „Entwertet wird der außergerichtliche Versuch dadurch, dass übersehene Gläubiger – anders als im Entwurf 2003 vorgesehen – nicht in die Wirkung eines erfolgreichen Schuldenbereinigungsplanes einbezogen werden sollen. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass Schuldner keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellen, sondern die sofortige Eröffnung des Verfahrens anstreben."

9 Art. 1 Nr. 32 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze vom 17. April 2003 (Diskussionsentwurf InsOÄndG 2003)

10 a.a.O., Seite 4f

**Änderungsvorschlag**
Die AG SBV schließt sich ausdrücklich den o. a. Vorschlägen der „Stephan-Kommission“ an.

**• Vorgezogenes Zustimmungsersetzungsverfahren**
Der Entwurf sieht in § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-RefE vor, dass der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung zusammen mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung mit sämtlichen Anlagen des Vordruckformulars stellen muss. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung ein unnötiger und nicht vertretbarer Aufwand. Denn der Schuldner stellt den Antrag auf Zustimmungsersetzung mit dem Ziel, dass der Schuldenbereinigungsplan zustande kommt und sich damit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung erübrigt.
Die zwingende Verbindung des Antrags auf Zustimmungsersetzung mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedeutet für alle Beteiligten einen unverhältnismäßigen und unnötigen Aufwand.

**Änderungsvorschlag**
Durch ein eigenständiges - dem Insolvenzantrag vorgeschaltetes - Zustimmungsersetzungsverfahren wären nicht nur die geeigneten Personen und Stellen, sondern auch die Insolvenzgerichte entlastet. Deshalb sollten die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung erst dann gestellt werden, wenn die fehlenden Zustimmungen nicht ersetzt werden können und damit der Schuldenbereinigungsplan endgültig gescheitert ist.
Auch die Arbeitsgruppe der am Runden Tisch Verbraucherinsolvenz beteiligten Verbände unterbreitet einen solchen Vorschlag

„3.d) Hat sich in den Vergleichsverhandlungen keine Kopf- und Summenmehrheit gegen den Plan ausgesprochen, kann der Schuldner eine Zustimmungsersetzung beantragen, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu müssen. Beteiligt sind die ablehnenden Gläubiger. Das Verfahren richtet sich nach den bisherigen §§ 307, 308, 309 InsO.

Eine Entkoppelung des Zustimmungsersetzungs- und Eröffnungsverfahrens hätte den Effekt, dass der Antrag auf Ersetzung vereinfacht werden könnte. Erst nach Scheitern des Ersetzungsverfahrens ist – wenn der Schuldner das Verfahren weiterverfolgen will – eine vollständige Antragstellung erforderlich. Eine vereinfachte Antragstellung auf Zustimmungsersetzung würde Anreize schaffen, sich auch außergerichtlich stärker um eine Einigung zu bemühen.“

Die AG SBV unterstützt ausdrücklich auch diese Vorschläge der „Stephan-Kommission“.

**• Kostenerstattung für unnötiges Zustimmungsersetzungsverfahren**
In Anlehnung an den Rechtsgedanken der Schadensminderungspflicht des § 254 BGB und an die Vorschrift der beschränkten Kostenerstattung nur für notwendige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 788 ZPO) sollte das Insolvenzgericht die Kosten eines erfolgreichen Zustimmungsersetzungsverfahrens den Gläubigern auferlegen können, die zuvor die außergerichtliche Einigung grundlos blockiert haben.

## 3. Zur Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung

**• Zu Nr. 26: § 300 InsO-E Entscheidung über die Restschuldbefreiung**

Durch die Novellierung der Insolvenzordnung soll der Antragsteller erstmals die Möglichkeit zur Verkürzung der Wohlverhaltensperiode erhalten. Die Dauer der Restschuldbefreiung kann von derzeit sechs Jahren auf drei bzw. auf fünf Jahre verkürzt werden, wenn der Schuldner eine Mindestbefriedigungsquote von 25 Prozent und die Kosten des Verfahrens bzw. nur die Kosten des Verfahrens begleicht. Bestehen diese Möglichkeiten nicht, bleibt es bei der derzeitigen Restschuldbefreiungsdauer von sechs Jahren.

**Bewertung**
1. Der im Gesetzentwurf dargelegte Gedanke des Anreizes für den Antragsteller zu überobligatorischen Anstrengungen der Gläubigerbefriedigung wird fehlschlagen, da die wenigsten Schuldner die Voraussetzung hierfür erfüllen können. Im Gegenteil: Der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der Regelung durch einige wenige Antragsteller liegt nahe, da die Möglichkeit eröffnet wird, eine geplante Insolvenz herbeizuführen, um das verkürzte Verfahren in Anspruch zu nehmen.

2. Die Regelung wird aus o. g. Gründen auch nicht zu einer besseren Gläubigerbefriedigung führen. Den Antragstellern fehlt i. d. R. nicht der Anreiz, sondern die faktische Möglichkeit, eine 25 % Mindestquote zu erbringen. Ein Großteil der Insolvenzverfahren wird weiterhin masselos bleiben. Hierzu zählen Antragsteller

- die über kein eigenes Einkommen verfügen, da sie nicht erwerbstätig sind und vom Einkommen einer dritten Person leben (mit und ohne gesetzlichen Unterhaltsanspruch);
- die Sozialleistungen jeglicher Art beziehen, wie z.B. ALG II, kleine Renten, Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter;
- die erwerbstätig, aber - aufgrund ihres geringen Einkommens - nicht pfändbar, sind;
- die über ein durchschnittliches bzw. gutes Einkommen verfügen, aber aufgrund mehrerer Unterhaltsverpflichtungen unpfändbar sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie macht allerdings deutlich, dass viele Antragsteller von einer Verkürzung der Restschuldbefreiung ausgeschlossen wären, obwohl sie kein Verschulden daran trifft, die notwendige Quote erbringen zu können. Zudem wäre die Quote familienpolitisch äußerst problematisch, da sie sich z. B. bei Eheleuten aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung verdoppeln würde.

3. Der Entwurf sieht vor, dass diejenigen, die Masse aufbringen können, eine Laufzeitverkürzung erhalten. Hierdurch verschlechtern sich die Befriedigungsaussichten der Gläubiger, während die Antragsteller ohne Einkommen und Vermögensaussichten eine längere Laufzeit hinnehmen sollen. Hierdurch würden weitere Verfahrenskosten zu Lasten der Staatskasse produziert, obwohl nicht mit einer Gläubigerbefriedigung gerechnet werden kann.

4. Auch im Gesetzentwurf ist unstrittig, dass die von einer Insolvenz Betroffenen i. d. R. unverschuldet in die Überschuldung geraten sind. Dabei wird Bezug auf eine aktuelle Studie genommen, die sich für die Möglichkeit eines schnelleren finanziellen Neustarts ausspricht.[11]
Die Möglichkeit einer schnellen Entschuldung für alle natürlichen Personen ist sowohl in sozialpolitischer als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll.
So wirkt sich ein zügiger Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben positiv auf die Kaufkraft aus. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird weiterhin festgestellt, dass die Verfahrensdauer in Deutschland mit sechs Jahren im europäischen Vergleich verhältnismäßig lang ist. Viele europäische Länder ermöglichen natürlichen Personen nach drei bis fünf Jahren eine Restschuldbefreiung[12].

**Änderungsvorschlag**
Die AG SBV regt daher an, die Verfahrensdauer für alle Antragsteller auf einen Zeitraum von vier Jahren festzulegen.

## 4. Zusätzliche Versagungsgründe und weitere von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

### 4.1 Zusätzliche Versagungsgründe

- **Zu Nr. 19: § 290 InsO-E Versagung der Restschuldbefreiung**

Der Entwurf sieht über den Weg einer Änderung von § 290 InsO Änderungen bei den Versagungsgründen vor, die aus Schuldner(berater)sicht überwiegend Verschärfungen darstellen. Dabei begegnen vor allem die Verschärfungen der Versagungsgründe im Falle von Straftaten erheblichen Bedenken. Insbesondere erscheint es nicht gerechtfertigt, den Kreis derjenigen, die die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen können, so weit wie im Entwurf vorgesehen auszudehnen.

*Im Einzelnen:*
**4.1.1 Änderungen in Nr. 1 – Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat**
Die bisherige Regelung enthält keinerlei Einschränkung der Berücksichtigung von Insolvenzstraftaten, insbesondere nicht in zeitlicher Hinsicht. Insoweit ist es vom Grundsatz her zunächst zu begrüßen, dass der Gesetzgeber eine Klarstellung vornimmt.
Dabei steht die Regelung, wonach Insolvenzstraftaten von „mindestens“ 90 Tagessätzen Berücksichtigung als Versagungsgrund finden sollen, nicht in Einklang mit der Wertung, die das BZRG in § 32 Abs. 2 Nr. 5a BZRG in nachvollziehbarer Weise vornimmt. Danach werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen erkannt wurde, nicht im Führungszeugnis aufgenommen, soweit im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Dies bringt den gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck, wonach Strafen bis zu dieser Grenze dem Verurteilten keine über die strafrechtliche Sanktion hinaus wirkenden Nachteile auferlegen sollen. Damit steht es nicht in Einklang, wenn eine Strafe, die noch unterhalb dieser Grenze liegt und somit nicht in das Register eingetragen wird, bereits zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann.

**4.1.2 Neue Nr. 1a – Verurteilung wegen einer Straftat zum Nachteil des antragstellenden Gläubigers**
Insoweit gilt zunächst auch das zu Nr. 1 in Bezug auf die Grenze von 90 Tagessätzen Ausgeführte. Ferner ist die Ausweitung der Versagungsgründe in dem hier vorgesehenen Umfang auch auf Delikte, die dem Schutz des Eigentums oder Vermögens des antragstellenden Gläubigers zu dienen bestimmt sind, abzulehnen: Zu Recht ist bisher die Versagung der Restschuldbefreiung in Bezug auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten auf Insolvenzdelikte beschränkt. Demgegenüber geht die nun vorgesehene Ausweitung erheblich zu weit. Der Katalog der Straftaten, die zumindest auch dem Schutz des Eigentums oder Vermögens dienen, ist lang. Hier ist zum einen nicht recht erkennbar, worin nun das spezifische Interesse gerade dieser Gläubiger liegen soll, die Versagung der Restschuldbefreiung herbeizuführen. Angemessen und ausreichend ist vielmehr die bestehende Regelung, wonach beispielsweise der Geschädigte eines Delikts (z. B. der Fahrerflucht) seine Forderung als Forderung aus unerlaubter Handlung unabhängig von einer eventuellen Restschuldbefreiung geltend machen kann. Dagegen erscheint die Versagung der Restschuldbefreiung im Ganzen aufgrund eines derartigen Delikts als zusammenhanglos und willkürlich.

11 (vgl. Lechner, Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens: Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?, 2010 – RefE VInsO-Änderung v. 18.01.2012, Seite 21)
12 vgl. RefE InsO-E vom 18.01.2012, Seite 22

Zum anderen stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Zahl der erfolgreichen Restschuldbefreiungen auf diese Weise zu verringern, ohne dass die entsprechenden Fälle einen insolvenzrechtlichen Zusammenhang aufweisen. Ein Restschuldbefreiungsverfahren, das mit der Versagung endet, leistet keinen volkswirtschaftlichen Nutzen, verursacht aber dennoch nicht unerhebliche Kosten. Verfahren, die in dieser Weise das gesetzliche Ziel einer Restschuldbefreiung für möglichst viele Betroffene verfehlen, sollten auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen die Restschuldbefreiung tatsächlich unbillig erscheint. Dies ist auch wiederum bei denjenigen Konstellationen der Fall, in denen ein Bezug zwischen der Straftat und dem Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahren besteht, also gewissermaßen eine Gesamtwirkung deutlich wird. Nicht angemessen erscheint diese Folge dagegen bei Delikten, die lediglich einen einzelnen Gläubiger betreffen.

Auch kann nicht argumentiert werden, dass die betroffenen Schuldner als unredlich anzusehen wären. Zu Recht wird der Begriff der Redlichkeit im bisherigen Recht und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als klar definiert und eingegrenzt angesehen. So hat der Gesetzgeber bewusst auf eine Generalklausel verzichtet.[13] Anders als in der geplanten Neuregelung, die unscharf ist und den Begriff der Redlichkeit über die insolvenzbezogene Wertung hinaus erheblich zu weitgehend ausdehnt, steht der bisherige Redlichkeitsbegriff zu Recht in einem engen insolvenzrechtlichen Bezug.

**Änderungsvorschlag**
Der neue Versagungstatbestand ist zu streichen.

### 4.2 Zum Umgang mit nachträglich bekannten Versagungsgründen

- **Zu Nr. 24: § 297a InsO-E Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe**

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, auch nach dem Schlusstermin nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe geltend zu machen.

**Bewertung**
In den Fällen, die § 297a InsO-E regelt, hätte der Schuldner keine Restschuldbefreiung erlangt, wenn der Versagungsgrund bis zum Schlusstermin bekannt geworden wäre. Von daher kann der Schuldner auch kein schützenswertes Interesse an einem Bestand der Restschuldbefreiung haben, wenn der Versagungsgrund in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Schlusstermin bekannt wird.

Der Wortlaut der Formulierung von § 297a InsO-E stellt allerdings nicht eindeutig klar, welche Frist für die Geltendmachung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe eingreift. Die Begründung zum Regierungsentwurf lässt zwar vermuten, dass die Geltendmachung jedenfalls nicht mehr nach Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig sein soll. Es ist aus Sicht der AG SBV aber unabdingbar, eine klare Ausschlussfrist, die auch deutlich vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erteilung der Restschuldbefreiung liegen sollte, ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Andernfalls wäre eine zeitlich unbegrenzte Geltendmachung von Versagungsgründen nicht zuverlässig ausgeschlossen, da die bisherige Regelung allein auf das Bekanntwerden des Versagungsgrundes abstellt. Dies wäre im Hinblick auf die Funktion der Restschuldbefreiung, die den Betroffenen einen frischen Start ermöglichen soll, aber auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht akzeptabel. So sieht die Rechtsordnung selbst für Straftaten zeitliche Grenzen der Verwertbarkeit vor.

**Änderungsvorschlag**
**§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe**
Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat. Der Antrag kann nur binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist, gestellt werden, längstens aber binnen einer Frist von 24 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 sind vom Gläubiger glaubhaft zu machen.

### 4.3. Weitere von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- **Zu Nr. 28: § 302 InsO-E Ausgenommene Forderungen**

Die Vorschrift erweitert den Katalog der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.

**Bewertung**
Die Berücksichtigung von Unterhaltsforderungen in der hier vorgesehenen Weise begegnet Bedenken.
Zwar wird auch aus Sicht der Schuldner-und Insolvenzberatung die erhebliche Bedeutung von Unterhaltsverpflichtungen nicht verkannt. Allerdings droht die nun vorgesehene Regelung über das Ziel hinaus zu schießen. Häufig ist in der Praxis der Schuldner-und Insolvenzberatung zu beobachten, dass eine (zunächst) pflichtwidrige Verletzung der Unterhaltspflicht nur deshalb vorliegt, weil der Schuldner es versäumt hat, eine Herabsetzung der Unterhaltshöhe zu beantragen, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorgelegen hätten. Das zusätzliche Kriterium des Vorsatzerfordernisses reicht nicht aus, um die Zahl der Fälle sachgerecht einzugrenzen.
Zudem werden zahlreiche Unterhaltsforderungen im Insolvenzverfahren nicht durch den (ursprünglichen) Unterhaltsgläubiger, sondern von der Unterhaltsvorschusskasse als übergegangene Forderung gemäß § 7 Abs. 1Satz 1 UVG

13 so die Begründung zu § 239 RegE InsO, BT-Drs. 12/2443, 190

[Unterhaltsvorschussgesetz] geltend gemacht. Schon nach geltendem Recht ist dieser Anspruch ebenfalls im Sinne des § 302 InsO privilegiert, wenn die Voraussetzungen des § 170 StGB vorliegen.[14] Eine noch weitergehende Privilegierung gerade auch dieser übergegangenen Forderungen erscheint nicht angebracht, da die Position des Unterhaltsgläubigers selbst hierdurch nicht verbessert wird.[15] Die vorgesehene Änderung müsste also zumindest dahingehend präzisiert werden, dass nur die unmittelbare Forderung des Unterhaltsgläubigers selbst die vorgesehene Privilegierung erfährt (auch diese Privilegierung sieht Ahrens, a. a. O. kritisch mit dem Hinweis, dass auch der eigentliche Unterhaltsgläubiger nicht unbedingt einen Vorteil daraus haben müsse, wenn er Jahre nach Fälligkeit des Unterhaltsanspruches diesen unabhängig von seiner aktuellen Situation als ausgenommene Forderung geltend machen könnte).

Ebenso begegnet die vorgesehene Privilegierung von Forderungen aus Steuerverhältnissen Bedenken: Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Geldstrafen aus Steuerdelikten von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Die Forderungen aus dem Steuerschuldverhältnis selbst zu privilegieren, erscheint dagegen systemwidrig: Man mag diese Forderungen im Sinne des Gemeinwohls für wichtiger erachten als andere Forderungen. Dies stellt jedoch eine Wertung dar, die sich auf außerhalb des Insolvenzrechts liegende Überlegungen stützt. Mit derselben Berechtigung ließe sich die Privilegierung zahlreicher anderer Forderungen begründen. Mit der vorgesehenen Regelung öffnet der Gesetzgeber somit letztlich die Tür zu einem Weg, der immer weiter von der gesamtgesellschaftlich gewollten und volkswirtschaftlich sinnvollen Restschuldbefreiung für alle wegführt.

**Änderungsvorschlag**
Die AG SBV plädiert dafür, den § 302 InsO nicht zu verändern. Alternativ regen wir an, die Vorschrift - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - dann anzuwenden, wenn der Unterhaltsschuldner in einem Erkenntnisverfahren Gelegenheit hatte, seine tatsächliche Leistungsunfähigkeit nachzuweisen.

## 5. Zur Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens

### 5.1. Entscheidung über die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahren von Amts wegen

- **Zu Nr. 17: § 287a InsO-E Entscheidung über die Durchführung**

Künftig soll das Insolvenzgericht gemäß § 287a RefE die Möglichkeit erhalten, die Durchführung der Restschuldbefreiung bereits frühzeitig von Amts wegen zu versagen, wenn ein Versagungsgrund offenkundig ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass es Ziel dieser Entscheidung sei, „frühzeitig Rechtsklarheit darüber zu erlangen, ob der Schuldner am Ende des Verfahrens überhaupt Restschuldbefreiung erlangen kann.“ Dadurch könnten „Aufwand und Kosten eines für den Schuldner dann häufig überflüssigen Insolvenzverfahrens vermieden werden.“[16]

**Bewertung**
Das Insolvenzverfahren ist ein von den Parteien getragenes Verfahren. Nach geltendem Recht ist die Versagung der Restschuldbefreiung nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers möglich. Bei Verabschiedung der Insolvenzordnung war es erklärter Wille des Gesetzgebers, die Geltendmachung von Versagungsgründen allein der Dispositionsfreiheit und damit der Autonomie der einzelnen Gläubiger zu überlassen. Diese Konzeption sieht es nicht als Aufgabe des Staates an, dem Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung zu verwehren, wenn die Gläubiger offenkundig selbst kein Interesse daran haben, dies durch Versagungsanträge zu verhindern.
Eine Versagung von Amts wegen stellt einen Eingriff in die Gläubiger- und Schuldnerautonomie dar. Im Rahmen einer Stundungsentscheidung mag die vorgeschlagene Änderung noch nachvollziehbar sein, da es sich um den Einsatz öffentlicher Mittel handelt, die im Falle einer Versagung auf Gläubigerantrag vergeblich aufgebracht worden wären. In allen anderen Fällen trägt der Schuldner dieses Risiko durch den Einsatz seines Vermögens.
Die angebliche Notwendigkeit der Möglichkeit einer amtswegigen Versagung wurde in der Vergangenheit auch mit dem Informationsvorsprung des Insolvenzgerichts begründet, das von eventuellen Verurteilungen des Schuldners Kenntnis erhalte. Soweit es um die gegenüber Insolvenzgläubigern begangenen Eigentums- oder Vermögensdelikte geht, ist schwer vorstellbar, dass das (am Insolvenzverfahren beteiligte) Opfer keine Kenntnis von der Verurteilung erlangt hat. Einer amtswegigen Versagung bedarf es in diesen Fällen nicht, da der Gläubiger seine Interessen durch Geltendmachung seiner Forderung als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Verhältnis zu den anderen verfahrensbeteiligten Gläubigern viel wirksamer schützen kann als durch das Betreiben der Versagung der Restschuldbefreiung.
Die AG SBV vermag daher keinen überzeugenden Grund zu erkennen, die Gerichte zu verpflichten, die Geschäfte der Gläubiger zu führen.

14 so der BGH, Beschluss vom 11.05.2010, IX ZB 163/09, ZinsO 2010, 1246f
15 so auch Prof. Dr. Martin Ahrens in der Podiumsdiskussion zum 2. Deutschen Privatinsolvenzrechtstag 2011, (http://www.privatinsolvenztag.de/Tagung11/Tagung11.html)
16 vgl. RefE InsO-E vom 18.01.2012, Seite 43

**Änderungsvorschlag**
**§ 287a wird wie folgt geändert:**
(1) Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss über die Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens. In dem Beschluss stellt das Gericht fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen.
(2) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

### 5.2. Neuerwerb nach Erteilung der Restschuldbefreiung

- **Zu Nr. 27: § 301a InsO-E Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren**

Die Vorschrift schafft eine Regelung betreffend den Neuerwerb für den Fall, dass das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, obwohl die 6-jährige Treuhandphase seit Eröffnung abgelaufen ist.

**Bewertung**
Die vorgeschlagene Änderung trifft eine im Ganzen angemessene Regelung für eine praxisrelevante Fragestellung. Sie orientiert sich dabei an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Problemkreis und grenzt die Interessen von Insolvenz-, Neugläubigern und Schuldner ausgewogen zueinander ab.

Ebenso ist die Abgrenzung in zeitlicher Hinsicht betreffend die Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse sachgerecht. Es ist auch zu befürworten, dass der Gesetzgeber die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 3. Dezember 2009 (IX ZB 247/08) noch ausdrücklich offen gelassene Frage, ob auch Vermögen, das nicht der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO unterfällt, ebenfalls ab dem Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung als insolvenzfrei anzusehen ist, bejaht hat, wie die Begründung ausdrücklich ausführt. Im Grundsatz sachgerecht ist auch die Regelung, die eine treuhänderische Verwaltung durch den Verwalter bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung vorsieht.

Nicht hinreichend berücksichtigt wird allerdings die Frage, welche Bedeutung die Freigabe dieses Neuerwerbs und seine unverzügliche Auskehrung an den Schuldner haben. Hiervon kann das Gelingen des allseits gewünschten „Neustarts“ essentiell abhängen. Der Gesetzgeber sollte daher die Vorschrift des Absatzes 2 dahingehend ergänzen, dass eine unverzügliche Abrechnung über den dem Schuldner zustehenden Neuerwerb und die Auskehrung an diesen nach der Restschuldbefreiung sichergestellt ist. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen zwar, dass die Treuhänder ihren Verpflichtungen überwiegend, leider aber nicht stets hinreichend zeitnah nachkommen.

**Änderungsvorschlag**
**§ 301a InsO-E Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren**
(2) Bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung hat der Verwalter den Neuerwerb, der dem Schuldner zusteht, treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten. Nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung findet die Vorschrift des § 89 keine Anwendung. Der Verwalter hat über den Neuerwerb unverzüglich nach Erteilung der Restschuldbefreiung, längstens innerhalb eines Zeitraums, der 3 Monate nicht überschreiten soll, abzurechnen und dem Schuldner den Neuerwerb auszukehren.

### 5.3. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

- **Zu Nummer 30: § 303a InsO-E Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und Art. 2**

Künftig soll das Insolvenzgericht den Schuldner, welchem Restschuldbefreiung versagt oder erteilt oder wo Restschuldbefreiung widerrufen wurde, in das Schuldnerverzeichnis eintragen.

**Bewertung**
Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (ab 2013 gem. 882 b ZPO) birgt für den Schuldner lediglich Nachteile, die nicht mit den Interessen zukünftiger Vertragspartner aufzuwiegen sind.
Gem. § 882 f ZPO n. F. ist es faktisch jedem Gläubiger gestattet, der ein wirtschaftliches Interesse hat, nunmehr auch die in einem öffentlichen Schuldnerverzeichnis gespeicherten Daten hinsichtlich einer erfolgreichen oder auch gescheiteren Verbraucherinsolvenz zu erlangen. Sollte nunmehr die Erteilung der Restschuldbefreiung als Tag der Eintragungsanordnung gem. § 882 I n. F. ZPO gelten, so würde jeder potentielle Vertragspartner auch noch nach 3 Jahren erfahren, dass ein erfolgreiches Insolvenzverfahren durchgeführt wurde. Allerdings hilft gerade diese Information nicht dem Schuldner. Die Erfahrungen aus der Praxis mit dem Eintrag der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in privaten Auskunfteien (z. B. Schufa) zeigen, dass die dokumentierte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch nach Restschuldbefreiung bei vielen Vertragspartnern als ein negatives Kriterium aufgefasst wird. So verweigern Vermieter potentiellen Mietern auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen Vertrag mit der Begründung, man wolle keine Anhäufung von Personen mit einer Schuldenproblematik. Die Erteilung der Restschuldbefreiung sollte jedoch die Kreditwürdigkeit wieder erhöhen, da die entschuldete Person eine geordnete finanzielle Grundlage zurück erlangt hat. Dann ist sie aber im Rechtsverkehr mit einem „normalen“ Kreditnehmer gleichzustellen, bei dem die üblichen Kriterien der Kreditvergabe berücksichtigt werden sollen.
Wenn es zu einem Eintrag aufgrund einer Versagung oder eines Widerrufes kommt, hat das für den Schuldner weitere negative Konsequenzen. Es hätte dann die Wirkung eines Strafregisters.

Die beabsichtigte Änderung würde die Bemühungen zahlreicher Verbände, sich für eine Verkürzung der Löschungsfristen in der Schufa einzusetzen, konterkarieren.

**Änderungsvorschlag**
Die AG SBV schlägt vor, den § 303 a InsO-E zu streichen. Sollte der Gesetzgeber es trotz der vorgebrachten Bedenken weiterhin für nötig erachten, die Versagung der Restschuldbefreiung bzw. deren Erteilung zu speichern, so sollte dies ein separates, nur den Insolvenzgerichten vorbehaltenes Register sein. Würde dafür auch das Schuldnerverzeichnis genutzt, wäre ein unberechtigter Zugriff nicht auszuschließen sein.

### 5.4. Einführung einer Frist für Feststellungsklagen der Gläubiger

In vorangegangenen Reformen wurde die Rechtslage bei der Anmeldung und Feststellung von Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung verändert, mit dem Ziel einer frühzeitigen Klärung im Verfahren, ob gegen den Schuldner Forderungen geltend gemacht werden, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Diesem Ziel steht entgegen, dass die Klage eines Gläubigers auf Feststellung seiner Forderung als solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung an keine Frist gebunden ist.

**Problemanzeige**
**Keine Verjährung des Feststellungsanspruchs nach dem Urteil des BGH vom 2.12.2010**
In seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2010, IX ZR 247/09 hat der BGH festgestellt, dass der Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer vollstreckbaren Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nicht nach den Vorschriften verjährt, welche für die Verjährung des Leistungsanspruchs gelten.
Der BGH stellt darauf ab, dass die Feststellung eines anderweitigen Rechtsverhältnisses oder einer Rechtslage nicht mit Ansprüchen aus materiellem Recht gleichgesetzt werden könne. Der Feststellungsanspruch verjähre daher nicht.
Damit ergibt sich für die Praxis die sehr unbefriedigende Situation, dass Gläubiger, die vorgeben, ihre Forderung beruhe auf einer unerlaubten Handlung, zeitlich unbegrenzt gegen den Schuldner vorgehen können. Da im Falle eines Obsiegens des Gläubigers die Forderung als (nachträglich) von der Restschuldbefreiung ausgenommen gilt, wird damit die Entschuldung über das Restschuldbefreiungsverfahren in einer erheblichen Zahl von Fällen faktisch ausgehöhlt. Ein wirtschaftlicher Neuanfang, der erklärtes Ziel der Insolvenzordnung ist, setzt eine endgültige Klärung der Schuldensituation voraus, die auf diese Weise oft nicht erreicht werden kann. Eine frühzeitige Klärung dieser Frage dient auch der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Es ist gleichzeitig kein schützenswertes Interesse des Gläubigers erkennbar, das Feststellungsverfahren noch Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gar nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu betreiben: Regelmäßig wird die Beweislage mit dem Zeitablauf immer schwieriger.
Ebenso wenig sind die Gläubiger darauf angewiesen, vor Erhebung der Feststellungsklage Kenntnis darüber zu haben, ob der Schuldner tatsächlich Restschuldbefreiung erlangt oder diese ihm versagt wird. Denn sie könnten eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung einerseits trotz Restschuldbefreiung weiterverfolgen und andererseits im Falle einer Versagung der Restschuldbefreiung über den Weg der bevorrechtigten Vollstreckung regelmäßig auf Befriedigung hoffen.

**Änderungsvorschlag**
Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für die im Wege der Feststellungsklage herbeizuführende Klärung, ob eine Forderung auf einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung beruht, eine Klagefrist einzuführen, wie sie § 184 Abs. 2 InsO für den Widerspruch des Schuldners gegen vollstreckbare Schuldtitel oder Endurteile vorsieht. Angemessen und ausreichend erscheint es, dem Gläubiger insoweit eine Frist zur Klageerhebung bis zu 6 Monaten nach dem Schlusstermin einzuräumen. Gleichzeitig sollte mit Blick auf diejenigen Fälle, in denen das Verfahren nicht oder nur kurz vor Erteilung der Restschuldbefreiung geschlossen werden kann, dem Gläubiger die Feststellungsklage bis spätestens 24 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auferlegt werden. Die Gläubiger sind in geeigneter Weise über die Fristen zu belehren.
Gleichzeitig ist im bürgerlichen Gesetzbuch eine Verjährungsfrist für den Feststellungsanspruch aufzunehmen.

§ 199 BGB - Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen
Im Anschluss an Abs. 3a wird eingefügt:
(3b) Die regelmäßige Verjährungsfrist gilt für den Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

## 6. Zur Änderung der funktionellen Zuständigkeit

**• Zu Artikel 3: Änderung des Rechtspflegergesetzes**
Die Zuständigkeit für die Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren soll nach dem Referentenentwurf vollständig auf den Rechtspfleger übertragen werden. Von Seiten der Insolvenzrichter werden allerdings berechtigte Argumente und verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen, die einer vollständigen Übertragung widersprechen[17].

Aus Sicht der Schuldnerberatung erlangt insbesondere die Zuständigkeit für das Zustimmungsersetzungsverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren eine besondere Bedeutung. Hier geht es um schwerwiegende Entscheidungen mit Auswirkungen für die Lebenssituation der Schuldner, die einer richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben müssen.

17 vgl. Wilhelm Uhlenbruck: Zur Forderung des Bundes Deutscher Rechtspfleger auf Vollübertragung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens auf den Rechtspfleger, in ZInsO 2001, 1129 – 1133; zuletzt Hans Ulrich Heyer: Reform der Verbraucherentschuldung: Übertragung der Zuständigkeit für die Verbraucherinsolvenzverfahren auf den Rechtspfleger, in: ZVI 12/2011 S. 437 ff.

## Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

### 1. Zusammenfassende Bewertung

Das Bundeskabinett hat am 31. Oktober 2012 seinen Entwurf zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens dem Bundestag zugeleitet. Er enthält, wie bereits der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, mit dem Wegfall der vorrangigen Gläubigerbefriedigung (§ 114 InsO) sowie den Änderungen des Genossenschaftsgesetzes, nach denen zukünftig auch Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften in der Insolvenz geschützt sind, wichtige Regelungsvorschläge im Rahmen der Insolvenzreform.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Ausweitung der Versagungsgründe, (Verurteilung des Antragstellers wegen einer Eigentums- oder Vermögensstraftat) ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Ebenso der Vorschlag, auch die Erteilung einer Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis aufzunehmen, ist fallen gelassen worden. Der vzbv hatte in seiner Stellungnahme vom 16. März 2012 diese Änderungsvorschläge stark kritisiert.

Leider sieht auch der Regierungsentwurf eine Verfahrensverkürzung nur bei Erfüllung einer Mindestbefriedigungsquote vor. So soll die vorgeschlagene Verkürzung der Restschuldbefreiung weiterhin nur solchen Schuldnern zu Gute kommen, die eine Befriedigungsquote von 25 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erreichen können. Von der Verfahrensverkürzung sollen ausweislich der Entwurfsbegründung insbesondere Neugründer profitieren, die nach einer Insolvenz wirtschaftlich schnell wieder Fuß fassen. Zwar kann der Entwurfsbegründung auch entnommen werden, dass auch die übrigen Schuldner an einer Verfahrensverkürzung teilhaben sollen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass gerade die Verbraucherschuldner 25% Befriedigungsquote zusätzlich zu den Verfahrenskosten werden aufbringen können. Von einem schnellen „fresh-start“ bleiben sie ausgeschlossen.

Ausweislich der Entwurfsbegründung soll der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt werden. Nach den vorliegenden Änderungen ist jedoch das Gegenteil der Fall. Die Finanzierung der öffentlichen Schuldnerberatung wird massiv gefährdet, und auch die Streichung des noch im Referentenentwurf vorgesehenen gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahrens schwächt die außergerichtliche Einigung. Zukünftig reicht die fehlende Zustimmung weniger Gläubiger aus, um eine außergerichtliche Einigung zu verhindern. Hierdurch wird die Zahl der Insolvenzverfahren weiter ansteigen. Das Zustimmungsersetzungsverfahren muss daher dringend wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

### 2. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Der Regierungsentwurf sieht in § 300 InsO-RegE eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei bzw. fünf Jahre vor. Der Schuldner kann die dreijährige Verkürzung aber nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn dieser innerhalb von drei Jahren nach Forderungsabtretung neben den Verfahrenskosten mindestens 25 % der Gläubigerforderungen befriedigt hat. Kann der Schuldner nur die Verfahrenskosten begleichen, ist eine Verfahrensverkürzung auf fünf Jahre möglich. Werden die Verfahrenskosten und darüber hinaus alle Gläubigerforderungen beglichen, kann auch eine sofortige Verfahrensverkürzung durch das Insolvenzgericht erfolgen. Im Übrigen gilt die gewöhnliche Verfahrensdauer von sechs Jahren.

Mit dem Konzept der Mindestbefriedigungsquote würde ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners an einem schnellen finanziellen Neustart und dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst umfassenden Befriedigung ihrer Forderungen geschaffen, so die Entwurfsbegründung (vgl. S. 22 RegE). Dieser Interessenausgleich wird durch die vorgeschlagenen Änderungen zur Verfahrensverkürzung aus unserer Sicht jedoch gerade nicht ermöglicht. Denn die Verfahrensverkürzung wird praktisch nur denjenigen Schuldnern eingeräumt, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation überhaupt im Stande sind, die Befriedigungsquote bzw. die Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen zu tragen. Die überwiegende Zahl der Verbraucherschuldner zählt hierzu nicht.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Aussicht auf eine Verfahrensverkürzung den Schuldner dazu motivieren könne, überobligatorische Anstrengungen zu leisten. Der Schuldner könne, so die Entwurfsbegründung, zum Beispiel auf Teile seines über dem Existenzminium liegenden unpfändbaren Einkommens oder Vermögens verzichten, durch Annahme eines Nebenjobs sein pfändbares Einkommen erhöhen oder ein Verwandtendarlehen in Anspruch nehmen (vgl. S. 23 RegE). In diesem Zusammenhang formuliert die Bundesregierung deutlich, wer vorrangig von dieser Verfahrensverkürzung profitieren soll: *„Insbesondere gescheiterte Selbständige, die der Koalitionsvertrag bei der Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens besonders im Blick hat, sind häufig in der Lage, durch eine neue Tätigkeit in relativ kurzer Frist einen Teil ihrer Schulden zurückzuzahlen.“* Die Festlegung einer hohen Quote von 25 % offenbart demzufolge, dass lediglich einer bestimmten Schuldnergruppe, nämlich den selbständig Tätigen, eine Verfahrensverkürzung zu Gute kommen soll. Geringverdienenden Schuldnern sowie Beziehern von Sozialleistungen bleibt ein zügiger „fresh-start“ weiterhin verwehrt.

Die Bundesregierung übersieht, dass schon heute jeder Schuldner überobligatorische Anstrengungen unternimmt, um erfolgreich das Insolvenzverfahren zu durchlaufen. Über einen Zeitraum von sechs Jahren stellt der Schuldner alle pfändbaren Einkommens- und Vermögensbeträge seinen Gläubigern zur Forderungsbefriedigung zur Verfügung. Aus unserer Sicht ist es aus sozialen Erwägungen nicht verantwortbar, einer geplanten Gesetzesänderung die Annahme zu Grunde zu legen, dass Schuldner noch aus ihrem unpfändbaren Einkommen Beträge zur Gläubigerbefriedigung abführen, um eine Verfahrensverkürzung zu erlangen. Auch die Annahme, dass durch die Aufnahme einer Nebentätigkeit das pfändbare Einkommen erhöht werden könnte, übersieht, dass die Überschuldung des Bewerbers oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei der Jobsuche nicht gerade förderlich sind. Für Schuldner, die voll erwerbstätig sind, bleibt faktisch kein zeitlicher Spielraum mehr, einer Nebentätigkeit nachzugehen. Die Aufnahme von Verwandtendarlehen ist keine Alternative, liegt darin doch erneut eine Verschuldung begründet.

Dem Regierungsentwurf lässt sich entnehmen, dass in Deutschland keine validen Aussagen über die Höhe der tatsächlich erzielten Befriedigungsquoten nach Erteilung der Restschuldbefreiung verfügbar seien (vgl. S. 23 RegE). Insgesamt würde häufig eine durchschnittliche Befriedigungsquote von unter zehn Prozent angegeben. Bedenklich ist nunmehr, dass trotz fehlender valider Daten eine Quote von 25 % ins Gesetz gemeißelt wird, von der angenommen wird, dass sie der Interessen aller Verfahrensbeteiligten gerecht wird. Die Ungleichbehandlung von Schuldnern liegt auf der Hand: Denn diese Quote soll für alle Schuldner gelten, trotz unterschiedlicher Schuldenhöhe und Einkommensverhältnisse. Wenn aber durchschnittlich nur 10% aller Gläubigerforderungen bei einer Verfahrenslaufzeit von sechs Jahren befriedigt werden, ist es nicht nachvollziehbar, wie Schuldner zukünftig innerhalb von nur drei Jahren eine Forderungsrückführung von mindestens 25 % bewerkstelligen sollen.

Der Regierungsentwurf weist zur Begründung der Mindestbefriedigungsquote auf ähnliche Systeme in Litauen und Österreich hin. Unerwähnt bleibt jedoch, dass in Österreich die Mindestquote im Rahmen des Privatkonkurses heftiger Kritik ausgesetzt ist. So kann dem aktuellen Schuldenreport 2012 der Dachorganisation asb der staatlich anerkannten Schuldnerberatung entnommen werden, dass der Privatkonkurs reformiert werden soll: „*Kernpunkte der Reform sind Anreize zur frühzeitigen Rückzahlung von Schulden und eine Erweiterung der Gründe für eine sachliche Rechtfertigung der Restschuldbefreiung auch unter 10% (bisher: Billigkeitsgründe). Ebenfalls diskutiert wird die Verkürzung der Verfahrensdauer auf 5 Jahre.*“[1] Litauen sieht ausweislich des Schuldenreports der asb keine Mindestquote vor.

Eine Reformierung der Verfahrensdauer im deutschen Insolvenzrecht ist dringend geboten. In der von der Bundesregierung nun vorgeschlagenen Ausgestaltung ist ein schneller wirtschaftlicher Neuanfang für die überwiegende Zahl der Schuldner unerreichbar. Es muss aber Ziel dieser Insolvenzreform sein, zu einer generellen Verkürzung der Verfahren zu gelangen. Denn die bislang geltende Verfahrensdauer von sechs Jahren hat sich auch im europäischen Vergleich als zu lang herausgestellt. So erlangt ein Schuldner in Großbritannien bereits nach einem Jahr die Restschuldbefreiung. Auch in weiteren europäischen Ländern ist die Restschuldbefreiung bereits nach wenigen Jahren ohne Erfüllung einer Mindestquote zu erlangen.[2] **Wir sprechen uns daher für eine generelle Verfahrensverkürzung für alle Schuldner auf vier Jahre aus.** Hierdurch wird es den Schuldnern ermöglicht, auf absehbare Zeit schuldenfrei zu werden und wieder am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzuhaben.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir jedoch die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrats, eine Verfahrensverkürzung nur dann zu gewähren, wenn den Insolvenzgläubigern keine weiteren verzugsbehafteten Forderungen gegen den Schuldner zustehen.[3] Dies käme einem weiteren Versagungsgrund gleich, bei dem es nicht wie bislang auf die positiv festgestellte Unredlichkeit des Schuldners ankommen würde. Zu Recht hat daher die Bundesregierung diesen Vorschlag abgelehnt.

## 3. Neugestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Reform auch die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (vgl. S. 29 RegE). Vorgesehen ist unter anderem, dass der außergerichtliche Einigungsversuch dann nicht mehr zwingend durchgeführt werden muss, wenn er offensichtlich aussichtslos ist. Die Gesetzesänderung von § 305 InsO-RegE sieht denn auch vor, was unter der Formulierung „offensichtlich aussichtslos“ zu verstehen ist: Offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung danach in der Regel dann, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung weniger als 5 Prozent erhalten würden oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Durch diese formale Vorgabe ist jedoch zu befürchten, dass Schuldner auch dann in ein Insolvenzverfahren geführt werden müssen, wenn gleichwohl Aussicht auf eine außergerichtliche Einigung besteht und ein langwieriges Entschuldungsverfahren somit verhindert werden könnte. Zwar lässt die Formulierung „in der Regel“ die Möglichkeit zu, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern zu erzielen. Jedoch werden Anstrengungen der Schuldnerberatung, eine außergerichtliche Einigung auch

1 S. 14 des Schuldenreports http://www.schuldnerberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_schuldenreport2012.pdf

2 Vgl. Schuldenreport 2012 der asb, S. 18

3 Vgl. Ziffer 7 der Stellungnahme des Bundesrats vom 21.09.2012.

in offensichtlich aussichtslosen Fällen zu erreichen, nach dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht mehr honoriert. Denn gem. § 2 Abs. 4 BerHG-RegE ist vorgesehen, dass Beratungshilfe regelmäßig nicht mehr gewährt wird, sofern die Beratungstätigkeit darauf abzielt, eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Allein fiskalische Gründe werden also dazu führen, Klienten, deren Verschuldung die Voraussetzungen eines offensichtlich aussichtslosen Falls erfüllen, in das Insolvenzverfahren zu überführen.

In Artikel 10 sieht der Regierungsentwurf eine weitere Änderung der Vergütung der Beratungstätigkeit vor. Die Änderung des Gebührentatbestands Nummer 2502 im RVG beinhaltet, dass mit der Vergütung für die Beratungstätigkeit (aktuell in Höhe von 60,00 Euro) auch die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung abgegolten sein soll.

Eine weitergehende Vergütung der Beratungsleistung in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos ist, wird somit zukünftig entfallen. Hierbei wird jedoch übersehen, dass die Schuldnerberatung bei der Bearbeitung von offensichtlich aussichtslosen Fällen keinen geringeren Arbeitsaufwand hat als in den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung erzielt wird.

§ 305 InsO-RegE spricht ausdrücklich davon, dass auch die Feststellung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung nur auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners erfolgen kann. Der Entwurfsbegründung lässt sich hierzu Folgendes entnehmen (S. 55 RegE): *„Diese der Bescheinigung vorangehende Analyse der finanziellen Situation des Schuldners hat erhebliche Bedeutung für die Qualität der Bescheinigung. Ein bloßes Ausstellen der Bescheinigung ohne diese eingehende Vorarbeit wäre für alle Beteiligten wertlos. Es ist eine gründliche Prüfung und Beratung des Schuldners erforderlich, um den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stützen und gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen. Schließlich ist eine umfassende und qualifizierte Beratung durch eine geeignete Person oder Stelle am besten geeignet, den unerwünschten Drehtüreffekt zu vermeiden.“*

Diese geforderte intensive Beratung beinhaltet jedoch einen hohen zeitlichen Aufwand und schließt die Recherche nach möglichen weiteren Gläubigern, das Ordnen und Führen der Unterlagen sowie die zeitaufwändige Eingabe sämtlicher für das gerichtliche Verfahren benötigten Gläubigerdaten ein. Hierzu gehört auch die persönliche Beratung wie die eingehende Analyse der Verschuldensursachen oder die Budgetplanung, um zukünftige Verschuldung zu vermeiden und damit den „Drehtüreffekt“ zu verhindern. Wenn ein außergerichtlicher Einigungsversuch nicht durchgeführt wird, spart die Schuldnerberatung allenfalls Geld für Porto und Papier.

Für einen Betrag von 60,00 Euro wird es keinem Rechtsanwalt möglich sein, den geforderten Anforderungen an eine fundierte und qualifizierte Beratung gerecht zu werden. In den Bundesländern, in denen die Schuldnerberatung nach den Beratungshilfesätzen finanziert wird, kann es für die Beratungsleistung in offensichtlich aussichtslosen Fällen zu einer pauschalisierten Zahlung von nur noch 60,00 Euro kommen. Dann aber kann die Schuldnerberatung den Beratungsanforderungen nicht mehr gerecht werden. Diese Regelung bedroht die seriöse soziale Schuldnerberatung daher in ihrer Existenz. Sollte sich eine Finanzierung nur noch ausschließlich an der Ausstellung der Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit anlehnen, werden viele Arbeiten, die nicht mehr finanziert werden, auf die Gerichte verlagert. Dann aber wird das gerichtliche Verfahren wesentlich teurer und aufwändiger werden. Die vorgeschlagenen Änderungen in den Vergütungsregelungen sind daher fallen zu lassen.

Der Referentenentwurf sah neben dem Wegfall des herkömmlichen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens vor, dass der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen konnte, wenn sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt hat (§ 305a Inso-RefE). An die Stelle des Schuldenbereinigungsplanverfahrens sollte also ein gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren treten. In dem vorliegenden Regierungsentwurf ist auch das Instrument der Zustimmungsersetzung weder im außergerichtlichen noch im gerichtlichen Planverfahren vorgesehen. Damit entfällt jedoch ein wichtiges Instrumentarium, um die außergerichtliche Einigung auch durch Maßnahmen seitens der Insolvenzgerichte zu unterstützen und zu stärken. Nun hat es eine obstruierende Gläubigerminderheit in der Hand, eine außergerichtliche Einigung scheitern zu lassen.

Die Quote außergerichtlicher Einigungen liegt aktuell bei 20 %. Verweigern jedoch einige wenige Gläubiger ihre Zustimmung zum außergerichtlichen Einigungsvorschlag, gelten die Vergleichsverhandlungen mit sämtlichen Gläubigern als gescheitert. Der Schuldner muss den Weg des Insolvenzverfahrens beschreiten. Der Wegfall des Zustimmungsersetzungsverfahrens bedeutet daher einen massiven Anstieg der Insolvenzverfahren. Statt einer Entlastung der Gerichte wird es zu einer steigenden Belastung der Insolvenzgerichte kommen. **Es ist dringend geboten, dieses Zustimmungsersetzungsverfahren zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs wieder aufzunehmen.**

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 21.09.2012 vertretene Auffassung, dass die Einführung des Insolvenzplanverfahrens die Funktion des Zustimmungsersetzungsverfahrens übernehmen würde, überzeugt nicht. Mit dem Zustimmungsersetzungsverfahren sah der Referentenentwurf eine Möglichkeit vor, das Insolvenzgericht bereits im

Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs einzuschalten. Das Insolvenzverfahren sollte mit dem Antrag auf Zustimmungsersetzung noch nicht formell eröffnet werden. Vielmehr sah § 306 InsO-RefE vor, dass das Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung ruhen würde. Geringere Verfahrenskosten wären die Folge gewesen und damit eine geringere Belastung für den Schuldner.

Das Insolvenzplanverfahren jedoch ist für einen Großteil der Verbraucherschuldner als Entschuldungsmöglichkeit ungeeignet. Lediglich Verbraucher, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung über ein gewisses Vermögen oder über spürbar pfändbare Beträge verfügen, ist das Insolvenzplanverfahren sinnvoll. Der überwältigenden Mehrzahl an überschuldeten Verbrauchern wird durch die Einführung des Insolvenzplanverfahrens bei gleichzeitiger Streichung des Zustimmungsersetzungsverfahrens die realistische Möglichkeit der außergerichtlichen Einigung genommen. Kommt es zu dieser Gesetzesänderung, so reicht demnächst bereits ein ablehnender Gläubiger (egal wie hoch dessen Forderung ist), um den außergerichtlichen Einigungsversuch scheitern zu lassen. Das Instrumentarium des außergerichtlichen Einigungsversuches wird so geschwächt und gerade nicht, wie im Regierungsentwurf betont, gestärkt.

Aus unserer Sicht sind darüber hinaus weitere Regelungen notwendig, um den außergerichtlichen Einigungsversuch zu stärken: So sollte aus unserer Sicht **Gläubigern die Möglichkeit verwehrt bleiben, während der Vergleichsverhandlungen zu einer außergerichtlichen Einigung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner einzuleiten.** Hierdurch werden die Verhandlungen erheblich erschwert und nicht selten der Erfolg einer außergerichtlichen Einigung vereitelt. Auch ist es aus unserer Sicht dringend geboten, **unbekannte Gläubiger mit in die Wirkung der außergerichtlichen Einigung einzubeziehen.** Durch eine lange Verschuldenshistorie, aber auch durch einen Umzug oder eine Scheidung vom Ehepartner können Unterlagen verloren gegangen sein, die auf weitere Gläubiger schließen lassen können. Bleiben Gläubiger unbekannt, macht für viele Schuldner eine außergerichtliche Einigung kaum Sinn. Das Insolvenzverfahren ist dann oft nur noch der einzige Ausweg, um vollständig schuldenfrei zu werden. Damit der außergerichtliche Vergleich auch Wirkung für unbekannte Gläubiger entfalten kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser Vergleich auch den bislang unbekannten Gläubigern zur Kenntnis gelangt (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung). Innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist könnten die Forderungen dieser Gläubiger noch Berücksichtigung finden.

Die Reform des Insolvenzrechts sollte aus unserer Sicht endlich zum Anlass genommen werden, die Schuldnerberatung als wichtigen Teil des gesamten Insolvenzverfahrens zu begreifen und ihre vielfältige Tätigkeit entsprechend zu honorieren. Der Schuldnerberatung wird mit der Vertretungsbefugnis auch im eröffneten Verfahren (§ 305 Abs. 4 InsO-RegE) eine neue Aufgabe zugewiesen, ohne jedoch hierfür eine entsprechende Vergütung zu erhalten. Durch die Vertretungsbefugnis wird die Schuldnerberatung jedoch Teil des Insolvenzverfahrens und muss ähnlich wie der (vorläufige) Insolvenzverwalter entsprechend vergütet werden. **Wir schlagen daher eine angemessene Vergütungsregelung für die Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren vor, die in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgenommen werden könnte.**

## 4. Weitere Regelungen

### a. § 302 InsO-RegE Ausgenommene Forderungen

Bislang sieht § 302 Nr. 1 InsO vor, dass von der Restschuldbefreiung solche Forderungen ausgenommen sind, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung folgen. Der Regierungsentwurf sieht nun eine erhebliche Ausdehnung von § 302 Nr. 1 vor und möchte auch Unterhaltsforderungen sowie solche aus Steuerschuldverhältnissen privilegieren. Im letzteren Fall ist jedoch weiter erforderlich, dass der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die grundsätzliche Ausdehnung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen weicht jedoch die Wirkung des Insolvenzverfahrens auf. Die Restschuldbefreiung würde ihrem Namen nicht mehr gerecht werden, wenn Schuldner auch nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode und der Entscheidung über die Restschuldbefreiung weiterhin mit Schulden belastet sind. Das erstrebte Ziel eines wirtschaftlichen Neuanfangs für Schuldner würde erheblich erschwert.
Aus diesem Grunde kann auch nicht die Forderung des Bundesrates überzeugen, der es als ausreichend ansieht, dass die Steuerforderung lediglich Gegenstand einer Steuerstraftat gewesen ist.

Nicht überzeugend ist auch die Ausweitung auf Forderungen aus vorsätzlicher pflichtwidriger Nichtgewährung von Unterhalt. Denn pflichtwidrig kann ein Schuldner nur dann handeln, wenn er überhaupt leistungsfähig ist. Hier aber sind in der Praxis erhebliche Probleme festzustellen. Denn liegt ein Unterhaltstitel gegen den Schuldner vor, wird damit die Leistungsfähigkeit des Schuldners dokumentiert, aber auch zementiert. Nach den in den Beratungsstellen gesammelten Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass der gegen einen Schuldner vorliegende Unterhaltstitel oftmals auch dann ergeht, wenn der Schuldner faktisch nicht zur Leistung fähig ist, und dass die finanziellen Möglichkeiten des Schuldners, den Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, nicht geprüft werden. Die Ursachen hierfür sind sicherlich vielfältig und oft auch der Untätigkeit des Schuldners zuzurechnen. Der Schuldner

unterlässt es in diesen Fällen aber auch aus Überforderung, gegen die Titulierung vorzugehen. Es wird dem Schuldner nach Jahren dann nicht mehr möglich sein, zu belegen, dass er trotz des Titels leistungsunfähig war. **Von der Ausweitung der ausgenommen Forderungen ist daher Abstand zu nehmen.**

### b. § 297a InsO RegE Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

Durch die Einführung des 297 a InsO- E wird die Versagung der Restschuldbefreiung für die Fälle ausgedehnt, in denen ein Versagungsgrund nach § 290 Abs.1 InsO bereits vorgelegen hat, sich dies aber erst nach dem Schlusstermin herausstellt. Dies wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Insolvenzgerichte führen. Denn die Gerichte werden über den Schlusstermin hinaus über die Versagung der Restschuldbefreiung entscheiden müssen.

Indem darauf abgestellt wird, dass der Gläubiger den Versagungsantrag binnen *sechs Monate nach Bekanntwerden des Versagungsgrundes* stellen muss, wird außerdem auf ein völlig unsicheres Zeitmoment abgestellt und dem Verbraucher die schnellstmögliche Rechtsklarheit über die Erteilung seiner Restschuldbefreiung verwehrt. **Diese Änderung sollte aus unserer Sicht daher keinen Eingang in die Insolvenzordnung finden.** Wird an diesem Änderungsvorschlag festgehalten, ist es auch unserer Sicht aber dringend geboten, auf den Schlusstermin abzustellen, ab dem die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe zu laufen beginnt.

### c. § 67c Kündigungsausschluss bei Wohnungsbaugenossenschaften

Der Regierungsentwurf führt mit § 67c Genossenschaftsrecht eine Regelung zum Schutz von Schuldnern ein, die Mieter einer Wohnung von Wohnungsbaugenossenschaften sind und regelmäßig mit einer bestimmten Anzahl von Genossenschaftsanteilen an der Genossenschaft selbst beteiligt sind. Dieser Änderungsvorschlag wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die im Entwurf vorgeschlagenen Höchstgrenzen für diese Genossenschaftsanteile lassen jedoch befürchten, dass Schuldnern, die mit ihrer Beteiligung auch nur gering über diesen Werten liegen, kein Kündigungsschutz mehr gewährt wird. Der vzbv unterstützt daher die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Regelung, nach der auf die in der jeweiligen Satzung geregelten Pflichtanteile zur Anmietung der genossenschaftlichen Wohnung abgestellt wird.

---

**Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer**
*weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Oldenburg*

***Vorbemerkung***
*Aufgrund des erst am 09.01.2013 erteilten Sachverständigenauftrags und der dadurch noch zur Verfügung stehenden Zeit muss sich die Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs beschränken.*
*Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an den im allgemeinen Teil der Begründung vorgegebenen Reformzielen des Gesetzesvorhabens.*

## 1. Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung – Art. 1 Nr. 29

Die Dauer der Entschuldungsphase war von Anbeginn der Beratungen über das Restschuldbefreiungsrecht nach der Insolvenzordnung (InsO) Gegenstand der Diskussionen. Zuletzt wurde sie durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001[1] von sieben auf sechs Jahre herabgesetzt. Zugleich wurde festgelegt, dass die Laufzeit dieser Frist bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt und nicht erst mit der Aufhebung desselben. Die Diskussion um die Angemessenheit der Entschuldungsphase wurde aber auch danach – teilweise mit Hinweis auf kürzere Fristen in anderen Rechtsordnungen – fortgesetzt.

Tatsächlich ist der Zeitraum bis zu einer Entschuldung und einem wirtschaftlichen Neubeginn für die betroffenen Schuldner nach der InsO relativ lang. Der Anspruch der Schuldner auf Erteilung der Restschuldbefreiung besteht nach sechs Jahren nach der Eröffnung des vorhergehenden Insolvenzverfahrens (Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren). Da die Gläubiger vor der Erteilung der Restschuldbefreiung nochmals anzuhören sind[2], verzögert sich die tatsächliche Entscheidung in der Praxis in der Regel noch um einige Monate. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung können dann zwar die Insolvenzforderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchgesetzt werden, in den meisten Fällen haben die Schuldner im Anschluss daran aber gemäß § 4b Abs. 1 S. 2 InsO i.V.m. § 115 Abs. 2 S. 1 ZPO über einen Zeitraum von weiteren vier Jahren je nach Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zurückzuzahlen, wenn ihnen eine Verfahrenskostenstundung bewilligt worden ist und eine solche wird zumindest im Verbraucherinsolvenzverfahren nahezu immer bewilligt, weil die Betroffenen die Kosten des Verfahrens nicht auf-

1 BGBl. I S. 2710
2 § 300 Abs. 1 InsO

bringen können[3]. Rechnet man die Dauer des außergerichtlichen Einigungsverfahrens bei den Verbrauchern hinzu, so wird deutlich, dass ein faktischer Abschluss des Verfahrens für die Betroffenen deutlich über zehn Jahre dauert.

Die Befriedigungschancen der Gläubiger steigen mit der Dauer des Entschuldungsverfahrens letztlich nur, wenn der Schuldner (abgesehen von den Fällen einer anfallenden Erbschaft) in der bisher sogenannten Wohlverhaltensperiode pfändbares Einkommen erzielt, das dann über den Treuhänder an die Gläubiger verteilt wird. Meine praktischen Erfahrungen zeigen, dass dies eher in der Minderzahl der Verfahren der Fall ist. In vielen Fällen wird auch in der Wohlverhaltensperiode kein pfändbares Einkommen erzielt und keine Befriedigung der Gläubiger erreicht. Und in den Fällen, in denen nur Kleinbeträge oberhalb der Pfändungsfreigrenzen zur Verfügung stehen, sind diese zunächst für die Verfahrenskosten zu verwenden und kommen damit den Gläubigern auch nicht zugute.

Die Schaffung einer Option zur Verkürzung des Verfahrens ist deshalb ein grundsätzlich zu begrüßender Ansatz. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gläubigerbelange ist nicht zu befürchten. In Kombination mit zusätzlichen Anreizen für den Schuldner, auch überobligatorische Leistungen zu erbringen, können die Befriedigungschancen sogar steigen.

Richtig ist an dem Regierungsentwurf auch, dass er entgegen dem Gedanken des Koalitionsvertrags diese Verkürzungsoption allen Schuldnern und nicht nur den gescheiterten Selbständigen eröffnen will.

Zur Umsetzung dieser Option setzt der Regierungsentwurf auf ein Anreizsystem. Die Möglichkeit der Verkürzung des Verfahrens soll für überobligatorische Leistungen des Schuldners angeboten werden. Auch dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig. Das bisherige Restschuldbefreiungsrecht setzt nur unzureichend auf Anreize für den Schuldner. Der einzig bestehende Motivationsrabatt, der die pfändungsfreien Einkommensbestandteile zum Ende der Wohlverhaltensperiode erhöht[4], ist nicht hinreichend motivierend und fällt bei Schuldnern, die über kein pfändbares Einkommen verfügen, überhaupt nicht ins Gewicht.

Das bisherige Restschuldbefreiungsrecht ist vor allem durch ein Sanktionsrecht geprägt: der Schuldner hat zur Erreichung der Restschuldbefreiung bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Verletzt er diese, wird ihm auf Antrag der Gläubiger die Restschuldbefreiung versagt. Ein Sanktionssystem setzt aber immer nur das gesetzlich geforderte Mindestmaß um. Eine Honorierung überobligatorischer Leistungen fehlt. Ein Sanktionssystem ist ein repressives und kein motivationsförderndes System.

Von daher ist es richtig, dass der Gesetzentwurf mit der Option einer vorzeitigen Restschuldbefreiung einen Anreiz geben will, sich unter Einsatz überobligatorischer Anstrengungen um eine Befriedigung der Gläubiger zu bemühen.[5]

In der praktischen Ausgestaltung des Anreizsystems wählt der Gesetzentwurf jedoch einen nicht überzeugenden Ansatz. Der Entwurf wählt als Maßstab für überobligatorische Leistungen des Schuldners und als Anknüpfungsmerkmal für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung das Maß der Befriedigung der Gläubiger. Der Schuldner soll eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren erhalten, wenn er mindestens 25% der Insolvenzforderungen beglichen hat oder nach fünf Jahren, wenn zumindest die Kosten des Verfahrens beglichen sind.

Diese Regelung hat dem Entwurf bislang erhebliche Kritik eingebracht. Die Quote wird als praktisch nicht erreichbar und damit unrealistisch kritisiert. Diese Kritik ist nachvollziehbar. Vorstehend (Fn. 3) wurde bereits dargelegt, dass beim Amtsgericht Oldenburg im Jahr 2012 nahezu 97% der Verbraucherinsolvenzverfahren nur mit Hilfe der Verfahrenskostenstundung eröffnet werden konnten, weil die Schuldner nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen konnten. Diese Zahl kann als gewisser Gradmesser für die Leistungsfähigkeit der Schuldner betrachtet werden. In einigen Verfahren verbessert sich diese Leistungsfähigkeit im Laufe des Verfahrens, aber insgesamt doch eher in der Minderheit der Verfahren. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es tatsächlich unwahrscheinlich, dass Schuldner in nennenswertem Umfang in der Lage sein werden, 25% ihrer Forderungen innerhalb von drei Jahren zu begleichen.

Andererseits wird befürchtet, die 25%-Quote könne zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Entschuldungsrecht führen und einem Missbrauch Vorschub leisten. Letztlich würde vor allem (gescheiterten) Selbständigen die Verkürzung zugutekommen, denn sie hätten vielleicht eher die Möglichkeit eine solche Quote aus dem verfügbaren Restvermögen oder aus einer neuen selbständigen Tätigkeit zu realisieren. Verbraucher oder die Ärmsten der Armen, die Sozialleistungsempfänger, hätten solche Chancen so gut wie nicht. Außerdem könnte das System dazu verleiten, zu versuchen, noch rechtzeitig entsprechende Mittel vollstreckungsfest zu sichern um sie dann im Verfahren zur Erreichung der Quote einzusetzen. Auch diese Kritik lässt sich nicht vollständig widerlegen.

Die Ursache für diese Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung liegt vor allem in einer nicht konsequenten systematischen Umsetzung des Anreizsystems.
Die Befriedigungsquote als solche ist kein passender Maßstab für die Feststellung überobligatorischer Leistungen des Schuldners, die mit dem Anreizsystem honoriert werden

3 Beim Amtsgericht Oldenburg wurde im Jahr 2012 in 440 von 452 eröffneten Verfahren Verfahrenskostenstundung bewilligt.
4 § 292 Abs. 1 S. 4 InsO

5 Begr. Allg. Teil A I

soll. Eine Befriedigungsquote in der vorgesehenen Höhe kann auch dadurch erreicht werden, dass ein Schuldner im Vorfeld der Insolvenz noch genügend Vermögen zur Verfügung hat, das dann im Verfahren zu einer entsprechenden Befriedigungsquote führt oder noch deutlicher, dadurch, dass ein Insolvenzverwalter über eine gute Verwertung der Vermögenswerte oder effektive Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen die Masse entsprechend mehrt. Die Befriedigungsquote, die der Entwurf in solchen Fällen honorieren will, hat mit überobligatorischen Leistungen des Schuldners nichts zu tun, honoriert werden im letzten Fall in letzter Konsequenz Fremdleistungen.

Konsequent wäre es, die Voraussetzungen für die vorzeitige Restschuldbefreiung von der reinen Befriedigungsquote abzukoppeln und tatsächlich auf die individuellen überobligatorischen Leistungen des Schuldners abzustellen. Das würde nicht nur denjenigen die Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung eröffnen, die noch gewisse finanzielle Leistungen erbringen können, sondern auch denen, die dies aufgrund ihrer besonderen persönlichen Situationen nicht vermögen, sich aber gleichwohl in anerkennenswerter Weise über das Maß des allgemein notwendigen hinaus darum bemühen. Ein solches System wäre gerechter und würde die Kritik an der bisher vorgeschlagenen Regelung entschärfen können.

Wenn in diesem Sinn wirklich überobligatorische Leistungen honoriert werden sollen, muss das Maß der mindestens zur Befriedigung der Gläubiger zu erbringenden Leistungen festgestellt und danach bestimmt werden, ab welcher zusätzlichen Leistungshöhe eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens eintreten soll. Letzteres könnte wie im Entwurf vorgesehen in entsprechenden Prozentsätzen geschehen.

Was ein Schuldner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mindestens zu leisten hat, ist durch allgemeine vollstreckungsrechtliche Grundsätze definiert. Der Schuldner hat sein pfändbares Vermögen zur Verfügung zu stellen, §§ 35, 36 InsO. Bei einem Arbeitseinkommen ist beispielsweise die Höhe durch die in §§ 850 ff. ZPO bestimmten Pfändungsfreigrenzen festgelegt. Überobligatorisch sind demzufolge darüber hinausgehende Leistungen des Schuldners. Der Ausgangsmaßstab für die Mindestleistungen und die Bemessung der überobligatorischen Mehrleistungen ist deshalb feststellbar.

In diesem Sinne könnte § 300 Abs. 2 InsO dahingehend ausgestaltet werden, dass eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wird, wenn der Schuldner beispielsweise mindestens 20% mehr an Leistungen erbracht hat, als er nach allgemeinen Pfändungsgrundsätzen zu erbringen verpflichtet wäre. Er müsste diese zusätzlichen Leistungen aus seinem unpfändbaren Einkommen und Vermögen erbringen. Es wird natürlich auch dann Schuldner geben, die hierzu aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere aufgrund sehr geringer Unterstützungsleistungen nicht in der Lage sein werden. Bei einem alleinstehenden Schuldner ohne Unterhaltsverpflichtungen aber, der beispielsweise über ein Arbeitseinkommen von 1.350 EUR verfügt, wären nach der Pfändungstabelle monatlich 224,78 EUR pfändbar. Wenn ein solcher Schuldner monatlich 20% zusätzliche freiwillige Leistungen erbringen würde, wären das ca. 45 EUR pro Monat. Über eine Laufzeit von sechs Jahren käme damit ein Betrag von zusätzlich 3.240 EUR zur Verteilung an die Gläubiger, auf die sie im Rahmen des allgemeinen Vollstreckungsrechts keinen Anspruch haben. Für völlig mittellose Schuldner, die über gar kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügen, müssten ggf. gewisse Mindestbeträge festgelegt werden.

Ein solcher Maßstab würde die individuelle Leistungsfähigkeit und Bereitschaft stärker berücksichtigen als die nur objektive Befriedigungsquote der Gläubiger. Im Übrigen gelten hierfür auch die Erwägungen des Regierungsentwurfs, dass sich ein Schuldner zur Erbringung solcher überobligatorischer Leistungen Drittleistungen oder Darlehensleistungen bedienen könnte.

## 2. Stärkung der Gläubigerrechte

Eine Stärkung der Gläubigerrechte in dem Verfahren ist ein berechtigtes Anliegen des Gesetzentwurfs. Das gesamte Restschuldbefreiungsrecht und auch der Erfolg der vorgerichtlichen Einigungsversuche muss von einer Verfahrensakzeptanz auch durch die Gläubigerschaft mitgetragen werden. Die bisherigen praktischen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass den Gläubigern die Wahrnehmung ihrer Rechte gerade im Bereich der Sanktionierung unredlicher Schuldner bisweilen schwer gemacht wird. Ihnen fehlen zum Teil die notwendigen Kenntnisse und Möglichkeiten, unredliches Schuldnerverhalten zu erkennen und geltend zu machen. Wenn das dazu führen sollte, dass die Gläubigerschaft ihre Akzeptanz für das geltende System verliert, könnte das zu Blockaden und Mehraufwänden bei den Verfahren führen und sich letztlich auch zu Lasten der redlichen Schuldner auswirken.

Der Entwurf sieht zur Stärkung der Gläubigerrechte verschiedene Maßnahmen vor:

**a) Abkehr vom Versagungsantragserfordernis für die Restschuldbefreiung im Schlusstermin, Art. 1 Nr. 21 b**
Deshalb ist es richtig, die Wahrnehmung der Gläubigerrechte dadurch zu stärken, dass von dem Erfordernis Abstand genommen wird, Versagungsanträge nach § 290 InsO im Falle mündlicher Verfahren im Schlusstermin stellen zu müssen. Es ist auch vertretbar, über die Versagungsanträge gesammelt erst nach dem Schlusstermin zu entscheiden. Für den Schuldner bestände ansonsten ggf. eine permanente Reaktionsverpflichtung auf verschiedene Anträge, die eine

erhebliche Belastung darstellen könnten. Außerdem würde die Abwicklung des Insolvenzverfahrens evtl. durch mehrfach notwendige Entscheidungen über Versagungsanträge belastet und verzögert.

**b) Berücksichtigungsmöglichkeit für nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe, § 297a InsO-RegE, Art. 1 Nr. 27**

Die Berücksichtigung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe im Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist richtig. Die bisherige ausnahmslose Zäsur nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung hat sich tatsächlich als nicht praxistauglich in den Fällen erwiesen, in denen Gläubigern die vorherige Geltendmachung von Versagungsgründen aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen tatsächlich nicht möglich war. Es geht dabei vor allem um Fälle, in denen Vermögenswerte verschwiegen worden sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden. Vor allem für solche Fälle ist von der Praxis eine nachträgliche Berücksichtigungsmöglichkeit gefordert worden. Auf diese Fälle, konkret auf die Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO, hätte der Entwurf die Neuregelung des § 297a InsO auch beschränken können.

**c) Allgemeine Erwerbsobliegenheit des Schuldners im Insolvenzverfahren, Art. 1 Nr. 25**

Die Erstreckung der Erwerbsobliegenheit für alle Schuldner bereits auf die Zeit ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zu begrüßen. Sie beseitigt auch ein Ungleichgewicht zwischen (armen) Schuldnern, die für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine Verfahrenskostenstundung benötigen und solchen, die die Kosten noch aus dem vorhandenen Vermögen aufbringen können. Erstere trifft bereits nach geltendem Recht eine Erwerbsobliegenheit von Beginn an, weil sie ansonsten Gefahr laufen, dass ihnen die Stundung nach § 4c Nr. 4 InsO aufgehoben wird. Dies führt dann in der Regel zu einer Masselosigkeit des Verfahrens und verbaut damit zumeist die Restschuldbefreiung. Für diejenigen Schuldner, die die Verfahrenskosten selbst aufbringen können, besteht die Erwerbsobliegenheit hingegen de lege lata erst mit Eintritt in die Wohlverhaltensperiode.

**d) Änderungen beim Widerruf der Restschuldbefreiung, Art. 1 Nr. 31**

Die Regelungen zu den erweiterten Widerrufsmöglichkeiten einer Restschuldbefreiung begegnen grundsätzlich keinen Bedenken. Der Widerruf einer Restschuldbefreiung spielt in der gerichtlichen Praxis allerdings bisher auch nur eine untergeordnete Rolle.

**e) Stärkung der Rechte ungesicherter Gläubiger durch Aufhebung der Fortwirkung der Lohnabtretungen, § 114 InsO, Art. 1 Nr. 15**

Die Aufhebung der Fortwirkung bestehender Lohnabtretungen entspricht einer lang bestehenden Forderung aus der Praxis. Es gibt selbst in der Kreditwirtschaft Stimmen, die Lohnabtretungen heute keine so maßgebliche Bedeutung mehr beimessen, als dass sie als unverzichtbare Sicherungsmittel angesehen werden. Durch die Abschaffung dieser Vorrechte wird hingegen dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz stärker Geltung verschafft und es wird auch eine Liquidität geschaffen, die bereits in den vorgerichtlichen Verhandlungen im Verbraucherinsolvenzverfahren berücksichtigt werden kann und die das Verfahren damit stärkt.

**f) Privilegierung von Unterhaltsschulden unter bestimmten Voraussetzungen, Art. 1 Nr. 30**

Für die Privilegierung von Unterhaltsschulden nach § 302 RegE-InsO besteht kein praktisches Bedürfnis. Der Schutz der Unterhaltsberechtigten wird häufig bereits durch Unterhaltsvorschüsse sichergestellt. Die Ausnahme solcher Schulden aus der Wirkung der Restschuldbefreiung geschieht dann zu einem Zeitpunkt, zu dem die Berechtigten dem besonderen Schutz zur Sicherung ihres lebensnotwendigen Bedarfs aktuell eventuell gar nicht mehr bedürfen.

Die Reform sollte alles unterlassen, was den sensiblen Kompromiss der Behandlung der verschiedenen Gläubigergruppen durch die Weckung neuer Begehrlichkeiten nach Vorrechten und Sonderrechten immer wieder in Frage stellt. Das gilt im selben Maße für die vorgeschlagene Privilegierung für Steuerforderungen. Der Nutzen für die bedachten Bevorrechtigten dürfte praktisch begrenzt sein, die Gefahr für das Insolvenzrecht, das sich immer wieder mit Begehrlichkeiten nach Sonderbehandlungen verschiedener Gläubigergruppen konfrontiert sieht, kann hoch sein.

**g) Stärkung der Informationsmöglichkeiten durch Eintragung von RSB-Versagungen und Widerruf im Schuldnerverzeichnis, Art. 1 Nr. 32**

Die Eintragung bestimmter insolvenzrechtlicher Entscheidungen, vor allem die Versagung oder der Widerruf der Restschuldbefreiung in das Schuldnerverzeichnis stärkt die Informationsmöglichkeiten der Gläubiger. Der Entwurf sieht allerdings keine speziellen Löschungsfristen für diese insolvenzrechtliche Eintragungen vor (anders für die Abweisungen mangels Masse), so dass die Löschung gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung erfolgen dürfte. Wenn aber künftig im Rahmen der neuen Zulassungsprüfung nach § 287a InsO Versagungen wegen Straftaten nach § 297 InsO innerhalb von fünf Jahren zu berücksichtigen sein sollen, wären sie dann aus dem Schuldnerverzeichnis nicht mehr zu erkennen.

## 3. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Art. 1 Nr. 20

Die angestrebte Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist vor allem geprägt durch eine Systemänderung in der Prüfung der Redlichkeitsanforderungen zur Erlangung der Restschuldbefreiung. Während diese bisher ausschließlich der Gläubigerautonomie unterstellt ist und es zur Versagung der Restschuldbefreiung nur bei entsprechenden Anträgen der Gläubiger kommt, sieht der Entwurf nunmehr in Bezug auf einige Ausschlussgründe eine Zulässigkeitsprüfung zu Beginn des Verfahrens in Form einer Eingangsentscheidung durch das Gericht vor.

Die Intention dieser Änderung ist nachvollziehbar. Die Praxis zeigt, dass Gläubiger bisweilen eine viel stärkere Kontrolle der Schuldner durch das Gericht erwarten als das nach der Konzeption der InsO der Fall ist. Dass auch die Redlichkeitsprüfung zur Erlangung der Restschuldbefreiung in ihren Händen liegt, realisieren Gläubiger zuweilen nur eingeschränkt. Dadurch kommt es vor, dass Restschuldbefreiungen erteilt werden, obwohl Gründe für eine Versagung vorliegen.

Um die Gläubigerrechte zu stärken kann deshalb eine solche Eingangsentscheidung in der Verantwortung der Gerichte zusätzlich vorgesehen werden. Insgesamt wird das System dadurch allerdings nicht transparenter, denn die Gläubiger müssen künftig erkennen, welche Ausschlussgründe für eine Restschuldbefreiung von den Gerichten selbst geprüft werden und welche sie als Versagungsgründe geltend machen müssen. Die Regelung bietet auf diese Weise die Chance der Stärkung der Gläubigerrechte, ob sie tatsächlich dazu führen wird, wird davon abhängen, dass dieses relativ komplizierte System in der Praxis verstanden wird.

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren wird allerdings angeregt, die Formulierung des § 287a Abs. 1 InsO-RegE zu überprüfen:

*„Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen“:*

Für eine Versagung der Restschuldbefreiung kommt es nicht darauf an, „ob die Voraussetzungen für eine Versagung vorliegen“, sondern aufgrund der Gläubigerautonomie darauf, ob sie geltend gemacht werden und zum Erfolg führen. Zutreffender wäre deshalb die Formulierung:

*„Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und keine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 erfolgt“.*

Zu begrüßen ist, dass die bisher überwiegend durch die Rechtsprechung geprägte Sperrfristenregelung für erneute und wiederholte Restschuldbefreiungsverfahren nunmehr durch § 287a InsO-RegE auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Damit wird einer weiteren Ausweitung der Sperrfristen etwa auf Fälle des § 305 Abs. 3 InsO oder § 298 InsO Einhalt geboten.

## 4. Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren

**a) Verzicht auf eine vollständige Durchführung bei Aussichtslosigkeit – Art. 1 Nr. 35**

Der außergerichtliche Einigungsversuch soll für die Fälle, in denen eine Einigung von vornherein erkennbar aussichtslos ist, erleichtert werden. Das verdient Zustimmung. Es ist ein überflüssiger Aufwand, wenn Schuldnerberatungsstellen oder geeignete Personen Schuldenbereinigungspläne an die Gläubiger versenden, bei denen mit Sicherheit erkennbar ist, dass ihnen eine Zustimmung versagt ist. Das betrifft Pläne mit geringen Befriedigungsquoten oder Fälle mit hohen Zahlen an beteiligten Gläubigern.

Diese sinnvolle Verfahrenserleichterung darf in ihren kollateralen Auswirkungen aber nicht zu einer Gefahr für die Qualität der Schuldnerberatung werden. Diese Gefahr besteht allerdings.
Die weit überwiegenden Aufgaben der Schuldnerberatung bleiben auch bei der geplanten Erleichterung bestehen. Die allgemeinen Informationen des Schuldners über den Verfahrensablauf, die Bestandsaufnahme zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Beratung, die Analyse der Gläubigersituation, die Prüfung der Erfolgsaussichten für eine außergerichtliche Einigung bis hin letztlich zur Ausstellung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung und ggf. Unterstützung bei der Stellung des Insolvenzantrags sind Tätigkeiten, die auch nach der Neukonzeption notwendig und unverzichtbar sind. Der Rechtsausschuss des Bundesrates beschreibt die Situation deshalb völlig zutreffend:
*„Es entfällt bei festgestellter Aussichtslosigkeit nur die Übersendung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger und die Dokumentation der von diesen eingehenden Antworten“*[6].

Der Regierungsentwurf versucht durch die Formulierung, dass die Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt wird „auf der Grundlage persönli-

6 Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 11.09.2012, BR-Drs. 467/12, S. 20 zu Art. 10 Nr. 1

cher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ erfolgen muss, auch deutlich zu machen, dass bestimmte Anforderungen und Standards in der Schuldnerberatung erwartet werden und unterstreicht das auch nochmals in der Begründung.[7] Der Entwurf setzt aber an anderer Stelle ein völlig falsches Signal, das im Rahmen der Finanzierung der Schuldnerberatung der Auslöser dafür sein könnte, dass diese Finanzierung im Hinblick auf den neuen Aufgabenzuschnitt so gekürzt wird, dass eine seriöse Schuldnerberatung nicht mehr möglich wäre. Gemeint ist die Neuregelung der Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen der Beratungshilfe für die „Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat“ nach Art. 10 des Gesetzentwurfs. Für diese Tätigkeit soll ein Rechtsanwalt künftig eine Gebühr nach Nr. 2501 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG erhalten. Diese Gebühr beträgt 60,00 EUR. Mit ihr soll auch „die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgegolten“ sein. Derzeit erhalten Rechtsanwälte für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 2 Abs. 2 RVG i.V.m. Anlage 1 Nr. 4 für ihre „Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) bei bis zu 5 Gläubigern“ eine Gebühr von 224 EUR. Eine derartige Absenkung der Gebühren für die Fälle, in denen letztlich nur die Übersendung des Schuldenbereinigungsplans entfällt, ist nicht gerechtfertigt und schädigt die außergerichtliche Schuldnerberatung, weil genau die vom Regierungsentwurf selbst eingeforderte „persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ zu diesem Preis nicht mehr stattfinden kann.

Das eigentlich Problematische an dieser Regelung ist auch, dass sich zahlreiche Länder im Rahmen der Finanzierung der Schuldnerberatung genau an diesen Gebührensätzen des RVG orientieren.[8] In Niedersachsen ist die Vergütung der Schuldnerberatungsstellen über § 5 Abs. 2 des niedersächsischen AGInsO sogar unmittelbar an die beratungshilferechtlichen Sätze gekoppelt. Es steht deshalb zu erwarten, dass diese Änderung zum Anlass genommen werden könnte, im Bereich der Schuldnerberatung erhebliche Kürzungen vorzunehmen für die Fälle, in denen künftig nicht mehr das vollständige außergerichtliche Verfahren durchgeführt werden muss und das wird wahrscheinlich die Mehrheit der Fälle sein. Intern sind dem Gutachter aus dem Gesetzgebungsverfahren bereits Stellungnahmen bekannt, die darauf hindeuten, dass die verantwortlichen Stellen tatsächlich eine deutliche Abnahme des Arbeitsaufwandes im Bereich der Schuldnerberatung sehen.

Diese Gefahr wird auch nicht dadurch gebannt, dass der Regierungsentwurf in der Begründung zu Art. 10 Nr. 1 (Änderung der Nummer 2502 VV) darauf hinweist, dass der Anwendungsbereich auf die Fälle der Vergütung für die Gewährung von Beratungshilfe nach Maßgabe des BerHG beschränkt ist. Die Neuregelung setzt unabhängig von ihrem unmittelbaren Wirkungsbereich ein (falsches) Signal für die Bemessung der angemessenen Vergütung für die zukünftigen Fälle der erleichterten Abschlussbescheinigung.
Hier sollte deshalb die Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 21.09.2012[9] aufgegriffen werden. Der Rechtsausschuss hat hierzu ausgeführt:

*„Ausgehend von der Begründung des Gesetzentwurfes zur Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E) wird ein neuer Gebührentatbestand Nummer 2509 eingefügt, welcher dem Aufwand bei den geeigneten Personen und Stellen für die eingehende Prüfung der Finanz-und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und die gründliche Prüfung und Beratung Schuldners zur Stützung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erstellung gerichtsfester Unterlagen im Rahmen der Antragstellung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung gerecht wird. Für die Fälle aussichtsloser Einigungsverfahrens sind – wie bei der Durchführung des Einigungsversuchs – mit Hilfe der geeigneten Person und Stellen das Gläubiger-, das Forderungs-, das Vermögens-, das Einkommensverzeichnis, die Vermögensübersicht und das Antragsformular zum Verbraucherinsolvenzverfahren zusammenzustellen. Es entfällt bei festgestellter Aussichtslosigkeit nur die Übersendung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger und die Dokumentation der von diesen eingehenden Antworten. Letzteres rechtfertigt einen Abschlag in Höhe von zehn Prozent im Vergleich zu den Fallpauschalen, die bei Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs anfallen“.*

Ein solcher Abschlag auf die Gebühren, die bei vollständiger Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens anfallen würden, erscheint vertretbar.

**b) Verzicht auf das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren; Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren - Art 1 Nr. 38**

Der Vorschlag, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren abzuschaffen, kann nicht unterstützt werden. Das Insolvenzplanverfahren kann die Funktionen des Schuldenbereinigungsplanverfahrens nicht ersetzen. Das Insolvenzplanverfahren kann allenfalls kumulativ zum Schuldenbereinigungsplanverfahren vorgesehen werden, nicht aber alternativ.

7 S. 41 des Entwurfs.
8 Hofmeister/Schilz, Stärkung der außergerichtlichen Einigung – wirklich gut oder gut gemeint? ZVI 2012, S. 134

9 Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 11.09.2012, BR-Drs. 467/12, S. 19 f. zu Art. 10 Nr. 1

Auch wenn die gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren in der Praxis eher die Ausnahme bilden und nach § 306 Abs. 1 S. 3 InsO hiervon in der Regel abgesehen wird, sollte die Bedeutung dieses Instituts nicht unterschätzt werden:

- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren bietet eine für alle Beteiligten günstige Möglichkeit zur Vereinbarung sinnvoller Regelungen zur Bereinigung einer Überschuldungssituation ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzplanverfahren setzt hingegen immer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus und ist allein durch die Gerichtskosten und Gebührenansprüche der Verwalter deutlich teurer.
- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren bietet ein Instrument gegen unnötig obstruierende Gläubiger, das bereits in das außergerichtliche Einigungsverfahren hinein strahlt. Die Gläubiger wissen mittlerweile, dass ihre Zustimmung zu einem Plan im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei unberechtigter Zustimmungsverweigerung ersetzt werden kann. Allein damit ist das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren ein frühzeitiges Verhandlungsinstrument gegen obstruierende Gläubiger. Es stärkt das außergerichtliche Einigungsverfahren.
- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren verfügt über hoch wirksame Instrumente zur Vereinbarung eines Plans und zur Einbindung unnötig obstruierender Gläubiger: §§ 307 Abs. 2 und § 309 Abs. 1 InsO. Wenn das Gericht die Durchführung dieses Verfahrens anordnet, stellt es den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan an die Gläubiger zu und fordert sie zu einer Erklärung zu dem Plan auf. Das Schweigen eines Gläubigers führt in diesen Fällen bereits zu einer Zustimmungsfiktion, § 307 Abs. 2 S. 2 InsO.
  Die Praxis zeigt, dass in den geeigneten Fällen schon hierüber oftmals die Zustimmungsmehrheiten zu einem Plan erreicht werden. Widersprechende Gläubiger können sich dann nur noch unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 1 S. 2 InsO gegen ihre zwangsweise Einbindung in einen Plan zur Wehr setzen. Das setzt aber voraus, dass sie mit den dort genannten Gründen darlegen können, dass sie durch den Plan im Verhältnis zu der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wirtschaftlich schlechter gestellt werden. Dafür trifft sie die Darlegungslast. In der Praxis sind solche gerichtliche Entscheidungen nur selten notwendig, weil eine nachvollziehbare Schlechterstellung tatsächlich nicht besteht oder gar nicht dargelegt wird. Auch insofern trägt das Schuldenbereinigungsplanverfahren zu einer Vermeidung unnötiger Insolvenzverfahren bei.

Schon aus diesen Gründen sollte das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht abgeschafft, sondern – im Gegenteil – gestärkt werden. Dazu gibt es – beispielsweise durch die sogenannte Stephan-Kommission – bereits gute Vorschläge[10]. Auch der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 18.01.2012[11] hatte hierzu noch Wege aufgezeigt, die dann in dem Regierungsentwurf überraschenderweise nicht wieder aufgenommen worden sind.

Würde das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren abgeschafft, könnte künftig bereits ein einziger im außergerichtlichen Einigungsverfahren schweigender / passiver Gläubiger mit einer Minoritätsforderung ausreichen, um den Schuldner in ein Insolvenzverfahren zu treiben. Das kann nicht Ziel einer Reform sein.

Zu diesem Verfahren kann das Insolvenzplanverfahren keine Alternative, sondern allenfalls eine Ergänzung darstellen. Das Insolvenzplanverfahren ist schon von seiner Konstruktion her auf die Sanierung von Unternehmen ausgelegt. Es beinhaltet ein kompliziertes, fast bürokratisches Ablaufsystem mit inhaltlichen Vorgaben für den Plan, gerichtliche Vorprüfungen, komplizierte Abstimmungsregelungen und gerichtliche Bestätigungsentscheidungen. Es wäre in seiner Gesamtheit für die Verbraucher eine völlige Überregulierung.[12]

Wenn alternativ nur das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren oder das Insolvenzplanverfahren für Verbraucher vorgesehen werden soll, sollte es auf jeden Fall bei dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren verbleiben. Wenn das Insolvenzplanverfahren zusätzlich vorgesehen werden soll, sollten die Regelungen nicht unbesehen komplett für das Verbraucherinsolvenzverfahren übernommen werden, sondern – nach entsprechender Detailprüfung – nur insoweit, als sie hierfür auch tatsächlich benötigt werden.

Insgesamt gibt es nach praktischer Erfahrung eher einen nur begrenzten Bedarf für die kumulative Eröffnung auch des Insolvenzplanverfahrens. In der Sache geht es vor allem um solche Fälle, in denen nach Eröffnung des Verfahrens zusätzliches Vermögen beim Schuldner entsteht, durch das zumindest eine nennenswerte Teilbefriedigung der Gläubiger erfolgen kann, so dass es entbehrlich erscheint, das gesamte Verfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung fortzuführen. Heute können solche Situationen über Zustimmungen der Gläubiger zu einer vorzeitigen Verfahrenseinstellung gelöst werden, ein zugegebenermaßen umständlicher Weg, der durch einen Insolvenzplan im Prinzip sicher besser zu lösen wäre. Gleichwohl sind solche Fälle nicht allzu häufig. Und wenn hierfür entsprechende Regelungen geschaffen werden, dann sollte auch darüber nachgedacht werden, diese ebenso in der Wohlverhaltensperiode (künftig „Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist“)

10 Vgl. hierzu Henning, Die Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen, ZVI 2012, S. 126
11 Beilage 1 zu ZVI 2/2012
12 Vgl. nur Heyer, Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren – gut gemeint, aber schlecht gemacht, ZVI 2012, S. 321

zu ermöglichen. Dies erfordert einen weiteren Prüfungsaufwand, der möglicherweise das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren verzögern würde.

Wenn nur das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht aufgehoben würde (Streichung des Art. 1 Nr. 38 des Entwurfs) und wie vorgesehen das Insolvenzplanverfahren undifferenziert übernommen würde, würde die gerichtliche Praxis damit wahrscheinlich auch umgehen können, das Insolvenzplanverfahren wäre dann aber kein wesentlicher Verfahrensgewinn.

## 5. Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger

Die Übertragung der funktionellen Zuständigkeit für das Verbraucherinsolvenzverfahren, wie sie jetzt vom Bundesrat zumindest im Rahmen einer Öffnungsklausel wieder in die Diskussion gebracht wird[13], sollte auf keinen Fall vorgenommen werden.

Für die Übertragung als solche besteht keinerlei Handlungsbedarf, der zur Verbesserung des Verfahrens angetan wäre. Der Regierungsentwurf hat in diesem Punkt völlig zurecht von dem Vorschlag des Referentenentwurfs wieder Abstand genommen. Die richterliche Zuständigkeit für das Eröffnungsverfahren hat sich auch im Verbraucherinsolvenzverfahren bewährt.

Ich kann auch aus der Praxis in völliger Übereinstimmung mit dem Kollegen Prof. Dr. Vallender in seinem Gutachten keinerlei Interesse in der Rechtspflegerschaft erkennen, diese Aufgaben zusätzlich zu übernehmen. Auch ich habe insofern beim Amtsgericht Oldenburg nochmals die zuständigen Rechtspfleger um eine Stellungnahme gebeten. Sie haben erklärt, dass sie angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitsbelastung überhaupt keine Möglichkeit sähen, diese Aufgaben zusätzlich zu übernehmen. Anfang des Jahres sei von einem Berufsverband der Rechtspfleger ein Aufruf an die Praxis ergangen, sich für eine entsprechende Aufgabenübertragung einzusetzen und ein entsprechendes Petitum zu unterzeichnen. Dieser Aufruf sei von keinem einzigen der Oldenburger Kollegen unterzeichnet worden.

Auch die in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargestellten zu erwartenden Bedenken, die sich bei einer Übertragung im Hinblick auf den Rechtsschutz bei der Bestellung übergangener Mitbewerber für das Amt des Insolvenzverwalters ergeben würden, sind vollkommen zutreffend und werden geteilt. Die Konsequenzen wären für die betreffenden Verfahren unerträglich.

Und eine Änderung der funktionellen Zuständigkeit passt auch nicht zu der neuen Struktur der Eingangsentscheidungen zur Zulässigkeit der Restschuldbefreiung. Diese Entscheidungen sind den Entscheidungen zur Versagung einer Restschuldbefreiung zumindest im Ergebnis vergleichbar, weil sie die betreffenden Schuldner von einer solchen Restschuldbefreiung ausschließen. Auch wegen der Bedeutung und Reichweite dieser Entscheidung sollten diese in der richterlichen Zuständigkeit bleiben.
Eine Öffnungsklausel würde zudem zu einer Zuständigkeitszersplitterung führen, die weder den Verfahrensanforderungen, noch den betroffenen Schuldnern gerecht würde.

## 6. Sonstiges

**a) Eröffnungsantrag eines Gläubigers Art. 1 Nr. 37**
Durch die Neufassung des § 306 InsO wird die Frist für den Eigenantrag des Schuldners unnötig verkürzt.

Der Schuldner muss zur Erlangung der Restschuldbefreiung einen Eigenantrag stellen. Sieht er sich primär mit einem Gläubigerantrag konfrontiert, erhält er Gelegenheit, einen weiteren Eigenantrag zu stellen, um die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu nutzen. Ist der Schuldner Verbraucher im insolvenzrechtlichen Sinn, hat er dann auch zunächst den außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen. Nach geltender Rechtslage erhält er eine Frist von drei Monaten, § 306 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 InsO. Die Entscheidung über den Fremdantrag ruht für diesen Zeitraum zunächst. Nach dem Regierungsentwurf soll ihm hierfür nur noch eine Frist von einem Monat zur Verfügung stehen (so ausdrücklich auch die Begründung). Ob dies nur die Stellung des Insolvenzantrags selbst betrifft oder auch den Zeitraum, der dem Schuldner für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs bleibt, wird nicht hinreichend deutlich. Im letzteren Fall wäre diese Frist zu kurz, weil der Abschluss des Einigungsverfahrens in dieser Zeit nicht möglich ist.

Der Hinweis in der Begründung, dass sich diese Frist aus „§ 305 Abs. 2 InsO“ ergebe erscheint fehlerhaft, denn § 305 Abs. 2 InsO enthält keine solche Frist.

**b) Eingangsentscheidung § 287a – Art. 1 Nr. 20**
Die Beschwerdemöglichkeit des Schuldners im Rahmen der Eingangsentscheidung nach § 287a InsO-RegE ist unverständlich ausgestaltet. Sie ist in § 287a Abs. 1 InsO-RegE geregelt. § 287a Abs. 1 InsO-RegE betrifft aber den Fall des zulässigen Restschuldbefreiungsantrags. Die Unzulässigkeit ist in § 287a Abs. 2 InsO-RegE geregelt. Hier fehlt aber die Regelung der Beschwerdemöglichkeit. Vorgesehen ist nur, dass das Gericht dem Schuldner Gelegenheit gibt, den Eröffnungsantrag zurückzunehmen. Offen bleibt, was zu geschehen hat, wenn der Schuldner von dieser Option keinen Gebrauch macht, weil er seinen Restschuldbefreiungsantrag entgegen der gerichtlichen Auffassung für zulässig hält. Da nur der Restschuldbefreiungsantrag vom Gericht für unzulässig gehalten wird, ggf. aber nicht der Eröffnungsantrag,

13 Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 21.09.2012, BR-Drs. 467/12, S. 12 zu Art. 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 RPflG)

müsste das Gericht dem Eröffnungsantrag stattgeben. Gegen den Eröffnungsbeschluss steht dem Schuldner zwar wieder die sofortige Beschwerde zu, undeutlich ist aber, ob er in diesem Rahmen auch die Zurückweisung des Restschuldbefreiungsantrags angreifen kann. In der Sache müsste das möglich sein. Klarer wäre es aber, eine Beschwerdemöglichkeit direkt gegen die gerichtliche Entscheidung, dass der Restschuldbefreiungsantrag unzulässig ist, vorzusehen.

**c) Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit im eröffneten Verfahren nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE – Art. 1 Nr. 21a) gg)**
Der Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE sanktioniert folgerichtig die Verletzung der neuen Erwerbsobliegenheit im eröffneten Insolvenzverfahren nach § 295 Abs. 1 InsO-RegE. Unverständlich ist allerdings, dass § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE nur auf die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 InsO abstellt, also auf die Erwerbsobliegenheit in Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse. Damit scheint es so, als ob selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten des Schuldners nicht möglich sind. Das wäre nicht nachvollziehbar. Die Regelung sollte insgesamt auf die Erwerbsobliegenheit nach § 295 InsO abstellen, also auch auf § 295 Abs. 2 InsO.

**d) Inkrafttreten – Art. 13**
Die Frist zum Inkrafttreten des Gesetzes ist erheblich zu kurz. Die zahlreichen Änderungen erfordern erhebliche Umstellungen bei den Gerichten und vor allem in den gerichtlichen EDV-Systemen, mit denen viele Länder mittlerweile arbeiten. Dabei muss bedacht werden, dass auch nach Inkrafttreten noch für einen langen Zeitraum Verfahren nach altem Recht weitergeführt werden müssen. Auf diese Parallelität müssen die Systeme erst einmal mit hohem Sach- und Kostenaufwand ausgerichtet werden.
Das Gesetz benötigt einen Vorlauf von mindestens sechs Monaten vor seinem Inkrafttreten.

---

**Guido Stephan**
*Richter am Amtsgericht a.D., Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)*

## 1. Reformbedarf

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung werden ständig Diskussions-, Referenten-und Regierungsentwürfe vorgelegt, um das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zu reformieren.[1] Dienten diese Reformen und Reformversuche anfangs noch dazu, die praktischen Anfangsschwierigkeiten des Gesetzes, die insbesondere auf der fehlenden Kostenhilfe für mittellose Schuldner beruhten, zu beseitigen und das Verfahren zu vereinfachen, so lautet das neue Reformziel: Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Stärkung der Gläubigerrechte.

Dieser grundlegende Wechsel der Reformziele weist darauf hin, dass mit dem im Jahre 2001 verabschiedeten und am 1.12.2001 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2001 ein funktionsfähiges Verfahren geschaffen wurde, das nahezu jedem Schuldner in auswegloser Lage die Möglichkeit gibt, einem schuldenfreien Neuanfang zu machen[2] und dieses Verfahren keiner grundlegenden Änderung bedarf, sondern behutsam weiterentwickelt werden sollte.

Die **Verkürzung des Verfahrens** und die **Stärkung der Gläubigerrechte** wären sinnvolle Reformziele zur Fortentwicklung des Verbraucher-und Restschuldbefreiungsverfahrens, wenn der vorgelegte Gesetzentwurf tatsächlich diese Ziele verwirklichen würde. Bei näherem Hinsehen führt dieser Gesetzentwurf, wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt werden wird, weder zu einer Verfahrensverkürzung noch stärkt er die Rechte der Gläubiger. Vielmehr lässt er eine deutliche Abkehr von den bisherigen Grundprinzipien der 1999 eingeführten Restschuldbefreiung erkennen.[3]

Wenn dieser Gesetzentwurf, weder
a) das Verfahren verkürzt noch
b) die Gläubigerrechte stärkt,

**sondern stattdessen**

a) ohne Not das außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren schwächt,
b) sich vom Prinzip der Gläubigergleichbehandlung verabschiedet,
c) die Erlangung der Restschuldbefreiung ohne Nutzen für die Gläubiger erschwert und
d) ohne Rücksicht auf die Belastungen der Justiz, das Verfahren mit Erschwernissen unnötig belastet,

stellt sich die Frage, ob einige punktuelle Verbesserungen, die dieser Gesetzentwurf enthält, die schädlichen Folgen für ein weitgehend funktionierendes Verfahren aufwiegen.

## 2. Notwendige und sinnvolle Änderungen

Zu den notwendigen und sinnvollen Änderungen des Gesetzentwurfs zählen:

a. Wegfall des Zwanges zum außergerichtlichen Einigungsversuch

1 a) Gesetz zu Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 1.12.2001; b) Diskussionsentwurf (April 2003); c) Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des KWG und anderer Gesetze (2004); d) Gesetz zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

2 Über 100.000 Personen nehmen jährlich dieses Verfahren in Anspruch. Mehr als 1 Mio. überschuldeter Privatpersonen haben ein Restschuldbefreiungsverfahren beantragt bzw. durchlaufen.

3 Pape, ZVI 2012, 150

b. Vertretung des Schuldners durch die geeignete Stelle auch im Verfahren
c. Wegfall des Lohnabtretungsprivilegs (§ 114 InsO)
d. Die Anpassung an die Sperrfristregelung des BGH (§ 290 Abs.1 Nr. 3a InsO)
e. Generelle Schriftlichkeit von Kleinverfahren (§ 5 Abs.2 InsO)
f. Wegfall des vereinfachten Verfahrens (§§ 312-314 InsO)
g. Die Erteilung der RSB soll -anders als im RefE vorgesehen - zukünftig nicht mehr im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden
h. Schutz für Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften

**Nicht geregelt** wurde die problematische Abführungspflicht von Selbstständigen (§ 295 Abs.2 InsO), die in der Praxis Probleme schafft. Zu klären wäre die Frage, wie, von wem und anhand welchen Maßstabes und zu welchem Zeitpunkt die von einem selbstständigen Schuldner abzuführenden Beträge zu bestimmen sind.[4]

## 3. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

**a) Warum es sinnvoll ist, das Restschuldbefreiungsverfahren zu verkürzen,** ist zutreffend in der Begründung des Gesetzentwurfs nachzulesen.

*„Ein wirtschaftliches Scheitern sollte daher heutzutage für den Schuldner – unabhängig davon, ob selbständig oder angestellt – kein Stigma mehr sein. Eine Studie kommt zu dem Ergebnis, dass rund die Hälfte der von einer Insolvenz Betroffenen „Opfer moderner biographischer Risiken" sind, also nur durch alltägliche Risiken wie Arbeitslosigkeit, gescheiterte Selbständigkeit, Krankheit oder Scheidung bzw. Trennung in die Überschuldung geraten (Lechner, Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens: Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner?, 2010). Die Studie spricht sich damit auch für die Möglichkeit eines schnelleren finanziellen Neustarts aus. Die Möglichkeit einer schnellen Entschuldung für alle natürlichen Personen ist sowohl in sozialpolitischer als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll.*
*So wirkt sich ein zügiger Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben positiv auf die Kaufkraft aus. Demgegenüber birgt eine lange Entschuldungsdauer die Gefahr, dass die Schuldner, die für viele Jahre auf ihr pfändungsfreies Einkommen beschränkt sind, ihre Tätigkeit in den Bereich der Schattenwirtschaft verlagern. Abgesehen von dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Schaden, den die Schwarzarbeit verursacht, entzieht der Schuldner auf diese Weise auch seinen Gläubigern jeden Zugriff auf seine Einkünfte*

*Eine jüngere Untersuchung des Instituts für Finanzdienstleistungen kam zu dem Ergebnis, dass der Zeitraum zwischen dem die Überschuldung auslösenden Ereignis und der Löschung der Negativeinträge bei den Wirtschaftsauskunfteien durchschnittlich bei vierzehn Jahren liegt. Damit vergeht zwischen dem Beginn der Überschuldung und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Zeitraum von durchschnittlich fünf Jahren, in denen der Schuldner sich oftmals in einer Schuldenspirale befindet und den Weg der Entschuldung über das Insolvenzverfahren erst als letztes Mittel wählt."*

Die Gesetzesbegründung unterschlägt jedoch die von den Verfassern der dort genannten Studie aus ihren Untersuchungen gewonnenen konkreten Folgerungen. Diese lauten:

*„… Wir setzten uns in dieser Studie das Ziel, empirisch zu zeigen, ob sich die soziale Integration der Betroffenen, sei das nun die Integration in den Arbeitsmarkt, die Stabilisierung des sozialen Umfelds oder aber die Lebenszufriedenheit – das soziologische Maß sozialer Inklusion schlechthin – durch das Verbraucherinsolvenzverfahren in allen relevanten Gebieten signifikant gebessert hat. Auch Verhaltensänderungen zum Beispiel im Umgang mit Geld spielen hierbei eine Rolle wie auch die Werthaltungen der Betroffenen. Sie wurden ein und vier Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf postalischem Weg befragt.*

*Letztlich lassen sich mit Blick auf Integration und Inklusion durch das Verbraucherinsolvenzverfahren drei Typen insolventer Personen identifizieren. Rund die Hälfte der Betroffenen wurde dem Typ 1 zugeordnet.*
*Bei Typ 1 ist etwas passiert, was unter den Rahmenbedingungen moderner Gesellschaften zu den alltäglichen Risiken gezählt werden muss. Praktisch niemand außerhalb des öffentlichen Dienstes ist vor Arbeitslosigkeit sicher, Ehen gehen in die Brüche und berufliche Selbständigkeit bringt immer das Risiko des Scheiterns mit sich. Dieser Typ steht für das allgemeine Daseinsrisiko in der Moderne, Überschuldung ist hier kein biographisches Ereignis außerhalb der Norm, sondern ein Betriebsunfall des Alltags.*
*Befragte dieses Typs zeigen im Nachgang ihrer Schuldenprobleme das vergleichsweise defensivste Wertegerüst in Hinblick auf die Entstehung und Erfüllung materieller Bedürfnisse. Dieses Werte- Koordinatensystem bildet zusammen mit der besten Arbeitsmarktintegration und dem höchsten zur Verfügung stehenden Einkommen aller Typen die Grundlage für die geringste Quote im Bereich der Neuverschuldung. Somit ist für diesen Typ von Überschuldeten die Chance am höchsten, nach der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzverfahren von neuerlicher Überschuldung verschont zu bleiben.*
*Befragte dieses Typs sind zu jedem Zeitpunkt des Über- und Entschuldungsprozesses gesellschaftlich besser inkludiert als alle anderen Befragten. Nach vier Jahren Wohlverhalten sind sie wieder in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Wäre diese Wohlverhaltensphase nicht so lang, könnte*

4 Pape, ZVI 2012, 150

*dieser Inklusionserfolg bei diesem Typ von insolventen Verbrauchern bereits nach zwei bis drei Jahren eintreten.*

*Überschuldete, die letztlich nur durch alltägliche Risiken wie Arbeitslosigkeit, eine gescheiterte Selbständigkeit oder das Zerbrechen einer Beziehung/Ehe in die Lage gerieten, ein Insolvenzverfahren eröffnen zu müssen, haben beste Chancen, allein durch dieses Verfahren einen neuerlichen Anfang erfolgreich zu gestalten. Die sechsjährige Wohlverhaltensphase zur „Resozialisierung" macht hier aber keinen Sinn, „Opfer moderner, biographischer Risiken" brauchen lediglich einen neuen Start.*

***... Wie gezeigt wurde, entspricht allerdings nur eine generelle Verkürzung der Wohlverhaltensphase den funktionalen Erfordernissen moderner Gesellschaften. Eine dreijährige Wohlverhaltensphase für alle Betroffenen passt darüber hinaus gut im Konzert der Staaten mit ähnlichen Problemlagen. Soll Integration und Inklusion der Mehrzahl der Betroffenen letztlich gewährleistet werden, ist darüber hinaus allerdings flankierende Betreuung für ungefähr die Hälfte der Schuldner notwendig.***[5]

**b) Die Absicht, das Restschuldbefreiungsverfahren zu verkürzen, wird ins Leere laufen**, da eine Befriedigungsquote von 25% nur von den wenigsten Betroffenen erreicht werden kann. Völlig **irreführend und nicht seriös** sind die in der Allgemeinen Gesetzesbegründung angeführten Berechnungen zur Mindestquote.

Obwohl die Befriedigungsquoten von Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren, die überwiegend nur durch eine Verfahrenskostenstundung eröffnet werden können, nicht vergleichbar sind, werden Daten von Unternehmensinsolvenzen (einschließlich juristischer Personen) des Hamburger Insolvenzgerichts der Ermittlung der Mindestquote zugrunde gelegt. Nach diesen Erhebungen erzielten die ungesicherten Gläubiger eine Durchschnittsquote von 9,3% bzw. 10,37%. Obwohl die Hamburger Erhebungen ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie mit diesen Zahlungen weit über dem Bundesdurchschnitt von 2% bis 5% liegen, werden diese 10% zur Berechnungsgrundlage der Mindestbefriedigungsquote erklärt. Die restlichen 15% Befriedigungsquote, seien durch die Zahlungen des Schuldners nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu erzielen, insbesondere durch die Annahme von Nebenjobs oder durch Verwandtendarlehen. Dieses Schuldnerbild geht an der tatsächlichen Lebenssituation der meisten Schuldner vorbei.

Es trifft auch nicht zu – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt wird – dass in Deutschland keine validen Daten zur Ermittlung einer Mindestbefriedigungsquote vorhanden sind und man diesen Mangel durch den Hinweis auf eine angebliche Mindestquote im litauischen Recht zu kompensieren versucht.

Nach der in der Gesetzesbegründung zitierten Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens[6], die auf einer sehr breiten Datenbasis beruht, wird nur in 12% aller Fälle Masse verteilt, 20% der Befragten zahlen monatlich einen gewissen Betrag: 95% hiervon mehr als 10 Euro, 50% mehr als 100 Euro und 20% mehr als 300 Euro. Allein aus dieser letzten Gruppe der mehr als 300 Euro monatlich zahlenden Schuldner (4% aller Schuldner) ließen sich, abhängig von der Höhe der Verschuldung, die Personen rekrutieren, die in 3 Jahren 25% zusätzlich der Verfahrenskosten befriedigen.

Auch die **Basisstatistik des Statistischen Bundesamtes** zur Überschuldungssituation privater Haushalte, die auch geschaffen worden ist, um dem Gesetzgeber die notwendigen Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen, die aber in dem Gesetzentwurf völlig ignoriert wird, enthält Zahlen zur Einkommenssituation überschuldeter Haushalte. Sie kann somit auch zur Erwerbssituation und damit auch zu den Befriedigungsmöglichkeiten überschuldeter Personen eine zuverlässigere Auskunft geben als die Daten von Unternehmensinsolvenzen des Hamburger Insolvenzgerichts. Danach hatten im Jahr 2010 von den überschuldeten Personen, die von einer Schuldnerberatungsstelle betreut wurde, mehr als die Hälfte (54%) bei Beratungsbeginn ein monatliches Nettoeinkommen von unter 900 Euro.
Bei den ledigen Frauen und Männern mussten sogar fast 70% der überschuldeten Personen mit einem Nettoeinkommen unter 900 Euro auskommen. Nur knapp 4% aller überschuldeten Personen hatten Einkünfte von mehr als 2.000 Euro pro Monat. Durchschnittlich verfügten Personen, die im Jahr 2010 von Schuldnerberatungsstellen betreut wurden, bei Aufnahme der Beratung über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 940 Euro.

**c) Auch der in der Gesetzesbegründung vorgenommen Vergleich mit anderen europäischen Ländern rechtfertigt nicht die Einführung einer Mindestquote.**
Die Einführung einer Mindestquote wird außerdem damit begründet, dass damit ein „Konzept eingeführt wird, das im europäischen Rechtsraum bereits Vorbilder hat. Verwiesen wird auf Österreich und Litauen. Mit dem Begriff „bereits" wird suggeriert, dass es in Europa eine Entwicklung hin zur Einführung von Mindestquoten gibt. Auch dies entspricht nicht der Rechtslage in Europa. In Litauen ist am 1.3.2012 ein „Gesetz über die Insolvenz von natürlichen Personen" in Kraft getreten, das keine Mindestquote kennt. Von 19 europäischen Ländern kennen nur Österreich und Tschechien eine Mindestquote. In Österreich wird im Rahmen einer Reform des Privatinsolvenzrechts der Wegfall der Mindestquote diskutiert.[7]

5 Lechner, Zur Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung im Verbraucherinsolvenzverfahren, VUR 2012, 213

6 Lechner, 2010

7 ZIK 2012/117

**d) Das Argument, die Einführung einer Mindestquote führt zu keiner Verschlechterung für die Verfahrensbeteiligten**, überzeugt nicht, auch wenn eine zeitnahe Evaluierung, wie sie der Nationale Kontrollrat vorschlägt[8], eine Überprüfung der Mindestquote ermöglicht.
In zahlreichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wird zwar bezweifelt, dass die Einführung einer Mindestquote eine Anreizwirkung zeigt, andererseits wird darauf verwiesen, dass sie für die Beteiligten keine Verschlechterung darstellt. Dem ist zu widersprechen.
Das Verfahren mit einer solchen Mindestquote wird nicht gerechter, wenn es vom Zufall abhängt, durch familiäre Unterstützung, durch Privatdarlehen oder Erbschaften, eine Verkürzung zu erreichen. **Zufall ist kein Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung** ansonsten vergleichbarer Sachverhalte. Der Schuldner, der nicht über entsprechende Verwandtschaftsverhältnisse verfügt, wird benachteiligt, ohne dass man ihm vorwerfen kann, er habe keine überobligatorischen Anstrengungen unternommen.

Ferner ist eine Mindestquote in dieser Höhe missbrauchsanfällig. Sie öffnet Tor und Tür für eine geplante Insolvenz. Ein Gesetzentwurf, der sich die Stärkung der Gläubigerinteressen auf seine Fahnen schreibt, fördert, dass ein einkommensstarker Schuldner nach drei Jahren in den Genuss der Restschuldbefreiung kommt, obwohl er innerhalb von sechs Jahren möglicherweise seine gesamten Verbindlichkeiten durch den Einsatz seines pfändbaren Vermögens abtragen könnte. Damit wird eine neue „Entschuldungszielgruppe“ geschaffen, die der Restschuldbefreiung eigentlich nicht bedarf. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb dem Schuldner, dem es gelingt, ein hinreichend großes, unbelastetes Bestandsvermögen bis zum Eintritt in das Insolvenzverfahren zu verteidigen, nach drei Jahren Schuldenfreiheit gewährt werden soll, während ein anderer Schuldner, der bereits vor Verfahrensbeginn sein gleich großes Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger eingesetzt hat, sechs Jahre auf seine Schuldbefreiung warten soll. Schließlich kann eine Mindestquote, wie sie geplant ist, durch eine zum Zwecke der Restschuldbefreiung getätigte Kreditaufnahme zur Finanzierung riskanter oder spekulativer Geschäfte führen.

## 4. Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren und Zulassung des Insolvenzplanverfahrens

Das Insolvenzplanverfahren auch für Verbraucher vorzusehen, kann in einigen Fällen sinnvoll sein. Das Insolvenzplanverfahren kann jedoch nicht das bisherige Schuldenbereinigungsplanverfahren ersetzen.

**a) Gründe, warum und in welchen Fällen ein Insolvenzplanverfahren sinnvoll sein kann:**
Ein Verbraucherschuldner hat nach Verfahrenseröffnung nach geltendem Recht grundsätzlich kaum eine Möglichkeit, sein Verfahren vorzeitig über eine Vereinbarung mit den Gläubigern zu beenden, selbst wenn er beispielsweise mit Hilfe Dritter noch zusätzlich bestimmte Zahlungen an seine Gläubiger leisten könnte oder über sonstiges über den Normalfall hinausgehendes Neuvermögen verfügt, das zur Befriedigung der Gläubiger noch eingesetzt werden könnte, z.B. durch kleine Erbschaften, die einen Teil der Insolvenzforderungen decken. Wenn er trotzdem mit dem ererbten Vermögen keine vorzeitige Verfahrensbeendigung erreichen kann, mag der Schuldner geneigt sein, solche Erbschaften auszuschlagen, was er rechtlich durchaus darf (§ 83 Abs. 1 InsO). Damit ist allerdings keiner Seite des Insolvenzverfahrens wirklich geholfen.

Die Fälle eines vor Verfahrenseröffnung nicht absehbaren Zuflusses neuen Vermögens sind sehr selten und verringern sich durch die Möglichkeit der Verfahrensverkürzung bei einer Begleichung von 25% der Forderungen nach drei Jahren noch weiter.

**b) Gründe, warum das Insolvenzplanverfahren keine Alternative zu dem bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahren sein kann:**
aa) Das Insolvenzplanverfahren ist ein hochspezielles und komplexes Instrument zur Sanierung von Unternehmen und ist aus diesem Grund für ein Verbraucherinsolvenzverfahren ungeeignet (§ 1 InsO: Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt **oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird**...). Allein der numerische Vergleich der Vorschriften, die das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren regeln mit den Regelungen zum Insolvenzplanverfahren zeigt die Komplexität des Insolvenzplanverfahrens.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist in **3 Normen** geregelt (§§ 307 – 310 InsO).

Das Insolvenzplanverfahren ist in **61 Paragrafen** (§§ 217 – 269 InsO) geregelt. Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens ist nicht nur ein teures Verfahren, das zu einer völlig unnötigen aber erheblichen Belastung der Gerichte und zu zusätzlichen Hürden und Risiken für die Schuldner führt.

bb) Der Gesetzentwurf überträgt den geeigneten Stellen und Personen eine **umfassende Vertretungsbefugnis für das gesamte Verfahren**. Diese müssen sich künftig auch mit den Insolvenzplanregelungen vertraut machen, einer nur wenigen Fachleuten wirklich vertrauten Spezialmaterie.

8 Anlage 2 zum Gesetzentwurf

cc) Das **entscheidende Argument**, warum das Insolvenzplanverfahren keine Alternative zum Schuldenbereinigungsplanverfahren sein kann, ist, dass durch die außergerichtliche Einigung einschließlich des gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermieden werden soll. Mit der außergerichtlichen Einigung bzw. dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren kommen die ersparten Gerichts- und Verwalterkosten, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch erhöht werden, den Gläubigern zugute. In allen Fällen, in denen ein Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch eigene Anstrengung oder mit Hilfe Dritter seinen Gläubigern ein Vergleichsangebot machen kann, macht ein Insolvenzplanverfahren keinen Sinn.

## 5. Die Förderung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung heißt es: „Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird insbesondere der außergerichtliche Einigungsversuch gestärkt..." Keine einzige Änderung des Gesetzentwurfs befasst sich positiv mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch. Gegenüber dem geltenden Recht und dem vorangegangenen Referentenentwurf ist vielmehr das Zustimmungsersetzungsverfahren gestrichen worden. Damit ist dem außergerichtlichen Einigungsversuch der Todesstoß versetzt worden. Eine Einigung mit allen Gläubigern zustande zu bringen, wird erheblich erschwert.

### a) Vorteile einer außergerichtlichen Einigung

Der **Gesetzgeber der InsO** hat die außergerichtliche Schuldenbereinigung nicht zuletzt aus Kostengründen favorisiert, denn sie entlastet die Insolvenzgerichte und führt so zu Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder. In der Begründung des Rechtsausschusses wurde hierzu ausgeführt:

Aus **Gläubiger- wie aus Schuldnersicht** bietet die außergerichtliche Lösung den Vorteil einer möglichst einfachen, schnellen und kostensparenden Bearbeitung der Insolvenzfälle.

Das Interesse der Gläubiger ist im gesamten Bereich der Insolvenz auf eine wirtschaftliche, also möglichst einfache, schnelle und wenig kostenintensive Bearbeitung der Insolvenzfälle gerichtet. Aus diesem Grund dürfte es auch nicht im Interesse der Gläubiger liegen, dass der Schuldner die gesamten Verfahrensstufen der InsO durchläuft, sondern dass es zu einer unkomplizierten, und – in erster Linie – schnellen außergerichtlichen Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner kommt.

**Für** (manche) **Schuldner** ist die zügige Wiederherstellung ihrer Kreditwürdigkeit von Interesse. Ein durchgeführtes Insolvenzverfahren hat den Nachteil, jahrelang die Kreditwürdigkeit des Schuldners auf Grund von Eintragungen in Insolvenzdateien zu beeinträchtigen und damit eine Reintegration des Schuldners in das Wirtschaftsleben zu verhindern.

Ein fachkundig unterstützter Aushandlungsprozess zwischen (zerstrittenen) Parteien kann auch manchen Konflikt entschärfen und so dem Schuldner eine „Rückkehr zur Normalität" ermöglichen.

**Aus Sicht der Schuldner-und Insolvenzberatung** ist die außergerichtliche Einigung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil die Vertragsfreiheit einzelfalladäquate Regulierungen ermöglicht und dabei auch die Gläubigerinteressen bestmöglich wahrt. So lassen sich individuelle Lösungsarrangements finden, die:

- Mittel von dritter Seite erschließen (z. B. Zuschüsse aus kommunalen Stiftungen, Umschuldungsdarlehen von Resozialisierungsfonds für Straffällige, Unterstützung durch Angehörige, vorweggenommener Erbausgleich)
- mehrere überschuldete Personen in einen Schuldenbereinigungsplan einbinden (z.B. Ehegatten, Partner, Familienangehörige)
- die Plan-Laufzeit bis zur Restschuldbefreiung variieren (z.B. kurze Laufzeit gegen Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen)
- Anpassungs- oder Besserungsoptionen gewähren (z.B. den Ausgang eines Rechtsstreits über eine strittige Forderung berücksichtigen)
- spezielle Verwertungsarrangements zulassen (z. B. bei schwer veräußerbaren Immobilien).

Die außergerichtliche Einigung kann sogar die Begleichung nicht restschuldbefreiungsfähiger und im Insolvenzverfahren nachrangiger Geldstrafen/Geldbußen vorsehen sowie einen Teilerlass für Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung enthalten.

### b) Erfolgsquoten einer außergerichtlichen Einigung

In Deutschland hat sich die außergerichtliche Schuldenbereinigung bislang in dem vom Gesetzgeber erhofften Umfang weitgehend nicht bewährt. Das gerichtliche Verfahren wird nicht ausnahmsweise, sondern standardmäßig eröffnet. Die Zahl der außergerichtlichen Vergleiche hat sich nach der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens reduziert. In der Mehrzahl der Fälle scheitert eine außergerichtliche Einigung, weil der Schuldner den Gläubigern aufgrund seiner Vermögenssituation nichts oder keine von den Gläubigern als angemessene Befriedigungsquote anbieten kann. Nach einer Studie von Heuer/Hils/Richter/Schröder/Sackmann[9] liegt die durchschnittliche Regulierungsquote der erfolgreichen Einigungsvorschläge zwischen 3,7% und 100%. Dies zeigt, dass Regulierungsquoten auch unter 25% möglich und nicht selten sind.

9 Der außergerichtliche Einigungsversuch in Verbraucherinsolvenzverfahren, Seghorn Forschungsreihe Band 1, S. 53.

Dennoch ist die außergerichtliche Einigung ein wichtiges Element der Schuldenbereinigung. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2009 bei 18,6% der Klienten der Schuldnerberatungsstellen die Schulden außergerichtlich reguliert. Im Jahr 2010 waren es 17,1%. Eine Regulierung durch eine Zustimmungsersetzung erfolgte im Jahr 2009 bei weiteren 6,2% der Klienten und im Jahr 2010 bei weiteren 7,4% der Klienten. Nahezu 25% der Überschuldungsfälle sind bei den Schuldnerberatungsstellen außergerichtlich geregelt worden. Die Zahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen in der Bundesstatistik deckt sich im Wesentlichen mit den Zahlen der Sozialministerien über die erfolgreichen und gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche. Danach ist bei rund 570.000 außergerichtlichen Regulierungsversuchen im Zeitraum von 1999 bis 2010 in 95.022 Fällen ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen.[10] Weitaus höhere Erfolgsquoten weisen Stiftungen und Resozalisierungsfonds auf, die den Gläubigern Einmalzahlungen anbieten können. So können z.B. bei der Marianne-von Weizsäcker-Stiftung in 80% aller Fälle außergerichtliche Lösungen erreicht werden.[12]
Wenn nach geltendem Recht bereits zwischen 15% und 20% aller Verfahren durch ein einfaches und kostengünstigen Vergleichsverfahren erledigt werden können, ist es nicht nachvollziehbar, warum dieses Verfahren ohne Not durch ein aufwändiges gerichtliches Verfahren ersetzt werden soll.

**c) Warum ist das Argument, auch der Wegfall des Zustimmungsersetzungsverfahrens durch das Gericht hindere keine außergerichtliche Einigung, falsch.**
In den allermeisten Vergleichsverfahren gibt es einen Akkordstörer. Nach wie vor gibt es nicht nur den vernünftig handelnden Gläubiger, der sinnvollen Vergleichsvorschlägen, die auch für ihn vorteilhaft sind, offen gegenübersteht. Häufig verweigern Gläubigervertreter aus Prinzip. Vielfach sind es auch persönliche Gründe, z.B. die Fortführung eines Trennungsstreits, die zu einer prinzipiellen Verweigerung führen, obwohl die außergerichtliche Einigung den Gläubiger besser stellen würde als die Durchführung eines Insolvenzverfahrens. Die Möglichkeit einer Zustimmungsersetzung ist zum einen ein wichtiges Verhandlungstool und falls dieses nicht greift, ist das Zustimmungsersetzungsverfahren ein Mittel zur Verfahrensvermeidung. Wie sich der Bundesstatistik entnehmen lässt, sind ca. 25% aller Schuldenbereinigungsverfahren erst durch eine Zustimmungsersetzung zustande gekommen.
Selbst in den für Gläubiger vorteilhaften Vergleichsangeboten von Einmalzahlungen durch Stiftungen und Resofonds kommen Vergleiche in vielen Fällen nur durch ein gerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren zustande. So hat die Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung bislang bundesweit ca. 1.200 außergerichtliche Vergleiche erfolgreich abgeschlossen. In insgesamt 62 Fällen musste jedoch eine gerichtliche Zustimmungsersetzung beantragt werden.

**d) Gesetzliche Mindesterfordernisse zur Erhaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs**
Damit die derzeitigen Erfolgsquoten der außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigung erhalten bleiben und ein aufwändiges Insolvenzverfahren vermieden werden kann, ist es erforderlich, dass die Streichung des Zustimmungsersetzungsverfahrens im Regierungsentwurf zurückgenommen wird und die diesbezüglichen verbesserten Vorschläge des Referentenentwurfs wieder aufgenommen werden.

Wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen sind:
§ 306 bis § 309 InsO in der Fassung des Referentenentwurfs vom 18.1.2012 (Art.1 Nr. 36 - 38) und § 311 (Art. 1 Nr. 40).

Zu streichen die die Folgeänderungen:
in Art. 1 Nr. 1a (§ 4a Abs.1 InsO), in 33 (Überschrift des Neunten Teils), in Art. 9 Nr. 1 (§ 17 GKG), in Art. 10 Nr.2 (Aufhebung der Nummern 3315 und 3316 VV) und in Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung).

**e) Weitergehende gesetzliche Maßnahmen zur Förderung des außergerichtlichen Einigungsversuchs**
Durch weitergehende gesetzliche Maßnahmen kann die Effizienz der außergerichtlichen Einigung gesteigert werden.
Anlässlich des 8. Deutschen Insolvenzrechtstages trafen sich auf Einladung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein am 6.4.2011 in Berlin folgende Verbände zum ersten „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz der Verbände“:

- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,
- Die Deutsche Kreditwirtschaft,
- Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen,
- Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen,
- Verband der lnsolvenzverwalter Deutschlands,
- BAKinso/Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/ innen,
- Bund Deutscher Rechtspfleger und die
- Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein.

Dieses Treffen, das ursprünglich nur dem Informations- und Meinungsaustausch unter den Verbänden dienen sollte, brachte zu zahlreichen Fragen eine derart hohe Übereinstimmung hervor, dass es spontan zu einer gemeinsamen Erklärung der beteiligten Verbände mit folgendem Wortlaut kam:

„Das Institut der zum 1.1.1999 eingeführten Restschuldbefreiung wird grds. nicht infrage gestellt und von allen Verbänden anerkannt.

10 Hofmeister/Schilz ZVI 2012, 134
11 Schuldenregulierungen durch die Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung-Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke, ZVI 2012, 140

Betreffend die Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre gemäß Koalitionsvertrag vom Herbst 2009 (RZ 841/842) mit dem Ziel, ‚Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance zu eröffnen' bestehen unterschiedliche Auffassungen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Reformen des Verfahrens der natürlichen Personen andere Fragestellungen im Vordergrund stehen sollten.

Die Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a ff. InsO soll beibehalten werden, um die Durchführung des Verfahrens für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Die formelle Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch in der Verbraucherinsolvenz wird als erforderlich angesehen, da eine deutliche Zäsur für notwendig gehalten wird. Dies bedeutet nicht, dass nicht gleichzeitig Vereinfachungen im eröffneten Verfahren möglich sind. Bspw. kann daran gedacht werden, Forderungsanmeldungen nur durchzuführen, wenn die Gläubiger auch tatsächlich mit Auszahlungen rechnen können.

Soziale und anwaltliche Schuldnerberatung ist nach Ansicht der Beteiligten wichtig und unverzichtbar. Eine stärkere finanzielle Förderung der sozialen Schuldnerberatung ist unerlässlich.
Bei den Gerichten müssen Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den hohen Fallzahlen gerecht werden.

**Wir sprechen uns für eine Stärkung von (außer-)gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren aus, die nach ihrer Ausgestaltung nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen dürfen. Die beteiligten Verbände sind bereit, über Standards für das Schuldenbereinigungsverfahren zu verhandeln."**

Ausgehend vom letzten Punkt der gemeinsamen Erklärung wurde anschließend in den Monaten Mai und Juni 2011 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Bedingungen für eine Stärkung und Optimierung der außergerichtlichen Verhandlungen einschließlich des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und des Zustimmungsersetzungsverfahrens untersuchen und mögliche Verbesserungsvorschläge erarbeiten und unterbreiten sollte.
An dieser Arbeitsgruppe sind nach aktuellem Stand folgende Verbände der Gläubiger- und Schuldnerseiten beteiligt:

- Die Deutsche Kreditwirtschaft,
- Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen,
- Gläubigerschutzvereinigung Deutschland,
- Rechtsanwälte Seiler,
- Seghorn Inkasso,
- Finanzverwaltung, vertreten durch den Vorsteher eines Finanzamts,
- Bundesagentur für Arbeit/Forderungsmanagement,
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,
- Marianne von Weizsäcker-Stiftung und
- ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein.

Diese Arbeitsgruppe hat die Gründe für eine mangelnde Vergleichsbereitschaft untersucht und unter Rückkoppelung mit den Mitgliedern der Verbände und Einrichtungen folgendes Eckpunktepapier verfasst:

„1. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist ein sinnvoller Bestandteil des Restschuldbefreiungsverfahrens. Eine einvernehmliche Schuldenbereinigung entlastet nicht nur die Insolvenzgerichte und führt so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder. Das Interesse der Gläubiger ist im gesamten Bereich der Insolvenz auf eine wirtschaftliche, also möglichst einfache, schnelle und wenig kostenintensive Bearbeitung der Insolvenzfälle gerichtet. Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil die Vertragsfreiheit einzelfalladäquate Regulierungen ermöglicht und dabei auch die Gläubigerinteressen bestmöglich wahrt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe lehnen Bestrebungen ab, die einvernehmliche Schuldenbereinigung abzuschaffen. Die Statistiken einzelner Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung und auch die Bundesstatistik zeigen, dass die außergerichtliche Schuldenbereinigung keine unbedeutende Rolle bei der Schuldensanierung spielt und sich nicht, zu einem bedeutungslosen Rechtsinstitut entwickelt hat, der bloßer Ballast ist und die Praxis belastet".
Aus diesem Grund ist das Verfahren zu optimieren.

2. Zur Stärkung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung bedarf es sowohl gesetzlicher Maßnahmen als auch der verbesserten Umsetzung des geltenden Rechts.

a) Eine wichtige gesetzgeberische Maßnahme zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist der Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs als Voraussetzung für das gerichtliche Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Der Zwang, in allen Verfahren allen Gläubigern trotz fehlender Erfolgsaussicht einen Schuldenbereinigungsplan unterbreiten zu müssen, bindet die ohnehin begrenzten Ressourcen der Schuldner- und Insolvenzberatung. Auch auf der Gläubigerseite entsteht immer ein erheblicher Bearbeitungsaufwand, dem dann vielfach kein Ertrag gegenübersteht. Enttäuschte Erwartungen können eine generelle Verweigerungshaltung gegenüber allen Planlösungen provozieren.
Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass sich die Maßnahmen zur Vorbereitung der außergerichtlichen Einigung als ordnendes Element bewährt haben. Aus diesem Grunde kann auch nicht grundsätzlich auf die persönliche Beratung verzichtet werden. Die geeignete Person oder Stelle prüft nach einer zwingenden individuellen Beratung zu seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation, ob eine erfolgversprechende Möglichkeit einer vergleichsweisen Einigung vorliegt. Die Gläubiger kommen hierfür ihrer Auskunftspflicht aus § 305 Abs. 2 InsO nach. Liegen die Voraussetzungen vor, leitet der Schuldner Verhandlungen zur Erreichung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes

ein. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt die geeignete Person oder Stelle eine qualifizierte Bescheinigung über die (voraussichtliche) Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuches aus. Anwaltliche Tätigkeit und soziale Schuldnerberatung haben gleichrangige Bedeutung. Es besteht Einigkeit darüber, dass starre Kriterien für die Bewertung der Aussichtslosigkeit nicht sinnvoll sind.

b) Liegen die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Möglichkeit einer einvernehmlichen Schuldenregulierung vor, kann der Schuldner die Untersagung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen für die Dauer von drei Monaten beantragen. Bei Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen sind auf Antrag des Schuldners im Zeitraum dieser drei Monate keine Termine anzusetzen.
Gleichzeitig kann der Schuldner einen Antrag auf Veröffentlichung der Aufnahme der Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan stellen mit dem Ziel, einen möglichen Plan für allgemeinverbindlich zu erklären.

c) Der Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung kann in Anlehnung an die aktuelle BGH-Sperrfrist-Rechtsprechung in der Regel nur alle drei Jahre gestellt werden. Das Gericht veröffentlicht bei Stattgabe die Untersagung der Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis, dass der Schuldner Vergleichsverhandlungen führt und hierbei von der der angegebenen geeigneten Person oder Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten wird. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass von Gläubigerseite ein Hindernis, ihr Einverständnis zu einem außergerichtlichen Plan zu geben, darin gesehen, dass es häufig an verlässlichen Entscheidungsgrundlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners fehlt. Es wird daher vorgeschlagen, mittels eines standardisierten Formulars verlässliche Angaben für das einvernehmliche Schuldenbereinigungsverfahren zu schaffen.

d) Hat sich in den Vergleichsverhandlungen keine Kopf- und Summenmehrheit gegen den Plan ausgesprochen, kann der Schuldner eine Zustimmungsersetzung beantragen, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu müssen. Beteiligt sind die ablehnenden Gläubiger. Das Verfahren richtet sich nach den bisherigen §§ 307, 308, 309 InsO. Eine Entkoppelung des Zustimmungsersetzungs-und Eröffnungsverfahrens hätte den Effekt, dass der Antrag auf Ersetzung vereinfacht werden könnte. Erst nach Scheitern des Ersetzungsverfahrens ist – wenn der Schuldner das Verfahren weiterverfolgen will – eine vollständige Antragstellung erforderlich. Eine vereinfachte Antragstellung auf Zustimmungsersetzung würde Anreize schaffen, sich auch außergerichtlich stärker um eine Einigung zu bemühen.

e) Unbekannte Gläubiger können in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden. Hierfür sind eine Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen und eine gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplanes unerlässlich.

Die Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen dient dazu, den Gläubigern die Beteiligung an den Verhandlungen zu ermöglichen. Die gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplans erfolgt, um unbekannt gebliebenen Gläubigern eine ausreichende Widerspruchsfrist einzuräumen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung so auszugestalten, dass entsprechende Anreize für alle Beteiligten gesetzt werden, dass alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Schuldner durch vorwerfbares Handeln nicht alle vorhandenen Gläubiger benennt oder Gläubiger sich in vorwerfbarer Weise nicht am Verfahren beteiligen.

f) In den Vergleichsverhandlungen und während einer möglichen Planlaufzeit soll der Schuldner von einer Beratungsstelle bzw. geeigneten Person i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten werden. Eine durchgängige Vertretung und Unterstützung des Schuldners während der gesamten Abwicklung wird von allen Beteiligten als unerlässlich angesehen. Da das neue Verfahren eine Reihe veränderter Aufgaben für geeignete Stellen und Personen vorsieht, ist die Finanzierung der geeigneten Personen und Stellen entsprechend anzupassen.
So sind die in den AGInsOs der Länder definierten Aufgaben der geeigneten Stellen (und Personen) hinsichtlich des modifizierten Aufgabenkatalogs anzupassen. Die Länder sind aufgerufen sicherzustellen, dass durch den Wegfall des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs keine Streichung der Fördermittel erfolgt. Der mittellose Schuldner sollte gleichermaßen Zugang zu anwaltlicher Beratung haben.

3. Das Erfordernis, einerseits bestimmte Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von dem Schuldner zu verlangen, andererseits dem Schuldner Vollstreckungsschutz für die Dauer der außergerichtlichen Verhandlungen zu gewähren, stehen in einem untrennbaren Zusammenhang und sind daher in ein Verfahren einzubinden, das die Gerichte nicht über Maßen belastet.

4. Für dieses Verfahren sollte der Begriff ‚außergerichtliche Verhandlungen' möglichst nicht mehr verwendet werden. Eine Neugestaltung des Zweiten Abschnitts des Neunten Teiles der InsO (§§ 305 bis 310 InsO) sollte daher die allgemeine Akzeptanz des jetzigen gerichtlichen Verfahrens auch in seine Überschrift und die verwendeten Begriffen einfließen lassen. Beispielsweise könnte dieses Verfahren als ‚Schuldenregulierungsverfahren' bezeichnet werden.

5. Neben diesen gesetzlichen Änderungen bedarf es zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs standardisierter Pläne. Zwar ist es gerade der Vorteil des außergerichtlichen Vergleichs, dass er die Möglichkeit von Ein-

zelfalllösungen bietet, die sich nicht in Vordruck-Kategorien einordnen lassen. Dennoch kann das Angebot standardisierter Pläne hilfreich sein, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden. Mustervergleichsbedingungen, die gemeinsam von Gläubiger-und Schuldnerseite abgestimmt worden sind, erleichtern die Vergleichsverhandlungen. Die beteiligten Verbände werden hierzu den Abschluss einer konkreten Vereinbarung anstreben, in der den jeweiligen Verbandsmitgliedern konkrete Verhandlungsempfehlungen gegeben werden."

Aus diesem Eckpunktepapier lassen sich folgende Verfahrensabläufe entwickeln:[12]

Die gem. § 305 Abs. 1 InsO geeignete Person oder Stelle entscheidet **in eigenem Ermessen**, ob außergerichtliche Verhandlungen geführt werden sollen oder nicht. Werden keine Erfolgsaussichten für diese Verhandlungen gesehen, erfolgt **nach gründlicher Beratung des Schuldners und Aufbereitung seiner Unterlagen** der Insolvenzantrag. Hält die geeignete Person oder Stelle Verhandlungen für aussichtsreich, entscheidet sie, ob sie die Verhandlungen frei führt oder ob sie den Gläubiger standardisierte Verhandlungen nach den von der Stephan-Kommission entwickelten Grundsätzen vorschlägt. Die geeignete Person oder Stelle bleibt also in der Wahl ihres Vorgehens ungebunden.

Der Beginn der Schuldenregulierung wird dem Insolvenzgericht angezeigt, das diesen unter Nennung des Schuldners einschl. der üblichen Daten und der beteiligten geeigneten Person oder Stelle gem. § 9 Abs. 1 InsO im Internet veröffentlicht. Kommen bereits die außergerichtlichen Verhandlungen auf der Grundlage eines Entschuldungsplans zu einem positiven Ergebnis, kann der Plan mit der Aufforderung an die möglicherweise nicht beteiligten Gläubiger, sich zu melden, auf Antrag des Schuldners zusätzlich veröffentlicht werden. Die Rückmeldefrist für die nicht beteiligten Gläubiger sollte angemessen sein und zwischen 4 – 8 Wochen betragen. Meldet sich kein Gläubiger, stellt das Gericht nach Ablauf der Frist die Wirksamkeit des Plans gegenüber allen Gläubigern fest, die zum Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen einen begründeten Vermögensanspruch gegenüber dem Schuldner hatten. Melden sich bislang nicht beteiligte Gläubiger, können sie in den Plan aufgenommen werden, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Plans führt. Ist die Aufnahme nicht möglich, ist das Planverfahren gescheitert.

Liegt nach den Verhandlungen zwar keine allgemeine Zustimmung, aber auch keine Ablehnung durch die Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger vor, kann der Schuldner in ein Zustimmungsersetzungsverfahren gem. § 309 InsO gehen. Wird in diesem Verfahren die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger zum Entschuldungsplan ersetzt, kann wiederum die Veröffentlichung erfolgen, die zur Wirkung des Plans gegenüber allen Gläubigern nach der obigen Darstellung führen kann.

Eine Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen erscheint nach dieser Verfahrensweise durchaus möglich und wird zu einer Erhöhung der Schuldenregulierungsverfahren ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu führen.

## 6. Aufgabenveränderung für die geeigneten Personen und geeigneten Stellen

Die Neuregelung Die Neuregelung in § 305 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass künftig mit dem Insolvenzeröffnungsantrag eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle oder Person vorzulegen ist, die **„auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens-und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt"** wurde. Mit der Bescheinigung wird bestätigt, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern erfolglos versucht wurde oder eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos war. Offensichtliche Aussichtslosigkeit liegt gemäß dem Gesetzentwurf in der Regel vor, wenn die Gläubiger im Rahmen einer Schuldenbereinigung voraussichtlich nicht mehr als 5% ihrer Forderung erhalten würden oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.

Dass der bisherige Zwang zu außergerichtlichen Einigungen in masselosen Fällen beseitigt werden soll, ist zu begrüßen. Das Versenden von Nullplänen an Gläubiger war kontraproduktiv. Der Zwang zur außergerichtlichen Einigung hat unnütze Arbeit und Kosten verursacht.

**Problematisch** an diesem Änderungsvorschlag ist allerdings,

a) dass mit dem Antrag auf Zustimmungsersetzung nach wie vor auch ein Insolvenzantrag gestellt werden muss und

b) dass die Kriterien für die Aussichtslosigkeit unflexibel sind und dass man entsprechend den Vorschlägen der Stephan-Kommission, die Entscheidung, ob ein außergerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt werden soll, dem Schuldner nach Beratung mit der geeigneten Stelle oder Person überlassen soll.

c) **völlig falsche Signale mit weitreichenden Folgen für den Schuldner und die Gerichte** setzt der Entwurf mit der Neufassung in Art. 9 des Gesetzentwurfs, die die Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes betrifft.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren war und ist als letztes Mittel gedacht, das den Betroffenen einen gangbaren Weg aus ihrer meist hoffnungslosen individuellen Finanzkri-

12 Henning, ZVI 2012, 126

se öffnen soll. Diesen Weg können die Betroffenen in der Mehrzahl aller Fälle nicht allein gehen. In einer Studie über die Wirksamkeit von Schuldnerberatung[13] haben 87,3% der Befragten angegeben, sie hätten es wohl nicht ohne ihren Berater in das Verfahren geschafft. Ein Ergebnis, das für die Wichtigkeit und Notwendigkeit von Schuldnerberatung im Zusammenhang mit der Verbraucherinsolvenz spricht! Für die Mehrzahl der Schuldnerinnen und Schuldner erfolgt der erste Schritt heraus aus dem modernen Schuldturm zusammen mit den Beratern, insbesondere durch die Schuldnerberatung.

Die Betroffenen können diesen Weg nicht allein gehen, weil Überschuldung in vielen Fällen mit einem Verlust an finanzieller Ordnung und Übersicht verbunden ist. Die Wiederherstellung finanzieller Planungssicherheit und die damit einhergehende Restrukturierung des Alltagslebens ist daher einer der wesentlichen Bedingungen für den Erfolg einer Restschuldbefreiung.
Die Wiederherstellung der finanziellen Ordnung und Übersicht beginnt notwendigerweise mit der vorgerichtlichen Beratung. Überschuldete Personen müssen nicht zwangsläufig „unordentlich“ oder „planlos“ gewesen sein. Der enorme psychische Druck, der mit dem finanziellen Scheitern verbunden ist, wirft jedoch viele Betroffene aus der Bahn. Diese Menschen werden nicht in erster Linie durch das Gericht oder den gerichtlichen Treuhänder, sondern durch die vorgerichtliche Beratung wieder auf geregelte Gleise zurückgeführt.

Bei allen künftigen Reformen des Verbraucher- und Restschuldbefreiungsverfahrens ist daher darauf zu achten, dass die Mitwirkung der Schuldnerberatung oder eines erfahrenen Rechtsanwalts an der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens erhalten bleibt. **Bestrebungen, die Restrukturierung des Alltagslebens außer Acht zu lassen und das Verfahren allein dem Gericht oder einem gerichtlichen Treuhänder zu überlassen, führten zu einem „Drehtüreffekt“**.

In der Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen“, der in der letzten Legislaturperiode der Diskontinuität unterfiel, hat der Bundesrat zutreffend diesen Sachverhalt beschrieben.[14]

*Voraussetzung für das Ausstellen dieser Bescheinigungen - entweder über die erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches oder als Nachweis für die Aussichtslosigkeit eines solchen Einigungsversuches - ist eine lückenlose Prüfung der Finanz-und Vermögensverhältnisse des Antragstellers durch die geeignete Person oder Stelle. Die Qualität dieser Bescheinigungen hat demzufolge für beide Verfahrensvarianten eine herausragende Bedeutung. Dem sollte in der Formulierung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E Rechnung getragen werden. Analog der Bescheinigung über eine erfolglose Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, muss der Ausstellung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung eine lückenlose Analyse der finanziellen Situation und eine damit zusammenhängende fachgerechte Beratung der Schuldnerinnen und Schuldner durch die geeignete Person oder Stelle vorausgehen. Ein bloßes "Ausstellen" der Bescheinigung wäre für alle Seiten wertlos. Es ist eine gründliche Prüfung und Beratung notwendig, um auch für masselose Fälle mit Aussichtslosigkeitsbescheinigung gerichtsfeste Unterlagen zu erstellen. Genau wie beim Verbraucherinsolvenzverfahren sind das Gläubiger-, das Forderungs-, das Vermögens-, das Einkommensverzeichnis, die Vermögensübersicht und das Antragsformular zum Verbraucherinsolvenzverfahren zusammenzustellen nur die Zusendung des Schuldenbereinigungsplans an das Gericht entfällt. Darüber hinaus ist die Konkretisierung der Ansprüche an die Tätigkeit einer geeigneten Person oder Stelle in Form von persönlicher Beratung angezeigt, um das weitere Ausbreiten von unseriösen Anbietern zu unterbinden, die via Internet mittels Softwareangeboten zur Ausfüllung von Verbraucherinsolvenz-Anträgen schnelle Hilfe suggerieren, den Betroffenen aber in aller Regel noch zusätzlichen finanziellen Schaden zufügen. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass eine umfassende und ganzheitliche Beratung durch qualifizierte Fachberater am besten geeignet ist, einen "Drehtüreffekt" für die Schuldner zu vermeiden.“*

Diese unerlässliche vorgerichtliche Betreuung des Schuldners und die Aufbereitung der Unterlagen durch Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälte wird aber in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden können. Die Festlegung des Beratungshilfesatzes auf 60 € für die umfängliche Beratungs-, Unterstützungs- und Recherchearbeiten, für die „Erstellung gerichtsfester Unterlagen“, für die Zusammenstellung des Gläubiger-, des Forderungs-, des Vermögens-, des Einkommensverzeichnisses, der Vermögensübersicht und des Antragsformulars zum Verbraucherinsolvenzverfahren kann der Rechtsanwalt oder die Schuldnerberatung nicht in weniger als 30 Minuten erledigen, legt man der anwaltlichen Tätigkeit einen Stundensatz von 150,00 Euro zugrunde.

Derzeit erhalten geeignete Personen im Rahmen des AEV gem. § 2 Abs. 2 RVG in Verbindung mit Anlage 1 RVG (Vergütungsverzeichnis) folgende Gebühren:

Beratungsgebühr 60 €
Geschäftsgebühr 70 €

Außergerichtlicher Einigungsversuch:

| | |
|---|---|
| 1 – 5 Gläubiger | 224 € |
| 6 – 10 Gläubiger | 336 € |
| 11 – 15 Gläubiger | 448 € |
| mehr als 15 Gläubiger | 560 € |

Einigungsgebühr, wenn AEV erfolgreich 125 €

13 Backert/Lechner, Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, S.16
14 BR-Drucks. 600/07 (Beschluss) vom 12.10.2007. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Begründung zu Nummer 35 (Änderung von § 305) zu Buchstabe a in einer abgespeckten Form.

Zwar ist die Gebührenregelung für die anwaltliche Schuldnerberatung nach dem RVG nicht wirksam für die geeigneten Stellen (Ausnahme Niedersachsen), da hier landesrechtliche Regelungen der zuständigen Sozialministerien gelten. Allerdings orientiert sich eine Reihe von Ländern bei der Förderung der geeigneten Stellen an den Gebührensätzen nach dem RVG – insbesondere die Länder, die entsprechende Fördermittel in Form von Fallpauschalen vergeben (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen).[15]

Den geeigneten Stellen könnte damit ein ähnliches Finanzierungsdesaster drohen wie der anwaltlichen Schuldnerberatung. Somit wäre mit der vorliegenden gesetzlichen Neuregelung nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung des Beratungsangebots bei geeigneten Stellen wie auch den geeigneten Personen verbunden.[16]

Zwar kann ein Rechtsanwalt oder ein Schuldnerberater in einer halben Stunde von dem Schuldner in Erfahrung bringen, wie viele Gläubiger er ungefähr hat, wie hoch sich ungefähr die Schulden belaufen und welches Einkommen er bezieht und aufgrund dieser Angaben eine Bescheinigung gem. § 305 Abs.1 Nr. 1 erteilen. Zu einer Verbesserung der Situation der in der Regel stark beratungsbedürftigen Schuldner kann dies aber nicht beitragen.
Der Schuldner wird sich möglicherweise ohne kompetente Beratung und Vertretung einem kaum noch durchschaubaren Verfahren stellen müssen. Er wird mit dieser Bescheinigung allein kaum in der Lage sein, das Gläubiger-, das Forderungs-, das Vermögens-, das Einkommensverzeichnisses, die Vermögensübersicht und das Antragsformulars zum Verbraucherinsolvenzverfahren so auszufüllen, dass er wegen falscher und fehlender Angaben keinen Versagungsgrund erfüllt. Auf die Gerichte wird in einem Massenverfahren erheblicher Mehraufwand durch nicht sorgfältig und vollständig eingereichte Antragsunterlagen entstehen. Die „Plastiktüte mit den Rechnungen und sonstige Unterlagen“ wird der Schuldner künftig nicht mehr dem vorgerichtlichen Berater, sondern dem Gericht vorlegen.

## 7. Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen

**a) Allgemeines**
Zukünftig soll rückständiger Unterhalt aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung nicht nur im Fall einer Unterhaltspflichtverletzung gem. § 170 StGB, sondern bereits dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein, wenn er „vorsätzlich pflichtwidrig“ nicht gewährt wurde. Der Fiskus soll dadurch privilegiert werden, dass rechtskräftige Verurteilungen wegen Steuerstraftaten nach §§ 370, 373 oder § 374 AO unter § 302 Nr. 1 InsO fallen.

Der Entwurf verlässt die Beschränkung der ausgenommenen Forderungen auf den Bereich der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und weitet die Haftung für Unterhaltsansprüche, die im Fall der strafbaren Unterhaltspflichtverletzung ohnehin schon von der Regelung erfasst werden, auf weitere Tatbestände aus.

Diese Erweiterungen stärken nicht die Rechte der Gläubiger im Sinne des § 1 InsO. Privilegiert werden die öffentlichen Kassen. Jede Ausnahme von der Restschuldbefreiung weicht nicht nur das gesetzliche Prinzip der Gläubigergleichbehandlung auf, sondern entwertet auch die Schuldbefreiung und verringert die Chancen des Schuldners auf einen unbelasteten Neubeginn.[17]

**b) Rückständiger Unterhalt**
Zutreffend ist der Befund, dass Unterhaltsgläubiger im Insolvenzverfahren benachteiligt sind, weil laufende Unterhaltsansprüche während des Insolvenzverfahrens oder in der Wohlverhaltensperiode schwierig zu realisieren sind. Da der Neuerwerb des Schuldners zur Insolvenzmasse gezogen wird und die pfändbaren Forderungen auf Bezüge und gleichgestellte Einkünfte abgetreten werden müssen, existiert für die Unterhaltsberechtigten als Neugläubiger jenseits des schmalen Segments der privilegierten Zwangsvollstreckung kaum eine realistische Aussicht darauf, ihre Forderungen zeitnah durchsetzen zu können.[18]
Daran ändert auch der Entwurf nichts. Gegenstand der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen sind die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Unterhaltsansprüche. Diese haben daher mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten nichts zu tun. Es wird vielmehr eine Regelung geschaffen, die die besonders bedürftigen Unterhaltsgläubiger nicht erreicht, weil für deren Anspruch andere eingetreten sind. Primäres Ziel des Gesetzentwurfs ist es vielmehr eine erweiterte staatliche Rückgriffsmöglichkeit gegen den Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu schaffen. Damit begründet die Neufassung des § 302 vor allem ein verkapptes Fiskusprivileg.

**c) Steuerstraftaten**
Steuer- und Haftungsansprüche sind eigenständige öffentlich-rechtliche Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis. Sie unterscheiden sich bei der Entstehung und ihrer Durchsetzung von den zivilrechtlichen Deliktsansprüchen und stellen deshalb keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung dar. Somit sollten sie nicht privilegiert werden.
Von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden sollen auch Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO. Massive Änderungen würden sich ergeben, wenn die Steuerhinterziehung ebenfalls zu

17 Ahrens, ZVI 2012, 122
18 Ahrens, ZVI 2012, 122

einer ausgenommenen Forderung führt. Hier ist es letztlich eine Entscheidung des Gesetzgebers, ob er tatsächlich die klare Abgrenzung zwischen vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und anderen Delikten aufgeben und so ein Einfallstor für weitere Forderungen schaffen will.

**d) Fazit**

Die Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen dient in erster Linie fiskalischen Partikularinteressen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Fiskus schutzbedürftiger sein soll als der Handwerker, dessen Rechnung nicht bezahlt worden ist. Darüber hinaus entwertet jede Erweiterung der Ausnahmen von der Restschuldbefreiung die Restschuldbefreiung.

## 8. Erweiterung der Versagungsgründe

Einen breiten Raum nehmen die Änderungen des Versagungsverfahrens ein. Positiv ist hier festzustellen, dass gegenüber dem Referentenentwurf einige sehr problematische Eingriffe in ein bislang bewährtes System des Versagungsverfahrens zurückgenommen worden sind. Auf die Modifizierung und Erweiterung der Versagungsgründe soll im Einzelnen hier nicht eingegangen werden. Bei einigen Regelungen besteht noch Klärungsbedarf. Mit der Streichung des § 7 InsO wird die Klärung zahlreicher Fragen, die sich aus der überflüssigen Perfektionierung des Versagungsverfahrens ergeben, keiner einheitlichen Lösung zugeführt werden können.

In der gerichtlichen Praxis hat die Versagung der Restschuldbefreiung nicht diese große Bedeutung, die sämtliche Reformvorschläge ihr beimessen. Eine Versagung stärkt nicht die Rechte der Gläubigergemeinschaft, da sie ohnehin nur zur Folge hat, dass der Schuldner auf Dauer unpfändbar bleibt, als künftiger Kunde und Konsument ausfällt mit allen negativen Folgen für die Allgemeinheit. Die Zahl der erfolgreichen Versagungen ist nicht deswegen gering, weil es den Gläubiger schwer gemacht wird, einen erfolgreichen Versagungsantrag durchzusetzen, sondern weil ein vernünftiger Gläubiger aus einer Versagung keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann.

## 9. Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger

Der vorliegende Regierungsentwurf hat die im Referentenentwurf vorgesehene Vollübertragung auf den Rechtspfleger zurückgenommen. Dies ist zu begrüßen, da sie weder der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger noch der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Restschuldbefreiungsverfahrens gerecht geworden wäre.[19]

## 10. Ergebnis

Dringende Bedürfnisse der Praxis, das Verfahren zu reformieren, gibt es – im Blick auf die im Entwurf angesprochenen Regelungsgegenstände – nicht. Zwar gibt es vereinzelten Verbesserungsbedarf, den es bei einer komplexen gesetzlichen Regelung immer gibt. Der Wunsch nach grundlegenden Änderungen steht jedoch bei keinem der unmittelbar am Verfahren Beteiligten auf der Tagesordnung.[20] Dem Interesse der Schuldner an einem einigermaßen überschaubaren, aus sich heraus verständlichen und kalkulierbaren Verfahren wird dabei kaum Rechnung getragen. Statt das Verfahren zumindest moderat an die Verfahren in anderen westeuropäischen Ländern anzugleichen, die eine Restschuldbefreiung unter deutlich liberaleren Voraussetzungen gewähren, wird der ohnehin schon vorhandene Trend zu einem Restschuldbefreiungstourismus in andere Länder der weiter verstärkt. Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form wird weder das Verfahren für die Justiz vereinfachen, noch die Rechte der Gläubiger stärken. Belange des Schuldners werden nicht berücksichtigt.
Das Versagungsrecht wird ohne Notwendigkeit eher verkompliziert statt vereinfacht und der Gesetzgeber verpasst die Chance, eine wesentliche Verfahrensvereinfachung und -verkürzung vorzunehmen und einige in der Praxis hoch streitige Fragen zu klären.[21]

In einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 07.01.2012 hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sich dafür ausgesprochen, *„das Instrument der vorgezogenen Zustimmungsersetzung in den Normtext aufzunehmen. Neuregelungen in den Vergütungsverordnungen sollten eine qualifizierte Beratung auch für Schuldner sicherstellen, bei denen eine außergerichtliche Einigung aussichtslos erscheint. Das Restschuldbefreiungsverfahren sollte generell auf vier Jahre verkürzt werden.“*

Würde der Gesetzentwurf diese Forderungen umsetzen, würde dies eine Weiterentwicklung des bestehenden, funktionsfähigen Restschuldbefreiungsverfahrens darstellen.

19 Pape, ZVI 2012, 150
20 Pape, ZVI 2012, 151
21 Grote/Pape, ZInsO 2012, 1913

# Untersuchung zentraler Effekte der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg aus der Perspektive der Ratsuchenden

*Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Soziale Arbeit,*
*Faezeh Samari M. A. Soziale Arbeit*

*Diese Studie wurde im Auftrag der Schuldnerberatung und mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Hamburg erstellt.**

## I Hintergrund der Untersuchung

Die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg wurde als eigenständiges Arbeitsgebiet 1998 gegründet, seit 1999 handelt es sich um eine anerkannte Insolvenzberatungsstelle nach § 305 InsO. Das Arbeitsgebiet der diakonischen Schuldnerberatung wurde in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut und inhaltlich ausdifferenziert. In diesem Prozess ist das Bedürfnis entstanden, den Nutzen der Schuldnerberatung systematisch in den Blick zu nehmen. Die Umsetzung der darauf gerichteten empirischen Erhebung wäre ohne die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Schuldnerberatung in der zeitlich aufwendigen Erhebungsphase mit zwei Messzeitpunkten nicht gelungen.

Gemeinsam wurde in einer Lenkungsrunde, der neben den Autoren ein kleiner Kreis aus dem Kollegium der Schuldnerberatung angehörte, das Untersuchungsanliegen konkretisiert. Verabredet wurde, die Effekte der Schuldnerberatung aus der Perspektive der Ratsuchenden zu erheben. Mit dieser Ausrichtung der Untersuchung wird dem Stellenwert der Ratsuchenden für das Gelingen der Schuldnerberatung Rechnung getragen. Dienstleistungstheoretisch formuliert kann die Beratung schließlich nur gelingen, wenn sich Ratsuchende als die Hauptakteure des Unterstützungsprozesses auf die Angebote der Schuldnerberatung einlassen. Für die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Schuldnerberatung ist es deshalb bedeutsam, den Bedürfnissen der Ratsuchenden so weit wie möglich zu entsprechen. Damit unterscheidet sich die vorliegende Erhebung von anderen empirischen Analysen der Schuldnerberatung, in denen beispielsweise der volkswirtschaftliche Nutzen[1], sozialpolitische Wirkungen[2] oder die Lernerträge der Ratsuchenden[3] im Mittelpunkt stehen.

Methodisch können die Effekte der Schuldnerberatung aus der Sicht der Ratsuchenden am besten ermittelt werden, wenn wenigstens zu zwei Zeitpunkten gemessen wird. Die Lenkungsrunde hat sich entschieden, Ratsuchende zu Beginn und zum Abschluss der Schuldnerberatung mittels eines Fragebogens über die Wirkungen der Beratung zu Wort kommen zu lassen. Die Erhebung wurde vom zweiten Halbjahr 2010 bis zum Ende des dritten Quartals 2011 durchgeführt. Gefragt wurde nach soziodemographischen Merkmalen wie dem Familienstand, dem Aufenthaltsstatus, der Wohnsituation, den Erwerbs- und Einkommensverhältnissen, den Folgen der Ver- und Überschuldung und der Bereitschaft, Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen. Der Fragebogen wurde in einem Vorlauf erprobt und justiert. An der Erhebung zum Zeitpunkt T1 (Beginn der Beratung) haben sich 239 Ratsuchende beteiligt, zum Zeitpunkt T2 (Ende der Beratung) standen 159 Ratsuchende zur Verfügung. Die Zahlendifferenz resultiert ganz überwiegend aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt T2 längst noch nicht alle Beratungen abgeschlossen werden konnten, zum Ende des dritten Quartals befanden sich noch über 20 Prozent der zum Zeitpunkt T1 befragten Ratsuchenden im Beratungsprozess. Die erhobenen Daten wurden mit SPSS ausgewertet.

Mit ihren Antworten vermitteln die Ratsuchenden einen Einblick in ihre Wahrnehmung der Schuldnerberatung. Sie wurden auch nach ihren Wünschen befragt, die sie an die Schuldnerberatung richten. Um die Antworten besser zu verstehen, ist es lohnend, sich zunächst mit der Lebenslage Ver- und Überschuldung

* Herausgeber: Diakonie-Hilfswerk Hamburg, Schuldnerberatung, Königstr. 54, 22767 Hamburg, www.schuldnerberatung@diakonie-hamburg.de

1 vgl. Meinhold, M.: Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (www.schuldnerberatung-berlin.de)

2 vgl. Schwarze, U.: Nachhaltige Sozialpolitik am Beispiel der Schuldnerberatung. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft Mai 2008, 214-219

3 vgl. Kuhlemann, A.. Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Hamburg 2006

auseinander zu setzen. Die damit verbundenen vielfältigen Belastungen überschatten den Alltag der Betroffenen und prägen auch ihre Deutungs- und Verstehensmuster.

## II Ver- und Überschuldung – eine kritische Lebenslage

Das Risiko, von der Ver- in die Überschuldung zu geraten, ist für Menschen in armutsgeprägten Lebenslagen deutlich erhöht. Man kann nicht über Ver- und Überschuldung sprechen und dabei das Thema Armut umgehen. Immerhin liegt die Armutsgefährdungsquote in Deutschland gegenwärtig bei rund 15 Prozent. Für viele Betroffene heißt das, sie müssen sich in ihrem Konsum erheblich einschränken, es kommt vermehrt zu Zahlungsproblemen und die Wohnsituation verschlechtert sich. Am Beispiel Wohnen kann man die Armutsbelastungen gut nachvollziehen: Menschen in Armut leben zu rund 25 Prozent in feuchtigkeitsbelasteten Wohnungen, unter den Nicht-Armen sind es ca. 12 Prozent, Lärmbelastungen treten in Armutshaushalten zu rund 34 Prozent auf, andere Haushalte trifft es mit etwa 24 Prozent, auch in der Kriminalitätsbelastung liegen erhebliche Unterschiede vor, arme Menschen sind zu rund 21 Prozent in ihrem Wohnumfeld betroffen, Nicht-Arme zu etwa 11 Prozent.[4] Für Menschen in Armut sind auch die Chancen signifikant verringert, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Allein in Hamburg, dem Einzugsgebiet der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg, fehlen gegenwärtig etwa 15.000 Mietwohnungen bei anhaltend hoher Nachfrage. Diese Hinweise sind wichtig, um die strukturellen Grenzen der Schuldnerberatung zu unterstreichen. Das Armutsproblem kann damit nicht gelöst werden, wohl aber gelingt es, Menschen aus finanziellen und häufig damit verbundenen persönlichen Belastungssituationen herauszuhelfen und ihnen eine neue Perspektive zu eröffnen. An diesem Maßstab muss die Schuldnerberatung gemessen werden, immer unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, für die sie nicht in Haftung genommen werden darf.

Die knappen Ausführungen über Armut dienen hier vor allem dazu, überschuldeten Menschen den Vorwurf zu ersparen, sie würden durch leichtsinniges und konsumfixiertes Verhalten in ihre Notlage geraten, das widerspricht allen Erkenntnissen der Schuldnerforschung. Nach Schätzungen sind in Deutschland aktuell etwa 3,12 Mio. Haushalte oder 6,4 Mio. Menschen von Überschuldung betroffen, in Hamburg sind es rund 160.000 Menschen, wobei noch anzumerken ist, dass etwa 60 Prozent der Betroffenen eine hohe Überschuldungsintensität aufweisen, die Rede ist von einer Sockelüberschuldung.[5] Die Verfestigung der Überschuldung hängt eng mit den Lebensumständen der Betroffenen und ihren persönlichen Merkmalen zusammen. Überdurchschnittlich sind jüngere Haushalte mit einem erhöhten Investitionsbedarf auch im Zusammenhang mit der Familiengründung bei einem noch vergleichsweise geringen Einkommen und weniger Vermögen betroffen. Rund 60 Prozent der Überschuldeten sind arbeitslos, etwa 16 Prozent haben keine Schule abgeschlossen, ca. 44 Prozent verfügen über einen Hauptschulabschluss, allerdings bleiben rund 45 Prozent ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung.[6] Insbesondere die Bildungs- und Ausbildungsmerkmale führen zu verringerten beruflichen und ökonomischen Chancen, an denen auch die Schuldnerberatung isoliert nichts ändern kann.

Überschuldung führt zu einer Eskalation der Armutsprobleme, die schon für sich stehend insbesondere bei einem langfristigen Verlauf mit großen Einschränkungen und Belastungen verbunden sind. Die Konsequenzen der Überschuldung zeichnen sich bereits in einer definitorischen Annäherung ab. Unter Beachtung gesetzlicher und wissenschaftlicher Aspekte liegt eine Überschuldung vor, wenn Privathaushalte langfristig nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten und zuzüglich der Kosten des täglichen Bedarfs mit dem verbleibenden Einkommen nicht mehr in der Lage sind, laufende Zahlungsverpflichtungen termingerecht einzuhalten.[7] Die Überschuldung entwickelt sich in der Regel in einem kumulativen Prozess, in dem zum einen kritische Lebensereignisse wie der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit oder Trennung eine Rolle spielen, zum zweiten sind strukturelle Faktoren wie Einkommensarmut oder Haushaltsgründung zu beachten, und drittens wirken auch vermeidbare Verhaltensweisen wie Konsum und Haushaltsführung oder die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen mit.[8]

Überschuldung tangiert die gesamte Existenz der Betroffenen einschließlich ihrer unmittelbaren Angehörigen. Es kommt zu rechtlichen Konsequenzen, darunter Zwangsmaßnahmen und Pfändungen, wirtschaftlichen Engpässen, im Ergebnis ein Leben an der Pfändungsfrei- und damit Armutsgrenze, aber auch zu sozialen, seelischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. In einer sozialmedizinischen Untersuchung an der Universität Mainz wurden überschuldete Menschen hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen befragt. Mit Werten um jeweils rund 80 Prozent gaben die Befragten an, sie litten unter Rückenschmerzen, Müdigkeit, Schlafstörungen und leichter Erschöpfbarkeit, rund 40 Prozent schätzten sich als psychisch krank ein – in allen Werten liegen sie damit hochsignifikant über den Werten in der Gesamtbevölkerung.[9]

4 vgl. Datenreport 2011: Armut in Deutschland; Berlin 2012
5 vgl. SchuldnerAtlas Deutschland 2011
6 vgl. Knobloch, M./Reifner, U.: IFF – Überschuldungsreport 2011: Überschuldung in Deutschland. Hamburg 2011
7 vgl. Groth, U. u.a.: Handbuch Schuldnerberatung. Neuwied o.J.
8 vgl. Piorkowsky, M.-B.: Wandel der Alltags- und Lebensökonomie: Gefahren zunehmender Überschuldung privater Haushalte. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2011, 16-27
9 vgl. Münster, E./Letzel, S.: Auswirkungen von Überschuldung auf die Gesundheit. In: Schuldenreport 2009, hrsg. von Verbraucherzentrale Deutschland, 62-75

Überschuldung stellt für viele Betroffene ein kritisches Lebensereignis dar, das in einer allgemeinen Lesart durch folgende Merkmale charakterisiert ist: Die Person-Umwelt-Passung wird rabiat unterbrochen, Menschen erleben, dass sie mit ihren etablierten Verhaltensweisen nicht mehr in der Lage sind, alltägliche Anforderungen zu erfüllen. Weiter tritt ein Verlusterleben ein, Ressourcen und Kompetenzen können davon ebenso betroffen sein wie Perspektiven und Hoffnungen. Diese Veränderungen lösen teilweise heftige Emotionen aus, die das seelische Gleichgewicht unterminieren. Hinzu kommt der Verlust der Kontrolle über den Verlauf von Ereignissen und Problemen, verbunden mit dem Gefühl, anderen ausgeliefert zu sein. Schließlich wird im Zuge einer solchen Entwicklung in vielen Fällen das Welt- und Selbstbild tiefgreifend erschüttert und Ziele sowie Anknüpfungspunkte gehen verloren.[10]

Die Schuldnerberatung steht vor verzweigten Herausforderungen. Ratsuchende leben in wirtschaftlich prekären Verhältnissen, die sich vielfach krisenhaft so zuspitzen, dass sie ihre ansonsten vorhandenen Selbsthilfemöglichkeiten allenfalls partiell zur Problemlösung einsetzen können. Eine wirtschaftliche Hilfe reicht längst nicht aus, um Betroffene zu unterstützen und vor allem, um einen stabilen Weg aus der Notsituation zu finden. Die hier erläuterten Zusammenhänge finden sich auch in den Daten über die Ratsuchenden der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg, sie werden unten noch genauer erläutert. Die vorgetragenen Hinweise fördern einen empathischen Umgang mit dem Material, dessen Aussagekraft ohne diese analytische Vorarbeit leicht unterschätzt wird. Zunächst steht allerdings die Frage im Raum, inwieweit die diakonische Schuldnerberatung mit ihrem Selbstverständnis den facettenreichen Dimensionen einer Überschuldung gerecht wird.

## III Selbstverständnis der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg

Die Schuldnerberatung hat es angesichts der Armutsentwicklung und der immer komplexeren Implikationen, die mit einer Überschuldung verbunden sind, nicht leicht, den sehr unterschiedlichen Ansprüchen der Ratsuchenden, der Sozialleistungsträger und ihren eigenen professionellen Standards gleichermaßen gerecht zu werden. In der Sozialen Arbeit bezeichnet man diese Einbindung in ganz unterschiedliche Auftragslagen als ein dreifaches Mandat.[11]

Das Konzept der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg trägt diesen Hintergründen ausdrücklich Rechnung. So wird unter den Zielen hervorgehoben, dass neben der Überwindung der finanziellen Notlagen auch Unterstützungen für die Lösung der sozialen und psychischen Folgen der Ver- und Überschuldung angeboten werden. Diese Zielsetzung kommt in der methodischen Ausrichtung zum Ausdruck. In dem sozialpädagogischen Beratungskonzept, das sowohl einzelfallorientiert als auch gruppenbezogen verstanden wird, sind finanzielle, rechtliche, wirtschaftliche und psychosoziale Schwerpunkte vorgesehen, deren Umsetzung im Konzept differenziert erläutert wird. Hervorzuheben ist überdies die ausdrückliche Würdigung der Öffentlichkeitsarbeit und der Prävention sowie der vernetzten Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und Einrichtungen. Die diakonische Schuldnerberatung richtet sich schwerpunktmäßig an Ratsuchende in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Lebenslagen, das hat Auswirkungen auf die Beratungspraxis, denn die Betroffenen verfügen in vielen Fällen nicht über ausreichende Mittel, um Vergleiche und Regulierungen auszuhandeln.

Mit seinem inhaltlichen und methodischen Profil entspricht das Konzept der diakonischen Schuldnerberatung den fachlichen Anforderungen, wie es in den einschlägigen Dokumenten der Fachverbände[12] und in der aktuellen Fachliteratur[13] vertreten wird. Mit dem vorliegenden Konzept erfüllt die diakonische Schuldnerberatung auch ihre zentrale Funktion als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt, denn man darf nicht vernachlässigen, dass die Finanzierung der Schuldnerberatung zu wesentlichen Teilen auf der Basis von § 16a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) erfolgt. Durch die breit angelegten Hilfen bei Ver- und Überschuldung werden zentrale Vermittlungshemmnisse abgebaut und damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessert. Diese Orientierung ist angesichts der hohen Arbeitslosenquote unter den Ratsuchenden der Schuldnerberatung in jeder Hinsicht begründet.

Das idealtypische Selbstverständnis der diakonischen Schuldnerberatung stößt in der Umsetzung an Grenzen im Arbeitsalltag. Die Finanzierungsgrundlagen stellen ein Korsett mit Zeitvorgaben, geregelten Terminabständen und erfolgsabhängigen Fallpauschalen dar, so dass nicht in jedem Fall den einzelfallbezogenen Anforderungen entsprochen werden kann.
Insgesamt, so die Feststellung im aktuellen Überschuldungsreport 2011, ist eine deutliche Verkürzung der Schuldnerberatungsdauer festzustellen. Lag die durchschnittliche Dauer der Schuldnerberatung im Jahr 2006 noch bei 11 Monaten, beträgt sie heute im Durchschnitt 4 Monate.[14]

10 vgl. Filipp, S./Aymanns, P.: Kritische Lebensereignisse und Lebenskrisen. Stuttgart 2010
11 vgl. Staub-Bernasconi, S.: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern 2007
12 vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV): Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung (Mai 2011)
13 vgl. Schruth, P. u.a.: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Weinheim, München 2011/Gastiger, S./Stark, M. (Hg.): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg 2012
14 vgl. Fn. 6

Zu dieser Verdichtung von Arbeitsprozessen kommt hinzu, dass nach den Beobachtungen der Beraterinnen und Berater immer mehr Ratsuchende mit psychischen Problemen die diakonische Schuldnerberatung aufsuchen. Sie richten an die Unterstützung besondere Anforderungen, die längst nicht immer in den vorgegebenen Bahnen erledigt werden können. In der aktuellen Praxis der diakonischen Schuldnerberatung wird auch eine zunehmende Inanspruchnahme der Notfallsprechstunde registriert, der damit verbundene Mehraufwand wird nicht angemessen vergütet. Gleichzeitig ist dieses Angebot für die Sicherung der unmittelbaren Existenzgrundlagen von herausragender Bedeutung. Angesichts der durchschnittlichen Wartezeit von aktuell 4 bis 5 Monaten auf einen regulären Beratungstermin ist diese zeitnahe Hilfe, in der auch die Grundlagen für die spätere Schuldnerberatung gelegt werden, geradezu unverzichtbar. Umso bemerkenswerter ist, dass trotz der umfassenden Beanspruchung mit den Kernaufgaben noch das Thema Prävention unter dem Motto „SOS – SchülerOhneSchulden“ aufgegriffen wird. Entsprechende Angebote werden seit Jahren sehr erfolgreich an Schulen durchgeführt. Diese Arbeit ist nur mit einer großzügigen privaten Spende von Professor Dr. Jan Philipp Reemtsma möglich. Hervorzuheben ist überdies, dass die diakonische Schuldnerberatung ihrem großstädtischen Umfeld auch durch Beratungsangebote in türkischer, griechischer und englischer Sprache Rechnung trägt, um ganz unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu erreichen – das ist in der Praxis der Schuldnerberatung keineswegs selbstverständlich.[15]

Die Schuldnerberatung kann heute ihre umfassenden und quantitativ sowie qualitativ zunehmenden Aufgaben nur unzureichend erledigen, wie schon die langen Wartezeiten auf einen Beratungstermin und die Arbeitsverdichtungen zeigen. Für eine bedarfsgerechte Ausstattung, die auch eine zeitnahe Beratung garantiert, wären nach den Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände je 50.000 Einwohner 2 Vollzeitstellen erforderlich.[16] Für Hamburg hieße das, die Schuldnerberatung müsste insgesamt mit rund 65-70 Vollzeitstellen ausgestattet werden. Davon ist die Schuldnerberatung noch ein ganzes Stück entfernt. Dieser Trend gilt auch für das Bundesgebiet. Aktuell bestehen ca. 1.000 Beratungsstellen, im Jahr 2002 waren es noch rund 1.200.[17] Die Zahl der Beratungsstellen ist alleine noch nicht ausschlaggebend, könnte man einwenden, entscheidend ist die Ausstattung. Auch hier sieht es nicht besser aus. In Deutschland fehlen gegenwärtig rund 1.600 Vollzeitstellen, um die Regelaufgaben der Schuldnerberatung auf der Höhe ihrer fachlichen Standards zu bewältigen.[18]

Der Unterstützungsbedarf von Menschen in einer von Ver- und Überschuldung geprägten Lebenslage konfrontiert die Schuldnerberatung mit einer Fülle von Herausforderungen, die sie fachlich und methodisch bei einer verbesserten Ausstattung noch wirkungsvoller aufgreifen könnte. Trotz dieser suboptimalen Ausgangslage werden, wie die folgende Datenanalyse zeigt, hoch beachtliche Ergebnisse aus der Sicht der Ratsuchenden erzielt. Dieser Umstand sollte dazu einladen, die Ausstattung der Schuldnerberatung als ein Instrument der Sozialpolitik auf den Prüfstand zu stellen. Die überzeugenden Vorleistungen rechtfertigen diese Forderung allemal.

15 vgl. Koning, C.: Wandel in der Schuldnerberatung. Von der sozialen zur spezialisierten Schuldnerberatung in Hamburg. In: Standpunkt: Sozial, 2 und 3/2011, 60-70

16 vgl. Fn. 12

17 vgl. Just, Werner: Bedarfe, Anforderungen und Strukturen der Schuldnerberatung vor Ort. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2011, 38-48

18 vgl. Fn. 6

## IV Zentrale Ergebnisse der Fragebogenerhebung

Der vollständige Datensatz liegt dem Diakonischen Werk Hamburg vor. In diesem Abschnitt werden zentrale Ergebnisse aufgegriffen, die einen Einblick in die Wirkungen der Schuldnerberatung aus der Perspektive der Ratsuchenden vermitteln. Wie oben erwähnt, wurden Ratsuchende zu Beginn und am Ende der Schuldnerberatung gebeten, den umfangreichen Fragebogen auszufüllen. Dazwischen liegen nur wenige Monate. Dieser kurze Zeitraum erklärt, dass noch keine umfassenden wirtschaftlichen Veränderungen erzielt werden konnten, das könnte in einer langfristig angelegten Studie untersucht werden. Unter den signifikanten Wirkungen der Schuldnerberatung ragen eher weiche Daten heraus, die das Erleben der Betroffenen und ihre persönlichen Erfahrungen repräsentieren.

### 1 Soziodemographische Hinweise

Rund 72 Prozent der Ratsuchenden leben zum Zeitpunkt der Beratung alleine, sie sind ledig, geschieden, getrennt lebend oder verwitwet. Neben jungen Familien trifft Überschuldung offensichtlich alleinstehende Menschen überproportional. Aussagefähiger noch als diese allgemeinen Hinweise sind die folgenden soziodemographischen Aspekte der befragten Ratsuchenden, die aus einer Fülle weiterer Daten zusammengestellt wurden:

| **Kategorien** | **Häufigkeit** (n<.234) | **Prozente** |
|---|---|---|
| **Geschlecht:** | | |
| männlich | 141 | 60,3 % |
| weiblich | 93 | 39,7 % |
| Migrationshintergrund | 66 | 28,4 % |
| Alter 26 – 55 | 181 | 77,3 % |
| **Kinder:** | | |
| ohne Kinder | 102 | 43,6 % |
| 1 – 2 Kinder | 103 | 44,0 % |
| 3 und mehr Kinder | 29 | 12,5 % |
| **Schulabschluss:** | | |
| ohne Schulabschluss | 41 | 17,5 % |
| Hauptschule | 118 | 50,4 % |
| **Berufsausbildung:** | | |
| ohne Berufsausbildung | 117 | 50,0 % |
| mit Berufsausbildung | 117 | 50,0 % |

Unter den Befragten dominieren die mittleren Altersgruppen zwischen 26 und 55 Jahren, die sich zu rund 60 Prozent auf männliche und 40 Prozent auf weibliche Ratsuchende verteilen. Ca. 29 Prozent haben einen Migrationshintergrund, was für die Schuldnerberatung in einer Großstadt nicht ungewöhnlich ist. Besonders auffällig sind die Bildungsabschlüsse der Ratsuchenden, die darauf hinweisen, dass Überschuldung bildungsferne Gruppen der Bevölkerung überproportional trifft. Die Beobachtung, dass bildungsbenachteiligte Gruppen der Bevölkerung gehäuft mit schwierigen Lebensumständen konfrontiert sind, trifft nicht nur auf das Thema Überschuldung zu. So bestehen beispielsweise auch statistisch robuste Zusammenhänge zwischen Bildungsbenachteiligung, Armut und massiven gesundheitlichen Problemen.[19]

Für die Schuldnerberatung resultiert aus diesen Hinweisen, dass die Inhalte der Beratung auf eine Klientel abgestimmt werden müssen, deren Bildungshintergrund lückenhaft ist und deren Chancen, rasch in den Arbeitsprozess integriert werden zu können, sicherlich verringert sind, auch wenn es gelingt, die Überschuldungsprobleme in den Griff zu bekommen. Die notwendige Vernetzung der Schuldnerberatung mit Angeboten der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifikation ist an dieser Stelle evident.

## 2 Wohnsituation

Die Wohnsituation der Befragten ist zu beiden Erhebungszeitpunkten relativ stabil, wie die folgenden Datenauszüge zeigen:

| Kategorien | Häufigkeit | Prozente |
|---|---|---|
| Mietvertrag vorhanden (T1) | 213 (n: 237) | 89,9 % |
| Mietvertrag vorhanden (T2) | 145 (n: 156) | 92,9 % |
| Bedrohung | | |
| durch Mietschulden (T1) | 19 (n: 232) | 8,2 % |
| durch Mietschulden (T2) | 3 (n: 150) | 2,0 % |

Ergänzend zu diesen Werten ist der folgende Zusammenhang bemerkenswert: 37,4 Prozent der Befragten geben zum Zeitpunkt T1 an, dass sie ihre Wohnsituation verändern wollen, zum Zeitpunkt T2 sind es nur noch rund 22 Prozent, die eine Veränderung ihrer Wohnsituation anstreben. Für immerhin über 15 Prozent hat sich das Thema Änderung der Wohnverhältnisse erledigt. Zu vermuten ist, dass die Befragten aufgrund einer im Beratungsprozess initiierten Verbesserung ihrer sozioökonomischen Lebensumstände auch mit ihrer Wohnsituation nun besser zurechtkommen bzw. erste Veränderungen eingeleitet haben. Zu Beginn der Schuldnerberatung fühlen sich gut 8 Prozent der Befragten durch eine mietschuldenbedingte Kündigung bedroht. Dieser Wert sinkt bis zum Befragungszeitpunkt T2 auf 2 Prozent, die Sicherung der elementaren Lebensgrundlagen wird in der Schuldnerberatung hoch wirksam realisiert.

Bisher leistet die diakonische Schuldnerberatung eine finanziell nicht ausreichend honorierte Notfallsprechstunde, deren Krisenintervention zur Sicherung der existenziellen Lebensgüter sehr erfolgreich funktioniert. Die Notfallsprechstunde wird von Ratsuchenden vor allem bei Fragen zu Gläubigerschreiben (34,1 Prozent) und im Zusammenhang mit dem Konto (27,6 Prozent) sowie mit Kontenpfändungen (19,3 Prozent) in Anspruch genommen. Dieses Angebot sollte ausgebaut und solide finanziert werden, denn die späteren Erfolge in der Schuldnerberatung hängen nicht zuletzt davon ab, dass Betroffene nicht noch weiter sozial ausgegrenzt werden und in eine extreme Armuts- und Mangelsituation geraten. Die Notfallsprechstunde der Schuldnerberatung ist ein zentraler Baustein in einem Hilfesystem zur Sicherung elementarer Lebensgrundlagen neben anderen Angeboten, die weiter in einem angemessenen Umfang vorgehalten werden sollte, um die Zugangswege zu wirksamen Formen der Unterstützung zu erweitern.

## 3 Erwerbssituation

Wie sämtliche Veröffentlichungen zum Thema Überschuldung hervorheben, ist Arbeitslosigkeit der entscheidende Faktor in der Entstehung und damit auch in der Überwindung der Überschuldungssituation. Die Daten der diakonischen Schuldnerberatung sind an dieser Stelle signifikant:

| Kategorien | Häufigkeit | Prozente |
|---|---|---|
| Erwerbstätigkeit (T1) | 40 (n: 231) | 17,3 % |
| Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen (T1) | 20 (n: 231) | 8,7 % |
| Arbeitslosigkeit (T1) | 114 (n: 231) | 49,4 % |
| Erwerbstätigkeit (T2) | 28 (n: 153) | 18,3 % |
| Erwerbstätigkeit und SGB II-Leistungen (T2) | 11 (n: 153) | 7,2 % |
| Arbeitslosigkeit (T2) | 79 (n: 153) | 51,6 % |

Rund 50 Prozent der Befragten sind zum Zeitpunkt T1 arbeitslos gemeldet, an diesem Wert ändert sich bis zum Zeitpunkt T2 nichts, was ebenso wenig überrascht wie die hohe Arbeitslosenquote, die eng mit den Bildungsabschlüssen korreliert. Nur die wenigsten verlieren durch die Schuldensituation ihren Arbeitsplatz, sie starten bereits ohne Arbeitsplatz in die Überschuldung.

Mittels der Schuldnerberatung können schuldenbedingte Vermittlungshemmnisse abgebaut werden. Immerhin geben zu beiden Befragungszeitpunkten rund 25 Prozent der Ratsuchenden an, dass sie ihre Schulden als eine Erschwernis auf der Suche nach einem Arbeitsplatz ansehen. Schulden können ein reales oder auch ein mentales Hindernis darstellen, letzteres hängt mit Ängsten und Sorgen der Betroffenen zusammen, die sie hindern, sich um einen Arbeitsplatz zu kümmern. Für die Tilgung der Schulden ist ein höheres

19 vgl. Hurrelmann, Klaus/Razum Oliver: Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim, Basel 2012

Einkommen eine zentrale Voraussetzung, gleichzeitig blokkieren Schulden die Arbeitsaufnahme. Diesen Kreislauf gilt es zu unterbrechen, eine enge Kooperation der Schuldnerberatung mit der Arbeitsvermittlung ist an dieser Stelle unabdingbar und sollte weiter ausgebaut werden.

## 4 Einkommenssituation

Die Einkommenssituation des überwiegenden Teils der Befragten ist, was angesichts der bisherigen Ausführungen nicht überrascht, als prekär anzusehen. Zu beiden Messzeitpunkten beziehen über 60 Prozent der Befragten ein Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze, viele leben damit an der Armutsgrenze und verfügen über keine nennenswerten Einkommensbestandteile, die für die Schuldentilgung eingesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass zu beiden Messzeitpunkten rund 60 Prozent der Ratsuchenden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen. Daran kann die Schuldnerberatung kurzfristig nichts ändern. Dennoch geben gut 23 Prozent der Befragten an, dass sich seit der Erstberatung ihre Einkommenssituation verbessert hat. Zurückzuführen ist dies u.a. auf die Erschließung von Sozialleistungen und eine Verringerung der Ratenbelastung in 15,8 Prozent der Fälle bzw. eine Einstellung der Ratenzahlungen in ebenfalls 15,8 Prozent der Fälle.

An dieser Stelle erweist sich die Schuldnerberatung als eine qualifizierte Sozialberatung, die Menschen in prekären Lebenslagen darin unterstützt, einen Zugang zu Leistungen des Sozialstaats wie Wohngeld oder einen Kindergeldzuschlag zu erschließen. Diese Funktion der Schuldnerberatung ist für die Sicherung elementarer Lebensgrundlagen nicht zu unterschätzen, auch wenn sie sozialstaatlich zunächst zu Mehrausgaben führt. Betroffene erfahren rasch unmittelbare Erleichterungen in ihrem Alltag, das ermutigt zur weiteren Mitarbeit in der Schuldnerberatung. Diese motivierende Wirkung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für viele Betroffene, die zunächst unter großer Verzichtsbereitschaft versuchen, der Überschuldung zu begegnen, bedeuten diese ersten Schritte eine unmittelbare Erleichterung in ihrem Alltag.

## 5 Haushalts- und Budgetkompetenz

In der Fachliteratur wird immer wieder konstatiert, dass Betroffene neben anderen Faktoren auch wegen unzureichender Finanzkompetenzen in eine Überschuldungslage geraten. In dem Zahlenmaterial der vorliegenden Untersuchung finden sich Hinweise, die in diese Richtung weisen:

- Zu Beginn der Beratung, so zeigt die Analyse der Daten aus der Erhebung zum Zeitpunkt T1, geben 14 Prozent der Befragten an, dass sie die genaue Höhe ihres Einkommens nicht kennen, zum Zeitpunkt T2 sind es noch rund 6 Prozent, die keine präzisen Kenntnisse über ihr Einkommen haben.
- In Bezug auf die Höhe ihrer Schulden berichten gut 30 Prozent zu Beginn der Beratung, dass sie die Höhe ihrer Schulden nicht genau beziffern können, zum Abschluss der Beratung sind es nur noch rund 2,5 Prozent, die die Höhe ihrer Schulden nicht kennen. Die Schuldnerberatung erzielt an dieser Stelle deutliche Erfolge, Betroffene erhalten wieder eine Übersicht über ihre finanziellen Verhältnisse, eine grundlegende Voraussetzung, um wieder eigenständig im Alltag zurechtzukommen.

Verbesserungen werden in der relativ kurzen Zeit zwischen T1 und T2 auch hinsichtlich des Auskommens mit dem Einkommen erzielt.

- Zum ersten Erhebungszeitpunkt T1geben 22 Prozent an, dass sie immer und 27 Prozent, dass sie meistens mit ihrem Einkommen über die Runden kommen. Zum Zeitpunkt T2 liegen die Werte bei knapp 30 Prozent, die immer, und gut 34 Prozent, die meistens monatlich auskommen.
- Die verbesserten Fähigkeiten, mit dem Einkommen über die Runden zu kommen, zeigen sich auch hinsichtlich der Mietüberweisungen. Zum Zeitpunkt T1 überweisen 87 Prozent ihre Miete immer pünktlich, zum Zeitpunkt T2 sind es gut 96 Prozent, denen es gelingt, die Mietzahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Die Fortschritte im Aufbau von Haushalts- und Budgetkompetenzen können sich sehen lassen, sie tragen zu einer Stabilisierung der Situation bei, die für eine Regulierungsphase dringend erforderlich ist und die auch dazu beiträgt, vorhandene Probleme nicht zusätzlich zu eskalieren. Die Relevanz von Haushalts- und Budgetkompetenzen wird u.a. deutlich, wenn man die Anforderungen berücksichtigt, die Ratsuchende in einer häufig langen Phase der Schuldenbereinigung bedienen müssen. Gerade in einem Insolvenzverfahren, aber auch in einer außergerichtlichen Einigung, hängt der Erfolg von verlässlichen Verhaltensweisen der Schuldner ab.

Neben der Vermittlung von Haushalts- und Budgetkompetenzen gelingt es der Schuldnerberatung ganz offensichtlich Wissen im Bereich Schuldnerschutz zu vermitteln, die Lernfortschritte sind nach diesen exemplarisch ausgewählten Zahlen signifikant.

- 35,5 Prozent geben zum Zeitpunkt T1 an, dass sie wissen, was sie bei einer Kontopfändung zu tun haben. Zum Zeitpunkt T2 sind es 61,1 Prozent. Knapp 40 Prozent verweisen dabei auf das Pfändungsschutzkonto.
- Eine ähnliche Relation liegt bei dem Wissen über die Pfändungsgrenzen vor. Zum Zeitpunkt T1 geben 33 Prozent an, dass sie über die Pfändungsgrenzen Bescheid wissen, zum Zeitpunkt T2 sind es 82,2 Prozent.

## 6 Folgen der Überschuldung

Bekannt ist, dass Überschuldung zu teilweise massiven auch psychosozialen und gesundheitlichen Konsequenzen bei Betroffenen führt. Die ausgewählten Daten vermitteln einen Einblick in diese Entwicklung:

| Kategorien | Häufigkeit | Prozente |
|---|---|---|
| Allgemeine Belastungen (u.a. Hilflosigkeit, alltägliche Einschränkungen, diverse Ängste) | 214 (n: 229) | 93,4 % |
| Gesundheitliche Belastungen (u.a. Rückenschmerzen, Angstzustände, Schlafstörungen, Depressionen) | 131 (n: 223) | 58,7 % |

Die Belastungen hängen zum einen mit den unmittelbaren Auswirkungen der Überschuldungssituation zusammen, die diffuse Ängste bereitet und teilweise auch irrationale Befürchtungen auslöst. Hinzu kommt allerdings, dass Betroffene längst die Kontrolle über ihre Situation verloren haben und auch aus diesem Grund erheblich belastet sind. Einige Zahlen unterstreichen diese Annahme:

- 110 von 230 Befragten (47,8 Prozent) geben zum Zeitpunkt T1 an, dass sie die Höhe ihrer Schulden nicht genau kennen.
- 119 von 234 Befragten (50,9 Prozent) kennen zum Zeitpunkt T1 die Anzahl ihrer Gläubiger nicht.
- 169 von 234 Befragten (72,2 Prozent) haben den Überblick über ihre Ausgaben längst verloren.

Die Belastungen können in der Beratungszeit nicht ausgeräumt werden, sehr bemerkenswert sind aber die folgenden Werte:

- Zu Beginn der Beratung geben gut 93 Prozent der Befragten an, dass sie sich durch ihre Schulden belastet fühlen, am Ende der Beratung sind es noch 87 Prozent.
- 80 Prozent der Ratsuchenden gibt zum Zeitpunkt T2 an, dass sie sich trotz weiter bestehender Belastungen schon teilweise entlastet fühlen. Dieser psychosoziale Effekt sollte die Schuldnerberatung in ihrem Weg stärken, sie erzielt bei Ratsuchenden in diesem Bereich hoch signifikante Erfolge.
- Das trifft auch auf den gesundheitlichen Bereich zu. Zum ersten Erhebungszeitpunkt berichten knapp 59 Prozent, dass sie sich durch die Schulden auch gesundheitlich beeinträchtigt fühlen, unter den Nennungen dominieren psychosomatische Beschwerden und depressive Stimmungen. Zum Abschluss der Beratung geben immerhin gut 50 Prozent an, dass sich ihre gesundheitliche Lage verbessert hat. Dieser hohe Wert unterstreicht noch einmal die psychosoziale Qualität der Schuldnerberatung, die für die Lebensqualität der Ratsuchenden von großer Bedeutung ist.

Die Aufklärungsarbeit und der konkrete Beistand in einer besonders schwierigen Lebenssituation wirken auf die Betroffenen offenkundig stressreduzierend. Es gelingt ihnen eine realistischere Einschätzung ihrer Lage, so dass auch ihre Handlungspotenziale wieder stärker freigelegt werden. Salutogenetisch formuliert wird ein Kohärenzgefühl aufgebaut, in dem die Betroffenen ihre Situation besser verstehen, sie neue Handlungsoptionen entdecken und sie vor allem auch einen Sinn darin sehen, die Schulden zu überwinden. Die Beiträge der Schuldnerberatung zu dieser Entwicklung sind beachtenswert, wie nur wenige Zahlen dokumentieren:

- 135 von 153 Befragten (88,2 Prozent) geben zum Zeitpunkt T2 an, dass sie nunmehr die Höhe ihrer Schulden kennen.
- 135 von 155 Befragten (87,1 Prozent) können zum Zeitpunkt T2 auch die genaue Zahl ihrer Gläubiger angeben.
- 141 von 155 Befragten (91,0 Prozent) haben zum Zeitpunkt T2 wieder die Übersicht über ihre Ausgaben erreicht.

An dieser Stelle ist noch hervorzuheben, dass der ganz überwiegende Teil der Befragten (87,1 Prozent) angibt, sozial eingebunden zu leben, viele finden in ihrem sozialen Umfeld Gesprächspartner, mit denen sie über ihre Schuldensituation sprechen können, vor allem (Ehe-)Partner, die Familie insgesamt, Freunde und Bekannte werden benannt. Die häufig zu lesende Vermutung, dass Schulden sozial isolieren, trifft auf die Befragten zu einem großen Teil nicht zu. Ohne die Schuldnerberatung mit ihrer stabilisierenden Wirkung, die in der vorliegenden Untersuchung nachgewiesen werden konnte, sähe die Lage wahrscheinlich anders aus.

## 7 Erwartungen an die Schuldnerberatung

In der bedrängenden Situation der Überschuldung ist es nachvollziehbar, dass ein überwältigender Teil der Ratsuchenden ein Verbraucherinsolvenzverfahren im Rahmen der Schuldnerberatung erwartet, damit ist die Vorstellung von einer Restschuldbefreiung verbunden:

- 208 von 235 Befragten (88,5 Prozent) wünschen zum Zeitpunkt T1 ein Verbraucherinsolvenzverfahren, nur 12 von 235 Befragten (5,1 Prozent) erwarten primär einen Vergleich mit ihren Gläubigern.
- Zum Zeitpunkt T2 entsteht ein ähnliches Bild, 153 von 158 Befragten (96,8 Prozent) favorisieren ein Verbraucherinsolvenzverfahren, nur 2 von 158 Befragten (1,2 Prozent) streben einen Vergleich an.

Die eindeutige Präferenz für eine Verbraucherinsolvenz hängt sicherlich mit der Einkommenssituation zusammen. Den Betroffenen fehlen ganz überwiegend die Mittel, um einen einmaligen oder einen Ratenvergleich anzustreben. Hier steht die diakonische Schuldnerberatung mit ihrer Ausrichtung auf Menschen in armutsgeprägten Lebensumständen vor begrenzten Handlungsmöglichkeiten.

Aus der Orientierung der Ratsuchenden an einer Verbraucherinsolvenz darf allerdings nicht geschlossen werden, dass sie die Schuldnerberatung lediglich als eine Eintrittskarte in das aufwendige Verfahren verstehen. Ganz im Gegenteil wünschen viele Betroffene ausdrücklich eine Beratung und Unterstützung:

- 93 von 145 Befragten (76,7 Prozent) wünschen zum Zeitpunkt T2, also vor dem Hintergrund konkreter Beratungserfahrungen, explizit Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme.
- 39 von 145 Befragten (26,9 Prozent) geben überdies zum Zeitpunkt T2 an, dass sie auch eine Unterstützung während des Insolvenzverfahrens wünschen.

Die hier nur in kleinen Ausschnitten aufgegriffenen Daten aus den beiden Erhebungszeitpunkten belegen die vielfältigen Wirkungen der diakonischen Schuldnerberatung. Die Ratsuchenden bringen aufgrund ihrer Bildungs-, Ausbildungs- und Erwerbssituation keine optimalen Voraussetzungen für rasche Beratungserfolge mit, und dennoch gelingt es, Fortschritte zu erzielen, die so nicht unbedingt zu erwarten sind. Insbesondere führt die Schuldnerberatung zu einer Stabilisierung der Wohnsituation, sie trägt dazu bei, Vermittlungshemmnisse auf dem Arbeitsmarkt abzubauen, sie führt zu konkreten Einkommensverbesserungen bei einer großen Zahl von Ratsuchenden und sie leistet wichtige Hilfen beim signifikanten Abbau von persönlichen Belastungen, die Ratsuchende ansonsten eher lähmen und ihre Bereitschaft unterminieren, sich auf den langen Weg aus der Überschuldung mit verlässlichen Verhaltensweisen einzulassen.

## V Diskussion

Verallgemeinert formuliert unterstützt die Schuldnerberatung mit den hier referierten Ergebnissen die soziale Teilhabe der von Überschuldung betroffenen Menschen, in dem sie dazu beiträgt, die finanzielle Grundsicherung zu gewährleisten, Betroffene so zu stabilisieren, dass sie ihre persönlichen Beziehungen weitestgehend aufrecht erhalten können und sie persönlich zu befähigen, konstruktiv mit ihren schuldenbedingten Problemen umzugehen.

Die Erfolge der Schuldnerberatung, wie sie in der vorliegenden Untersuchung aus der Perspektive der Ratsuchenden aufgezeigt werden können, nützen nicht nur den Schuldnern und ihren Familien, sie tragen auch dazu bei, dass Gläubiger wieder mit verlässlichen Partnern über die Rückzahlung ihrer Forderungen sprechen können. Hinzu kommt ein sozialpolitischer Nutzen, der vor allem dann entsteht, wenn die Erwerbsbeteiligung der Ratsuchenden wieder erhöht wird, sie weniger Sozialleistungen beziehen und Sozialabgaben abführen. Im Ergebnis gibt es bei einer guten Schuldnerberatung nur Gewinner. Die Erträge der Schuldnerberatung könnten deutlich gesteigert werden, wenn mehr Betroffene erreicht würden. Gegenwärtig werden nur 10 bis 15 Prozent der überschuldeten Haushalte von der Schuldnerberatung unterstützt.[20] Erforderlich ist mehr und vor allem eine an den Adressaten und Adressatinnen orientierte Öffentlichkeitsarbeit, offenbar kommen die Informationen über die Schuldnerberatung längst noch nicht ausreichend bei den Betroffenen an. In künftigen Strategien sollte stärker auf den Bildungshintergrund vieler Schuldner Rücksicht genommen werden, sie zählen vielfach nicht zu jenen, die bei auftretenden Problemen verfügbare Hilfen aktiv recherchieren, Broschüren lesen und Beratungsangebote intrinsisch in Anspruch nehmen.

Gegenwärtig dauert es unter Berücksichtigung des langen Prozesses vom ersten Auslöser der Überschuldung durchschnittlich 15 Jahre, um eine ggf. mögliche Restschuldbefreiung bei einer Überschuldung zu erreichen.[21] Dieser lange Zeitraum wirkt auf Betroffene teilweise demotivierend. Für die Klientel der diakonischen Schuldnerberatung, die ganz überwiegend in armutsgeprägten Verhältnissen lebt, wird sich daran auch nichts durch die geplante Reform der Privatinsolvenzordnung ändern. Vorgesehen ist, dass künftig Schuldner schon nach drei Jahren von ihren Restschulden befreit werden können, wenn sie in dieser Zeit mindestens ein Viertel der Forderungen und die Verfahrenskosten begleichen. Eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist dann möglich, wenn zumindest die Verfahrenskosten bezahlt werden, für alle anderen bleibt es beim schon heute bestehenden sechsjährigen Insolvenzverfahren. Die Reform der Verbraucherinsolvenz führt allerdings zu erweiterten Aufgaben in der Schuldnerberatung, die schon heute an den Grenzen ihrer Kapazitäten arbeitet. Ohne eine Aufstockung der Mittel und der Stellen kann die bislang erreichte Qualität kaum durchgehalten werden, was dann zu Lasten der Schuldner gehen wird, die dringend auf mehr und nicht auf weniger Unterstützung angewiesen sind.

Die Auswertung der Daten hat gezeigt, dass eine Reihe der überschuldeten Menschen auch aufgrund fehlender Finanzkompetenzen in die Überschuldungsspirale geraten ist. Dringend erforderlich ist eine stärkere Präventionsarbeit. Der Hamburger Senat hat zwar ein umfassendes Konzept

20 vgl. Fn. 12
21 vgl. Fn. 17

zur Prävention von Überschuldung vorgelegt, das Informationsmaterial, Informationsveranstaltungen, die Schulung von Lehrern und sozialpädagogischen Fachkräften umfasst, doch in den Etats der Schuldnerberatung, den Experten in diesem Feld, fehlen Mittel für eine nicht einzelfallbezogene Präventionsarbeit. Hier sollte nachgebessert werden, auch unter besonderer Berücksichtigung der steigenden Verschuldung junger Menschen, für die spezielle Angebote gebraucht werden. Aus den Reihen der Schuldnerberatung liegen mittlerweile instruktive Vorstellungen über Elemente einer zu vermittelnden Finanzkompetenz vor, die präventive Wirkungen versprechen. Hierzu zählen eine ausreichende Grundbildung, die Förderung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Werte und Einstellungen auch gegenüber dem Konsum, eine finanzielle Bildung, die sich vor allem auf Verbraucherkompetenzen bezieht, und die Fähigkeit zu einer Selbstorganisation des Haushalts.[22]

22 vgl. Mantseris, Nicolas: Das Konzept „Finanzkompetenz" als Grundlage für die Anamnese endogener Ursachen von Überschuldung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 4/2011, 60-70

Mehr noch als bisher ist es aufgrund der multiplen Probleme vieler überschuldeter Menschen geboten, dass sich die Schuldnerberatung systematisch weiter mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen vernetzt. Teilweise werden eine Reihe von Problemen wie eine Abhängigkeitserkrankung oder massive Bildungslücken erst im Rahmen der Schuldnerberatung evident. Diese Probleme sollten in der Analyse der Genese von Ver- und Überschuldung und im Rahmen eines Gesamtplanes für eine Verbesserung der Lebenslage und der sozialen Teilhabe aufgegriffen werden.

Zuletzt noch ein Hinweis auf den weiteren Forschungsbedarf: Die vorliegende Untersuchung wurde mit sehr begrenzten Mitteln und in einem überschaubaren Rahmen durchgeführt. Ohne die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Schuldnerberatung, die tatkräftig bei der Datenerhebung mitgewirkt haben, und das neben ihrer üblichen Beanspruchung, wäre das nicht möglich gewesen. Um die Effekte der Schuldnerberatung noch viel genauer in den Blick zu nehmen, wäre es hilfreich, Betroffene eine längere Zeit nach dem Abschluss der Schuldnerberatung zu befragen. Auf diesem Weg könnte ein Einblick in die längerfristigen Wirkungen erzielt werden, über die bislang kaum robuste empirische Daten vorliegen.

# berichte

## Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer – eine nachhaltige Ergänzung zur Schuldnerberatung

*Christa Kaindl, Dipl. Soz.päd und Ingrid Spohn, Dipl. Soz.päd., Schuldner- und Insolvenzberatung im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München*

***Vorbemerkung der Redaktion:***
*Ende 2012 feierte das Münchner Projekt Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer (HWB) sein 30-jähriges Bestehen. Dies ist Anlass dieses Projekt, das eng mit der Schuldnerberatung verzahnt ist, in dieser Ausgabe vertieft vorzustellen. Dem grundsätzlichen Artikel über das Aufgabenspektrum folgen im Anschluss eine statistische Analyse sowie drei Berichte von Ehrenamtlichen, die aus ihrer Tätigkeit lebensnah berichten.*

Die Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer(HWB) existiert seit 1982 in der Kooperation zwischen dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München und dem Münchner Verein für Fraueninteressen e.V.. Anfänglich waren es einige wenige ehrenamtliche Helferinnen, mittlerweile sind rd. 30 Personen in diesem Ehrenamt aktiv. Die HWB ist ein ergänzendes Angebot zur Schuldnerberatung und arbeitet eng mit dieser zusammen. Der Allgemeine Sozialdienst der Stadt München hatte Anfang der 1980er Jahre erkannt, dass das sozialpädagogische Beratungsangebot nicht ausreicht, Familien dabei zu helfen, ihre bestehende finanzielle

Notlage dauerhaft zu überwinden. Ergänzend dazu sollte eine lebenspraktische Hilfestellung vor Ort, die im Haushalt der Betroffenen stattfindet eingerichtet werden. Diese notwendige haushaltsökonomische Begleitung sprengte den Rahmen der professionellen sozialen Arbeit, sowohl der Bezirkssozialarbeit als auch den der Schuldnerberatung. Daraus entstand die Idee, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in diesem Bereich einzusetzen. Dabei sind die Ehrenamtlichen mit vielfältigen Teilaufgaben konfrontiert.

Die HWB ist

- ein Angebot an Kunden der Münchner Sozialbürgerhäuser als Langzeitberatung und individuelle Begleitung von 1-2 Jahren
- ist eine ganzheitliche Beratung und Begleitung für Münchner Bürgerinnen und Bürger in prekären finanziellen Lebenssituationen
- findet in Ergänzung zur sozialpädagogischen Beratung und Schuldnerberatung der Mitarbeiterinnen des Sozialreferates statt
- gibt Hilfestellung bei der Sanierung der Haushaltsfinanzen
- erfolgt im häuslichen Umfeld des Klienten (Gehstruktur)
- ist ein ehrenamtliches Angebot mit dem Prinzip: "Hilfe zur Selbsthilfe"

Von Anfang an wurde großen Wert darauf gelegt, die Ehrenamtlichen mit der notwendigen fachlichen Unterstützung zu begleiten. Dies wird durch kontinuierliche sozialpädagogische Fachberatung, die in die Städtische Schuldnerberatung eingebettet ist, gewährleistet als auch durch die haushaltsökonomische Fachberatung von Seiten des Vereins für Fraueninteressen e.V..

**Die Hauswirtschaftliche Beratung wird angefragt,**

- wenn die monatlichen Ausgaben ständig die monatlichen Einnahmen übersteigen und erste Zahlungsverzögerungen oder Überschuldung eingetreten ist
- wenn der Überblick über die Schuldensituation fehlt und die Unterlagen nicht mehr aus eigener Kraft zusammengestellt werden können
- wenn eine Entschuldung durchgeführt werden soll und eine zusätzliche Begleitung in Form von nachgehender Haushaltsplanung und Organisation notwendig erscheint
- wenn zusätzlich zur Überschuldung massive Defizite im Umgang mit schriftlichen Angelegenheiten bestehen
- wenn jemand aus Angst vor schlechten Nachrichten seine Post nicht mehr öffnet und alleine mit der Aufarbeitung überfordert ist.

Eine erfolgreiche hauswirtschaftliche Beratung muss immer das familiäre Gesamtsystem im Blick haben. Wichtige Kernkompetenzen, die ein erfolgreiches Handeln im hauswirtschaftlichen Bereich ermöglichen, sind zudem beispielsweise

- eine grundlegende Übersicht über Einnahmen- und Ausgaben zu haben
- die Fähigkeit der Bürger zur Kommunikation, um die Finanzen innerhalb der Familie besprechen zu können
- das Einüben von Verhaltensmustern, um sich selbst und den Kindern gegenüber frühzeitig Grenzen im Ausgabeverhalten zu setzen
- eine gewisse Belastbarkeit, um in Stresssituationen z.B. nicht mit kompensatorischem Konsumverhalten zu reagieren
- die Bereitschaft, das eigene Verhalten zu überprüfen und gegebenenfalls durch das Angebot der hauswirtschaftlichen Beratung und durch die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Optimierungsmöglichkeiten wahrzunehmen und neue Verhaltensweisen einzuüben.

**Die Probleme, die während einer hauswirtschaftlichen Beratung vor Ort auftauchen sind vielfältig:**

- unsortierte Unterlagen und unbearbeitete Post
- Ursachen können sein: Stress, Überforderung, psychische Überlastung, Angst vor schlechten Nachrichten oder häufige Umzüge
- um die Belastung nicht ständig vor Augen zu haben, sind Verhaltensweisen vom Sammeln ungeöffneter Post bis hin zum Wegwerfen der Briefe festzustellen
- Unkenntnis über das Sozialsystem, z.B. über die Möglichkeiten von Antragstellungen
- Unverständnis auf Grund von Sprachproblemen, Bildungsdefiziten und Überlastung
- unterschiedliche Vorgehensweisen der Sachbearbeiter in den einzelnen Behörden
- vielfache Veränderungen im bürokratischen Ablauf
- hohe Erwartung an die Eigenverantwortung der Bürger, die oftmals im Gegensatz zu den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten der Bürger steht
- Antragsformulare und Bescheide sind oftmals für den Bürger schwer verständlich
- bei der Antragstellungen sozialer Transferleistungen und den Wiederholungsanträgen tauchen oftmals Hindernisse auf
- die Zugangsvoraussetzungen für eine Antragstellung sind für einen Großteil der Betroffenen sehr hoch: Es müssen z.B. Kontoauszüge gesammelt oder Verdienstnachweise aufgehoben und vorgelegt werden. Neben den allgemeinen Unterlagen wie Mietvertrag, Kindergeldnachweis müssen

Sorgerechtsbescheinigungen, Haushaltszugehörigkeitsbescheinigungen und vieles andere abgegeben werden
- zusätzlich zu den finanziellen Belastungen sind die Helferinnen und Helfer in den Familien oftmals mit persönlichen und familiären Problemen konfrontiert wie z.B. Langzeitarbeitslosigkeit, Krankheit, wechselvolle Vergangenheit und andere schwierige Lebensverhältnisse.
- die vorliegenden Familienkonstellationen sind eine weitere große Herausforderung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, z.B. fehlende Mitwirkung einzelner Familienmitglieder, des Ehemannes, jungen Erwachsenen, was zu Kürzungen der Transferleistungen der Gesamtfamilie führen kann und dadurch eine enorme finanzielle Belastung für den gesamten Haushalt darstellt.

Die Vielfältigkeit des Aufgabengebietes macht eine intensive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen und den ehrenamtlichen Kräften erforderlich. Die Kooperation zwischen dem Verein für Fraueninteressen und dem Sozialreferat der Stadt München ermöglicht der Hauswirtschaftlichen Beratung sowohl eine haushaltsökonomische als auch eine sozialpädagogische Fachberatung, die den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in regelmäßigen Gruppensitzungen zur Verfügung steht. Das Fallmanagement liegt somit in der Hand der hauptamtlichen Mitarbeiter. Die sozialpädagogische Leitung, die bei der Schuldner- und Insolvenzberatung angesiedelt ist, nimmt die Anfragen der BSA auf, vermittelt geeignete Helferinnen und Helfer an die betroffenen Familien und begleitet die Ehrenamtlichen während der Gesamtdauer ihres Einsatzes. Zu Beginn der Unterstützung werden in einer Vereinbarung mit den Beteiligten die Inhalte der Beratung festgelegt.

## Die Notwendigkeit von Schulungen und Fortbildung

Zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle Helferinnen und Helfer in mehreren Einführungsseminaren auf ihre bevorstehende Tätigkeit sorgfältig vorbereitet.
Die Schulungen umfassen sowohl strukturelle und rechtliche Themenkomplexe, sowie beratungsspezifische Inhalte. Es werden die Strukturen des Sozialreferates, deren Fachgebiete und Arbeitsweisen, als auch Grundlagenwissen zu den SGB II und SGB XII Leistungen und anderen sozialen Zusatz- und Transferleistungen vermittelt, wobei insbesondere über münchenspezifische Hilfsangebote und den Zugang dazu informiert wird.
Ein weiterer wichtiger Baustein ist das Grundlagenwissen über die Arbeit der Schuldnerberatung wobei ein detaillierter Überblick über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungsschutz, Insolvenzverfahren und andere relevante Sachverhalte vermittelt wird.
Die sozialpädagogische Einführung umfasst Grundlagen zu Kommunikationsstrukturen, Reflexion von Werten und eigenen Haltungen, klientenzentrierte bzw. lösungsorientierte Beratungsansätze und Möglichkeiten und Grenzen der Hauswirtschaftlichen Beratung.
Eine Einführung aus dem Bereich der haushaltsökonomischen Fachberatung ergänzt um die Bereiche Haushaltsbudgetberatung, Einnahmen-Ausgabenplan und hauswirtschaftliche Kompetenzen unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Notsituation der Bürger.
Zur Auffrischung und Vertiefung werden mehrmals jährlich für alle Helferinnen und Helfer Fortbildungen zu den verschiedensten Bereichen abgehalten. Wir bieten zu konkreten Fragestellungen und auftretenden Problemen entsprechende Fortbildungen durch externe Referenten an. In den letzten Jahren wurden u. a. folgende Fortbildungsangebote durchgeführt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II und SBG XII
- Wohngeld
- Das Pfändungsschutzkonto
- Abgrenzung der Hauswirtschaftlichen Beratung und Schuldnerberatung
- Armutsprävention im Bereich Wohnen in München
- Bewerbung - der Weg zum neuen Arbeitsplatz
- Zukunftssicherung, Alterssicherung
- Strukturwandel und Armut in den Familien
- Islam Verstehen - zum besseren Gelingen interkulturellen Handelns
- Psychiatrische Erkrankungen
- Drogen- und Suchtprävention
- Afrikanische Kulturen und deren Verständnis
- Hilfreiche Kommunikationstechniken
- Einführung in die Systemische Beratung

## Ohne Ehre wäre das Ehrenamt nur ein Amt

Im Rückblick auf 30 Jahre Hauswirtschaftliche Beratung fällt auf, dass die Mehrzahl der Ehrenamtlichen trotz des anspruchsvollen Auftrags über viele, viele Jahre und mit sehr großem Engagement und Einsatz im Projekt mitarbeiten.
Dabei hat sich die Kooperation zwischen dem Verein für Fraueninteressen und dem Sozialreferat als gewinnbringend erwiesen. Die kontinuierliche fachliche Begleitung beider Kooperationspartner und die angemessene materielle Ausstattung durch die Landeshauptstadt München, Sozialreferat bewirken im Gegenzug ein hohes Maß an Identifikation und Engagement bei den Helferinnen und Helfern.
Die Ehrenamtlichen bekommen zuverlässige Begleitung und Schulung. Sie können ihre in der eigenen Lebensbiographie erworbenen Erfahrungen an andere weitergeben und finden dabei Anerkennung. Sie selbst haben dadurch eine zusätzliche interessante Lebensaufgabe, die sie bereichert.

Ehrenamt braucht, um langfristig und effektiv zu funktionieren, professionelle Strukturen. Deswegen ist Ehrenamt auch kein Sparmodell. Es ist ein substantieller Bestandteil unserer Gesellschaft geworden. Davon profitieren alle: die Ehrenamtlichen, wenn sie Betreuung und Anerkennung für ihre Tätigkeit finden. Die Gesellschaft, weil sie gut gerüstete Ehrenamtliche zur Verfügung hat.

Die Hauswirtschaftliche Beratung München ist nach wie vor eine Einrichtung mit Modellcharakter. Es wurde bereits in mehreren Städten ähnliches versucht. Dies scheiterte aber in der Regel daran, dass nicht genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, um die ehrenamtliche Tätigkeit auf tragfähige Beine zu stellen. Auch für die hauswirtschaftlichen Verbände und viele soziale Organisationen war das Münchner Konzept der hauswirtschaftlichen Beratung zur Stärkung der Haushaltsführungskompetenzen ein maßgeblicher Baustein zur Armutsprävention (Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, Professur für Haushalts- und Konsumökonomik, Universität Bonn).

**Ausblick**

Es wäre schön, für die Zukunft sagen zu können, dass es immer weniger Familien gibt, die eine Begleitung in Form von hauswirtschaftlicher Beratung benötigen. Fakt ist jedoch, dass die Zahl der Anfragen stetig wächst und die wirtschaftliche Lage eher vermuten lässt, dass die Anzahl der bedürftigen Haushalte noch steigt. Zudem werden die Anforderungen an die Privathaushalte in unserer Gesellschaft, sowohl was das Finanzmanagement als auch das Zeitmanagement einer Haushaltsführung anbelangt, immer vielfältiger. Der massive Druck der Werbeindustrie für den Privatkonsum, steigende Anforderungen in der Arbeitswelt, als auch Kompetenzen, um mit Online-shopping, e-bay usw. umgehen zu können, müssen mit dem Zeitgeist mitentwickelt werden. Kenntnisse über Verbraucherrecht und Schutz im Internethandel werden von allen Bürgern benötigt, um mit der Entwicklung in der Gesellschaft mithalten zu können.
Durch den Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe, die der hauswirtschaftlichen Beratung zu Grunde liegt, sind die Betreuten durch die Begleitung der Ehrenamtlichen besser ausgestattet und können mit gestärkten hauswirtschaftlichen Kompetenzen ihr Leben wieder selbständig in die Hand nehmen. Es ist davon auszugehen, dass auch in der Zukunft ein großer Personenkreis ihre wirtschaftliche Situation nicht aus eigener Kraft verbessern kann und vorübergehend auf Hilfestellung von außen angewiesen ist.

---

# Hauswirtschaftliche Beratung in Zahlen – Ein Streifzug durch 30 Jahre Dokumentation der Hauswirtschaftlichen Beratung

*Dr. Tatjana Rosendorfer, Diplom Ökotrophologin, München*

## 1. Bürgerschaftliches Engagement? Ja, gerne!

Begonnen hat es mit sechs Frauen, die sich vor 30 Jahren als erste hauswirtschaftliche Helferinnen engagierten und in wirtschaftlicher Not geratenen Familien zur Seite standen. Mittlerweile ist der HelferInnenkreis auf 30 Personen angewachsen, der zuletzt im Jahr 2011 über 100 Familien betreute. Verglichen mit zahlreichen weiteren Haushalten, die auch solch eine Unterstützung benötigen könnten, mag dies wie ein Tropfen auf dem heißen Stein wirken. Doch hat die oft intensive Einzelbetreuung durchaus beachtenswerte Erfolge: Die Haushalte können sich längerfristig finanziell soweit stabilisieren, dass keine weiteren Schulden entstehen, keine weiteren Gläubiger leer ausgehen, weniger staatliche Transferleistungen von Nöten sind, dass die Menschen in diesen Haushalten wieder durchatmen können, weil sie allmählich wieder das Gefühl entwickeln, dass sie ihr Leben selbst in die Hand nehmen können, dass die Kinder in diesen Haushalten miterleben, wie ihnen geholfen wird und ihre Eltern Kompetenzen erwerben, und noch vieles mehr. Natürlich gibt es auch Familien, in denen die HelferInnen scheitern, bei denen man nichts oder nur wenig erreicht und am Ende enttäuscht ist. Doch die Ergebnisse, die seit einigen Jahren kritisch dokumentiert werden, sprechen in jedem Fall für den großen wirtschaftlichen und persönlichen Nutzen der betreuten Haushalte.

Dabei sind die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Hauswirtschaftlichen Beratung einem stetigen Wandel unterworfen. Allein die Digitalisierung unserer Welt, die Einkaufs- und Zahlungsweisen durch das Internet verbunden mit der Globalisierung der Märkte hat unseren Konsum in einer Weise beeinflusst, wie das vor 30 Jahren noch nicht vorstellbar war. Der Umgang mit Geld im Haushalt steht damit vor ganz anderen Herausforderungen - und mit ihm auch die Beratung der verschuldeten Familien.

Die Einführung der Insolvenzordnung zum 01.01.1999 mit der darin geregelten Verbraucherinsolvenz verlangte den HelferInnen weitere neue Fachkenntnisse ab. Doch endlich stand ein Instrument zur Verfügung, das den verschuldeten Haushalten einen Neuanfang ermöglicht. So wurde aus der Aufgabe, mit den Schulden an der Pfändungsfreigrenze zu leben, die Aufgabe, die Haushalte zur Privatinsolvenz zu begleiten. Schließlich stellen die sich ändernden Sozialgesetze immer neue Anforderungen an die HelferInnen. Bezogen bedürftige Haushalte früher Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), so wurden mit der Einführung der sogenannten Hartz-Gesetze die Transferleistungen neu strukturiert und das Arbeitslosengeld II geschaffen, das in vielen Haushalten an die Stelle der Sozialhilfe trat. Die HelferInnen sind mittlerweile auch Experten in Sachen Hartz IV geworden, haben sich Wissen über das Pfändungsschutzkonto angeeignet und werden in Fortbildungen über so wirtschaftliche sowie auch kulturelle und psychologische Themen immer auf dem Laufenden gehalten, um ihre Klientenhaushalte optimal unterstützen zu können.

Die Arbeit der hauswirtschaftlichen HelferInnen wird seit etlichen Jahren dokumentiert. Dazu wird für jeden betreuten Haushalt einmal jährlich ein Fragebogen ausgefüllt, in dem die wichtigsten Fakten zur Beratungsarbeit festgehalten werden. Für die Darstellung der hauswirtschaftlichen Beratung (HWB) in Zahlen und Fakten wird im Folgenden ein Ausschnitt der Dokumentation herangezogen.

## 2. Ob jung oder alt, ob Single oder Hauswirtschaftliche Beratung für jeden Mitbürger

Der Name „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien“ macht deutlich, welche Zielgruppe das Projekt von Anbeginn an hauptsächlich im Auge hatte, nämlich die Familien, das heißt vor allem Haushalte mit Kindern. Hier betrifft die wirtschaftliche Not gleich mehrere Personen, beeinträchtigt das Leben von Kindern und macht die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage daher besonders notwendig. Natürlich ist die Hauswirtschaftliche Beratung auch immer offen für Anliegen von Alleinstehenden und von Paaren ohne Kinder.

**Abb. 1: Haushaltstypen in der HWB**

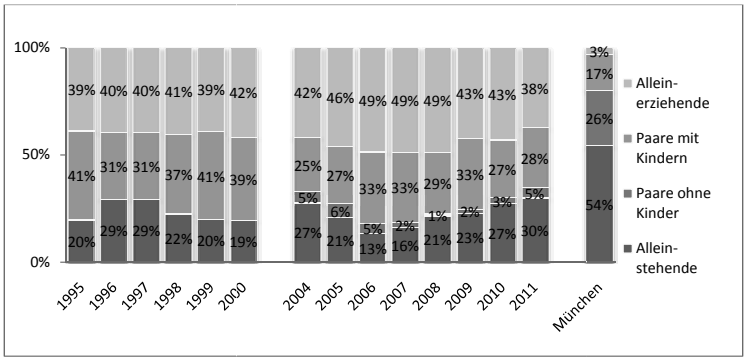


**Anmerkung:** Zahlen zu den Haushaltstypen stehen nicht aus allen Jahren zur Verfügung. In den Jahren 1995 - 2000 wurde nicht zwischen Paaren mit und Paaren ohne Kinder unterschieden. Doch es ist davon auszugehen, dass Paare ohne Kinder immer nur in geringer Anzahl vertreten waren.
Quelle: HWB-Dokumentation 1995 – 2011, Statistisches Amt der Landeshauptstadt München (www.mstatistik-muenchen.de), Thema Bevölkerung: Die Privathaushalte mit Kindern in den Stadtbezirken zum 31.12.2011 und die Privathaushalte in den Stadtbezirken nach Haushaltsgröße zum 31.12.2011 (Grundgesamtheit 763.673 Haushalte)

Doch wie Abbildung 1 illustriert, wird Hauswirtschaftliche Beratung vor allem von Familien, also Paaren und Alleinerziehenden mit Kindern, nachgefragt; ihr Anteil liegt über die Jahrzehnte hinweg bei mindestens Zweidrittel der HWB-Klienten. Obwohl in München in über der Hälfte der Haushalte Singles leben, machen diese Haushalte nur rund ein Viertel der Klienten in der Hauswirtschaftlichen Beratung aus. Deutlich überrepräsentiert sind hingegen die Alleinerziehenden, die gegenüber einem Anteil von 3% an den Münchner Haushalten über die Jahre hinweg mindestens etwa 40% der HWB-Klientenhaushalte bilden.

Während die personelle Zusammensetzung der Klientenhaushalte über die Jahre einigermaßen konstant blieb, hat dagegen der Anteil an ausländischen Haushalten deutlich zugenommen.

Dazu zählen neben den ausländischen Haushalten auch binationale Haushalte mit deutschen und ausländischen Haushaltsmitgliedern sowie Personen mit deutschem Pass, aber ausländischer Herkunft. Entscheidend für die Hauswirtschaftliche Beratung ist, wie die sprachliche Verständigung gelingt, wie die Haushalte in Deutschland Fuß gefasst haben und welcher kulturelle Hintergrund für die Alltagsgestaltung der Familien von Bedeutung ist – unabhängig von der Staatsangehörigkeit laut Pass.

**Abb. 2: Deutsche und ausländische Haushalte in der HWB**

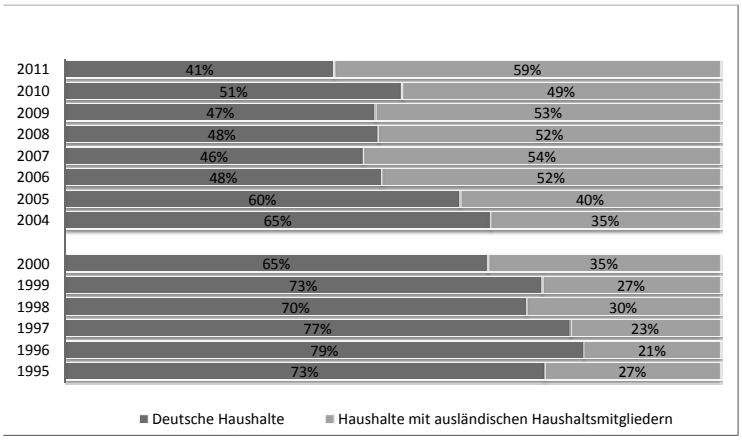


*Quelle: HWB-Dokumentation 1995 - 2011*

Lag der Anteil der Haushalte mit ausländischen Haushaltsmitgliedern in den 90er Jahren im Durchschnitt bei gut einem Viertel der Klientenhaushalte – in den Anfangsjahren des Projektes spielte die Nationalität der Klienten nur eine untergeordnete Rolle – so stieg dieser Anteil kontinuierlich auf über die Hälfte an, wie aus Abbildung 2 ersichtlich wird. Bedeutsam ist dabei zudem, dass rund 70% der Ausländer aus dem Nicht-EU-Ausland sowie aus außereuropäischen Ländern kommen. Zum Vergleich: In der Münchner Bevölkerung gehören rund 24% der Gruppe der Ausländer an, weitere 14% sind Deutsche mit Migrationshintergrund. Die Ausländer stammen zum größten Teil, nämlich circa 80%, aus EU-Ländern und den übrigen europäischen Ländern, allen voran aus der Türkei, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Serbien; und rund 20% kommen aus dem außereuropäischen Ausland. Verglichen mit der Münchner Bevölkerung sind ausländische Haushalte in der Hauswirtschaftlichen Beratung deutlich überrepräsentiert, insbesondere Haushalte aus Nicht-EU-Ländern sowie außereuropäischen Ländern.

Die Hauswirtschaftliche Beratung steht daher zunehmend vor der Herausforderung, Haushalte mit Migrationshintergrund darin zu unterstützen, sich in Deutschland zurecht zu finden. Der Umgang mit Geld, die Anforderungen an die Organisation eines Haushalts und das Hineinfinden in die Rolle als Verbraucher erfordern viele Kompetenzen, die Ausländer zusätzlich zu Sprache und Kultur erwerben müssen. Man denke beispielsweise an die Kenntnisse, die man als Bankkunde benötigt, um seinen Zahlungsverkehr zu regeln, oder die in Deutschland gängigen Konsummöglichkeiten (Online-Shopping, bargeldloser und elektronischer Zahlungsverkehr), mit denen man sich vertraut machen muss. Auch der Abschluss von Verträgen verlangt eine Reihe von Fähigkeiten, angefangen vom sprachlichen Verständnis des Vertragstextes, Kenntnissen über Kündigungsfristen und Folgen bei Nichteinhalten des Vertrages bis hin zu Lösungsstrategien, wenn Probleme mit Verträgen auftreten. Hier leisten die hauswirtschaftlichen HelferInnen oft wichtige Bildungs- und Integrationsarbeit.

## 3. Leben am Existenzminimum - Hauswirtschaftliche Beratung als Armutsbekämpfung

Haushalte, die von der Bezirkssozialarbeit für die Hauswirtschaftliche Beratung angemeldet werden, befinden sich häufig in einer wirtschaftlichen Krisensituation aus Armut und Verschuldung. Gerade wenn die Einkünfte der Haushalte nicht mehr ausreichen, um Schulden zurückzuzahlen, finden die HelferInnen meist ein knappes Haushaltsbudget vor, mit dem die Existenz des Haushalts gesichert und die Schulden reguliert werden müssen. An der prekären Einkommenssituation der Klientenhaushalte hat sich seit Beginn der Hauswirtschaftlichen Beratung nichts geändert. Bezogen die Klientenhaushalte früher Sozialhilfe, so bildet heute das Arbeitslosengeld II einen wichtigen Bestandteil des Einkommens. Damals wie heute fällt es gerade Personen mit niedrigem Bildungsgrad schwer, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Dies wird unter anderen daran sichtbar, dass über 60% der Klientenhaushalte Sozialleistungen des Staates, also Arbeitslosengeld II, Sozialgeld für die Haushaltsmitglieder von ALG II-Empfängern oder Grundsicherung, beziehen - 44% sichern ihre Existenz allein aus staatlichen Transfers, weitere 20% erhalten aufstockende Leistungen, wie Abbildung 3 verdeutlicht. Besonders schwierig ist von jeher die Situation von Alleinerziehenden: Sie sind in besonders hohem Maße, nämlich zu Zweidrittel allein auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Auch wenn heute von Seiten der Politik der Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung vorangetrieben wird, bereitet es vielen Alleinerziehenden Probleme, ihre Kinder gut unterzubringen und zugleich mit ihrer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu sichern. Von einer Teilzeittätigkeit ist dies in München oft kaum möglich, worauf auch der Anteil von 21% an „aufstockenden“ Alleinerziehenden hinweist. Insgesamt werden in der Hauswirtschaftlichen Beratung die Probleme eines segregierten Arbeitsmarktes, der geringer Qualifizierten wenig Chancen auf ein existenzsicherndes Einkommen oder Alleinerziehenden keine ausreichend entlohnten Teilzeittätigkeiten anbietet, wie in einem Brennglas sichtbar. Daher kann auch nur etwa ein Viertel der Klientenhaushalte insgesamt vom Erwerbseinkommen leben.

**Abb. 3: Einkommensquellen nach Haushaltstypen**

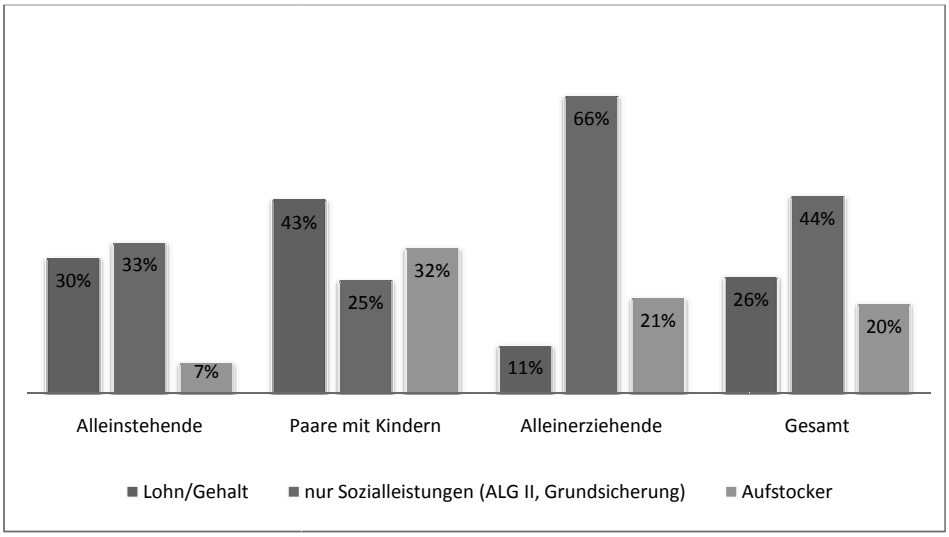


**Erläuterungen:**

(1) Blaue Säule: Anteil der Haushalte nach Haushaltstyp, die Lohn/Gehalt aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, das nicht durch aufzahlende SGB II-Leistungen ergänzt wird;
(2) Rote Säule: Anteil der Haushalte, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (Leistungen nach SGB II) oder Grundsicherung (SGB XII) beziehen;
(3) Grüne Säule: Anteil der Haushalte mit Lohn/Gehalt, das durch SGB II-Leistungen ergänzt wird; sog. „Aufstocker".

Quelle: HWB-Dokumentation 2011

## 4. Die Aufgaben der Hauswirtschaftlichen Beratung – ein breites Feld

Die Hauswirtschaftliche Beratung ist mit dem Ziel angetreten, in wirtschaftliche Not geratenen Haushalten zu helfen, wieder finanziell auf die Beine zu kommen. Wichtige Ansatzpunkte waren neben dem Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts vor allem die klassischen hauswirtschaftlichen Fähigkeiten: der Einkauf von preiswerten Gütern, die Zubereitung von Mahlzeiten, die preiswerter sind als Convenience-Produkte, das Nähen und Ausbessern von Kleidung, eine planvolle Vorratshaltung, die energiesparende Nutzung von Haushaltsgeräten und vieles mehr.

Es ist kein Zufall, dass die Helferinnen der ersten Stunde mehrheitlich eine einschlägige berufliche Qualifikation beispielsweise als Hauswirtschafterin, Hauswirtschaftslehrerin oder Hauswirtschaftsmeisterin aufweisen konnten. Doch die gesellschaftlichen Veränderungen drängten die Hauswirtschaft immer weiter in den Hintergrund; zunehmend sind Haushaltsorganisation und Finanzmanagement die gefragten Kompetenzen, die die HelferInnen an die Familien vermitteln müssen.

Denn der hohe Erwerbsdruck hat oftmals zur Folge, dass für die Haushaltsführung einfach keine Zeit bleibt. Bislang gibt es in unserer Gesellschaft auch kaum überzeugende Konzepte, in denen auf egalitäre Weise die Erwerbsarbeit und die Haushaltstätigkeit so vereinbart werden können, dass Kenntnisse und Fähigkeiten in der Haushaltsführung erlernt und an die nächste Generation weiter gegeben werden können.

**Aufgaben der Hauswirtschaftlichen Beratung damals und heute**

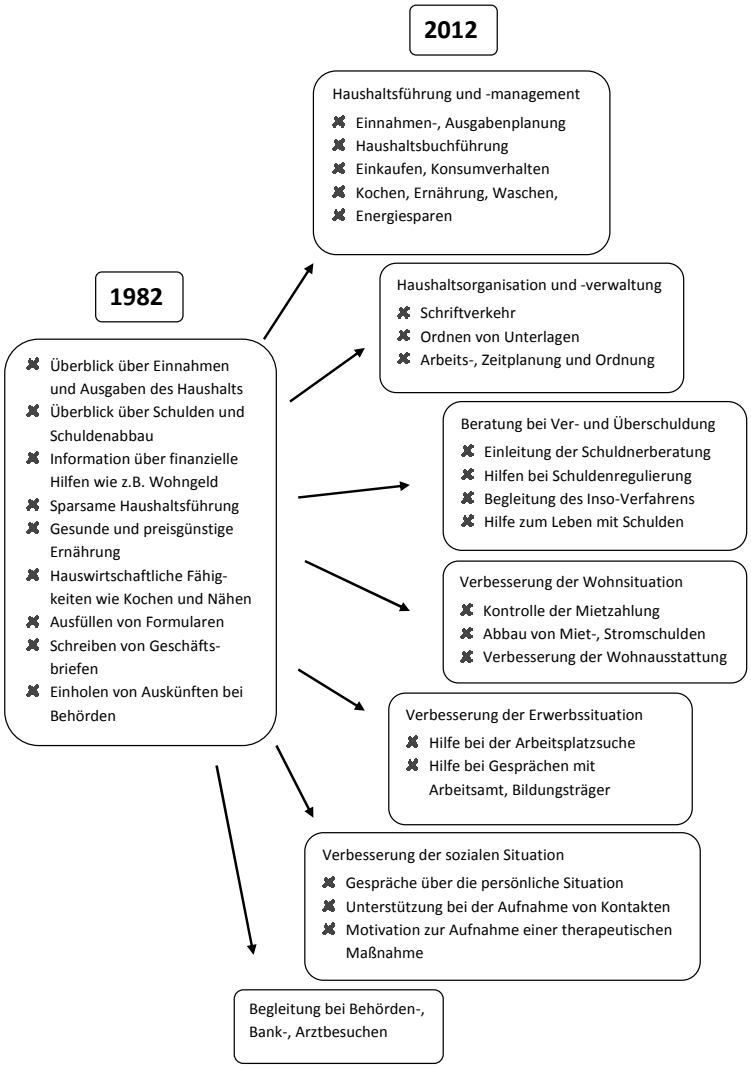

Was bedeutet das für das Aufgabenfeld der Hauswirtschaftlichen Beratung? Wie Abbildung 4 illustriert, liegt der Beratungsauftrag vorrangig darin, die Haushalte in ihrer Finanzplanung zu unterstützen, die wirtschaftlichen Vorgänge im Haushalt und den damit verbundenen Schriftverkehr zu organisieren und die Schuldensituation zu regulieren. Klassische hauswirtschaftliche Bereiche wie Ernährung und Nahrungszubereitung oder Reinigung und Hygiene spielen nur noch eine untergeordnete Rolle. Wichtiger dagegen ist für die Familien ein anderer Aspekt, nämlich ein offenes Ohr, Interesse und Verständnis für ihre schwierige Situation, die sie mit den HelferInnen ohne Angst vor Vorwürfen oder Schuldzuweisung besprechen können. Auch wenn das in den Anfängen des Projekts nicht explizit im Aufgabenkatalog genannt wurde, so war eine den Haushalten zugewandte Haltung immer Voraussetzung für dieses Engagement. Letzlich kann dadurch die soziale Situation vieler Haushalte verbessert werden.

**Abb. 4: Beratungsauftrag 2004 - 2011**

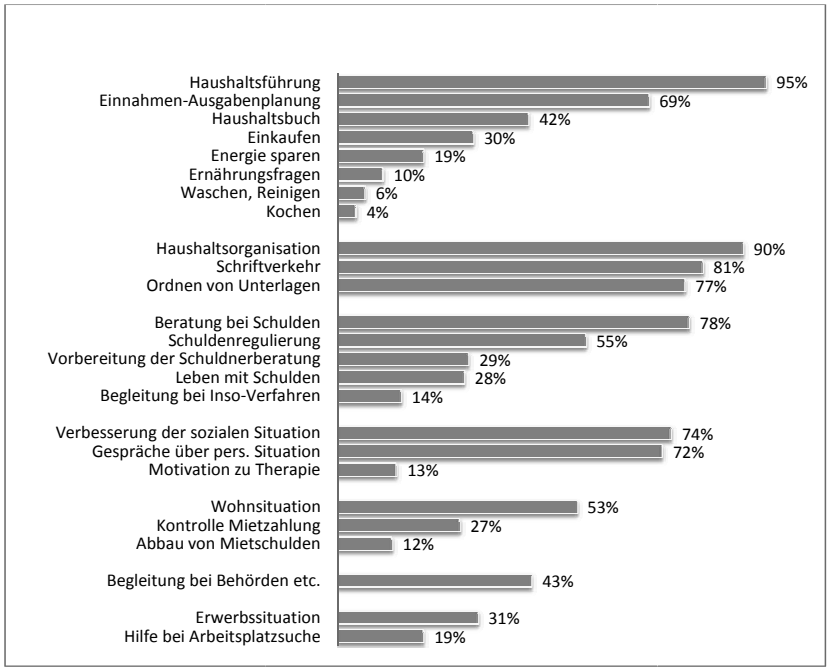


Erläuterung: Anteil der Haushalte, in denen die genannten Aufgaben zum Beratungsauftrag gehörten.

Quelle: HWB-Dokumentation 2004-2011, Mittelwerte

Dies ist umso nötiger, als viele Klienten nicht nur große finanzielle, sondern auch gesundheitliche Probleme haben. Über 40% der Klienten litten im Jahr 2011 unter körperlichen und psychischen Gesundheitsproblemen, die sicherlich auch in Zusammenhang mit den Sorgen um ihre Existenzsicherung zu sehen sind. Hauswirtschaftliche Unterstützung kann nicht nur helfen, die Finanzen des Haushalts in Ordnung zu bringen, sondern auch die Belastungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Haushaltsmitglieder zu reduzieren.

## 5. Lebensqualität trotz finanzieller Probleme - Was Hauswirtschaftliche Beratung erreichen kann!

Ein beachtlicher Erfolg besteht sicherlich darin, dass sich im Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre in fast Zweidrittel der Haushalte ihre Lage insgesamt verbessert hat, wie Abbildung 5 zeigt. Das bedeutet, dass die finanzielle Situation stabiler geworden ist und die Haushalte ihre Aufgaben besser organisieren und erledigen können. Allein der Überblick über die Einnahmen und die Planung notwendiger Ausgaben tragen schon dazu bei, dass die Klienten ihre Haushaltsführung selbst in den Griff bekommen und lernen, mit dem vorhandenen Geld besser auszukommen. Im weiteren Schritt unterstützen die HelferInnen die Haushalte darin, Unterlagen zu sichten und zu sortieren, um Klarheit über die Schuldensituation zu gewinnen. Dies ist ein weiteres wichtiges Beratungsergebnis, in deren Folge es immerhin 36% der Haushalte gelingt, keine weiteren Schulden zu machen. Mit Blick auf die Verhütung einer weiteren Ver- und Überschuldung ist dies ein wichtiger Erfolg, auch wenn natürlich nicht auszuschließen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht wieder Schulden eingegangen werden. Doch dann haben die Klienten mehrheitlich gelernt, mit der Schuldensituation umzugehen. Knapp ein Viertel der Klientenhaushalte war in den vergangenen Jahren sogar in der Lage, Schulden zu tilgen. Häufig sind die Einkommen der Klienten nämlich so gering, dass die Rückzahlung von Schulden ausgesetzt werden muss, damit den Haushalten genug Geld für die Existenzsicherung bleibt.

Eine Verbesserung der sozialen Situation - ein wichtiger Faktor zur Verhütung oder Linderung von körperlichen und psychischen Erkrankungen - konnte bei über einem Drittel der Klientenhaushalte erreicht werden. Wichtigste Maßnahme ist dabei die Stabilisierung der persönlichen Lebenslage sowie der familiären Situation. Man kann sich unschwer vorstellen, welche Entlastung es für Familien in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedeutet, wenn ihnen eine Person zur Seite steht und sie darin unterstützt, ihre Lebenslage wieder in den Griff zu bekommen.

Bedeutsam für die Stadt München und damit für den Geldgeber der Einrichtung „Ehrenamtliche HelferInnen beraten verschuldete Haushalte“ ist der Nutzen, den die Hauswirtschaftliche Beratung für die öffentliche Hand erbringt: Eine Reduzierung der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln innerhalb des Beratungszeitraums konnte in 11% der Klientenhaushalte erreicht werden. Eine direkte Einsparung von staatlichen Transferleistungen kann durch die Hauswirtschaftliche Beratung nur in geringerem Umfang erbracht werden. Aber ein Viertel der Haushalte wird befähigt, seine Angelegenheiten selbstständig zu re-

geln. Auch wenn sich dieses Ergebnis nicht direkt monetär messen lässt, so sind die präventive Wirkung und die damit verbundene Verhütung von Folgekosten für die Kommune nicht zu übersehen. Wenn Haushalte ihre Belange selbst in die Hand nehmen und ihre Probleme lösen können, so werden sie künftig seltener Hilfe von außen benötigen. Und sie werden die Handlungsfähigkeit und ihre Kompetenzen auch an ihre Kinder weitergeben, die ihrerseits u.U. weniger Hilfe von öffentlichen Trägern in Anspruch nehmen werden. Somit kann Hauswirtschaftliche Beratung auch im Sinne der Nachhaltigkeit in vielen Familien langfristige Verbesserungen bewirken.

Die langjährige Dokumentation der Hauswirtschaftlichen Beratung zeigt, welche Hilfe besonders gefragt ist - Haushaltsorganisation, Finanzmanagement und Schuldenregulierung - und welche Hilfe besonders wohltuend für die Haushalte wirkt - Stabilisierung der persönlichen und sozialen Situation sowie Begleitung zu Terminen. Damit leistet die Hauswirtschaftliche Beratung einen wichtigen Beitrag zur Verhütung weiterer Notlagen in den betreuten Familien und somit zum Abbau von Benachteiligung in unserer Gesellschaft.

**Abb. 5: Wichtigste Ergebnisse der HWB 2006 - 2011**

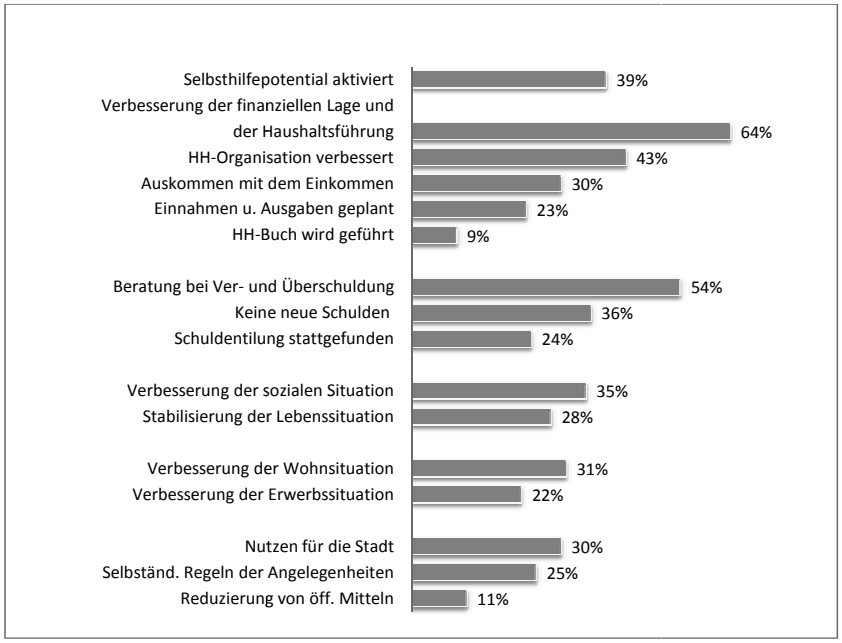


Erläuterung: Anteil der Haushalte, in denen diese Beratungsergebnisse erreicht wurden.

Quelle: HWB-Dokumentation 2006-2011, Mittelwerte

Die Hauswirtschaftliche Beratung unterstützt vor allem sozial benachteiligte Haushalte und Familien und ergänzt somit die Bezirkssozialarbeit. Dabei ermöglicht das ehrenamtliche Engagement der HelferInnen eine (zeit-)intensive Einzelfallbetreuung, die in der hauptamtlichen Arbeit gar nicht zu finanzieren wäre. In den Hausbesuchen erhalten die HelferInnen Einblick in die Haushalte und lassen ihre Hilfe dadurch noch effektive er werden, denn sie sehen einfach vor Ort, „wo der Schuh drückt“.

# Fallberichte der Hauswirtschaftlichen Beratung

## Wenn die Belastung krank macht

*Erika Zormaier, München (Ehrenamtliche Helferin)*

Ich habe Frau E. im August 2010 kennen gelernt. Der Auftrag war, sowohl einen Überblick über den Schuldenstand zu schaffen, als auch unterstützend mitzuwirken, um die Voraussetzungen für ein gelingendes Insolvenzverfahren zu schaffen wie z.B. einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben zu erarbeiten, als auch neue Verhaltensmuster einzuüben, um ein Gleichgewicht in der Einnahmen und Ausgabensituation mit den sehr knapp vorhandenen finanziellen Ressourcen zu schaffen. Frau E. ist in der Türkei geboren und Mitte der siebziger Jahre nach Deutschland gekommen. Sie hat zwei Kinder. Die Kinder sind 15 Jahre und 12 Jahre alt. Mit dem Vater der Kinder war sie nicht verheiratet; sie trennte sich von ihm, nachdem er mehrmals straffällig und in sein Heimatland abgeschoben wurde.

Zu Beginn der Beratung war Frau E. arbeitslos und bekam Arbeitslosengeld II.

Vor der Geburt ihrer Kinder arbeitete Frau E. als Kassiererin in einem Großmarkt. Sie hat ausreichend verdient und in der Zeit einen Kredit für die Wohnungseinrichtung aufgenommen. Die Ratenzahlungen konnten nicht mehr bedient werden, als das zweite Kind geboren wurde und sich Frau E. vom Vater der Kinder trennte. Sie musste ihren Arbeitsplatz aufgeben, da die Schichtarbeit bis in die späten Abendstunden die Kindererziehung unmöglich machte und ohne Partner nicht mehr organisierbar war.

Nach einigen Jahren hatte sich der ehemalige Einrichtungskredit durch hohe Zinsen vervielfacht, weitere Schulden entstanden, so konnten die Miete, der Strom und das Telefon nicht mehr regelmäßig bezahlt werden und die Beträge summierten sich auf über 30.000 € .

Die Gläubigerunterlagen waren zu Beginn der Zusammenarbeit von Frau E. bereits vorsortiert. Allerdings war die gesamte finanzielle Situation für Frau E. sehr belastend. Sie fühlte sich oft krank, hatte Magenprobleme, Rückenschmerzen und psychische Probleme.

Durch die ehrenamtliche Hilfestellung und Begleitung war der Druck für Frau E. leichter zu ertragen und die Beschwerden ließen mit der Zeit nach. Ein Bewerbungstraining mit Computerkurs für alleinerziehende Mütter hat Frau E. am Anfang auf Grund ihrer psychosomatischen Beschwerden lückenhaft, nach einiger Zeit aber regelmäßig besucht, was ihr Selbstbewusstsein sehr gestärkt hat.

Nach vielen Anfragen und Bewerbungen bei wohnortnahen Geschäften fand Frau E. eine Aushilfstätigkeit in einer Filiale einer Bekleidungskette. Nach kurzer Zeit konnte Frau E. die monatliche Arbeitszeit von 40 auf 60 Stunden erhöhen. Sie war zum Teil alleine in der Filiale tätig und für alle Arbeiten zuständig. Spürbar wurde Frau E. Auftreten immer sicherer, auch ihr Sprachgebrauch wurde durch den Kundenkontakt besser und flüssiger. Im Herbst 2011 stellte Frau E. den Antrag für das Verbraucherinsolvenzverfahren mit Hilfe der Städt. Schuldner- und Insolvenzberatung. Das Verfahren wurde im April 2012 eröffnet.

Im Frühjahr 2012 hat Frau E. geheiratet. Das Einkommen von Frau E. und ihrem Mann ist zusammen so hoch, dass sie nicht mehr auf aufzahlende Sozialleistungen aus dem Arbeitslosengeld II angewiesen ist. Das Einkommen ist allerdings weiterhin knapp bemessen und muss deshalb genauestens eingeteilt werden, um alle Fixkosten wie Miete, Strom und GEZ Gebühren rechtzeitig überweisen zu können.

Das ist für die Familie eine große Herausforderung, aber Frau E. lernt immer mehr, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Eine große Erleichterung für Frau E. ist die Tatsache, dass nun, durch das Insolvenzverfahren, keine Forderungen der Gläubiger mehr in ihrer Post anfallen und sich nicht nur die finanzielle, sondern auch die psychische Belastung stark reduziert hat.

## Wenn die Rente nicht reicht

*Helmut Riess, München (Ehrenamtlicher Helfer)*

Ein neuer Fall steht an. Im Vorfeld wurde der Termin von den beteiligten Fachkräften (Bezirkssozialarbeit, sozialpädagogische Leitung) organisiert und wir treffen uns vor Ort in der häuslichen Umgebung. Bange Minuten. Was wird es diesmal für ein Typ Mensch sein, dem man gegenübersteht und dem man helfen möchte? Ich blicke zurück auf fünf

Jahre ehrenamtliches Engagement. Dabei gab es jedes Mal neue Erfahrungen.

Das Erstgespräch beginnt. Nach der Einführung über die ehrenamtliche Tätigkeit komme ich an die Reihe. Ich weiß, dass die ersten Minuten, ja Sekunden entscheidend sind für den erfolgreichen Verlauf der Zusammenarbeit. Ich sage gleich zu Beginn höflich und bestimmt, was ich erwarte, dass ich gerne helfe, aber dass Hilfe zur Selbsthilfe nur funktioniert, wenn mit Disziplin, Ausdauer und Pünktlichkeit gearbeitet wird. Der Klient macht auf mich einen etwas verwirrten Eindruck, er ist Spieler und hat gerade seinen zusätzlichen Monatslohn als Zeitungsausträger verspielt. Er hat einen Montagehelm dabei, hinterher kam ich darauf, dass ihm das Sicherheit geben sollte, weil es ihn an seine Arbeitszeit erinnerte. Er hätte in der Firma Karriere machen können, wäre da nicht der Alkohol dazwischen gekommen. Die Voraussetzungen waren gut: mittlere Reife, Ausbildung zum Fernmeldemonteur, Ausbildungsleiter, Arbeit bei zwei großen Firmen in München.

Wir besprechen die Punkte, die mit dem Klienten zu bearbeiten sind. Er willigt ein, mit mir gemäß der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung zusammenzuarbeiten. Er ist ein schwieriger Mensch und hat viel hinter sich. Scheidung wegen Alkoholmissbrauch, Verlust der Arbeitsstelle, totaler Absturz. Erst am tiefsten Punkt angelangt, beschloss er, mit dem Trinken und Rauchen aufzuhören. Das einzige Laster, das geblieben war, ist die Spielsucht, der er gelegentlich nachgibt. Schulden in fünfstelliger Höhe, immer wieder Depressionen, ausstehende Mietzahlungen, Gefahr der Wohnungskündigung. Er selbst hat sich an die Bezirkssozialarbeit gewandt, um durch die Hauswirtschaftliche Beratung mit einem Helfer die Wende zu schaffen.

Meine Aufgabe war, Struktur in sein Leben zu bringen. Nicht tadeln und schimpfen, sondern regelmäßige Besuche, das Bestehen auf Pünktlichkeit, Fortschreibung von Aufgabenkatalogen, Überprüfung der Ergebnisse, Schlichtung bei Streitigkeiten mit Hausmeister und Hausverwaltung, Begleitung zur Beratung beim Psychiater, Teilnahme an der Gerichtsverhandlung mit der Wohnungsgesellschaft. Da er einen PC hatte, wurden die Einnahmen-Ausgabenpläne darauf erstellt, über das online-banking war jederzeit Einblick in die Finanzlage gegeben und mit kleinen Ratenzahlungen konnten fünf Gläubiger befriedigt werden. Mit Hilfe der Schuldnerberatung konnte der fünfstellige Kredit bei der Bank deutlich reduziert werden.

Mittlerweile hat er von einem Tag auf den anderen mit dem Glücksspiel aufgehört, zahlt die restlichen Monatsraten für den Kredit zurück, legt Geld auf Rücklagenkonten an, unterstützt sogar seine Tochter und macht täglich seine Ausgabenplanung am PC. Er will seine Schulden selbst tilgen, lehnte früher bereits die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ab, braucht aber nach seinen Worten auf diesem steinigen Weg eine Bezugsperson. Einen Helfer, der ihm den Rücken stärkt, Selbstvertrauen gibt und wieder an die eigene Stärke glauben lässt, der aber auch zu gegebener Zeit deutliche Worte spricht und auf die Einhaltung der Regeln pocht.

Was ist die Quintessenz aus diesem Fall? Ich hatte es mit einem einsamen Menschen zu tun, der völlig verzweifelt in seiner Situation gefangen war. Bisher ist die Hilfe zur Selbsthilfe geglückt, es erfordert weiterhin einen langen Atem und Geduld, um den Kurs zu halten, solange bis der Klient seine restlichen Schulden los ist und wieder Halt in seiner Familie gefunden hat.

## Balanceakt Alleinerziehend

*Ilona Panhans, München, (Ehrenamtliche Helferin)*

Vor ungefähr 6 Jahren hat mir eine gute Bekannte von ihrer Mitarbeit in der Hauswirtschaftlichen Beratung berichtet. Ihre Schilderungen haben mich neugierig gemacht und mein Interesse geweckt. Daraufhin habe ich mich entschlossen, auch als ehrenamtliche Helferin tätig zu werden und mich beworben.

Zunächst wurde ich zu mehreren Gruppensitzungen eingeladen, um die Arbeitsweise und das vielfältige Spektrum der möglichen Beratungssituationen kennen zu lernen. Es folgten einige Einführungsschulungen, in denen grundlegendes Wissen vermittelt wurde. Schließlich habe ich selbst eine alleinerziehende Mutter mit ihren Kindern ein Jahr lang betreut. Mittlerweile bin ich bei zwei, manchmal auch drei Familien zeitgleich im Einsatz.

Bei den monatlichen Gruppentreffen tauschen wir unter fachkundiger Begleitung und Anleitung unsere Erfahrungen und Vorgehensweisen in den jeweiligen Familiensystemen aus. Das Ziel ist, bei in Not geratenen Familien langfristig je nach Bedarf Hilfestellung zu leisten. Das bedeutet, sie aus ihrer existentiellen Krise zu führen und sie zu befähigen, ihre Angelegenheiten wieder eigenständig zu regeln: Ein- und Ausgaben zu kontrollieren, ihren Schriftwechsel und ihre Kommunikation mit Behörden und Gläubigern eigenverantwortlich zu führen.

Die Probleme, warum Menschen in Not geraten, sind vielschichtig. Familie L. war eine glückliche Familie mit drei Kindern. Dann erkrankte der Vater, ein selbständiger Unternehmer, an Krebs. Für Frau L. begann eine schwere Aufgabe. Sie kämpfte an vielen Fronten, stand ihrem Mann bei, kümmerte sich um ihre Kinder, den Haushalt. Und dann war da noch das Unternehmen. Als Herr L. starb musste sie ihm am Sterbebett versprechen, die Firma weiterzuführen.

Diese Bemühung ist aber nach zwei Jahren mit der Anhäufung von immer mehr Schulden gescheitert. Auch die schulischen Leistungen der Kinder sind eingebrochen. Frau L. war zu diesem Zeitpunkt mit ihrer Situation völlig überfordert. Immer mehr Briefe mit Rechnungen und Mahnungen blieben ungeöffnet. Diese wurden in einer Schublade abgelegt und gesammelt.

Nach einer Kurzberatung bei der Schuldnerberatung wurde dann auf Veranlassung der Bezirkssozialarbeit hauswirtschaftliche Beratung beantragt. Dieser Schritt fiel Frau L. besonders schwer und kostete sie große Überwindung. Vor allem die Scheu, dass aus ihrem Umfeld jemand von ihrer prekären Situation erfahren könnte, setzte ihr zu. Unser erster gemeinsamer Termin fand im Sozialbürgerhaus zusammen mit den zuständigen Sozialpädagogen statt. Dabei wurden auch die in diesem Einzelfall wichtigen Beratungsinhalte besprochen und in einer Vereinbarung festgelegt. Die weiteren Treffen fanden dann immer in der Wohnung von Frau L. statt. Schon bald hatten wir eine gute Vertrauensbasis und gemeinsam haben wir die Schublade mit der ungeöffneten Post geräumt und abgearbeitet. Ordner wurden angelegt und damit eine Übersicht der vorhandenen Situation gewonnen. Es ergab sich eine Schuldensumme von 29.000.- Euro.

Frau L. hatte inzwischen eine Vollzeitbeschäftigung im Einzelhandel aufgenommen, konnte mit ihrem Gehalt aber keine Gläubiger bedienen. Das Einkommen war schon für Miete und Lebensunterhalt sehr knapp. Nach weiteren Beratungsgesprächen in der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung wurde dann eine Privatinsolvenz empfohlen und eröffnet.

Frau L. konnte mit Unterstützung der HWB ihre Kompetenzen im Umgang mit Behörden und Institutionen einüben. Mehr und mehr übernahm sie eigenständig das zeitnahe Bearbeiten der eingehenden Post.

Mir persönlich ist die ehrenamtliche Arbeit mit alleinerziehenden Frauen ein besonderes Anliegen. Der Balanceakt zwischen Kindererziehung, Haushalt und beruflicher Verpflichtung ist für Alleinerziehende eine besondere Herausforderung. Sie geraten oft durch Unwissenheit und Unerfahrenheit sowie durch Geld- und Zeitmangel in eine soziale Schieflage. Deshalb ist unbürokratische Unterstützung und lebenspraktische Hilfe durch die hauswirtschaftliche Beratung so wichtig. Letztendlich auch für die nachfolgende Generation - die Kinder aus diesen Familien.

# S wie Sachaufklärungsreform

## Informationen zur Sachaufklärungsreform, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist

*von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt*

Um den Gerichtsvollziehern unnütze Wege zur Schuldnerwohnung und dem Gläubiger die damit verbundenen Kostenvorschüsse zu ersparen, wird von 2013 an die Abnahme der **Vermögensauskunft von der Sachpfändung entkoppelt** (vgl. §§ 802b bis 802f ZPO-2013).

***Achtung:*** *Die „Vermögensauskunft" (VA) ersetzt ab 01.01.2013 die „Eidesstattliche Versicherung", welche bisweilen auch noch unter dem alten Begriff „Offenbarungseid" geläufig ist!*

Zuständig für die Abnahme der Vermögensauskunft bleibt der Gerichtsvollzieher (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers nach § 284 AO-2013).

**Vermögensauskunft ohne vorherigen Sachpfändungsversuch**
Die Zwangsvollstreckung soll künftig mit der **Zahlungsaufforderung** durch den Gerichtsvollzieher beginnen. Bleibt diese erfolglos, kommt es schon zwei Wochen später zur Ladung zwecks Abgabe der Vermögensauskunft, wobei der Gerichtsvollzieher nur noch in Ausnahmefällen (und bei entsprechendem Vollstreckungsauftrag seitens des Gläubigers) den Schuldner in dessen Wohnung aufsuchen wird. Ab 2013 wird die Vermögensauskunft regelmäßig in den **Diensträumen/im Büro des Gerichtsvollziehers** abgenommen werden (vgl. § 802f ZPO-2013).

***Achtung:*** *Der Gläubiger steuert durch seinen Vollstreckungsauftrag die Vorgehensweise im Einzelfall. Er hätte auch weiterhin die Möglichkeit, zunächst einen Sachpfändungsversuch zu starten und erst bei dessen Fehlschlagen die Vermögensauskunft abnehmen zu lassen (§ 807 ZPO-2013).*

**Als Druckmittel** stehen auch zukünftig der Erlass eines **Haftbefehls** durch das Vollstreckungsgericht und (soweit der Gläubiger die Haftkosten vorschießt) die **Erzwingungshaft** zur Verfügung (§ 802g ZPO-2013).

> Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses ist weiterhin an Eides statt zu versichern. Vorsätzliche bzw. fahrlässige Falschangaben bleiben nach §§ 156, 163 StGB strafbar.

**Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers**
Gläubiger können den Gerichtsvollzieher zukünftig damit beauftragen, direkt bei Dritten (kostenpflichtige) Auskünfte über mögliches Schuldnervermögen einzuholen, falls der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert oder wenn die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers ausreichen (vgl. § 802l ZPO-2013).
**Die Einholung von Fremdauskünften** ist damit grundsätzlich nachrangig (subsidiär) ggü. der Vermögens(selbst)-auskunft des Schuldners. Auch muss die zu vollstreckende Gesamtforderung mindestens 500 EUR betragen (Bagatellgrenze).
**Ermittlungsanfragen** des Gerichtsvollziehers sind zulässig:

- bei den **Rentenversicherungsträgern** bzw. der Krankenkasse als Beitrag-Einzugsstelle *(nach Arbeitgebern)*
- bei dem **Bundeszentralamt für Steuern** *(nach Kontoverbindungen und Depots bei Kreditinstituten)*
  Ob das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, lässt sich damit nicht ermitteln (BT-16/13432, S. 52).
- bei dem **Zentralen Fahrzeugregister** des Kraftfahrt-Bundesamtes *(nach Kraftfahrzeugen, die auf den Schuldner zugelassen sind – incl. Hersteller, Typ, Baujahr, Haftpflichtversicherer)*.

***Achtung:*** *Werden diese Ermittlungsmöglichkeiten, die weitere Kostenvorschüsse erforderlich machen, wirklich von Gläubigerseite genutzt, steigt das Risiko, dass falsche Angaben in einem Vermögensverzeichnis aufgedeckt werden, was zu Strafverfahren führen kann!*

**Vermögensverzeichnis in elektronischer Form**
Das Vermögensverzeichnis wird ab 2013 in elektronischer Form, d.h. als schreibgeschützte Datei am PC erstellt. Nur die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben muss der Schuldner weiterhin zu Protokoll mittels Unterschrift bestätigen. Der Gerichtsvollzieher/Die Vollstreckungsstelle übermittelt die Datei in eine zentrale Datenbank, die jeweils landesweit bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten geführt wird (§ 802f Abs. 5 ZPO-2013). In einem **automatisierten Abrufverfahren** haben bundesweit Zugriff: Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte und Vollstreckungsbehörden sowie die Strafverfolgungsbehörden (§ 802k ZPO-2013).

**Zentrales Schuldnerverzeichnis**
Auch das Schuldnerverzeichnis wird zukünftig für jedes Land von einem Zentralen Vollstreckungsgericht geführt (§ 882h ZPO-2013). Das Zentralverzeichnis ist als **Internetregister** ausgestaltet, in das jeder **registrierte Nutzer** bundesweit Einsicht nehmen kann, der ein **berechtigtes Interesse** angibt. Die Registrierung ist im Internet über

www.vollstreckungsportal.de anzumelden und erfolgt per Email Account in Kombination mit einer PIN, die per Post zugesandt übersandt wird.
Da die Abgabe der Vermögensauskunft vorverlagert ist und ihr künftig keine erfolglose Vollstreckungsmaßnahme mehr vorausgehen muss, genügen die formale VA-Abgabe oder der Haftbefehl nicht mehr als Anknüpfungspunkt für eine Registereintragung. Künftig muss der Gerichtsvollzieher (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) in jedem Einzelfall die **Eintragung anordnen** (§ 882c ZPO-2013). Sie wird frühestens zwei Wochen später vollzogen (soweit der Schuldner nicht erfolgreich Widerspruch einlegt).
**Anlässe für eine Anordnung der Eintragung in das Zentrale Schuldnerverzeichnis sind:**

- Der Schuldner ist seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen.
- Seine Auskünfte führen offensichtlich nicht zur Befriedigung des (Erst-)Gläubigers, der die VA beauftragt hat.
- Die Auskünfte führen offensichtlich nicht zur Befriedigung eines (Folge-)Gläubigers, dem das zuvor abgegebene Vermögensverzeichnis in Abschrift bzw. Dateiform zugeleitet worden ist.

***Achtung:*** *Künftig dürfte es bei jeder Anforderung des Vermögensverzeichnisses durch einen anderen Gläubiger zu einer weiteren –* ***„überlappenden" - Eintragungsanordnung*** *kommen! Der Eintrag im Zentralen Schuldnerverzeichnis, welcher dann auch in der SCHUFA und in anderen Auskunfteien erscheint, wird erst jeweils* ***drei Jahre*** *nach der einzelnen Eintragungsanordnung automatisch gelöscht.*

Auf seine bereits in der Vergangenheit abgegebene VA kann sich die Schuldnerseite demgegenüber nur noch **zwei Jahre** lang (statt bisher drei) berufen (§ 802d ZPO-2013).

**Aufschub der Eintragungsanordnung**
Erscheint die Tilgung aus Sicht des Gerichtsvollziehers/der Vollstreckungsstelle nicht offensichtlich aussichtslos, bekommt der Schuldner noch **vier Wochen Zeit**, die vollständige Tilgung der jeweiligen Forderung nachzuweisen oder einen Zahlungsplan mit dem Gerichtsvollzieher/der Vollstreckungsstelle zu vereinbaren oder den Gläubiger (z.B. mit Hilfe eines Ratenzahlungsangebots) zur Rücknahme seines Vollstreckungsauftrages zu bewegen.

***Achtung:*** *Künftig werden Gerichtsvollzieher/Vollstreckungsstellen ihre (unkundigen) Schuldner noch stärker zu längerfristigen (und zusätzliche Wegekosten und Gebühren verursachenden) Ratenvereinbarungen drängen und dabei versuchen, auch leistungsfähige Dritte, wie Angehörige oder Partner, mit in die Tilgungsvereinbarung einzubeziehen!*

**Förderung der gütlichen Einigung**
Wie die exponierte Regelung in § 802b ZPO-2013 belegt, soll die **„gütliche Erledigung des Vollstreckungsauftrags"** durch Ratenzahlungsvereinbarungen (die in Praxis nicht selten die Schuldnerexistenz gefährden!) forciert werden.

---

Zu Einzelheiten siehe *Zimmermann* in: *Groth/Müller u.a. (Hrsg.),* Praxishandbuch Schuldnerberatung, 19. Aufl. Teil 5, S. 58l - 61. Der Gesetzestext findet sich in BGBl. 2009, 2258 ff. und die Gesetzesbegründungen in BT-Drucks. 16/10069 und 16/13432. Zur Kritik aus Gläubigersicht vgl. *Jäger/Schatz,* Etwas Licht und viel Schatten ..., ZVI 2008, 143 ff.

## Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

*von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt*

Mit geringem zeitlichem Abstand sind zwei Prozesskostenhilfebekanntmachungen in Kraft getreten:

**Geltungszeitraum vom 01.04. bis 31.12.2012**
Die 2. PKH-Bekanntmachung 2012 des Bundesministeriums der Justiz wurde am 29.11.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2012, 2462). Offensichtlich wurde erst im Herbst 2012 in Berlin bekannt, dass seit April 2012 in München ein höherer Sozialhilfe-Regelsatz zur Auszahlung kommt. Da sich die Einkommens-Freibeträge gemäß § 115 Abs. 1 ZPO nach dem bundesweit höchsten Regelsatz ausrichten, mussten die neuen Freibeträge - erstmals rückwirkend - geändert werden.

**Geltungszeitraum ab 01.01.2013**
Mit Wirkung vom 01.01.2013 hat der Stadtrat von München die Regelsätze erneut angehoben, so dass recht kurzfristig eine weitere Anpassung erforderlich wurde. Die PKH-Bekanntmachung 2013 des Bundesministeriums der Justiz vom 09.01.2013 wurde am 23.01.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2013, 81).

**Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten (§ 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO).**
Für den **Zeitraum ab 01.04.2012** bzw. **ab 01.01.2013** waren bzw. sind die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen zugrunde zu legen:

| | **01.04. 2012** | **01.01. 2013** |
|---|---|---|
| Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende<br>(110% der Regelbedarfsstufe 1)<br>(vgl. Rechenschritt 2.5.1) | 432 € | 442 € |
| Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist<br>(50% der Regelbedarfsstufe 1)<br>(vgl. Rechenschritt 2.5.2) | 197 € | 201 € |
| Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/Ehegattin<br>oder eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner<br>(110% der Regelbedarfsstufe 1)<br>(vgl. Rechenschritt 2.5.3) | 432 € | 442 € |

Der Freibetrag für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO), errechnet sich aus dem um 10% erhöhten Regelbedarf, der für eine Personen ihres Alters gemäß den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 nach der Anlage zu §28 SGB XII gilt. Das sind im Einzelnen:

| | | |
|---|---|---|
| Unterhaltsfreibetrag für Erwachsene im Haushalt<br>(110% der Regelbedarfsstufe 3)<br>(vgl. Rechenschritt 2.5.4) | 345 € | 354 € |

| | | |
|---|---|---|
| Unterhaltsfreibetrag für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 bis 17 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 4) (vgl. Rechenschritt 2.5.5) | 326 € | 338 € |
| Unterhaltsfreibetrag für Kinder von Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 bis 13 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 5) (vgl. Rechenschritt 2.5.6) | 286 € | 296 € |
| Unterhaltsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (bis 5 Jahre) (110% der Regelbedarfsstufe 6) (vgl. Rechenschritt 2.5.7) | 252 € | 257 € |

**Praxisrelevanz der neuen Einkommensgrenzen**

1. Diese Einkommensgrenzen gelten sowohl für die Bewilligung von Beratungshilfe, als auch für die Prozesskostenhilfe ohne Eigenanteil.

2. Ergibt sich nach Abzug der Freibeträge, der Kosten der Unterkunft und besonderer Belastungen (siehe nachstehend abgedruckten Rechenbogen) ein „einzusetzendes Einkommen“, bestimmt sich danach die Höhe der künftigen PKH-Monatsraten (maximal 48).

**Anpassung laufender PKH-Monatsraten**
Da der Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende/Ehegatte im Vergleich zu 2011 um rund 10 Prozent angehoben wurde (von 400 € auf 442 €), sollten die laufenden PKH-Raten auf Anpassungsnotwendigkeiten hin überprüft werden.
Allerdings normiert § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO:
*„Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist.“*
Das heißt, ein Anpassungsantrag ist nur in den Fällen aussichtsreich, in denen sich bei unveränderten Einkommens- und Lebensverhältnissen allein aufgrund der neuen Freibeträge eine Reduzierung der PKH-Monatsrate auf Null ergibt oder in denen sich zum Beispiel zusätzlich die Mietbelastung/Nebenkosten wesentlich erhöht und/oder besondere Belastungen hinzu gekommen sind, so dass dies zu einer günstigeren Anwendung der Raten-Tabelle führt!
Die Entscheidung über eine geringere Ratenzahlung an die Staatskasse ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen.

3. In die Schuldner- und Insolvenzberatung sind die PKH-Einkommensgrenzen auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Zahl der Privatinsolvenzen insgesamt und damit auch die Anzahl der Kostenstundungen auf einem hohen Level verharren. In der Mehrzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren reichen die vom Treuhänder angesammelten pfändbaren Einkommensanteile nicht aus, um auch nur die gestundeten Verfahrenskosten auszugleichen.
   In diesen Fällen hat das Insolvenzgericht anschließend an die Erteilung der

Restschuldbefreiung nach den oben dargestellten PKH-Einkommensgrenzen über die Verlängerung der Stundung ohne Eigenanteil bzw. über eventuell zu zahlende Monatsraten zu entscheiden (vgl. § 4b InsO).

***Widerstand gegen aktuelle Einsparungstendenzen***
*Der Bundestag hat am 31.01.2013 in erster Lesung den Gesetzentwurf zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts verabschiedet, mit dem die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfe erheblich beschnitten werden sollen (BT-Drucksache 17/11472). Der Regierungsentwurf sieht vor, die Prozesskostenhilfeempfänger in stärkerem Maße als bisher an der Finanzierung der Prozesskosten zu beteiligen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:*

- *die **Absenkung der Einkommens-Freibeträge***
- *die **Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer um zwei Jahre** (von 48 auf 72 Monate)*
- *die **Neuberechnung der PKH-Raten.***

*Dies gilt es im Interesse unserer Ratsuchenden zu verhindern (vgl. Newsletter Nr. 03-2013 der BAG-SB).*

# R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

**Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe**
**zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO**
**i.V.m. der PKH-Bekanntmachung 2013** (BGBl. 2013, S. 81) ***gilt rückwirkend ab 01.01.2013***

## 1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

**Achtung:** Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

1.1 Arbeitseinkommen ( gem. Lohnbescheinigung ) ..... EUR
*incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen*

1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid ) ..... EUR
*wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld*
*nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.*
*(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)*

1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges ..... EUR
*z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen*

**Einkommen: ..... EUR**

## 2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ..... EUR
(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)

**2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen** ..... EUR
*insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung*

**2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge** ..... EUR

**2.4 Werbungskosten** ..... EUR
*insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]*

**2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO**

**2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden** ..... EUR
*110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2013 = 442 EUR*

**2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig** ..... EUR
*50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2013 = 201 EUR*

**2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in** ..... EUR
*110% von Regelbedarfsstufe 1– bis 31.12.2013 = 442 EUR*

**2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** ..... EUR
*110% von Regelbedarfsstufe 3 – bis 31.12.2013 = 354 EUR*

**2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** ..... EUR
*110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2013 = 338 EUR*

**2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** ..... EUR
*110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2013 = 296 EUR*

**2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** ..... EUR
*110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2013 = 257 EUR*

**Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:**
- **Eigene Einkünfte**, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und dann vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)
- Zahlt der Rechtsuchende Unterhalt, sind die **U-Zahlungen** – soweit angemessen - statt der Freibeträge abzusetzen.

**Übertrag: ..... EUR**

**Übertrag: ..... EUR**

**2.6 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten** ..... EUR

**2.7 Besondere Belastungen wie:**

- Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII ..... EUR
  *für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.*
- Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte ..... EUR
- nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte ..... EUR
  *(i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegung)*
- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule ..... EUR
- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung ..... EUR
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen ..... EUR
- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten ..... EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung ..... EUR
- ..... ..... EUR
- ..... ..... EUR

**Abzüge:** **..... EUR**

==========

## 3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Einkommen | (Ergebnis von 1.) | ..... EUR |
| minus | Abzüge | (Ergebnis von 2.) | - ..... EUR |

**einzusetzendes Einkommen: EUR**

==========

**Ergebnis:**

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 15 EUR** erhalten Rechtsuchende:
→ **Beratungshilfe** gegen 10 EUR Eigenbeteiligung
sowie
→ **Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung**.

Liegt das einzusetzende Einkommen **über 15 EUR**,
→ scheidet **Beratungshilfe** aus!!!
→ sind die **Prozesskosten in Raten** nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.

Es sind **maximal 48 Monatsraten** zu entrichten.
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

**Die Anpassung der Ratenhöhe** an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

| Einzusetzendes Einkommen in EUR | Ergibt Monatsraten von EUR |
|---|---|
| bis 15 | 0 |
| 50 | 15 |
| 100 | 30 |
| 150 | 45 |
| 200 | 60 |
| 250 | 75 |
| 300 | 95 |
| 350 | 115 |
| 400 | 135 |
| 450 | 155 |
| 500 | 175 |
| 550 | 200 |
| 600 | 225 |
| 650 | 250 |
| 700 | 275 |
| 750 | 300 |
| über 750 | 300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens |

Wird veröffentlicht und erläutert in *Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.),* Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (20. Aufl. ca. Mitte 2013)

© ZIMMERMANN, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

## Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2013 steht bevor

*Ein aktueller Ausblick von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt*

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 ZPO ändern sich gemäß § 850c Abs. 2a ZPO jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres (beginnend mit dem 01.07.2003). Maßgeblich ist, inwieweit der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) prozentual geändert worden ist (§ 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO). Hierbei ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des EStG zugrunde zu legen.

Durch das **Gesetz zum Abbau der kalten Progression** (vgl. BT-Drucks. 17/11842), das der Bundestag am 17.01.2013 verabschiedet hat, dem der Bundesrat am 01.02.2013 zustimmte und das am 25.02.2013 verkündet wurde (BGBl. 2013, 283), wurde der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG **rückwirkend ab 01.01.2013** von bisher 8.004 EUR auf 8.130 EUR erhöht.

Da der neue Grundfreibetrag rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, müssen die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2013 entsprechend erhöht und die Pfändungstabellen neu berechnet werden. Bezogen auf den Ausgangswert 8.004 EUR macht die Erhöhung des Grundfreibetrages um 126 EUR genau **1,57 Prozent** aus, so dass sich die Pfändungsfreigrenze erhöhen wird

**von 1.028,89 EUR auf 1.045,04 EUR.**

Zu den weiteren Beträgen siehe:
www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/_node.html
=> Fragen und Antworten: Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

**Ausblick auf 2015**
Da der Gesetzgeber im o.g. Gesetz zum Abbau der kalten Progression den Grundfreibetrag 2013 in Höhe von 8.130 EUR (Bezugspunkt für die Pfändungstabelle 2013) mit Wirkung vom 01.01.2014 weiter auf 8.354 EUR erhöht hat, steht fest, dass die Pfändungstabelle bereits zum 01.07.2015 erneut angepasst werden muss.
Die Freibeträge steigen dann mindestens um weitere 2,76 Prozent an, was zu einer **Pfändungsfreigrenze von 1.073,88 EUR ab dem 01.07.2015** führen wird.

# jahresübersicht 2012

*In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtsentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.*

*themen*

---


**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen**

*Guido Stephan, Richter am Amtsgericht*
Heft 1/2012, S. 25 ff.

**Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung**
*Gemeinsame Erklärung der teilnehmenden Verbände am „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“*
Heft 1/2012, S. 43 ff.

**Private Verschuldung und Überschuldung in Schleswig-Holstein**
*Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann, Büro für Sozioökonomie Forschung und Entwicklung, Karlsruhe*
Heft 1/2012, S. 46 ff.

**Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen**
*Kay Bieker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht*
Heft 2/2012, S. 95 ff.

**Referentenentwurf regelt Einstieg zum Ausstieg aus der Insolvenzberatung**
*Dipl. Soz. Päd. Tim Sommer, Wilhelmshaven*
Heft 2/2012, S. 102 ff.

**Schuld, Schulden und Verschuldung. Wer ist schuld?**
*Prof. Dr. Franz Segbers, Sozialethiker, Universität Marburg*
Heft 2/2012, S. 105 ff.

**Schuldnerberatung als Antwort auf Verschuldung? – Ein Beitrag zum Methodendiskurs in der Sozialen Arbeit**
*Dr. Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz – Hochschule für Soziale Arbeit*
Heft 2/2012, S. 113 ff.

**Stellungnahme zur geplanten Streichung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans und der Zustimmungsersetzung (§§ 305, 307-310 Ins0)**
*Rita Hornung, Geschäftsführerin der Marianne von Weizsäcker Stiftung, Integrationshilfe für ehemals Suchtkranke e.V., Hamm*
Heft 3/2012, S. 155 ff.

**Das P-Konto und der Rückgang der Verbraucherinsolvenzen**
*Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises*
Heft 3/2012, S. 158 ff.

**Armutsschuldner versus Krisenschuldner Unterschiedliche Ursachen für Überschuldung – Unterschiedliche Konzepte?**
*Dr. Dieter Korczak, GP- Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung, München*
Heft 3/2012. S. 163 ff.

**Schuldnerberatung als Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Integration**
*Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., Königswinter*
Heft 3/2012, S. 169 ff.

**„Wer da hat, dem wird gegeben …“ – Das Matthäus-Prinzip und die säkulare Krise**
*Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises*
Heft 3/2012, S. 178 ff.

**Prekäre Beschäftigung und Neuordnung am Arbeitsmarkt**
*Prof. Dr. Gerhard Bosch, Universität Duisburg Essen, Institut Arbeit und Qualifikation*
Heft 4/2012, S. 212 ff.

**Beschäftigungswunder und Armut – Deutschland im internationalen Vergleich**
*Eric Seils*
Heft 4/2012, S. 232 ff.

**Soziale Schuldnerberatung - Ort der Mitmenschlichkeit in der säkularen Krise**
*Frank Bertsch, Ministerialrat a.D., Königswinter*
Heft 4/2012, S. 238 ff.

**Zur Problematik der Kennzahlen des BMAS**
*Hartmut May, Diplom Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises*
Heft 4/2012, S. 245 ff.

**Schuldenregulierung im Alter – Ganz oder gar nicht?**
*Ute Lehmann Bachelor of Arts Sozialökonomie, Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin*
Heft 4/2012, S. 250 ff.

*gerichtsentscheidungen*

---

*Heft 1/2012, S. 10 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

**Versagung der Restschuldbefreiung wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 290 Abs.1Nr. 2 InsO**
*BGH, Beschluss vom 01.12.2011 - IX ZB 260/10*

**Pflicht des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders zur Kündigung einer Kapitallebensversicherung zwecks Inanspruchnahme des Rückkaufswerts**
*BGH, Urteil vom 01.12.2011 - IX ZR 79/11*

**Pfändungsschutz nach § 851c ZPO**
*OLG Stuttgart, Urteil vom 15.12.2011*

**Zur Zulässigkeit eines isolierten Restschuldbefreiungsantrags**
*LG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 06.12.2011 - 1 T 276/11*

**Zum Rechtsschutzbedürfnis für einen Versagungsantrag**
*AG Köln, Beschluss vom 13.12.2011 - 74 IK 7/09*

**Zur Heilung eines Versagungsgrundes**
*AG Göttingen, Beschluss vom 11.11.2011*

**Zum Umfang der Lohnabtretung gemäß § 114 Abs. 1 InsO**
*AG Montabaur, Urteil vom 05.08.2011 - 19 C 93/11*

**Anforderungen an die gerichtliche Festsetzung des Pfändungsfreibetrags für Arbeitseinkommen bei schwankender Höhe der Überweisungsbeträge**
*BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10 = ZVI 2011, 450; ähnlich mit identischen Entscheidungsgründen: BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 74/10*

**Bestimmung des monatlichen Pfändungsfreibetrages nach dem eingehenden wechselnden Arbeitseinkommen im Rahmen der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos**
*BGH, Beschluss vom 10.11.2011 - VII ZB 64/10*

*Heft 2/2012, S. 85 ff., zusammengestellt von Dr. Claus Richter, LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

**Zur Aufhebung der Verfahrenskostenstundung bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Schuldners**
*LG Berlin, Beschluss vom 04.01.2012 - 85 T 374/11*

**Versagungsgründe und Tilgungsfristen**
*BGH, Beschluss vom 16.02.2012 - IX ZB 233/10*

**Kein Feststellungsinteresse bei verjährter Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**
*OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.2012 - I-9 W 47/11*

**Nachtragsverteilung**
*BGH, Beschluss vom 26. Januar 2012 - IX ZB 111/10*

**Absehen von Nachtragsverteilung bei Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge**
*LG Göttingen, Beschluss vom 16.12.2011 - 10 T 110/11*

**Auswirkungen des Todes des Schuldners auf die Kostenstundung**
*OLG Jena, Beschluss vom 17.10.2011 - 9 W 452/11*

**Bestellung und Entlassung eines Treuhänders**
*BGH, Beschluss vom 26.01.2012 - IX ZB 15/11*

**Absichtlich verzögerte Verfahrenseröffnung**
*BGH, Beschluss vom 16.02.2012 - IX ZB 209/11*

**Verrechnung durch den Sozialleistungsträger im Insolvenzverfahren**
*LSG Thüringen, Beschluss vom 18.07.2011 - L 6 R 95/11 B ER*

**Keine höheren Gebühren für ein P-Konto**
*KG Berlin, Urteil vom 20.09.2011 - 23 W 35/11*

*Heft 3/2012, S. 146 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt*

**Restschuldbefreiungsverfahren: Pflicht des selbstständig tätigen Schuldners zur Erbringung regelmäßiger Zahlungen an den Treuhänder**
*BGH, Beschluss vom 19.07.2012 - IX ZB 188/09*

**Restschuldbefreiungsverfahren: Zwangsvollstreckungsverbot für den Gläubiger einer Forderung aus unerlaubter Handlung während der Wohlverhaltensphase**
*BGH, Beschluss vom 28.06.2012 - IX ZB 313/11*

**Restschuldbefreiungsverfahren: Versagung der Restschuldbefreiung ohne einen entsprechenden Gläubigerantrag**
*BGH, Beschluss vom 19.07.2012 - IX ZB 215/11*

**Pfändungsschutzkonto: Wirksamkeit einer Entgeltklausel für die Führung eines Pfändungsschutzkontos in Banken-AGB**
*OLG Frankfurt, Urteil vom 28.03.2012 - 19 U 238/11 = ZInsO 2012, 846*

**Beratungshilfe für die außergerichtliche Schuldenbereinigung, Anforderungen an den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan**
*AG Darmstadt, Beschluss vom 20.08.2012 - 3 UR II 1155/12*

*berichte*

---

**Die individuelle P-Konto-Freigabe nach § 850k Abs. 4 ZPO (sog. Premiumschutz) und die Spezifika bei schwankendem Arbeitseinkommen und Doppelpfändung**
*von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt*
Heft 1/2012, S. 60 ff.

**Private Verschuldung und Überschuldung in Schleswig-Holstein**
*Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann, Büro für Sozioökonomie Forschung und Entwicklung, Karlsruhe*
Heft 2/2012, S. 121 ff.

**Vergütungsanspruch für „Lebensberatung“ in Verbindung mit Kartenlesen – Urteil des BGH vom 13.01.2011 - III ZR 87/10**
*Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises*
Heft 2/2012, S. 130 f.

**Die Überprüfung geltend gemachter Forderungen ist notwendig und setzt eine detaillierte Forderungsaufstellung voraus!**
*Achim Gabler, Schuldnerberater, Frankfurter Verein; Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evangelische Hochschule Darmstadt; Thomas Zipf, Schuldnerberater, Stadt Darmstadt*
Heft 2/2012, S. 132 f.

**Stromkosten im Regelsatz: Modellrechnungen und Graphiken**
*Dr. Rudolf Martens, Leiter PARITÄTISCHE Forschungsstelle, PARITÄTISCHE Gesamtverband Berlin*
Heft 3/2012, S. 187 ff.

**5 Jahre *Schuldenhelpline* – Eigenständige Beratungsform mit präventiver Wirkung**
*Franziska Matschke, stellvertretende Geschäftsführerin der Schuldnerhilfe Köln e.V.*
Heft 3/2012, S. 190 f.

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Pfalz protestieren gegen geplanten Stellenabbau**
*Redebeitrag von Dr. Werner Sanio (Vorstandsmitglied BAG-SB), Kundgebung in Speyer*
Heft 3/2012, S. 192 f.

**Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto) durch das Bundesministerium der Justiz**
*Pamela Wellmann, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen*
Heft 4/2012, S. 260 ff.

**Mit Kompass und Kurs?**
*RA Wolfgang Stölzel, Kanzlei Müller Heydenreich Beutler & Kollegen, München*
Heft 4/2012, S. 267 ff.

**Münchner Armutsbericht 2011 – Handlungsfeld Konsum und Schulden**
*Klaus Hofmeister, Sozialreferat der Landeshauptstadt München*
Heft 472012, S. 270 ff.

*arbeitsmaterial*

---

**F wie neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe**
Heft 1/2012, S. 64

**R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe**
Heft 1/2012, S. 65 f.

**S II wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II-2012**
Heft 1/2012, S. 67 f.

**S XII wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2012**
Heft 1/2012, S. 69 f.

**S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB II**
Heft 4/2012, S. 279 f.

**S wie sozialrechtliches Existenzminimum nach SGB XII**
Heft 4/2012, S. 281 f.


# Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

# Klar,
## ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

**Bundesarbeitsgemeinschaft**
**Schuldnerberatung e.V.**
**Friedrichsplatz 10**

**34117 Kassel**

### Beitrittserklärung

**Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.**

**Name, Vorname** _____

**Geburtsdatum** _____

**Anschrift** _____

**Telefon privat/dienstl.** _____

**email privat/dienstl.** _____

**Beruf/z.Z. tätig als** _____

**Arbeitgeber** _____

**Anschrift** _____

❑ **Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR**
**Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.12 ); höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.**

❑ **Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____**
**bei _____**
**abzubuchen.**

❑ **Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.**

**Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.**

_____ _____

**Ort, Datum** **rechtsverbindliche Unterschrift**

**Hinweis für juristische Personen**
**Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.**

# stellenangebote

**Stellenangebot soziale Schuldner- und Insolvenzberatung**

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband der Salzgitter-Wolfenbüttel e.V. sucht zum 01.06.2013 eine/n Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater/in mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 19,25 Stunden pro Woche, alternativ eine/einen Berufspraktikantin in Vollzeit.

**Zu den Aufgaben gehören:**

- die finanzielle, rechtliche, lebenspraktische und psycho-soziale Beratung
- Existenzsicherung und Krisenintervention inkl. Beratung zum P-Konto
- Hilfeplanung und ggf. Kooperation mit anderen sozialen Diensten
- Erstellung von komplexen Regulierungsplänen, auch im Rahmen der InsO
- Verhandlungen mit Gläubigern

**Anforderungen:**

- abgeschlossenes Studium (FH) der Sozialen Arbeit
- gute Kenntnisse der Sozialgesetzgebung, Schuldrecht (BGB), im Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- möglichst Vorerfahrungen in einer sozialen oder beratenden Tätigkeit

**Wir bieten:**

- eine abwechslungsreiche, selbständige Tätigkeit in guter Teamatmosphäre
- Einarbeitung, berufliche Fortbildung und Supervision

Kontaktaufnahme: Ilona Kaula, Im Kamp 3, 38300 Wolfenbüttel, kaula@awo-wolfenbuettel.de

www.informationsoffensive.de

persönlich beraten,
schriftlich begleiten
und jederzeit nach-
schlagen können

...einfach gute
**Ratgeber!**

Bestellformulare unter www.informationsoffensive.de

## Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung

# Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO

Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten
Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

**Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/711126**
**e-mail: info@bag-sb.de, Onlineshop: www.bag-sb.de**